Ueber die

Provincial-Concilien

und

Diöcesan-Synoden.

Von

Jos. Feßler,

Dr. der Theologie, fürstbischöflichem Consistorialrath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts zu Brixen.

Mit hoher Approbation des fürstbischöflichen Ordinariats zu Brixen.

Innsbruck, 1849.

Verlag von Felician Rauch.

Optima Conciliorum adjutoria ruenti mundo subveniunt.

König Erwig im J. 681 (Harduin Actæ Concil. T. III. Col. 1715.)

Ut maturo consilio ac praeparatione bene meditata aggrederemur negotium reformandae Provinciae nostrae, ferendo opem inclinanti Religioni, succurrendo saluti commodisque communibus, intercludendo omnes dissensionum vias, ab animis errorum dispellendo caliginem, vitia extrahendo radicitus, officii disciplinam ac bene beateque vivendi adjumenta et auxilia suppeditando, ad Dei cultum, ad veram pietatem, ad virtutes erudiendo, fidei Catholicae dignitatem et decus sustinendo, servando leges, ac vetustissimarum ceremoniarum a Majoribus nostris quasi per manus summa cum pietate traditarum, jura praescribendo, *nihil nisi populi Nobis commissi utilitatem et fructum quaerentes*, hanc Synodum Provinciae nostrae non minus necessariam, quam salutarem frequenti Patrum conventu . . habuimus. Joannes Jacobus Archiepiscopus Salisburgensis a. 1574.

(Concilia Germaniae ed. Schannat et Hartzheim. T. VII. p. 746. item Concilia Salisburgensia ed. Dalham. Augustae Vindelic. 1788. p 572.)

Si quis diligenter animadvertat, quaecunque Synodum praecesserunt, et quae in ea fiunt, quaecunque etiam post eam fient, et quae ab ipsa egredientur in populos decreta, comperiet, esse Synodum similem motui primi orbis, qui suo motu ceteros omnes inferiores coelos impellit. Hic enim Episcopus seipsum commovens cooperatores suos etiam omnes inflammat, et per ipsos populos. S. Caroli Borromaei Concio I. ad Clerum in Synodo Dioecesana XI. (Acta Ecclesiae Mediolan. P. VII. ed. Lugdun. 1682. T. II. p. 1231).

Vorrede.

Es sind in jüngster Zeit so viele Schriften über die Synoden aufgetaucht, daß einiger Muth dazu gehört, mit einer neuen hervorzutreten. Da ich mir jedoch einen Gegenstand zu behandeln vorgenommen, der in keiner dieser neuen Schriften besprochen ward, so dürfte diese Arbeit nicht ganz überflüssig erscheinen. Die Synodal-Literatur der jüngsten Zeit befaßt sich bisher nur mit der Diöcesan- oder Bisthums-Synode. Ich habe auch das Provincial-Concil, und zwar in seiner natürlichen und nothwendigen Stellung zur Diöcesan-Synode, so wie nach seiner ganzen kirchenrechtlichen Seite in den Kreis meiner Untersuchung aufgenommen. Dabei habe ich, von historischer Grundlage ausgehend, aus den kirchenrechtlichen Quellen und aus den bewährtesten Kirchenrechtslehrern der frühern Zeit das bestehende (positive) Recht sorgfältig zu ermitteln

in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Provincial-Concil und der Diöcesan-Synode ist, dann wohl auch weil sie noch nicht so bald in Aussicht steht.

Möge diese Arbeit dazu beitragen, die seit einigen Jahrhunderten bei uns fast vergessene richtige Vorstellung von den Concilien und Synoden, wie sie zuvor stets in der Kirche vorhanden waren, und auch während dieser Jahrhunderte in andern Ländern gehalten wurden, wieder aufzufrischen, damit die Feier der Concilien und Synoden, nicht nach der Einbildung oder Vorspiegelung Solcher, die ihre wahre kirchliche Bedeutung und Gestalt nicht kennen, sondern nach steter kirchlicher Uebung angestellt, wahrhaft zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen gereiche.

Lengmoos am 28. Sept. 1849.

Der Verfasser.

I.

Von den Concilien und Synoden überhaupt.

§. 1. Der Ruf der Zeit nach Synoden.

Häufig und von verschiedenen Seiten ist seit einer Reihe von Jahren, besonders in Deutschland der Wunsch laut geworden, daß die lange nicht mehr gesehenen Diöcesan-Synoden zur Förderung eines zeitgemäßen Fortschrittes im kirchlichen Leben wieder eingeführt werden möchten. Das ereignißreiche Jahr 1848, welches so manchen alten Wunsch neu belebte, so manchen neuen auf anderem Gebiete hervorrief, hat auch diesen Wunsch kräftiger hervortreten lassen. Kaum fühlten sich die Bischöfe der lange drückenden und hemmenden Fesseln unbefugten Staatszwanges frei, so traten sie eilends zusammen im Mittelpunkte von Deutschland, um auf der Synodal-Conferenz zu Würzburg unter dem Beistand des hl. Geistes zu berathen, was der Kirche und dem Vaterland fromme. Nicht lange darnach sahen wir die Bischöfe Oester-

reichs zu gleichem Zweck in der Kaiserstadt Wien sich versammeln. Daran knüpfen sich neue Hoffnungen, neue Erwartungen. Und gewiß nicht mit Unrecht. Die Bischöfe waren ja alle, wie ihre gemeinsamen Erlasse an Klerus und Volk bezeugen, vom besten kirchlichen Geiste durchdrungen, väterlich für das Wohl der ihnen von Gott anvertrauten Gläubigen besorgt; frommer Eifer und gotterleuchtete Wissenschaft ließ sie leicht die besten Mittel erkennen, wodurch so manches kranke Glied an dem Körper Christi gesund, so mancher alte Schaden heil werden könne. Unmöglich konnten ihren ernsten Erwägungen die von der Kirche längst vorgeschriebenen, von so manchen Stimmen lange begehrten Synoden entgehen; und so ist von ihrer bewährten Hirtenweisheit und Vaterliebe mit Geduld zu erwarten, daß, wie sie das Heilsamste beschlossen haben, sie auch das Beschlossene sobald als möglich ausführen werden.

Die Stimmen, welche in neuerer und zumal in neuester Zeit dem weitverbreiteten Wunsch nach Synoden Ausdruck geliehen haben, sind aber sehr mannigfach und ungleich. Nur in Einem stimmen sie seltsamer Weise überein. Sie verlangen nur Diöcesan-Synoden, nicht Provincial-Concilien, während doch die Kirchengesetze immer beide zugleich vorschreiben. Von den Diöcesan-Synoden selbst, ihrer Aufgabe und Thätigkeit entwerfen sie ein sehr vielgestaltiges Bild.

Einige betrachten die Synode fast wie einen kirchlichen Landtag, wo in Beisein eines landesfürstlichen Commissärs die von dem Gesammtklerus (mit Ausnahme der jüngsten Hilfspriester) frei gewählten Geistlichen unter dem Vorsitz des Bischofs mit seinem Domkapitel nach Stimmenmehrheit in allen Gegenständen

der kirchlichen Gesetzgebung ohne Ausnahme entscheiden, wobei den „gutgesinnten" Laien eine berathende Stimme, dem Bischof aber ein Suspensiv-Veto eingeräumt wird*) Nur dadurch, behaupten sie weiter, werde ein freudiger, aufrichtiger und ungetheilter Gehorsam möglich, wenn den Untergebenen irgend eine Betheiligung an den Anordnungen der Kirchengewalt gestattet, wenn auf Synoden die kirchlichen Angelegenheiten berathen, Gründe und Gegengründe sorgfältig abgewogen, und die Entscheidungen als das Ergebniß gemeinsamer Berathung festgestellt werden.**)

Der zuständige Geschäftskreis einer solchen Synode wird nun wieder verschiedentlich gedacht. Manche wollen, es soll hier eine zeitgemäße Reformation kirchlicher Zustände herbeigeführt werden, worunter sich Jene, die am weitesten gehen, etwa Folgendes denken: Das Beichtinstitut soll eine andere Einrichtung erhalten; die Muttersprache sei Sprache des Gottesdienstes; die scholastische Theologie, überhaupt aller Dogmenzwang soll beseitigt, den Laien soll eine größere Theilnahme an der Kirchenregierung, insbesondere das Einsetzungs- und Absetzungsrecht ihrer Geistlichen zugestanden, den Geistlichen aber das drückende Joch des Cölibates abgenommen werden***)

---

*)So H. v. Wessenberg. Die Bisthums-Synode. Stuttgart 1849. S. 52—62. 11. 20—21.

**) H. v. Wessenberg a. a. O. S. 7—8. Dr. Haiz. Das kirchliche Synodal-Institut in der Freiburger Zeitschrift für Theologie (J. 1848) XX. Band II. Heft S. 293—94 Dieser Aufsatz erschien unlängst auch eigens abgedruckt.

***) S. Dr. Filser, die Diöcesan-Synode. Augsburg 1849. S. 104—113. Dergleichen Bestrebungen meint wohl Fil-

Andere, die minder weit gehen, stellen sich die Thätigkeit einer Synode etwa so vor: Die Synoden sollen mehr auf Maßregeln Bedacht nehmen, die eine christliche Wiedergeburt des Innern, des Gemüths, der Gesinnung hervorzubringen geeignet sind, als auf solche, die nur äußere Formen und Gebräuche berühren. Darum dürfen sie nicht den geistlichen Mechanismus und Schlendrian in den kirchlichen Uebungen und Verrichtungen im Gang erhalten, nicht dem Veralteten und Unhaltbargewordenen durch Zwang zu Hilfe kommen, das Schlechte und Mißbräuchliche, weil es zur Sitte und Uebung geworden, mit frommem Scheine fernissen, nicht gewissen zweifelhaften Ansichten das Ansehen von Glaubensartikeln verschaffen, nicht das **Obsequium irrationabile** fester begründen. Wenn derlei Synoden nur Vergötterung des todten Buchstabens, nur unchristlichen Geisteszwang und pharisäische Gleißnerei erzeugen würden, so wäre es besser, sie unterblieben. Die rechte Synode hat das ganze, weite, inhaltreiche Gebiet der christlichen Seelsorge, des apostolischen Hirtenamtes zu umfassen, allen wichtigen Gegenständen in diesem Gebiet ihre Blicke zuzuwenden. Daher soll sie Fürsorge tragen, daß die Geistlichen zu tüchtigen Religionslehrern herangebildet werden; sie soll (etwa

---

ser, wenn er anderswo sagt: „Thatsache ist es, daß ein großer Theil des Klerus und des Volkes nach unkirchlichen Reformen strebt“ S. 71—72. Vrgl. über diese und ähnliche Stimmen Dr. Drey: Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten? in der Tübinger theolog. Quartalschrift Jahrg. 1834. S. 222—27 und S. 236—37.

durch einen hiezu gewählten Ausschuß) Mittel und Wege ausfindig machen und feststellen, durch welche am zuverlässigsten ein ganz befriedigender Volkskatechismus zu Stande gebracht werden könnte; sie soll für eine bessere Einrichtung der sonn- und festtäglichen Perikopen sorgen, und darauf Bedacht nehmen, wie das Lesen der heiligen Schrift auch den ungelehrten Volksklassen für Belebung ihres religiösen Sinnes recht nützlich gemacht werden könne. Die Feststellung einer zweckmäßigen Gottesdienstordnung, die Verfertigung und Herausgabe eines kirchlichen Andachts- und Gesangbuchs, eines Missals (Meßbuchs) für den Priester ꝛc. seien Gegenstände, die ganz vorzüglich die Berathung der Synoden in Anspruch nehmen. Auch erwartet man von ihnen eine weise Beschränkung der Aussetzung der consecrirten Hostie, sodann der Bittgänge und Wallfahrten ꝛc. Sie sollen auf Bewahrung und Förderung der Sittlichkeit in den einzelnen Kirchengemeinden durch alle geeigneten Mittel, insbesondere auch durch Bildung von Sittengerichten bedacht sein. Auch sollen auf der Synode die versammelten Seelenhirten eine Ueberschau der unter ihnen obwaltenden Lebensordnung (Tagesordnung, Hausordnung) mit demüthig unbefangenem Sinn anstellen, und miteinander zu Rath gehen, was hierin zu verbessern sei, und welche gemeinsame Entschlüsse zu fassen wären, um diese Verbesserung zu bewirken; hiebei wäre besonderer Bedacht zu nehmen auf die Einrichtung von Lesezirkeln und Kapitelsbibliotheken (oder Dekanatsbibliotheken), deßgleichen auf die fleißige Abhaltung von Pastoralconferenzen. Ferner soll die Synode für die zweckmäßige Verwaltung der Kirchen-, Pfründ- und Stif-

tungsgüter die nöthigen Verbesserungen anordnen, oder deßhalb Anträge an die Staatsregierung machen, und einer guten Einrichtung der von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden bischöflichen und Dekanatsvisitationen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Endlich soll die Synode zur Unterhaltung des echt christlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat erwägen, wie die Diener des Staats für Berufszwecke der Kirche gewonnen, wie ihnen eine lebhafte Theilnahme an dem Flor und Gedeihen der kirchlichen Anstalten eingeflößt, wie sie zu freundlicher Mitwirkung und Beseitigung entgegenstehender Hindernisse vermocht werden können.*)

Andere, in manchen Stücken ziemlich verwandten Geistes, betrachten sich die Sache so: „Das Recht die Synoden zu berufen, die Geschäfte zu leiten, die Beschlüsse zu fassen und zu verkünden, inhärirt dem Episkopate; dagegen hat der Klerus die Befugniß, seine Abgeordneten zur Synode selbst zu wählen, und diesen steht ein entscheidendes Stimmrecht zu. Der Bischof hat jedoch das Recht des Veto, wogegen nur die Berufung an die höhern Instanzen, an die Provincial-Synode, das National- oder ein allgemeines Concilium zulässig ist. Nach dem jetzigen Kirchenrecht haben die Laien eine Betheiligung an der Synode nicht; wohl aber gebührte sie ihnen nach der ursprünglichen Kirchenverfassung, deren Wiederherstellung räthlich sein möchte. Uebrigens ist den Laien mehr als

*) So H. v. Wessenberg l. c. S. 12 u. S. 20—51, wo diese und andere Gegenstände, welche nach seiner Ansicht für die Verhandlung in den Bisthums-Synoden geeignet sind, ausführlicher besprochen werden.

ein blos berathendes Stimmrecht nicht zuzuerkennen.*) Eine der vornehmsten Aufgaben dieser Synode wäre sodann die Ausgleichung der auf kirchlichem Gebiete eben jetzt so grell hervortretenden extremen Parteirichtungen.**)

Da wäre dann der Einzelne gehalten, seine Privatansicht dem Urtheile der Synode zu unterwerfen; jedenfalls müßte er sie als das ansehen, was sie ist, als seine Privatansicht; und sollte er so vermessen sein können, sie gegen den Widerspruch der Synode festhalten zu wollen, so träfe ihn das Anathem.***) Auf der Synode soll weiter „die Kirchenbehörde" über die neue Stellung der Kirche zum Staate „das Gutmeinen der Kirchengesellschaft einholen"; auch „wird es dienlich sein, schon bei dem Uebergange der Kir-

---

*) So Dr. Haiz l. c. S. 327.

**) Haiz l. c. S. 297—99. Diese Ansicht theilt auch Filser l. c. S. 71—75. Dagegen sehen Andere gerade in diesen schroffen Gegensätzen des kirchlichen Lebens unserer Tage einen Umstand, welcher die Abhaltung von Synoden in der Gegenwart als unthunlich oder unersprießlich erscheinen läßt, s. Drey l. c. S. 222—30, wo er sogar weiterhin S. 237 die Besorgniß ausdrückt, die Synoden möchten heut zu Tage leicht „in einen polnischen Reichstag von ehemals oder in Scenen übergehen, wie wir sie mit Wehmuth in manchen Verhandlungen unserer ständischen Kammern gesehen haben"; auch Dr. Binterim: Geschichte der deutschen National-, Provincial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien. Mainz 1835. I. Bd. S. 245. Was Kastner: Die kathol. Kirche Deutschlands in ihrer projectirten und möglichen Verbesserung, Sulzbach 1829 S. 43. von den National-Concilien sagt, gilt wohl eben so gut von den Diöcesan-Synoden.

***) Haiz l. c. S. 299—300.

chengewalt aus den Händen der Staatsregierung in die der Kirchenbehörde sowohl die Befugnisse dieser, als auch die Freiheiten des Klerus mit Rücksicht auf die frühern Zustände, welche die Zeit, und zwar nicht durchweg zum öffentlichen Wohle abolirt hat, und zwar unter Vereinbarung mit dem Klerus auf der Synode festzusetzen"; überdies soll dem Klerus und Volke „auf den jährlichen Synoden über die Anordnungen und Handlungen der Kirchenobrigkeiten Rechenschaft abgelegt werden", um jeden Schein zu vermeiden, „daß man seine Regierungsmaßregeln in den bisherigen liebgewonnenen, weil bequemen Nimbus bureaukratischer Geheimthuerei verbergen wolle."*) Bei Einführung geeigneter Institutionen, wohin freilich die Exercitien für den Klerus und die Missionen für das Volk so wenig, als die alte Bußdisciplin gehören, wird die Geistlichkeit auf der Synode zu hören sein.**) „Wie das noch vorhandene Kirchengut

---

*) Haiz l. c. S. 300—303. Wenn der ebengenannte H. Verfasser S. 303 zur Unterstützung des angeführten Ausfalls auf die bisherige Praxis der bischöflichen Kanzleien die Worte der Schrift: „Die Menschen liebten die Finsternisse mehr als das Licht, denn ihre Werke waren böse" Joh. 3, 19. benützt, so muß ich das Urtheil hierüber dem geneigten Leser anheimstellen. Es ist dies ungefähr eben so glücklich, wie wenn er Seite 308 zum Beleg, daß eine todte Sprache sich zur liturgischen nicht eigne, den andern Text: „Laßt die Todten ihre Todten begraben" beibringt.

**) Haiz l. c. S. 303—4. Vergl. H. v. Wessenberg l. c. S. 40—41 u. 44—45. Anders lautet hierüber das Urtheil des zu Würzburg versammelten deutschen Episkopats: „Lasset uns durch öftere Beichten und Bußübungen, und insbesonders durch geistliche Exerci-

von der Raubsucht einer kirchenfeindlichen Zeit gerettet, wie der Aufwand der Kirche beigebracht werden könne, ist ebenfalls ein würdiger Gegenstand der Synodal-Thätigkeit." Auch dürfte wohl von der Synode näher in Erörterung gezogen werden, wie der Irrthum zu bekämpfen, wie Toleranz zu üben, und bessere Ueberzeugung bei den Fremden zu begründen, wie der nothwendige Einfluß der Kirche auf die Schule zu retten, wie Deutschlands politische Einigkeit und Stärkung auf Grundlage der religiösen Einigung herzustellen sei.*) Endlich dürfte nebst Anderem auch noch die Frage, ob die gottesdienstliche Sprache die lateinische oder die Landessprache sein soll, auf der Synode in Angriff genommen werden.**)

Andere betrachten die Diöcesan-Synoden, „welche unter den Synoden weitaus die wichtigsten sind", um

---

tien die Reinheit und innere Heiligung steigern." — „Werdet nicht müde zu fördern, was Sinn und Eifer für Wahrheit und Tugend heben und befestigen kann ... sei es durch Missionen zumal in solchen Gemeinden, die der Erweckung des Bußgeistes besonders bedürfen, oder von seelsorglicher Hilfe weit entfernt sind." S. ihren Hirtenbrief an den Klerus. Damit stimmt der hl. Stuhl in der berühmten dogmatischen Bulle: Auctorem fidei (v. 28. August 1794 S. 65) völlig überein, wo die Exercitien oder Missionen genannt werden: „ein frommer Brauch, der in der Kirche zum Heil der Gläubigen üblich und im Wort Gottes gegründet ist."

*) Haiz l. c. S. 304—6. Ueber den letzten Punkt vgl. Staudenmaier: Die kirchliche Aufgabe der Gegenwart. Freiburg 1849. S. 168—77.

**) Haiz l. c. 306—9. H. v. Wessenberg l. c. S. 36. Staudenmaier l. c. S. 177—78.

einen großen Aufschwung und Zusammenhalt in die Kirche zu bringen, wie ein allgemeines Aufgebot zur Rettung der durch die neugewonnene Freiheit nicht wenig gefährdeten Kirche, wo „alle hervorstechende Intelligenz, Tugend und Autorität des Sprengels aufgerufen und für das Wohl des Ganzen in Thätigkeit gesetzt wird.“ Freilich müssen dieselben, sollen sie anders ihren hohen Zweck erreichen, Interesse einflößen, Vertrauen erwecken und Gehorsam finden, „in entsprechender Weise eingerichtet und abgehalten werden“, so nämlich, daß in der That Klerus und Volk an der Diöcesan-Verwaltung (wie in den ältesten Zeiten) einen wesentlichen Antheil haben“, damit, was auf der Synode beschlossen und verfügt wird, „nicht als Belieben eines Einzelnen erscheine, sondern als Gesammtwille, als Gesammt-Ueberzeugung, als Gesammternst.“ Denn „derselbe Geist, welcher sich auf dem politischen Gebiete geltend macht, macht sich geltend auch auf dem kirchlichen. Wie dort, so hier will man in seinen öffentlichen Anliegen mitsprechen. Das constitutionelle und demokratische Princip hat die Völker durchdrungen, und wo nicht Republiken sind, sind die Monarchien wenigstens constitutionell. Reine Monarchien sind eine Unmöglichkeit der Zeit geworden. Aehnlich in der Kirche. Eine reine monarchische Verwaltung z. B. einer Diöcese widerstreitet so durchaus dem ganzen Charakter der Gegenwart, daß solche (dem constitutionellen und demokratischen Leben im Staate gegenüber) nur in dem Fall als möglich und haltbar erschiene, wenn der gesammte intelligente Theil der Bevölkerung von der Kirche abfiele, oder sich der vollsten religiösen Gleichgiltigkeit hingäbe.“ Demnach sind „Diöcesan-Synoden in der Weise zu berufen, daß,

so viel thunlich, alle notabeln intellectuellen und moralischen Kräfte des Sprengels sich zusammenfinden;“ der Geschäftsgang ist so zu organisiren, „daß jede Kraft — jede Einsicht, jedes ernste Streben, jede Tüchtigkeit sich kann kund geben, und bis auf einen gewissen Grad geltend machen.“ Es wird (so hofft man) „im ganzen Umfang des Sprengels gefragt werden: Was haben wir für Bedürfnisse, was für Anliegen, was für Klagen, wie ist zu helfen? Es wird eine allgemeine Aufmerksamkeit sein, ein allgemeines Erwachen für die kirchlichen Interessen der Zeit. Und wenn dann die unterrichtetsten und wohlgesinntesten Männer die ihnen vorgelegten Entwürfe der Kirchen-Obrigkeit ernst und gewissenhaft prüfen, wenn sie ihre eigenen Anträge stellen und ihre Ansichten der gemeinsamen Prüfung unterwerfen, so folgt die ganze Diöcese der Verhandlung mit gespannter Aufmerksamkeit, und es bildet sich ein Interesse an den kirchlichen Fragen des Tages, und vielfach auch eine Aufklärung über dieselben, welche bisher ganz unbekannt gewesen. „Und sollten auch die Ansichten der Versammelten über manche Dinge verschieden sein, so würde das eben nicht schaden; das gibt der Versammlung „Frische und Allseitigkeit;“ ist ja selbst Streit und Zerwürfniß besser, als Gleichgiltigkeit;“ und „wenn eine Synode in großartiger Begeisterung für die kirchliche Aufgabe der Gegenwart versammelt ist, so werden die in den Verhandlungen etwa vorkommenden Extravaganzen keine Störungen machen, vielmehr ihre schlagende Widerlegung und Beschämung finden, da Haupt und Glieder durchweg und wenigstens in allem Wesentlichen übereinstimmend sein werden.“ „Für den schlimmsten Fall hat der Bischof das Recht, die Synode auf-

zulösen, oder den Beschlüssen und Anträgen derselben seine zum Vollzug unbedingt erforderliche Zustimmung zu verweigern." Die Beschlüsse der Synode aber, woran sich Alle betheiligt, können dann sicher auf Gehorsam rechnen, da die Unterwerfung unter das Gemeinurtheil nicht ausbleiben wird; denn „was von der Gesammtheit d. i. der Synode beschlossen wird, dem wird sich (wir hoffen ohne Ausnahme) jede Einzelgemeinde unterwerfen;" um so mehr, da die Mitglieder der Synode in den einzelnen Bezirken für die Sache sprechen, und das Interesse, welches sie selbst an ihr nehmen, auf ihre Mitbrüder fortpflanzen." Die Aufgabe der Diöcesan-Synode wird aber sein, den größten Theil der bisher vom Staat gegen die Kirche ausgeübten Rechte zu übernehmen. Sie wird demnach Controle üben über die kirchliche Regierung und Verwaltung der Diöcese; sie wird sorgen müssen für die wissenschaftliche Ausbildung der künftigen Geistlichen, und Vorkehrungen zu treffen haben, daß alle Einseitigkeit in der Erziehung des heranwachsenden Klerus vermieden werde. Sie wird eine Norm festsetzen müssen, wodurch in Zukunft bei der Anstellung von Geistlichen der Bischof, das Presbyterium und das Volk mitzusprechen haben, insbesondere auch die Anstellung der theologischen Professoren an den Universitäten so geordnet wird, daß einerseits der kirchliche Lehrbegriff gesichert, andererseits die Freiheit der Wissenschaft gewahrt wird. Sie soll das kanonische Strafverfahren reformiren und neu regeln, die kirchlichen Gerichte in zweiter Instanz organisiren, und auf Mittel denken, wie der kirchlichen Ordnung und Zucht gegen Widersetzliche, namentlich gegen widerspänstige Gemeinden Geltung zu verschaffen sei, auch

wie die Kirche öffentliche Verletzungen der Sittlichkeit, Störungen des Cultus, Angriffe auf das seelsorgerliche Amt von sich aus abwehren oder ahnden wolle, überhaupt wie die völlig verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen sei, oder auch erwägen, „wie viel kirchliche Zucht derzeit durchführbar erscheine.“ Sie wird bestimmen, wie der so wichtige Besuch der Christenlehre für die Folge gesichert werden könne, da der Staat seinen Arm zurückzieht. Sie wird für die Verwaltung des der Kirche vom Staat zurückzustellenden Kirchenvermögens sorgen, und Alles, was damit zusammenhängt, z. B. die kirchliche Baulast u. s. w. durch eigene Gesetze ordnen. Auch „die Erweckung der Versammelten, insbesondere des Klerus zur Begeisterung für Christenthum und Kirche“ wird als Gegenstand der Diöcesan-Synode bezeichnet. Nebst diesen organischen Gesetzen, deren Ausarbeitung der Diöcesan-Synode zufiele, wären dann noch die allverbreiteten und dringenden Reform-Forderungen wenigstens zu besprechen, um darnach angemessene Vorstellungen oder Anträge für eine National- oder General-Synode zu formiren. Dergleichen Gegenstände wären: Der Cölibat der Priester, die Erziehung der künftigen Geistlichen, die freiwillige oder gezwungene Laisirung der Geistlichen, Verbesserung der liturgischen Formeln und Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienst („die Laien werden dabei den Ausschlag geben“), das Verlangen nach Befreiung von dem Druck herrschender theologischer Meinungen; so auch einige unläugbare „Gebrechen in der katholischen Kirche, z. B. die Mißbräuche hinsichtlich der Beichtanstalt und der Abläße, hinsichtlich der Ertheilung der Sterbsakramente und der Seelengottesdienste, der Brüderschaften, des kirch-

lichen Pompes, der üblichen Heiligenverehrung u.s.w.*)

Andere wollen durch die Diöcesan-Synoden die durch das Parteiwesen vielfach gestörte Einheit in der Diöcese herstellen und erhalten, Jesuitismus, Ultramontanismus, Pietismus, Mysticismus, Liberalismus, Nationalismus, Indifferentismus, Deutschkatholicismus u. dgl. vom Grund aus beseitigen; sie wollen auf der Diöcesan-Synode das rechte Verhältniß von Kirche und Staat festsetzen, oder vielleicht gar die Trennung der Kirche vom Staat aussprechen, dabei aber zugleich die geeigneten Garantien für die niedere Geistlichkeit gegen bureaukratische Willkürherrschaft von Seite der Bischöfe verlangen; sie wollen da auch das Verhältniß der Schule zu Kirche und Staat in's Reine bringen.**) Die Diöcesan-Synoden

*) Hirscher: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart. Tübingen 1849 S. 13—42. S. 59—85. Ueber diese Gegenstände der Synodal-Thätigkeit hat Dr. Dieringer in seinem neuesten Schriftchen: Offenes Sendschreiben über die kirchlichen Zustände der Gegenwart an Hirscher, Mainz 1849 S. 21—30, einige sehr beherzigenswerthe Gegenäußerungen niedergelegt.

**) Filser l. c S. 71—84 Auch anderwärts ereifert sich derselbe Herr Verfasser sehr gegen das, was er den „kirchlichen Büreaukratismus" nennt, S. 68—69. 70—71. 96—97. Wenn sich der Herr Verfasser unter gewissen Bedingungen für die absolute Trennung von Kirche und Staat entscheidet, so hat dagegen der deutsche Episkopat feierlich und öffentlich erklärt: „daß die Kirche eine Trennung des natürlichen Bandes zwischen ihr und dem Staate nicht wünschen könne und dürfe, ja daß eine solche Trennung, auch wenn sie von der andern Seite erstrebt würde, nie dauernd und völlig (absolut) werden könne." S. Hirtenbrief der zu Würzburg versammelten Bischöfe Deutschlands an ihre Gläubigen.

sollen weiter für ein angemessenes, gehörig sicher gestelltes Einkommen des Klerus sorgen, die Pfarreien vermehren, damit junge Priester bälder selbstständig werden, und das Helotenthum der in der That rechtlosen Hilfsgeistlichen früher ein Ende nehme, auch die Pfarreinkünfte so ziemlich gleichmäßig vertheilen, damit der häufige Pfarrwechsel vermieden oder doch vermindert werde. Sie sollen die Stellung der katholischen Seelsorger und Gemeinden zu den schon bestehenden Concessionen und zu den jetzt sich bildenden Secten bestimmen; sie sollen eine literarische Reform einleiten, die theologische Wissenschaft heben, wo nicht gar auf „unbedingte Lehrfreiheit an den Hochschulen dringen.“*) Auch Glaubens-Gegenstände können da füglich zur Sprache kommen, indem bei der jetzigen Sachlage, wo ein bischöfliches Concil (d. h. National- oder Provincial-Concil) nicht leicht zu Stande kommt, und der weltliche Arm das Aufkommen einer neuen Häresie nicht immer verhindert, vielmehr oft begünstiget oder gleichgiltig zuschaut, der Bischof mit seinem Klerus sich selbst helfen muß; die beste Hilfe, die es geben kann, ist aber die Synode, denn sie hat die Sanction der Kirche.**)

Andern erscheinen die „Diöcesan-Synoden sehr tauglich, die Aufnahme der Religion und Sittlichkeit, die Verbesserung des Religions- und Kirchenwesens in einzelnen Bisthümern zu befördern; wenigstens sei aus dergleichen Synoden eine nicht geringe Anregung, Stärkung und Einigung des Klerus zu hof-

*) Filser l. c. S. 84—92. Vgl. S. 55.
**) Filser l. c. S. 47—48. Vgl. S. 41.

sen, was nicht ohne einflußreiche Folgen auf Verbesserung des Volksunterrichtes und der Liturgie sein könne. Darum sei zu wünschen (dieser Wunsch geschah schon im Jahre 1829), daß, wo nicht eher, doch wenigstens bei der nächsten Ständeversammlung der ernste Antrag auf die Haltung und Wiedereinführung katholischer Synoden in Baiern gemacht, diese Zeit zu ihrer Haltung und die Dauer derselben festgesetzt, und sodann zur Bestreitung der nothwendigen Kosten eine gewisse Summe aus dem Staats-Aerar ausgemittelt werde." Nach guten Vorarbeiten durch die Kapitular-Versammlungen hätte dann die Synode eine kurze Arbeit; „sie dürfte beinahe nur die Gründe prüfen und die Stimmen zählen; die Berathung und Entscheidung würde nicht gar viele Zeit erfordern."*)

Enger wird der Wirkungskreis beschränkt durch die Anschauungsweise, wornach die „Diöcesan-Synoden an sich nicht eine förmliche Kirchenversammlung, die aus Kirchenregenten besteht, sondern nur die Lehr- und Zuchtschule des Bischofs vorstellen, und die von den Provincial- und andern höhern Concilien festgesetzten Satzungen bekannt machen und in Vollzug setzen."**)

Wieder Andern erscheint die Diöcesan-Synode als „ein wesentlich kirchlicher Act", wo der Bischof in Mitte seiner Priester, nach gemeinsamer Berathung die ihm von Gott verliehene Gesetzgebungs- und Re-

*) Kastner: Die katholische Kirche Deutschlands. Sulzbach 1829. S. 41—48 u. 83—84.

**) Binterim: Pragmatische Geschichte der deutschen National- und Provincial-Concilien. Mainz 1835. I. Bd. S. 219—20.

gierungsgewalt unter Gottesdienst und Gebet ausübt, so daß er sich dann bei der Ausführung des Beschlossenen der Unterstützung des gesammten Klerus erfreue. Sie ist eine „Versammlung, die im Namen Christi gehalten und vom heiligen Geiste, dessen Beistand sie erfleht, erleuchtet wird, welche nicht in ihrer menschlichen Weisheit allein das Heil der Gemeinde findet, sondern die eigene pflichtmäßige und eifrige Thätigkeit nur auf die Kraft Gottes baut und dieser vertraut", wo es sich handelt „um die Förderung des Reiches Gottes auf Erden." „Die Synode bietet aber auch dem Bischofe die Gelegenheit, denjenigen aus dem Klerus, deren Verhalten einer Rüge bedarf, diese auf eine Weise zu ertheilen, daß sie um so viel wirksamer, als sie weniger verletzend ist." „Bei der Synode läuft jede Aeußerung ihrer Thätigkeit auf eine Reformation (Verbesserung der Sitten) hinaus." „Hier ist der Bischof der einzige Richter, die übrigen haben höchstens Rath zu ertheilen."*)

Hiemit übereinstimmend heben Andere als Zweck der Diöcesan-Synode hervor: „Verbesserung der Fehler, wo sie sich finden — an Personen oder Sachen (reformatio) im Geiste der Kirche; Veröffentlichung kirchlicher Verordnungen (alter wie neuer); endlich Belehrung und Ermahnung;" indem sie zugleich bemerken, daß die Diöcesan-Synode wesentlich verschieden sei von den Concilien der Bischöfe; dieser Unterschied liege darin, „daß 1) auf Diöcesan-Synoden einzig der Bischof eine entscheidende oder beschließende Stimme hat, und auch allein ihm das Recht zusteht,

*) Die Diöcesan-Synode von G. Phillips. Freiburg 1849 §. 8. S. 107—116 u. S. 161

die von ihm mit gesetzgebender Auctorität erlassenen Decrete zu unterzeichnen, während dem unter ihm versammelten Klerus nur eine berathende Stimme zuerkannt werden kann, und daß 2) auf diesen Diöcesan-Synoden Gegenstände des Glaubens nicht verhandelt werden können."*)

Noch Andere endlich, welche sich auf den idealen Standpunkt dieses Verhältnisses erschwingen, betrachten die Diöcesan-Synode als eine Versammlung des Klerus um den Bischof, wie der Söhne um den Vater, wo sich ihm alle mit reiner Liebe und herzlichem Vertrauen nahen, in der edelsten Absicht, von ihm zu vernehmen, was Gottes Ehre und das eigene, so wie das Seelenheil der Gläubigen fördert, wo alle Ein Geist, der Geist Christi, beseelt und leitet. In diesem Geiste werden auf den Diöcesan-Synoden die Beschlüsse der allgemeinen und Provincial-Concilien dem Klerus kundgegeben und zur Beachtung in nachdrücklicher Weise empfohlen; da erstatten die Seelsorger ihrem Bischofe Bericht über ihre Amtsführung und den Erfolg ihrer Wirksamkeit; wo dann die Seelsorger Belehrung und Ermahnung erhalten über die Erfüllung der Pflichten ihres Standes und Amtes; da sollen in liebreicher Weise geschlichtet werden die Streitigkeiten der Geistlichen, und die Klagen der Gemeinden wider ihre Hirten; ihre große Aufgabe ist mit einem Worte die Erbauung der Kirche nach Innen und Außen, im Klerus und Volke.**)

---

*) So die von ungenannter, aber sachkundiger Hand verfaßte Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 45—47.

**) So Dr. Amberger: Der Klerus auf der Diöcesan-Synode. Regensburg 1849. S. 90—115.

Aus diesen verschiedenen Stimmen, die sich noch um viele vermehren ließen,*) ist eine doppelte Hauptrichtung derer, die den Wunsch nach Synoden laut aussprechen, jedoch mit mancherlei Abstufungen und allmähligen Uebergängen ersichtlich, indem die Einen den Bischof auf der Synode nur als Präsidenten einer frei gewählten, zahlreichen, stimmberechtigten Versammlung von Priestern betrachten, und dieser Versammlung das ganze weite Gebiet aller wichtigen Zeitfragen zur Berathung und Entscheidung zuweisen, die Andern aber dem Bischof allein die vornehmste aktive Thätigkeit bei der Synode zuerkennen, während dem Klerus fast nur eine passive Stellung angewiesen wird. Jene ziehen den Kreis der Synode weiter, diese enger; jene stellen sie höher, diese niedriger; jene betrachten sie ungefähr wie einen nach den Grundsätzen des Repräsentativ-Systems zusammengesetzten Reichstag, diese wie ein Rathsgremium unter dem persönlichen Vorsitz des Regenten; jene setzen die Bestimmung der Synode darin, daß der Bischof vom Klerus lerne, diese, daß der Bischof den Klerus belehre; jene wollen, daß durch die Synode die Macht des Bischofs beschränkt werde, diese, daß sie kräftiger entwickelt werde.

§. 2. Bedeutung der Synoden nach kirchlicher Anschauung.

Die katholische Kirche als die unsterbliche Braut des menschgewordenen Gottessohnes trägt zu jeder Zeit

*) Strasser hat sich die Mühe genommen, jene aus der frühern Zeit zu sammeln in seiner Schrift: Wichtigkeit der Synoden für das Wohl der katholischen Kirche. Nürnberg 1834.

das stets lebendige Bewußtsein dessen in sich, was der Herr ihr hinterlassen und aufgetragen hat; und was sie vom Herrn empfangen, das übt sie fortwährend in stiller Treue, und spricht es aus laut und feierlich, wo und wann es noth ist. So hält sie es in allen Stücken, so hält sie es auch mit den Synoden. Die Synode als eine rechtmäßige Versammlung der Kirchenvorsteher zu gemeinsamer Berathung der kirchlichen Angelegenheiten *) ist im Wesen der christlichen Kirche begründet, und darum zu jeder Zeit dagewesen, ob auch in gewissen Zeiten die Bezeugung

---

*) Tertullian, der gelehrte Afrikaner, hat meines Wissens bald nach dem Jahre 200, da er bereits zur Häresie des Montanus abgefallen war, zuerst den Namen gebraucht und den Begriff definirt: **Concilia, per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis christiani magna veneratione celebratur. De jejun. adv. Psychicos c. 13.** Zum rechten Verständniß des letztern Ausdrucks ist es nothwendig, sich in den Ideenkreis jener Zeit zu versetzen, wo man bei der einträchtigen wahrhaft christlichen Gesinnung im Bischof die ganze Gemeinde zu sehen gewohnt war. So Ignatius der Martyrer: „Ich habe die ganze Gemeinde im Bischof gesehen; wie die Kirche mit Jesu Christo, und Jesus Christus mit dem Vater Eins ist, so die Gläubigen mit dem Bischof; offenbar müssen wir den Bischof ansehen, wie den Herrn selbst, denn ihn hat der (himmlische) Hausvater zur Leitung seiner Familie bestellt." S. Ignat. epist. ad Trall. c. 1. ep. ad Ephes. c. 5. 6. Kurz und treffend sagt in gleichem Sinne der hl. Cyprian, Tertullian's Schüler: **„Scire debes, episcopum in ecclesia esse, et ecclesiam in episcopo, et si quis cum episcopo non sit, in ecclesia non esse. S. Cypriani epist. 69 ed. Maur.**

nur sparsam sei, ob auch die unwesentlichen Formen zu Zeiten gewechselt haben.

Der Stifter unserer hl. Religion hat in wahrhaft göttlicher Weisheit in all seinen Einrichtungen sich zur menschlichen Natur und ihrer Schwäche herabgelassen, um sie hindurch allmälig zu sich emporzuheben. Es liegt aber in der menschlichen Natur, daß gemeinschaftliches Handeln Mehrerer sicherer zum erwünschten Ziele führt. Gemeinsame Beobachtung schärft den Blick; gemeinsame Berathung erleichtert die Entscheidung; gemeinsamer Beschluß kräftiget den Willen des Einzelnen; gemeinsame Aufsicht entdeckt leichter die Fehler; gemeinsame Rüge bessert eindringlicher den Fehlenden. Zugleich wird hiedurch die Demuth, das aufrichtige Bewußtsein eigener Unvollkommenheit und Abhängigkeit fortwährend erhalten. Christus hat aber seinen Anhängern auch ein neues Gebot gegeben, das der gegenseitigen Liebe; diese Liebe eint alle in Einem Geiste, und treibt sie unablässig, Eines Sinnes unter einander zu werden, wie Christus mit dem Vater, und wie die Apostel mit Christo, und wie die Erstlings-Gemeinde der Gläubigen zu Jerusalem, „die nur Ein Herz und Einen Sinn hatte" (Apost. Gesch. 4, 32.) Und das Mittel hiezu ist kein anderes, und kann kein anderes sein, als freundliche Versammlung, im Geiste der Liebe angestellte, und nur auf die Erforschung der Wahrheit gerichtete Berathung, endlich unter Anrufung des hl. Geistes gefällte Entscheidung, der sich Alle in Demuth willig fügen. Denn wenn jeder, sei es auch in guter Meinung, seinem Sinn nachgehet, wohin sollte das führen? Zur Vereinzelung und Zersplitterung, zur Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, aber gewiß nicht zur Einheit. Und doch soll

gerade an der Sinneseinheit die wahre Kirche Christi erkannt werden. Diese Versammlung und Berathung wird durch schriftlichen Verkehr, dringende Nothfälle ausgenommen, sich nimmermehr genügend ersetzen lassen. Denn so wie Christus vom Anbeginn seine Kirche auf das lebendige Wort, nicht auf den bloßen geschriebenen Buchstaben begründen wollte, so kann auch in der Folgezeit der Kirche die Wechselwirkung des mündlichen Verkehrs der Kirchenvorsteher nicht entbehrt werden ohne Nachtheil der Einheit.

Die ganze Handlungsweise des Herrn und der von ihm unterrichteten, von seinem Geist geleiteten Apostel bestärkt uns in dieser Auffassung. Nicht den einzelnen Aposteln, sondern ihrer Gesammtheit und in ihnen der Gesammtheit ihrer Nachfolger hinterließ der Herr seine Gewalt zur Erlösung der Menschheit mit der Verheißung seines fortwährenden Beistandes in Ausübung derselben (Matth. 28, 18—20.) Nur der einzige Petrus empfing Gewalt und Verheißung des Beistandes auch allein (Matth. 16, 19. Joh. 21, 15—17. Luc. 22, 31—32.), um die innere Einheit des Apostolates äußerlich ersichtlich zu machen, und der als nothwendig erklärten idealen Einheit einen festen sichtbaren Anhaltspunkt zu geben, gleichsam die geistige Einheit zu verkörpern. Wenn so schon die Art der Uebertragung der apostolischen Gewalt bedeutungsvoll ist für die Art und Weise, wie sie geübt werden soll, so erscheint hiefür nicht minder beachtenswerth das Wort des Herrn: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich in ihrer Mitte" (Matth. 18, 20.) Alle kirchlichen Berathungen werden mit Gebet eröffnet, unter dem Gebet der Gläubigen fortgesetzt, mit Gebet beschlossen; die Hirten der

christlichen Gemeinden versammeln sich im Namen des obersten unsichtbaren Hirten, der ihnen seinen Beistand verheißen hat. Wie sollte da bei der Wichtigkeit des Gegenstandes das untrügliche Wort des Herrn unerfüllt bleiben? Sind aber nicht eben hiedurch die Kirchen-Vorsteher, um des göttlichen Beistandes versichert zu sein, nothwendig auf Versammlungen im Namen Christi und in seinem Geiste hingewiesen?*)

Die Apostel, welche den Sinn des Herrn genau erkannten, haben ihn treu befolgt. Ob sie gleich Alle eine reiche Fülle des göttlichen Geistes empfangen hatten, und hiedurch in den Stand gesetzt waren,

---

*) Dieser Sinn liegt in den obigen Worten des Herrn schon nach dem Zusammenhang, indem unmittelbar an die Verleihung der Binde- und Lösegewalt (d. h. Regierungsgewalt) die Verheißung sich anschließt, daß der Herr mitten unter ihnen sein werde, wenn sie in seinem Namen sich versammeln (Matth. 18,18—20.) So verstanden diese Stelle auch die Väter des vierten allgemeinen Conciliums (Concilii Chalcedon. Relatio ad Leonem P. ap. Harduin: Acta Conciliorum. Parisiis 1714. T. II. col. 656.) und des sechsten allgemeinen Conciliums (Concil. Cp. III. Actio XVIII. ap. Harduin l. c. T. III. col. 1397); so der hl. Pabst Gregorius der Große (S. Gregorii M. lib. 9. ep. 106. ed Maur.) und nach ihm der gelehrte Erzbischof Hinkmar von Rheims (Hincmari Remensis Opusculum LV Capitulorum adversus Hincmarum Laudunensem cap. 20. ed. Parisiis 1645. T. II. p. 456); so der hl. Karl Borromäus (S. Caroli Borromaei Concio I. habita in Synodo Dioecesana XI. inter Acta Ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo Borromaeo condita P. VII. ed. Lugduni 1682. T. II. p. 1230—31) und das Consilium Bituricense (a. 1584) tit. 46. (Harduin l. c. T. X. col. 1506.)

auch einzeln die kirchlichen Streitfragen zu ordnen und zu schlichten, sind sie doch bei schwierigern Vorkommnissen zur gemeinschaftlichen Berathung und Schlußfassung zusammengetreten, um ihren Nachfolgern, die nicht mehr mit so außerordentlichen Gaben ausgerüstet waren, ein Muster und Vorbild zu hinterlassen, wie sie in ähnlicher Lage vorgehen sollten. Zu Antiochia und anderwärts hatte sich ein Streit erhoben, der die Gemüther heftig bewegte. Bekehrte aus dem Judenthum, insbesondern bekehrte Pharisäer, stellten an die zum Christenthum bekehrten Heiden die Anforderung, daß sie sich der Beschneidung und allen übrigen Mosaischen Satzungen unterwerfen müßten. Dagegen erhoben Paulus und Barnabas kräftig Einsprache. Endlich beschloß man, Paulus und Barnabas nebst etlichen Andern sollten nach Jerusalem gehen, und die Streitfrage den Aposteln und den übrigen Kirchen-Vorstehern (πρεσβυτεροι) *) zur Entscheidung vorlegen.

---

*) Hier, sowie Apostelgesch. 20, 17 u. 21, 18. frägt es sich vor Allem, wen man sich unter πρεσβυτεροι zu denken habe. Die Frage ist aus der hl. Schrift allein nicht mit Sicherheit zu entscheiden; wir sehen wohl aus Apostelgesch. 14, 22. vgl. Br. an Titus 1, 5., daß sie die Vorsteher einzelner Kirchen, besonders in den Städten waren; doch wissen wir nicht genau, welchen Umfang von Amtsgewalt sie besaßen. Waren sie solche Kirchenvorsteher, die wir jetzt Bischöfe nennen, so müßte man hier die Bischöfe der verschiedenen Kirchen Palästina's verstehen. Ganz ungewöhnlich wäre der Ausdruck nicht, da z. B. auch der hl. Irenäus im zweiten Jahrhundert mit dem Wort: presbyteri die Bischöfe bezeichnet (S. Irenaeus contra haeres. lib. IV. c. 26. n. 2—5. cf. l. III. c. 14. n. 2. ed. Massuet, auch Eusebii Histor. Eccles. l.b. 5. c. 20

So geschah es. Die Apostel und die übrigen Kirchen-Vorsteher (πρεσβυτεροι) versammelten sich, die Sache zu untersuchen. Petrus, Barnabas, Paulus und Jakobus sprachen sich aus; „die ganze Gemeinde aber schwieg.“ Nachdem aus den gehaltenen Vorträgen der Sinn der Apostel klar geworden, beschloß man einige der angesehensten Männer aus der Gemeinde, welche Zeugen bei den Verhandlungen gewesen (vgl. Apost.-Gesch. 15, 27.), und nun gewissermaßen ein öffentliches kirchliches Amt (die Gesandtschaft) übernahmen, dem Paulus und Barnabas bei ihrer Rückkehr nach Antiochia mitzugeben, womit die Gemeinde sich einverstanden erklärte.*) Nun faßten

---

et 24.), und der heil. Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus (S. Chrysost. Hom. I. in Epist. ad Philipp. n. 1. et Hom. II. in Epist. ad Tit. n. 1. ed. Montfaucon. Paris. 1718. T. XI. p. 195 et p. 737.), sowie der schriftkundige Bischof Theodoret (Theodoret. in epist. ad Philipp. c. 1. v. 1. et in epist. ad Titum c. 1. v. 5. ed. Jac. Sirmondus Parisiis 1642. T. III. p. 323 et 509) in derselben Weise sich äußern. In Kleinasien, woher der hl. Irenäus nach Gallien gekommen war, scheint sich dieser Sprachgebrauch, vielleicht nach dem Beispiel des hl. Apostel Johannes (2. Joh. v. 1. 3. Joh. v. 1), und nach dem Vorgang des hl. Apostels Petrus, der sich selbst συμπρεσβύτερος nennt, sogar bis ins dritte Jahrhundert erhalten zu haben, vid. Firmiliani epist. ad Cyprianum, quae est inter Cyprianicas epist. 75. ed. Maur. Venetiis 1758. p. 345. So wird es demnach hier auf die Tradition ankommen, die im weitern Verlauf sich deutlicher herausstellen wird.

*) Es war in jener herrlichen Erstlingsgemeinde zu Jerusalem, die das lebendige Wort des Herrn selbst gebildet hatte, die da geschaart um die Apostel „einmüthig im

die Apostel und übrigen Kirchen-Vorsteher (ἀπόστολοι καὶ πρεσβύτεροι) *) unter dem Beistand

---

Gebete verharrte" (Apostelgesch. 1, 14. vgl. 2, 44—46.), wo „alle Gläubigen nur Ein Herz und Eine Seele hatten" (Apostelgesch. 4, 32,), wo sie vom Geiste Gottes erfüllt und geleitet waren, üblich, daß die Person dessen, der ein Amt in der Kirche bekommen sollte, durch die Wahl der Gemeinde bestimmt wurde (s. Apostelgesch. 1, 15—23. 6, 2—6); so wurden auch diesmal die Gesandten nach Antiochia, welche den Beschluß der Apostel und übrigen Kirchenvorsteher überbringen sollten, mit Zustimmung der Gemeinde auserwählt.

*) Ich folge hier der Vulgata, welche liest: „Apostoli et seniores fratres" Act. 15, 23. Dr. Hirscher hat in seiner Schrift: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart. Tübingen 1849. S. 18. den jetzt gewöhnlich in den griechischen Ausgaben des Neuen Bundes recipirten Text mit der Lesart: ἀπόστολοι καὶ πρεσβύτεροι καὶ ἀδελφοὶ vorgezogen. Ich hielt mich nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, bei einer Stelle, wo die Folgerungen aus der von der Vulgata abweichenden Lesart zu Schlüssen von so unberechenbarer Wichtigkeit führen können, mich an die authentische kirchliche Uebersetzung zu halten. Ich glaubte dies um so mehr thun zu müssen, da die oben angeführte griechische Lesart hinsichtlich ihrer kritischen Verläßlichkeit sehr zweifelhaft ist, indem die vier ältesten und besten Handschriften des Neuen Bundes (Codex Alexandrinus, Codex Vaticanus, Codex Ephremi rescriptus und Codex Cantabrigiensis) die Lesart der Vulgata bestätigen, da sie lesen: ἀπόστολοι καὶ πρεσβύτεροι ἀδελφοὶ (ohne καὶ), sowie auch die ältesten Väter und Schriftsteller der Kirche (S. Irenaeus adv. haeres. lib. III. c. 12. n. 14. ed. Massuet. und Origenes c. Cels. lib. 8. n. 29. ed. Ruaei u. A.) hiemit übereinstimmen. S. Novum Testam. Graecum ed. Wetstenius. Am-

des heil. Geistes den Beschluß, welchen sie schriftlich aufsetzten, und ihren Abgesandten nach Antiochia mitgaben. In diesem Document, welches uns die Apostelgeschichte wortgetreu aufbewahrt hat, erscheint nicht die mindeste Spur, daß die Gemeinde mit den Aposteln und Kirchenvorstehern zugleich den Beschluß gefaßt habe. Hiemit war die ganze Sache abgethan. Siehe die Apostelgeschichte Kap. 15. V. 1—32. *)

---

stelodami 1752. T. II. p. 549 u. Novum Testam. graec. ed. Scholz. Vol. II. Lipsiae 1836. p. 57.

*) Man hat sich in älterer und neuerer Zeit viele Mühe gegeben, in der Apostelgeschichte schon die vornehmsten Arten der Concilien aufzuzeigen. Das oben erzählte Concilium von Jerusalem wurde als das erste allgemeine Concilium aufgefaßt; wohl mit Recht. Die Versammlung der Kirchenvorsteher zu Milet (Apostelgesch. 20, 17—38) sollte als das erste Provincial-Concil gelten; allein nicht jede Versammlung von Kirchenvorstehern ist ein Concil, und gerade hier hatte ja der hl. Paulus dieselben nur zu sich berufen, um von ihnen Abschied zu nehmen, und ihnen bei der Trennung tief ergreifende Worte der Ermahnung an's Herz zu legen. Richtiger wohl ist die Erzählung in der Apostelgesch. 21, 18—25. als ein besonderes Concil (Diöcesan-Synode?) angesehen worden, wo bei Jakobus dem Apostel alle Presbyter sich versammeln, Paulus über den Erfolg seiner Predigten unter den Heiden Bericht erstattet, die Versammelten dafür Gott preisen, ihm hinwieder den Zustand der Kirche in Palästina schildern, und mit Bezug hierauf einen Rath ertheilen, den er wirklich befolgt (vgl. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. I. c. 1. n. 5.) Wenn auch namentlich in dieser letzten Versammlung der Geist, der die Concilien in's Dasein rief, ersichtlich ist, so bleibt

Die kirchliche Einrichtung, wie sie von den Aposteln auf die nächste Zeit vererbte, hat überall bei Ausübung der kirchlichen Gewalt ein solches gemeinsames Handeln im Auge. Die Lehr-, Weihe- und Regierungs-Gewalt war in die Hände der Nachfolger der Apostel niedergelegt. Die Lehre war von den Aposteln jedem Bischof lauter und vollständig mit der ihm anvertrauten Kirche übergeben worden; als Gehilfen standen ihm zur Seite die Presbyter (jetzt gewöhnlich Priester genannt),*) welche entweder vom Apostel selbst, oder von dem Apostelschüler, der ihr Bischof war, die göttliche Lehre überkommen hatten, und nun gleich dem Bischof treu bewahrten und eifrig verkündeten. Entstand ein Zweifel, erhob sich eine Irrlehre, so trat zunächst der Bischof mit seinen Presbytern, deren Gesammtheit presbyterium hieß,**) zusammen, um gemeinsam auszusprechen, was

---

dennoch das eigentliche Prototyp aller Synoden das Concil von Jerusalem, dessen Formen unter steter Berücksichtigung der von Christus und den Aposteln hinterlassenen Grundsätze der Kirchenregierung bei jeder Synode maßgebend sein werden.

*) Der Ausdruck: presbyteri für die dem Bischof (Episcopus) zunächst untergeordnete Stufe von Amtsgehilfen findet sich bereits entschieden in diesem Sinne gebraucht bei dem Apostelschüler und Martyrer Ignatius, Bischof von Antiochia. Die Stellen dafür sind so zahlreich, daß gerade dieser Umstand von protestantischer Hyperkritik geltend gemacht wird, die Echtheit seiner Briefe anzufechten.

**) Dieser Name: presbyterium kommt schon vor beim heil. Paulus 1 Timoth. 4, 14., die Sache selbst in der Apostelgesch. 21, 18. („omnes collecti sunt seniores" — πρεσβυτεροι); nur richtet sich natürlich

die Apostel über den fraglichen Punkt gelehrt, und ihnen als verläßlichen, bewährten Männern zur Aufbewahrung und Verkündung übergeben hatten. Dieser gemeinsame Ausspruch gab schon menschlicher Weise höhere Gewißheit als die Stimme des Einzelnen.*)

---

das Verständniß dieser Stellen nach dem zweifelhaften biblischen Sinn des Wortes presbyter.

*) Die ältesten Beispiele hievon dürften sein die römische Synode unter Papst Siricius um das J. 389 (S. Siricii P. epist. 7. n. 3. 4. in Epistolis Romanorum Pontificum ed. P. Coustant, auch in Gallandii Bibliotheca Patrum Siricii P. ep. 5. T. VII. p. 541. „Facto presbyterio constitit doctrinae nostrae, id est christianae legi esse contrariam" scil. Joviniani scripturam; und weiter: „Omnium nostrum tam presbyterorum et diaconorum, quam etiam totius cleri unam scitote fuisse sententiam", desgleichen bei Harduin l. c. T. I. col. 852—53. und in Opp. S. Ambrosii inter ep. 41. et 42. ed. Maur. Parisiis 1686—90. T. II. p. 965.) und die Synode zu Jerusalem unter dem Bischof Johannes im J. 415, wovon wir noch einen ziemlich ausführlichen Bericht haben von dem Augenzeugen Orosius (P. Orosii Apologeticus contra Pelagium de arbitrii libertate n. 3—6. in Gallandii Biblioth. Patrum T. IX. p. 157—58. und bei Harduin l. c. T. I. col. 1207—9.) Auch die vom hl. Hieronymus (S. Hieronymi ep. 33. n. 4. ed. Vallarsi) angedeutete römische Synode, die bald nach dem Jahr 230 fällt, dürfte hieher zu zählen sein; deßgleichen die Diöcesan-Synode zu Smyrna um das Jahr 245 gegen die Irrlehre des Noetus (S. Epiphanii Haeres. 57. n. 1. ed. D. Petavius Parisiis 1622. T. I. p. 480). Darnach ist theilweise zu berichtigen, was Amberger l. c. S. 21 sagt, die erste Diöcesan-Synode, von der die Verhandlungen auf uns gekommen, sei jene zu Auxerre 578, da von

War die Zweifelsucht zu einer bedenklichen Höhe gestiegen, oder hatte der Irrthum tiefe Wurzeln geschlagen und weit sich verzweigt, so daß selbst eine solche vereinte Bezeugung der überlieferten Wahrheit nicht mehr genügend erschien, dann wandte man sich in natürlicher Folge an die apostolische Stamm- und Mutterkirche (Metropolis), von welcher aus, wie von der lautern Quelle, viele einzelne Bäche zu den einzelnen bischöflichen Kirchen geleitet worden waren. Alle Bischöfe, die von dieser Kirche aus den Glauben als eine hl. Hinterlage empfangen hatten, traten zusammen, und legten vor aller Welt Zeugniß ab, welche Lehre sie aus dem Munde der Apostel oder Apostelschüler vernommen haben. So finden wir es schon früh in der christlichen Kirche gehalten. Im zweiten Jahrhundert, als die Frage um den Tag, an welchem das Osterfest zu feiern sei, die christlichen Kirchen heftig bewegte, versammelten sich allenthalben in der Christenheit die Bischöfe in zahlreichen Synoden, um diese Frage, die nicht gerade einen Glaubenssatz betraf, aber doch mit einer wichtigen Glaubenslehre in nahem Zusammenhange stand, zu lösen.*) Auch die fast gleichzeitige Ketzerei der Montanisten scheint in ähnlicher Weise durch die auf einer Synode gefällte Entscheidung der Bischöfe Kleinasiens ihr Verwerfungs-Urtheil gefunden zu haben.**) Irrthümer,

---

dieser Synode nicht die Verhandlungen, sondern nur die Disciplinar-Beschlüsse mit den Unterschriften auf uns gelangten, s. Harduin l. c. T. III. col. 443—48.

*) Eusebii Histor. Eccles. lib. 5. c. 23—25. ed. Vales. S. Hieronymi lib. de viris illustr. c 43 et 45.

**) Eusebii Histor. Eccles. lib. 5. c. 19.

welche im Laufe des dritten Jahrhunderts die Kirchen Arabiens bedrohten, wurden ebenfalls durch Synoden der Bischöfe jenes Landes schnell beseitiget.*) Bekannt ist, wie zur Zeit des hl. Cyprian (um das J. 255) die Frage, ob ein Ketzer die Taufe giltig ertheilen könne, auf mehreren zahlreichen Concilien zu Carthago verhandelt worden.**) Deßgleichen finden wir, daß einige Jahre früher in Afrika, eine Synode von 66 Bischöfen die Anfrage des Bischofs Fidus entscheidet, ob die Kinder gleich nach der Geburt, oder wie es im alten Bunde hinsichtlich der Beschneidung vorgeschrieben war, erst am achten Tage getauft werden sollen (S. Cypriani 59. epist. ed. Maur.). Als nicht lange darnach Paulus von Samosate, Bischof von Antiochia, eine gefährliche Irrlehre gegen die Dreieinigkeit aufbrachte, kamen wiederholt zahlreiche Synoden zu Antiochia zusammen und verwarfen nach sorfältiger Untersuchung den neu aufkeimenden Irrthum***) So wie die Kirche frei geworden und die großen Häresien des vierten, fünften, sechsten und siebenten Jahrhunderts, Donatisten, Arianer, Macedo-

*) Eusebii Histor. Eccles. lib. 6. c. 33. et 37.

**) S. Cypriani ep. 70—73. ed. Maur. Von dem dritten dieser Concilien, an welchem 87 Bischöfe Theil nahmen, besitzen wir noch die Acten ihrem Hauptinhalte nach, in dem die Stimmen, welche die einzelnen Bischöfe abgaben, uns erhalten sind, s. Sententiae Episcoporum 87 de haereticis baptizandis in Opp. S. Cypriani ed. Maur. Venetiis 1758 p. 697—712. S. auch Harduin l. c. T. I. col. 153—180.

***) Euseb. Histor. Eccles. lib. 7 c. 26—30. vergl. Harduin l. c. T. I. col. 195—200.

nianer, Apollinaristen, Pelagianer, Nestorianer, Monophysiten und Monotheleten auftraten, da mehrten sich die Synoden zur Abwehr des vielgestaltigen Irrthums in einer Weise, daß die Aufgabe zu groß wäre, sie alle aufzählen zu wollen. Sie füllen die alten Geschichtsbücher, und jedes Jahrzehent, mitunter auch jedes Jahr kann deren mehr als Eine aufweisen.

Gleichwie nach dem Zeugniß der Geschichte die Lehrgewalt bei allen schwierigen Fragen in gemeinsamer Berathung zu üben war, so ist auch die Weihegewalt ordentlicher Weise an das Zusammenwirken Mehrerer gebunden. Von den Aposteln insgesammt werden die sieben Diakonen geweiht (Apostelgesch. 6, 6.); von mehreren erhalten Paulus und Barnabas die Handauflegung zur Einweihung in ihr apostolisches Amt (Apost.-Gesch. 13, 3.)*). Und Timotheus der Bischof von Ephesus hat die Gnade der Weihe empfangen nicht bloß durch die Handauflegung des Apostels (2. Timoth. 1, 6.), sondern auch des Presbyteriums (1. Timoth. 4, 14.) So war es dann seit den Tagen der Apostel in der Kirche Gottes üblich, daß nicht bloß Einer, sondern Mehrere zugleich die Weihe vornahmen. Diese apostolische Sitte, deren hohe Wichtigkeit namentlich bei Ertheilung der bischöflichen Weihe hervorleuchtet, war für die Kirche heiliges Gesetz, dem sie bald bestimmten Ausdruck lieh. So verordnen schon die sogenannten apostolischen Con-

*) S. Hieronymus de viris illust. c. 5. nennt die drei Apostel Petrus, Jakobus und Johannes als diejenigen, von welchen der hl. Paulus zum Völkerapostel geweiht worden. Vgl. Euseb. Histor. Eccles. lib. 2. c. 1.

stitutionen und nach ihnen der erste apostolische Kanon: „Der Bischof soll von drei, oder wenigstens von zwei Bischöfen geweiht werden.“*) Genauer dem Sinn der ursprünglichen Einrichtung gemäß verlangen allgemeine und besondere Concilien, daß bei der Weihe eines neuen Bischofs alle Bischöfe derselben kirchlichen Provinz erscheinen sollen;**) ja wir finden sogar, daß in der alten Zeit die Zahl der Bischöfe, welche die Weihe vornehmen sollen, wo es immer thunlich ist, auf acht festgesetzt wird;***) mindestens sollen es drei sein, denn so ist es „alte Vorschrift“ (Forma antiqua) in der Kirche.****) Die versammelten Bi-

---

*) Constitutionum Apostol. lib. 3. c. 20. in Patrum Apostolicorum Opp. ed. Coteler. Cleric. Amstelodami 1724. Vol. I. p. 293 et p. 442. cf. Not. G. Beveregii ibid. p. 456—57.

**) Concilii Nicaeni I. can. 4. (Harduin l. c. T. I. col. 323—24.) Concilii Antioch. (a. 341.) can. 19. (Harduin l. c. T. I. col. 601—2.) Concilii Sardic. can. 5. al. 6. (Harduin l. c. T. I. col. 639—40.)

***) Concil. Arelat. I. (a. 314.) can. 20. (Harduin l. c. T. I. col. 266.)

****) Concil. Carthagin III. (a. 397) can. 39. 40. (Harduin l. c. T. I. col. 965.) Ein merkwürdiges Beispiel, wie viel Gewicht man auf diese Vorschrift legte, ist die Weihe des ersten Gegenpapstes Novatianus, (Eusebii Histor. Eccles. lib. 6. c. 43. Vgl. S. Cypriani ep. 52. ed. Maur. (Venetiis 1758. p. 166.) wo von dem rechtmäßigen Papst Cornelius erzählt wird: „Factus est Episcopus a plurimis collegis nostris, qui tunc in urbe Roma aderant. qui ad nos literas honorificas et laudabiles et testimonio suae praedicationis illustres de ejus ordinatione miserunt.“

schöfe hatten zu urtheilen über die Reinheit des Glaubens, über die sittliche Würdigkeit und sonstige Tüchtigkeit dessen, der mit der Handauflegung das bischöfliche Amt und hiedurch die Sorge für die Bewahrung des echten Glaubens und der guten Sitten empfangen sollte; erst nachdem dies alles in Ordnung befunden war, ertheilten sie ihm die Weihe. Nicht selten wurden bei solchen Zusammenkünften der Bischöfe auch andere kirchliche Angelegenheiten verhandelt, wovon ein Beispiel zu finden ist beim hl. Cyprian (ep. 53. ed. Maur.)

Ganz vorzüglich aber war es die Regierungs-Gewalt der Kirche, welche auf diese Art in Gemeinschaft geübt wurde. Von den versammelten Bischöfen wurden zeitgemäße Verfügungen getroffen, heilsame Gesetze erlassen,*) und in wichtigen Dingen, z. B. hinsichtlich der Wiederaufnahme der Gefallenen und ihrer Bußübung Beschlüsse gefaßt, durch die eine gleichförmige Handlungsweise zu Stande kommen sollte, (S. Cypriani ep. 52. et 55. ed. Maur. und öfter). Die Concilien seit dem Anfang des vierten Jahrhunderts, z. B. von Elvira (305 oder 313), Arles, Ancyra, Neucäsarea (314), etwas später zu Sardika (347), zu Karthago (seit 390) und so fortan in großer Zahl bieten eben so viele Belege, wie die großen und heiligen Bischöfe jener Zeit ihre Gesetzgebungs-Gewalt besonders auf den Provincial-Concilien, an

*) Wohl der älteste verläßlich echte Kanon (so nannte man vor Alters die auf einem Concil erlassenen Gesetze) aus einem in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts in Afrika gehaltenen Concil ist zu lesen bei dem hl. Cyprian ep. 66. ed. Maur. Venetiis 1758. p. 271.

denen wohl auch mehrere Provinzen Theil nahmen, ausgeübt haben. So hatten sie es von den Aposteln gelernt, welche auf dem Concil zu Jerusalem nicht bloß eine Glaubens-Entscheidung erlassen, sondern auch gesetzliche Verfügungen (ἐντολάς, praecepta heißt es Apost.-Gesch. 15, 41.) getroffen hatten. Doch finden wir lange nur, daß größere Concilien, wo die Bischöfe aus ganzen Provinzen zugegen waren, Gesetze gaben. Das erste Beispiel, wo ein einzelner Bischof mit seinen Priestern auf der Diöcesan-Synode Gesetze erläßt, begegnet uns in Frankreich; es ist die Diöcesan-Synode von Aurerre 578 (**Harduin l. c. T. III. p. 443—48.**) Doch glaubt der gelehrte Papst Benedikt **XIV.**, daß die auf das Bußwesen bezüglichen Anordnungen in der alten Kirche(**Epistolae canonicae, Libri poenitentiales**) von dem Bischof nur unter dem Beirath seiner Geistlichkeit, also auf einer Art Diöcesan-Synode festgesetzt worden seien (**De Synodo Dioeces. lib. I. c. 1. n. 7. cf. n 6.**)

Hatten so die Concilien den überlieferten Glauben rein ausgesprochen, hatten sie in ihren kanonischen Satzungen aufgestellt, was Alle zu beobachten haben, dann waren sie die nächsten Hüter und Wächter des Glaubens und der Sitte. Sie drangen auf genaue Befolgung, sie rügten jede Abweichung, sie bildeten ein förmliches Gericht. War der Fehlende ein Bischof, so richtete über ihn nur das Provincial-Concil; war er ein Priester, Kleriker oder Laie, so konnte auch die Diöcesan-Synode unter dem Vorsitz des Bischofs entscheiden.*) Absetzung und Verstoßung aus der

*) Auch Civilstreitigkeiten wurden vor diesem Forum entschieden, weil die Christen nach der Mahnung des Apo-

Kirche war die härteste Strafe; selbst auf diese wurde manchmal von Provincial-Concilien erkannt. Geringere Vergehen traf gelindere Strafe; ernste lange Buße erwirkte Begnadigung. So schritt die Synode zu Alexandria schon um das Jahr 230 gegen Origenes ein; *) so hatte ungefähr um dieselbe Zeit ein afrikanisches Concil von 90 Bischöfen den Bischof Privatus wegen vieler und schwerer Verbrechen abgesetzt. **) Um die Mitte dieses Jahrhunderts beschloß eine römische Synode von 60 Bischöfen mit vielen Priestern und Diakonen, daß der römische Priester Novatian mit seinem Anhang aus der Kirche auszuschließen und seine unmenschlich strenge Irrlehre zu verwerfen sei. ***) Es handelte sich damals um die

---

stels (1 Korinth. 6, 1—6.) mit ihren Streithändeln nicht vor den heidnischen Gerichten erscheinen sollten. Die Apostolischen Constitutionen schreiben genau vor, wie dieß zu geschehen habe: Der Bischof sitzt jeden Montag zu Gericht, um ihn die Priester und Diakonen, alle gerecht und unparteiisch, wie Männer Gottes; beide Parteien werden gehört; die Priester und Diakonen versuchen einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen; gelingt dies nicht, so geben sie nach bester Ueberzeugung ihre Stimmen ab; der Bischof fällt das Urtheil unter den Augen Gottes und mit dessen Beistand. Constitut. Apostol. lib. II. c 47. in Opp. Patrum Apostol. ed. Coteler. Cleric. Amstelodami 1724. Vol. I. p 257.

*) Photii Bibliotheca Cod. 118. (Augustae Vindelic. 1601. p. 160.) Mansi Collect. Concil. T. I. col. 753—54.

**) S. Cypriani ep. 55. ed. Maurin. Venetiis 1758. p. 199—200.

***) Eusebii Histor. Eccles. lib. 6. c. 43. S. Cypriani ep. 52. ed. Maur. Venetiis 1758. p. 164.

Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Vielen, welche in der heftigen Verfolgung des Kaisers Decius vom Glauben abgefallen waren, und auf irgend eine Weise dem Heidenthum gehuldiget hatten, wieder in die christliche Kirche aufzunehmen seien. Die Sache war von hoher Bedeutung, da die Meinungen hierüber unter den Christen selbst, besonders unter den Priestern und Laien sehr getheilt waren, da feige Schwäche und weltlicher Sinn Viele in den Abfall hineingerissen hatte, und da es für die Disciplin, wie für die Einheit der Kirche von großer Wichtigkeit schien, daß allenthalben eine gleiche Behandlungsweise der Gefallenen Statt finde. Darum hielten es die Kirchen von Rom, Carthago und anderwärts für angemessen, zahlreiche Versammlungen von Bischöfen abzuhalten, an denen auch Priester und Diakonen Theil nahmen, um nach reiflicher Berathung und sorgfältiger Untersuchung diese schwierige Frage befriedigend zu lösen.*) Als sodann ein Theil der Anhänger des Parteihäuptlings Novatian in den Schooß der Kirche zurückkehren wollte, berief der Papst Cornelius seine Priester zu einer Versammlung („placuit contrahi presbyterium"), wobei sich auch einige zufällig anwesende Bischöfe einfanden, um gemeinsam zu berathen, wie es mit der Aufnahme dieser Gebesserten zu halten sei. Der Fall ward untersucht und der Beschluß lautete mit großer Einstimmigkeit dahin, daß

*) Cleri Romani epistola ad S. Cyprianum, quae est inter Cyprianicas epist. 31. ed. Maur.; item S. Cypriani ep. 52. Venetiis 1758. p. 108—9. et p. 163—65. Eusebii Histor. Eccles. lib. 6. c. 43 et 46.

ihnen die Aufnahme zu gewähren sei. (S. Cypriani ep. 46. ed. Maur.) Bekannt ist ferner, wie so viele Absetzungen von Bischöfen während der Arianischen und Macedonianischen Streitigkeiten stets auf Provincial- oder andern größern Concilien Statt fanden; wie fast zahllose Concilien dieser Art in solchen und ähnlichen Angelegenheiten erwähnt werden bei dem hl. Athanasius, Hilarius, Basilius, Ambrosius, Damasus, Epiphanius, Hieronymus, Augustinus, Cyrillus von Alexandria, sowie bei den christlichen Geschichtschreibern des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts. Ein Blick in die Concilien-Sammlungen wird das Gesagte zur Genüge bestätigen. Es geht weit über die Gränzen dieser Schrift hinaus, mich hier in das Einzelne einzulassen; was von besonderer Wichtigkeit ist, wird gelegentlich ausgehoben werden. Es möge hier genügen, noch auf eine wichtige Stelle aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts hinzuweisen. Eusebius, der gelehrte Bischof von Cäsarea, welcher das christliche Alterthum durchforscht hatte, wie kein Anderer, bezeugt uns in seiner Biographie Constantin des Großen folgendes: „Der heidnische Kaiser Licinius verbot durch eine eigene Anordnung, daß die christlichen Bischöfe zusammenkommen, Synoden, gemeinsame Berathungen und Untersuchungen über das, was zum Wohle der Kirche gereiche, veranstalten. Das diente ihm als Vorwand, um die Christen seinen Haß empfinden zu lassen. Denn wenn die Bischöfe diese Anordnung übertraten, so verfielen sie der Strafe; wenn sie sich derselben fügten, so konnte dieß nur geschehen mit Verletzung der kirchlichen Gesetze. Denn anders als auf

Synoden können wichtige Angelegenheiten nicht geordnet werden." *)

Diese geschichtliche Grundlage aus der Zeit des Urchristenthums, die freilich nur allgemeine Umrisse bietet (mehr geben die sparsamen Quellen aus jener Zeit nicht), in welcher aber die ganze Gestaltung der Zukunft der Kirche schon deutlich ausgeprägt vorliegt, führt uns zu folgenden Schlüssen, als dem aus dieser Untersuchung gewonnenen Resultat:

1. Eines jener tief bedeutungsvollen Worte des Herrn, welche gleich einem lebendigen, in den fruchtbaren Grund der Kirche eingesenkten Keim die größten Einrichtungen derselben in's Leben gerufen haben, ist die Wurzel des kirchlichen Synodal-Instituts, dieser durch alle Jahrhunderte hindurch reichenden Erscheinung. Man kann daher unbedenklich mit dem hl. Karl Borromäus und mit Papst Alexander VII. die Synoden eine kirchliche Einrichtung göttlichen Ursprunges nennen. **)

---

*) Ἄλλως γὰρ οὐ δυνατοι τὰ μεγάλα τῶν σκεμμάτων ἢ διὰ συνόδων κατορθώσασθαι. Eusebii de Vita Constantini lib. I. c. 51. ed. Vales.

**) S. Caroli Borromaei Oratio in Concilio Provinciali I. habita: „Est hujus in Ecclesia instituti auctor Christus Dominus magistrique Apostoli; nam ejus certa quidem sane est illa promissio, cum suam opem suumque auxilium, se denique ipsum ejusmodi Patrum conventibus rite celebratis pollicetur et defert" Matth. 18, 19. 20. (Acta Ecclesiae Mediolanensis Lugduni 1682. T. I. p. 49.) P. Alexandri VII. Epistola ad Episcopos superioris Germaniae data d. 4. Aprilis 1656: „Cujus instituti (synodalis) ipse Christus Jesus est auctor, qui duo-

2. Der Grundgedanke dieser ganzen Einrichtung ist: Es sollen alle wichtigen und schwierigen Angelegenheiten, welche in den Bereich der Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt der Kirche gehören, von Jenen, welchen der Herr diese Gewalt übertragen hat, je nach Beschaffenheit der Sache in kleinern oder größern Kreisen gemeinschaftlich behandelt werden zur Erhaltung und Förderung der kirchlichen Einheit.*)

3. Daher dürfen die Synoden nie unter solchen Umständen oder in solcher Weise gehalten werden, daß sie die kirchliche Einheit gefährden, stören oder vernichten; dadurch würden sie ihrem eigenen Begriff und Zweck widersprechen.

4. Die Apostel haben in solcher Weise gehandelt, und dadurch ihren Nachfolgern ein Muster und Vorbild hinterlassen, wie sie die vom Herrn durch die Apostel empfangene Gewalt zu üben haben.

5. Was insbesonders die Regierungsgewalt betrifft, so finden wir, daß gerade diese auf den Concilien der ältesten Zeit überall ausgeübt wurde, daß die Concilien angemessene Vorschriften erließen, diese

---

bus aut tribus in nomine suo congregatis se adfuturum recepit, auctores ipsi Apostoli, qui id a Doctore suo ac Magistro proxime acceperunt" (Steiner Acta selecta Ecclesiae Augustanae. August. Vind. 1785. p. 239.

*) So beschreibt uns die Synoden schon der älteste Zeuge im christlichen Alterthum, der afrikanische Priester Tertullian: „Aguntur praecepta per Graecias illas certis in locis Concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur." De jejun. adv. Psych. c. 13.

auf gegebene Fälle anwendeten, und die nothwendigen Strafen verhängten. Wir können demnach mit vollem Recht den bekannten Ausspruch des hl. Augustin hier anwenden:" Was die ganze Kirche beobachtet, und was auf keinem Concil eingesetzt worden, sondern stets vorhanden war, das wird mit Recht als eine auf apostolischer Ueberlieferung beruhende Einrichtung angesehen." *)

6. Die zahlreichen Synoden jener Zeit sind größtentheils Provincial- oder andere größere Concilien, welche demnach vorzügliche Bedeutung haben für das kirchliche Leben.

7. Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß die ältesten Synoden des einzelnen Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen hauptsächlich in zweifacher Richtung thätig erscheinen; einmal um zugleich mit dem Bischof den in einer bestimmten Kirche überlieferten Glauben zu bezeugen, dann um eine Art offenes Gericht über Priester, Kleriker und Laien zu bilden. Erst im sechsten Jahrhundert läßt sich nachweisen, daß eine solche Synode auch gesetzgebende Thätigkeit, jedoch nur im untergeordneten Kreise und nach Maßgabe des im höhern Kreis der Bischöfe schon Beschlossenen, entwickelt.

---

*) Quod universa tenet Ecclesia, nec Conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate Apostolico traditum rectissime creditur. S. Augustinus de baptismo contra Donat. lib. IV. c. 24. n. 31. cf. S. Augustini epist. 54. c. 1.

§. 3. Wille der Kirche, daß die Synoden regelmäßig gehalten werden.

Wenn schon aus der bisherigen Darstellung (§. 2) sich klar und unwiderleglich herausstellt, daß die Synoden im Wesen der Kirche begründet, durch den Willen Christi und die Handlungsweise der Apostel allgemein eingeführt worden, daß sie somit im Allgemeinen der Kirche nothwendig sind, so folgt daraus doch keineswegs, daß sie durch göttliche Anordnung zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten gehalten werden. Der göttliche Heiland hat vielmehr, wie bei andern göttlichen Institutionen, z. B. der Beicht, so auch hier der Kirche überlassen, näher zu bestimmen, wie oft, wann und wie nach Zeit und Bedürfniß die Synoden abzuhalten seien, wie dann von diesen letztern zunächst menschlichen Anordnungen entweder stehende Ausnahmen für längere Zeit, oder vorübergehende Entschuldigungen für einzelne Fälle zulässig seien, ja wie selbst eine völlige Abänderung (nicht gänzliche Aufhebung) des kirchlichen Gebotes in dieser Sache Statt finden könne. Vernehmen wie hierüber die Thatsachen der Geschichte.

Zuerst bezeugt uns Firmilian, der Bischof von Cäsarea in Kappadocien in der Mitte des dritten Jahrhunderts: „Bei uns müssen alljährlich Bischöfe und Priester sich versammeln zur Besorgung dessen, was unserer Obhut anvertraut ist, damit die wichtigern Angelegenheiten durch gemeinsame Berathung geordnet werden, und den vom Glauben Abgefallenen in der Buße das entsprechende Heilmittel angewiesen

werde.“*) Es war dieß ein Brauch in Kappadocien und andern angränzenden Ländern, der vielleicht noch auf keinem Kirchengesetz beruhte, sondern durch die

*) „Necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt, ut si qua graviora sunt, communi consilio dirigantur, lapsis quoque fratribus ... per poenitentiam medela quaeratur.“ Firmiliani epist. ad S. Cyprianum, quae est inter Cyprianicas epist. 75. ed. Maur. Venetiis 1758. p. 343. Diese Stelle ist wahrscheinlich von jährlichen Provincial-Concilien zu verstehen; denn der Ausdruck: seniores entspricht, sowie der weiter unten in demselben Brief vorkommende: majores natu (p. 345) dem griechischen πρεσβυτερος; nun wird aber den majores natu an der besagten Stelle ausdrücklich die „potestas ordinandi“ zugeschrieben, was stets nur die Bischöfe konnten. Eben so wird der Ausdruck: praepositi-προεστῶτες — sowohl bei den Alten überhaupt, als auch bei dem hl. Cyprian (S. Cypriani ep. 73. ed. cit. p. 316. auch ep. 72. p. 310. coll. ep. 73. p. 329.) insbesondere von den Bischöfen gebraucht. Vgl. dazu Firmiliani epist. laud. p. 356. und Eusebii Histor. Eccles. lib. 6. c. 10. lib. 7. c. 5. — Es zeugt von geringer Sorgfalt in Erforschung der Quellen, wohl eher von dem Bestreben, die eigene Ansicht mit irgend einer gefeierten Autorität zu verbrämen wenn H. v. Wessenberg (die Bisthums-Synode S. 3) obige Stelle Firmilians dem hl. Kirchenvater Cyprian zuschreibt. Was soll man aber erst dazu sagen, wenn Haiz (l. c. S. 296) eine Stelle Cyprians, worin dieser große Kirchenvater „die jährliche Abhaltung der Synoden den wichtigsten Theil der Kirchendisciplin“ nenne, anführt, die gar nicht existirt, und aus derselben sogar (S. 318) in einer höchst wichtigen Frage ein Kirchengesetz macht?

Zeitumstände, wie gleichförmige Herstellung der Buß-Disciplin zur Zeit öftern Abfalles, nothwendig geworden war, gerade so wie wir finden, daß aus der nämlichen Ursache in Afrika öfter, vielleicht jährlich, Concilien gehalten wurden,*) und daß daselbst gewöhnlich bald nach Ostern, die Bischöfe zusammen kamen. **(S. Cypriani ep. 53 ed. Maur.)**

Die apostolischen Kanonen, dieses ehrwürdige Ueberbleibsel der ältesten kirchlichen Disciplin, schreiben vor: „Zweimal im Jahr sollen die Bischöfe sich zu einer Synode versammeln, um miteinander die Glaubenslehren zu besprechen und die sich ergebenden kirchlichen Streitigkeiten zu schlichten, und zwar das eine Mal in der vierten Woche nach Ostern, das andere Mal am siebenten (oder achten) Oktober.“ **)

Das erste allgemeine Concil, gehalten zu Nicäa im Jahre 325, dessen Ansehen selbst in Disciplinarsachen Jahrhunderte lang mit heiliger Scheu aufrecht erhalten wurde, fand diesen Gegenstand so wichtig, daß es hierüber eigens verordnete: „So Jemand von seinem Bischof aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden, den darf kein anderer Bischof aufnehmen. Doch möge untersucht werden, ob ein solcher nicht etwa aus Abneigung oder leidenschaftlicher Ueberei-

---

*) „Concilio frequenter acto non consensione tantum nostra, sed et comminatione decrevimus, ut poenitentiam fratres agerent etc.“ S. Cypriani ep. 55. ed. Maur. Venetiis 1758. p. 202. cf. p. 200.

**) Canon Apostol. 30. (juxta versionem Dionysii Exigui can. 38.) in Opp. Patrum Apostol. ed. Coteler. Clericus. Amstelodami 1724. Vol. I. p. 447.

lung seines Bischofs aus der Kirchengemeinschaft verstossen worden. Zum Behuf dieser Untersuchung sollen jährlich zwei Concilien in jeder Provinz gehalten werden, wobei alle Bischöfe der Provinz sich einzufinden haben, um dergleichen Fälle zu untersuchen, auf daß, wo das gemeinsame Erkenntniß mit dem Urtheilsspruch des Bischofs gleich lautend ist, Alle die verhängte Excommunication als eine wohlbegründete genehm halten.... Das erste dieser Concilien ist zu halten vor der vierzigtägigen Faste, damit alle Uneinigkeit gehoben, und so Gott (am hl. Osterfeste) ein ganz reines Opfer dargebracht werde (vgl. Matth. 5, 23—24.), das andere zur Herbstzeit." *)

So haben auch andere Concilien des vierten Jahrhunderts, die zwar nur besondere, aber dennoch von großer Wichtigkeit sind, weil ihre Kanonen, fast in alle morgenländische, wie abendländische Sammlungen der Kirchengesetze aufgenommen wurden, angeordnet, so namentlich das Concil zu Antiochia vom J. 341: „Um verschiedener kirchlicher Bedürfnisse willen, insbesondere zur Beilegung entstandener Zwistigkeiten sollen in jeder Provinz jährlich zwei Synoden der Bischöfe gehalten werden, die eine nach der dritten Osterwoche, so daß die Synode in der vierten Woche nach Ostern beendiget werde, wozu der Metropolit alle Bischöfe der Provinz einzuladen hat; die andere ist zu halten am fünfzehnten Oktober. Auf diesen Synoden mögen sich Priester, Diakonen und Andere, welche wegen erlittenen Unrechts Beschwerde führen

*) Concilii Nicaeni I. can. 5. ap. Hardouin T. I. col. 324—26.

wollen, einfinden, und ihre Angelegenheit der Synode zur Beurtheilung vorlegen. Ohne den Metropoliten (d. h. ohne dessen Zustimmung oder Einfluß) darf kein Bischof eine besondere Synode halten." *)

Im fünften Jahrhundert zeigte sich bereits ein Verfall dieser Einrichtung; daher schärfte das allgemeine Concil zu Chalcedon im J. 451 diese Anordnung neuerdings ein mit den Worten: „Es ist zu unserer Kunde gelangt, daß in den einzelnen Provinzen die durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen Synoden der Bischöfe nicht abgehalten, und deßhalb viele kirchliche Angelegenheiten, welche in bessere Ordnung zu bringen wären, vernachlässiget und verwahrlost werden. Darum beschloß die hl. Synode, daß nach den Anordnungen der ältern Concilien zweimal des Jahres die Bischöfe in jeder Provinz sich versammeln an dem Ort, welchen der Metropolit bestimmen wird, und daß sie hier ordnen, was immer vorkommen mag." **) Die Bischöfe aber, welche bei diesen Syn-

---

*) Concilii Antiocheni a. 341. can. 20. ap. Harduin. l. c. T. I. col. 601—2. Cf. Codex Canonum Ecclesiae primitivae illustratus a G. Beveregio lib. I. c. 4. n. 5. (in Opp. Patrum Apostol. ed. Coteler. Clericus. Amstelod. 1724. Vol. II. Append. p. 18.)

**) διορθοῦν ἔκαξα τὰ ἀνακύπτοντα. In ganz ähnlicher Weise bestimmte schon früher das Concil von Laodicea, gehalten etwa um das J. 372, den Zweck dieser Synoden, wie folgt: „Die Bischöfe sollen, wenn sie zur Synode berufen werden, erscheinen, und dabei entweder Andere lehren oder selbst lernen, was zur Herstellung des bestmöglichen Zustandes der Kirche und anderer Verhältnisse diene" — δεῖ ἐπισκόπους καλουμένους εἰς

oden nicht erscheinen, sondern zu Haus in ihrer Residenz bleiben, obwohl sie weder krank, noch durch irgend ein dringendes unvermeidliches Geschäft verhindert sind, sollen durch eine brüderliche Zurechtweisung an ihre Pflicht erinnert werden.“ *)

Später wurde, wahrscheinlich weil besonders im Abendland seit der Völkerwanderung die kirchlichen Provinzen sehr ausgedehnt, und die häufigen Reisen der Bischöfe in jener unsichern Zeit mit großen Schwierigkeiten und Nachtheilen für die Kirche verbunden waren, zuerst auf besondern Concilien in Gallien und Spanien, z. B. auf dem Concilium zu Agde (506), Orleans (533), Tours (567) und Toledo (589 und 633), **) dann auf dem siebenten allgemeinen Concil,

---

σύνοδον ἀπιέναι καὶ διδάσκειν ἢ διδάσκεσθαι εἰς κατόρθωσιν τῆς ἐκκλησίας καὶ τῶν λοιπῶν. Concilii Laodiceni can. 40. ap. Harduin l. c. T. I. col. 787—88.

*) Concilii Chalcedon. can. 19. ap. Harduin l. c. T. II. col. 609—610.

**) Concilii Agathens. can. 71. (Harduin l. c. T. II. col. 1005. Die Echtheit dieses Kanons ist jedoch zweifelhaft, vgl. Harduin l. c col. 1003.) Concilii Aurelianensis II. can. 2. (Harduin l. c. T. II. col. 1174.) Concil. Turon. II. can. 1. „Placuit, ut bis ad synodum singulis annis metropolitanus et comprovinciales sui in locum, quem deliberatio metropolitani elegerit, Deo propitiante conveniant, aut si necessitas, sicut hactenus, inevitabilis praepedierit, vel semel in anno sine cujuslibet excusatione personae“ (Harduin l. c. T. III. col. 357—58.) Concil. Tolet. III. c. 18. (Harduin l. c. T. III. col. 482.) Concil. Tol. IV. can. 3. „A nobis uni-

gehalten zu Nicäa im J. 787, diese Vorschrift dahin beschränkt, „daß, da wegen der Beschwerlichkeit so großer Reisen und wegen der damit verbundenen Unkosten, welche nicht aufzubringen seien, die zweimalige Abhaltung der Synoden unthunlich geworden, wenigstens Einmal des Jahres die Bischöfe sich unweigerlich zu einer Synode versammeln und die eingeschlichenen Gebrechen heben (τα εσφάλμενα διορθοῦσθαι). Der Metropolit, welcher die Synode zu halten unterläßt, soll in die kanonischen Strafen verfallen, es sei denn, daß Zwang oder Gewalt ihn verhindert, oder aber daß er einen haltbaren Grund anzuführen vermöge. Während der Dauer der Synode sollen die versammelten Bischöfe mit aller Sorgfalt bei ihren Verhandlungen über alle auf die Kirchen-Gesetze und auf das Evangelium bezüglichen Gegenstände auf die Richtschnur der göttlichen Gebote, welche die Quelle des Lebens sind, Bedacht nehmen.“*)

Jahrhunderte lang bestand dieses Gesetz in voller Kraft. Papst Innocenz III., dieser genaue Kenner und treue Hüter der Kirchengesetze, hat mit dem vierten lateranensischen Concil (J. 1215), einem der zahlreichsten allgemeinen, die je gehalten worden, diese

---

versaliter definitum est, ut quia juxta antiqua patrum decreta bis in anno difficultas temporis fieri concilium (provinciale) non sinit, saltem vel semel a nobis celebretur“ (Harduin l. c. T. III. col. 579.). So auch bei den Griechen die Synodus Trullana (a. 692) can. 8. (Harduin l. c T. III. col. 1663—64.)

*) Concilii Nicaeni II. can. 6. ap. Harduin l. c. T. IV. col. 489—92.

alte kirchliche Vorschrift erneuert: „Die Metropoliten sollen nach der Anordnung der Concilien älterer Zeit jährlich mit ihren Suffragan-Bischöfen die Provincial-Concilien fleißig halten. Da sollen sie von der Beseitigung aller Uebelstände und von der Besserung der Sitten, namentlich des Klerus, sorgfältig in der Furcht Gottes verhandeln, sie sollen die Kirchengesetze, besonders jene, welche auf eben diesem allgemeinen Concil (in Lateran) erflossen sind, verlesen lassen, und durch Verhängung angemessener Strafen auf die Beobachtung derselben dringen. Was hier auf den Provincial-Concilien ausgemacht wird, das soll auf den bischöflichen Synoden (Diöcesan-Synoden), die jährlich in jeder Diöcese abzuhalten sind, publicirt und so für die Ausführung desselben gesorgt werden. Wer diese heilsame Vorschrift zu befolgen verabsäumt, den soll die Strafe der Suspension vom beneficium et officium treffen, bis er nach dem Ermessen seines kirchlichen Obern hievon befreit wird.“*)

Aber wie auch die heilsamsten Anordnungen nicht selten an der Nachlässigkeit der Menschen scheitern, so ging es auch hier. Daher schritt das Provincial-Concil von Valladolid in Spanien (1322) unter dem Vorsitz des apostolischen Legaten Guillermus, Bischof von Sabina, wie wohl ungern zu einer neuen Milderung: „Wofern ein Erzbischof nicht wenigstens alle zwei Jahre Ein Provincial-Concil halte, so

*) Concilii Lateran. IV. can. 6. (Harduin l. c. T. VII. col. 23—24.) Diese Anordnung ist auch, wie mehrere der bereits angeführten, in das Corpus Juris Canonici aufgenommen, s. X. c. 25. de accusat. Vgl. Decretum Gratiani Dist. 18.

soll ihm ipso facto der Eintritt in der Kirche so lange verwehrt sein, bis er seine Nachlässigkeit verbessert und das Provincial-Concil hält." Dieselbe Strafe wird über den Bischof ausgesprochen, welcher die jährliche Abhaltung der Diöcesan-Synoden vernachlässiget.*) Diese Vorschrift wurde fast wörtlich wiederholt auf dem Provincial-Concil von Toledo im J. 1473.**)

Die Baseler Synode, gehalten im Jahre 1431 und den darauf folgenden Jahren, ging abermals einen Schritt weiter, indem sie vorschrieb, daß die bischöfliche Synode in jeder Diöcese wenigstens Einmal im Jahr, das Provincial-Concil aber, bei welchem sowohl der Erzbischof, als auch alle Suffragan-Bischöfe, und wer sonst zur Theilnahme verpflichtet ist, nach gehöriger Einladung zu erscheinen haben, wenigstens alle drei Jahre zu halten sei.***) Der Cardinal und päpstliche Legat Nikolaus von Kusa, Bischof von Brixen, sorgte, daß der eben angeführte Beschluß auf den Provincial-Concilien zu Mainz (1451) und Köln (1452) publicirt wurde, wie sol-

---

*) Concilium Palentinum apud Vallem Oleti c. 1. (Harduin l. c. T. VII. col. 1464.) Eine Andeutung dieser Art findet sich schon weit früher bei dem hl. Avitus, Erzbischof von Vienne. S. Aviti Viennensis ep. 80. (in Gallandii Biblioth. Patrum T. X. p. 739—40. auch bei Harduin l. c. T. II. col. 1045.)

**) Concilium Toletan. a. 1473. c. 1. (Harduin l. c. T. IX. col. 1503.)

***) Concilii Basileensis Sess. 15. (Harduin l. c. T. VIII. col. 1169—70.)

ches auch nachmals auf dem zu Salzburg (1490) geschah.*)

Das fünfte allgemeine Concil im Lateran (gehalten in den Jahren 1512 – 1517), „beseelt von dem Wunsche, daß die Kirchengesetze genau eingehalten werden, befiehlt allen Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen, damit sie einst Gott über das ihnen anvertraute Amt geziemend Rechenschaft abzulegen vermögen, mit aller Strenge, daß sie die Kirchengesetze, wodurch die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden angeordnet werden, unverbrüchlich befolgen, jedoch mit der Gestattung bezüglich des Provincial-Concils, daß selbes hinfort nur alle drei Jahre vorgeschrieben ist.“**)

Diese durch alle Jahrhunderte fortlaufende Kette von Zeugnissen, aus welchen der Wille der Kirche für die regelmäßige Abhaltung der Synoden ersichtlich ist, hat das letzte allgemeine Concil zu Trient durch seine

---

*) Concil. Moguntin. (a. 1451) et Coloniense (a. 1452) in Conciliis Germaniae ed. Schanat et Hartzheim T. V. p. 399 et p. 413—14. letzteres auch bei Harduin l. c. T. IX. col. 1365. Concil. Salisburgense (a. 1490) in Conciliis Germaniae ed. cit. p. 587—90.

**) „Desiderantes, canones ipsos firmiter observari, patriarchis, primatibus, archiepiscopis et episcopis districte injungimus, ut de officio eis commisso dignam Deo possint reddere rationem, canones, concilia et synodos hujusmodi fieri mandantes, ... inviolabiter observent; praeterquam quoad concilium provinciale, quod de cetero singulis trienniis mandamus“ Concilii Lateran. V. Sess. X. (Harduin l. c. T. IX. col. 1779.)

Anordnung (Sess. 24. c. 2. de reformat.) gleichsam besiegelt. „Die Provincial-Concilien, wofern dieselben etwa hie und da unterlassen worden, sollen zur Förderung christlicher Zucht und Sitte, zur Besserung der Gebrechen, zur Beilegung von Streitigkeiten und zu andern in den kirchlichen Satzungen angedeuteten Zwecken wieder in's Leben treten. Der Metropolit soll wenigstens alle drei Jahre ein Provincial-Concil abhalten. Auch die Diöcesan-Synoden sollen jährlich gehalten werden. So ein Erzbischof oder Bischof hierin säumig wäre, sollen ihn die von den Kirchengesetzen festgesetzten Strafen treffen."

Aus dieser kurzen historischen Uebersicht ergibt sich, daß die Kirche ihren Willen, wonach regelmäßig Synoden abgehalten werden sollen, auf das unzweifelhafteste und feierlichste erklärt hat, indem so viele allgemeine Concilien (der besondern gar nicht zu gedenken) vom ersten bis zum letzten diese Vorschrift immer und immer wieder eingeprägt haben, und durch angedrohte Strafen, die bald strenger, bald gelinder waren, ihr bei den Säumigen Nachdruck zu verleihen sich bemühten.

Die Vorschrift der Abhaltung bezog sich in der ältesten Zeit nur auf Provincial- oder andere größere Concilien, da hingegen von den Diöcesan-Synoden in jenen alten kirchlichen Vorschriften keine Rede ist.

Die Vorschrift der regelmäßigen Abhaltung von Provincial-Concilien, wonach diese anfänglich alle Jahre zweimal, einmal im Frühjahr, einmal im Herbst sich versammeln mußten, erscheint im Lauf der Jahrhunderte, besonders im Abendland wegen des großen Umfanges der Diöcesen und Provinzen stu-

fenweise so gemildert, daß sie jetzt nur mehr alle drei Jahre zu halten sind. *)

Ungefähr zu derselben Zeit, als bei dem großen Umfang der kirchlichen Provinzen die Provincial-Concilien nicht mehr so häufig, wie früher, wo eine kirchliche Provinz manchmal kaum so groß war, als später eine Diöcese, abgehalten werden konnten, finden wir die erste Anordnung der regelmäßigen Abhaltung einer Diöcesan-Synode. Auch der Umstand darf nicht übersehen werden, daß gerade in Spanien, wo wie in dem benachbarten Gallien, sich zuerst nachweisen läßt, daß nicht mehr, wie nach der frühesten Anordnung jährlich zweimal, sondern nur einmal die Provincial-Concilien gehalten wurden, auch

*) Für Westindien wurde sogar ausnahmsweise von Papst Paul V. (7. Dezember 1610) die Bewilligung ertheilt, daß nur alle zwölf Jahre ein Provincial-Concil gehalten werde; doch sollten bei diesem die Bischöfe fleißig erscheinen. Schon früher hatte Papst Gregor XIII. erlaubt, daß alle sieben Jahre in jenen Ländern ein Provincial-Concil gehalten werde; doch hatten die dortigen Bischöfe mit Anführung gewichtiger Gründe eine größere Erweiterung dieses Zeitraumes gewünscht. Vid. Bullarium Romanum ed. Romae 1737. seqq. T. V. P. III. p. 418. Auf ähnliche Weise wurde auch anderwärts besonders in sehr ausgedehnten Kirchen-Provinzen, z. B. Saragossa in Spanien die Erlaubniß, das Provincial-Concil erst nach einem längern Zeitraum halten zu dürfen, auf die Bitte der betreffenden Bischöfe ausnahmsweise vom Apostolischen Stuhle gewährt, C. Vinc. Petra Commentar. ad Constitut. Apostol. in Constit. unic. Honorii II. Sect. I. n. 11. Prosper Fagnani Commentar. in Decretal. c. Sicut olim De accusat. (lib. V. tit. I.) n. 23.

zuerst die jährliche Abhaltung der Diöcesan-Synoden eingeführt wurde.*) Seit dem sechsten Jahrhundert begegnen uns nämlich die ersten Spuren, daß die jährliche Abhaltung der Diöcesan-Synoden vorgeschrieben wurde. Es dürfte nicht überflüssig sein, hier die ältesten Vorschriften darüber kurz zusammenzustellen. Die erste Diöcesan-Synode, welche Beschlüsse in Disciplinar-Sachen veröffentlichte, die vollständig auf uns gelangt sind, gehalten zu Aurerre in Frankreich im Jahr 578, befiehlt, daß in der Mitte des Mai alle Priester zur Synode in die bischöfliche Stadt kommen, am ersten November aber alle Aebte zum Concil sich versammeln sollen."**) Diese letztere Vorschrift, daß die Aebte sich einmal des Jahres an einem dem Bischof beliebigen Ort auf ergangenen Ruf desselben einfinden sollen, um die allenfalls nöthigen Erinnerungen von ihm zu empfangen, ist noch älter,

---

*) Es ist jedenfalls beachtenswerth, daß Kaiser Justinian, welcher die damals bestehenden Kirchengesetze über Synoden in die Sammlung seiner Verordnungen aufnahm, im J. 541 zwar nur die einmalige Abhaltung der Provincial-Concilien vorschreibt, jedoch keine Diöcesan-Synoden anordnet, Justin. Imp. Novell. 123. c. 10. et Nov. 137. c. 4. Seltsamer Weise hat H. Haiz (l. c. S. 272) diese Anordnung des K. Justinian, welche sich auf Concilien unter dem Vorsitz eines Patriarchen oder Metropoliten bezieht, auf allgemeine Concilien im neuern Sinn des Wortes gedeutet.

**) Synodi Antisiodorensis can. 7. (Harduin l. c. T. III. col. 444.) So auch später das Concilium Vernense (755 in Gallien) c. 8.: „Omnes presbyteri ad concilium Episcopi sui conveniant" (Harduin l. c. T. III. col. 1996.)

da schon das zu Orleans im J. 511 gehaltene Concil sie erließ.*) Die auf dem Concilium zu Osca (Huesca) in Spanien im J. 598 versammelten Bischöfe beschließen, „daß jeder aus ihnen jährlich die Aebte der Klöster, oder seine Priester und Diakonen an einem ihm beliebigen Ort versammle, und ihnen allen Anweisung ertheile, wie sie ihr Leben einzurichten haben.“**) Das sechzehnte Concil von Toledo (693) schreibt vor: In Erwägung, daß es zur Besserung des Volkes wesentlich beitrage, wenn in den einzelnen Bisthümern die Synodalbeschlüsse von den betreffenden Bischöfen publicirt werden,

---

*) Concilii Aurelianensis I. can. 19. „Abbates pro humilitate religionis in Episcoporum potestate consistant; et si quid extra regulam fecerint, ab Episcopis corrigantur; qui semel in anno in loco, ubi Episcopus elegerit, accepta vocatione conveniant.“ (Harduin l. c. T. II. col. 1011.)

**) „In nomine Domini nostri Jesu Christi, convenientes omnes in unum, Concilio Oscensi, hoc Synodus sancta fieri elegit, ut annuis vicibus unusquisque nostrum omnes abbates monasteriorum, vel presbyteros et diaconos suae dioecesis ad locum, ubi episcopus elegerit, congregare praecipiat, et omnibus regulam demonstret ducendi vitas“ etc. Concilium Oscense can. 1. (Harduin l. c. T. III. col. 535.) Aehnlich lautet die Stelle im Decretum Gratiani Dist. 18. c. 16. ex Concilio Bylon. vel Bilon. (?), worüber die Gelehrten allerlei muthmaßen, s. Herardi Compendium Commentar. in canones Gratiani P. I. c. 14. (Venetiis 1778, p. 127—28.)

soll nach einstimmigem Beschluß der Versammelten, so oft ein Provincial-Concil gehalten worden, jeder Bischof, der daran Theil genommen, binnen einem halben Jahr alle Aebte, Priester, Diakonen, Kleriker und Laien aus Stadt und Land um sich versammeln, ihnen zu eröffnen, was in diesem Jahr auf dem Provincial-Concil ausgemacht worden. Auf diese Weise wird den Uebelgesinnten jeder Anhaltspunkt ihrer Schlechtigkeit entzogen, wenn die kanonischen Vorschriften zur Darnachachtung allgemein bekannt gemacht werden, und zwar so, daß den gefaßten Beschlüssen Niemand zu widersprechen sich erkühne, Jedermann sie zu beobachten sich angelegen sein lasse. Wer sie mißachtet, wer sie bespöttelt, oder ihnen den Gehorsam verweigert, soll zwei Monate lang der Kirchengemeinschaft beraubt sein.*) Im Laufe des siebenten und achten Jahrhunderts ward der Geschäftskreis und die Aufgabe dieser jährlichen Diöcesan-Synoden immer weiter entwickelt und genauer bestimmt, besonders im großen Frankenreich, wozu nun auch Deutschland und Italien gehörte. So berichtet im Jahr 747 der hl. Bonifacius, Apostel der Deutschen, dem Erzbischof Cuthbert von Canterbury, wie eine damals gehaltene deutsche Synode beschlossen habe, daß die Bischöfe, wenn sie von der (Reichs- oder Provincial-) Synode in ihre Sprengel zurückkehren, ihre Priester (Pfarrer) und Aebte versammeln und

*) Concilii Tolet. XVI. c. 7. (Harduin l. c. T. III. col. 1797 auch zum Theil im Decretum Gratiani Dist. 18. c. 17.) So in neuerer Zeit das Concil. Burdigal. (a. 1624) cap. 22. n. 7. (Harduin l. c. T. XI. col. 111.) u. a.

ihnen die Anordnungen jener Synode zur Befolgung einschärfen sollen;*) wofern der einzelne Bischof einen Uebelstand in seiner Diöcese nicht zu beseitigen vermag, so soll er ihn dem Erzbischof und den übrigen Bischöfen auf der Synode vorlegen, um ihm so abzuhelfen; gerade so wie die römische Kirche ihm selbst (dem hl. Bonifacius) das eidliche Versprechen abgenommen hatte, daß er, wo die Bischöfe oder die Gläubigen vom Gesetze Gottes abgewichen, und sein Bemühen nicht ausreiche, sie auf den rechten Weg zurückzuführen, solches allzeit endlich dem apostolischen Stuhl zur Abhilfe anzeigen wolle. So, meint er, müssen alle Bischöfe ihrem Metropoliten, dieser aber dem römischen Papst anzeigen, was sie immer an Uebelständen und Gebrechen beim gläubigen Volk selbst zu heben außer Stand seien; nur so werden sie dem Vorwurf entgehen, daß unsterbliche Seelen durch ihre Schuld verloren gegangen seien." Hierauf faßten die versammelten britischen Bischöfe zu Clyff unter dem Vorsitz des Erzbischofs Cuthbert im nämlichen Jahr einen wörtlich gleichlautenden Beschluß.**)

---

*) „Statuimus, ut Episcopi a Synodo venientes in propria parochia (so nannte man damals die Diöcese) cum presbyteris et abbatibus conventus habentes, praecepta Synodi servare insinuando praecipiant" S. Bonifacii epist. ad Cuthbertum inter Epistolas ed. Würdtwein. (Magontiaci 1789) ep. 73. p. 197. et ap. Harduin l. c. T. III. col. 1947. Aehnlich wie uns die Apostelgesch. den hl. Paulus schildert: „praecipiens custodire praecepta Apostolorum et seniorum" Act. 15, 41.

**) Vgl. S. Bonifacii epist. ad Cuthbertum l. c. u. Concilium Cloveshoviae II. c. 25. ap. Harduin l. c. T. III. col. 1958.

Auch treffen wir um diese Zeit zuerst die Vorschrift, daß jeder Priester, welchem eine Seelsorge anvertraut war, dem Bischof, der ihn an seiner Stelle gesendet und ihm die Anweisung, wie er sein Amt verwalten, wie er lehren, wie er die Sakramente spenden soll, bei der Weihe gegeben hatte, alljährlich einmal sich stellen, und über seine Amtsführung Rechenschaft ablegen soll.*) Geschah dieses anfänglich in der Fastenzeit, oder am grünen Donnerstag, wo die Priester zum Bischof in die Stadt kamen, das hl. Oel zu holen, ohne daß hiebei von einer förmlichen Synode Erwähnung gemacht wird, so finden wir doch bald darauf, daß diese Untersuchung über die gehörige Amts-Verwaltung der mit einer Seelsorge betrauten Priester auf der Diöcesan-Synode vorgenommen wird. So verordnet Theodulph, Bischof von Orleans im J. 797: „Wenn ihr nach altem Brauch zur Synode kommt, so bringt die Paramente, Bücher und heiligen Gefäße mit, die ihr beim Gottesdienst braucht, deßgleichen zwei oder drei Kleriker, welche euch bei der Feier der hl. Messe dienen, damit man sehe, wie eifrig und sorgfältig bei euch der Gottesdienst verrichtet wird. Ist die Synode versammelt, so soll uns jeder zu erzählen wissen, wie viel er mit Gottes Hilfe gearbeitet und ausgerichtet habe; bedarf Einer unserer Beihilfe,

---

*) Concilium Tolet. IV. (a. 633) c. 26. (Harduin l. c. T. III. col. 586.) Concil. Germanicum (a. 742.) c. 3. (Harduin l. c. T. III. col. 1920.) Coucilium Suessionense (a. 744) c. 4. (Harduin l. c. T. III. col. 1933.) S. Bonifacii epist. ad Cuthbertum (Harduin l. c. T. III. col. 1946—47).

so mag er uns in Liebe darum angehen; wir werden ihm ungesäumt alle mögliche Unterstützung angedeihen lassen." *) Daher denn die Anordnung des sechsten Conciliums von Arles (813) mit Bezug auf frühere Kirchengesetze: „daß die Priester, wenn sie zur Diöcesan-Synode kommen, dem Bischof Rechenschaft abzulegen haben, wie sie das übernommene Amt verwalten, wie sie die Taufe ausspenden." **) Später scheint wohl auch hie und da die Ausspendung der Firmung mit der Diöcesan-Synode in Verbindung gebracht worden zu sein. ***) Noch ein bemerkenswerther Umstand erscheint in den Kapitularien der fränkischen Könige. Dort heißt es: „Alle Priester der Diöcese sollen wochenweise in kleinern Abtheilungen, wie es der Bischof anordnet, zu ihm kommen, um zu lernen" ꝛc.****)

---

*) Theodulphi Aurelian. Capitulare c. 4. et 28. (Harduin l. c. T. IV. col. 913 et 918.) Der erste Theil dieser Anordnung wird wörtlich wiederholt von Atto II., Bischof von Vercelli um 945 in seinem Capitulare c. 28. in Opp. Attonis Vercellensis ed. C. Burontius del Signore. Vercellis 1768. P. II. p. 274. und in Dacherii Spicileg. Paris. 1723. T. I p. 405. Vgl. Concil. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 26. (Harduin l. c. T. IV. col. 1314.)

**) Concilium Arelat. VI. c. 4. „A sanctis Patribus institutum est, ut quando ad concilium venerint (presbyteri), rationem Episcopo suo reddant, qualiter susceptum officium, vel baptismum celebrent." (Harduin l. c. T. IV. col. 1004.)

***) Concil. Paris. (a. 1212) P. IV. c. 17. (Harduin l. c. T. VI. P. II. col. 2017.)

****) Es dürfte nicht überflüssig sein, diese Stelle, welche man so oft verstümmelt anführt, um dies oder jenes daraus

Aus den auf die Führung ihren Amtes bezüglichen Ermahnungen und Lehren, welche der Bischof oder andere von ihm hiezu beauftragte, in den Geist des

---

zu beweisen, hier ihrem ganzen Inhalt nach aufzunehmen: „Statutum est, ut omnes presbyteri parochiae ad civitatem per turmas et per hebdomadas ab Episcopo sibi constitutas conveniant discendi gratia, ut aliqua pars in parochiis presbyterorum remaneat, ne populi et ecclesiae Dei absque officio sint, et aliqua utilia in civitate discant, ut meliores ad parochias demum et sapientiores atque populis utiliores absoluti revertantur. Et ibi ab Episcopo, id est in civitate, sive a suis bene doctis ministris bono animo instruantur de sacris lectionibus et divinis cultibus et sanctis canonibus, sive de baptismatis sacramentis atque missarum solemniis et precibus et de reliquis officiis omnibus sibi necessariis pleniter et distincte ac singillatim imbuantur. Et omnia, quae illi per parochias docere, praedicare et facere debent, eos Episcopus et sui bene docti ministri veraciter et discrete doceant, ut quid facere vel quid vitare debent, sciant; quatenus eorum vitam bene et condigne atque irreprehensibiliter ducant et aliis bene vivendo bonum exemplum absque ulla offensione praebeant, et eorum ministeria sapienter et rationabiliter adimpleant, ut in nullam, quod absit, offensionem incidant, sed Dei gratiam promereri valeant.“ Capitular. Regum Francorum lib. VII. c. 231. (ed. Baluz. Venetiis 1772. T. I. p. 717.) Wenn auch in dieser ganzen Stelle der Diöcesan-Synode keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese kleinern Versammlungen, in deren Gegensatz die eigentliche Diöcesan-Synode: „Sacerdotum totius nobis

Christenthums eingeweihte kirchliche Würdenträger den einberufenenen Priestern ertheilten, haben die Synodalreden ihren Ursprung, welche seit jener Zeit bis auf diesen Tag üblich sind, und welche in ihrer spätern Form eine gedrängte Uebersicht des reichen Stoffes bilden, über welchen bei jenen Versammlungen des Klerus im achten und neunten Jahrhundert die Bischöfe oder ihre Stellvertreter Vorträge zu halten pflegten. Diese Synodalrede in ihrer uralten Form (Admonitio) *) ist ein wahrer Spiegel aller kirch-

creditae parocciae generalis in urbe sedis nostrae coadunata Synodus" genannt wird (Herardi Archiepiscopi Turon. Capitul. Grovem. ap. Harduin l. c. T. V. col. 449.), zusammen jedes Jahr die Diöcesan-Synode ersetzten, und so einen ihrer Zwecke realisirten. Auf die Ertheilung dieses Unterrichtes bezieht sich wohl das Synodal-Statut des Erzbischofes Herard von Tours im J. 858: „Ut bis in anno Concilia celebrentur, et nemo plus in unoquoque, quam quindecim diebus remoretur" (Herardi Capitul. c. 91. ap. Harduin l. c. T. V. col. 456.). Es durfte somit der jährliche Unterricht, für welchen anfänglich eine Woche festgesetzt war, höchstens auf vierzehn Tage ausgedehnt werden.

*) Diese Admonitio, welche den Titel trägt: Sermo Synodalis, qui in singulis Synodis parochianis presbyteris annuntiandus est, wird bald dem Papst Leo IV. um die Mitte des neunten Jahrhunderts, bald sogar dem hl. Bonifacius zugeschrieben; auch findet sie sich unter den Werken des Bischofs Ratherius von Verona. Sie ist zu lesen bei Harduin l. c. T. VI. P. 1. col. 783—94., auch in Dacherii Spicileg. ed. cit. T. I. p. 376—79. und in Reginonis Lib. de ecclesiasticis disciplinis etc. Append. Actorum veterum. ed. Steph. Baluzius. Viennae 1765. p. 502—510.

lichen und sittlichen Gebrechen der Zeit, in welcher sie entstanden ist. Um der Ermahnung, dem Unterricht Nachdruck zu verschaffen, mußte sodann der Bischof jährlich seinen Sprengel bereisen, Ort für Ort die Priester und Gläubigen versammeln (auch diese Versammlung nannte man im Sprachgebrauch der alten Zeit Synodus),*) und sofort in Gegenwart Aller untersuchen, ob Jeder dem Inhalt seiner Ermahnung treulich nachgekommen (Inquisitio); doch konnte er diese Untersuchung auch seinen Erzpriester oder Erzdiakon auf Rundreisen vornehmen lassen.**) Es war

*) Regino Prum. de ecclesiasticis disciplinis ed. cit. lib. II. c. 1.

**) „Ut omni anno parochias Episcopi girent, et ut presbyteri rationem sui ministerii ac credentorum omnium ipsi reddant“ Heraroi Capitul. c. 76. (Harduin l. c. T. V. col. 455.) So schon der hl. Bonifacius: Epist. ad Cuthbert. ap. Harduin l. c. T. III. col. 1946—47. Vgl. Capitular. Regum Francor. lib. VII. c. 129. 130. 147. 148. 465. Die Gegenstände dieser Untersuchung, welche mit dem Inhalt der obenerwähnten Ermahnung verglichen zu werden verdienen, gibt am ausführlichsten Regino, Abt von Prüm in seinem berühmten Werk: De ecclesiasticis disciplinis et religione christiana, welches er um das J. 906 im Auftrag des Erzbischofs Rathbod von Trier geschrieben hat. Vgl. Hincmari Remensis Capitula, quibus de rebus Magistri et Decani per singulas ecclesias inquirere et Episcopo renunciare debeant (in Opp. Hincmarii Parisiis 1645. T. I. p. 716—30. auch bei Harduin l. c. T. V. col. 395—406.) et Capitula Archidiaconibus Presbyteris data (in Opp. Hincmari l. c. p. 738—41. Harduin l. c. T. V. col. 412—20.) Ueber diese Ad-

angemessen, daß, wie einerseits dem versammelten Klerus die Ermahnung zur guten Amtsführung gegeben wurde, so andererseits Jeder vor seinen versammelten Amtsbrüdern dem Bischof Rechenschaft ablege, ob er wie ein gehorsamer Sohn diese Ermahnung befolgt habe, damit so wenigstens die Furcht vor Beschämung in diesem öffentlichen Sittengericht den Einzelnen zur Erfüllung seiner Pflicht antreibe, und wenn Alle aus edlern Motiven ihrer Pflicht nachkommen, sie in heiliger Gemeinschaft Gott für solche Gnade danken, und ihn lobpreisen, auch sich gegenseitig stärken zum Beharren im Guten. Dieselbe Idee lebte auch in den Provincial-Concilien, wo der Metropolit mit den andern Bischöfen die Amtsführung jedes Einzelnen aus ihnen überwachte.*) Dieses öffentliche Gericht über öffentliche Vergehen, besonders über Aergernisse bei Geistlichen und Laien war ganz geeignet, die heilsame Erinnerung an das künftige göttliche Gericht, welches vor den Augen der ganzen Welt Statt finden wird, stets lebendig zu erhalten; es war ganz angemessen

---

monitio und Inquisitio vgl. Steph. Baluzii Notæ in Reginonis Op. cit. lib. I. init. (p. 4—7.)

*) So schon der hl. Papst Gregorius der Große: „Quia de habendo bis in anno Concilio Patrum sit regulis statutum, non latet. Sed ne forte aliqua impleri hoc necessitas non permittat, semel tamen sine excusatione aliqua decernimus congregari, ut exspectatione concilii nihil pravum, nihil praesumatur illicitum. Nam plerumque etsi non amore justitiae, metu tamen examinis abstinetur ab hoc, quod omnium notum est posse displicere judicio.“ Lib. IX. epist. 106. edit. Maur.

der Mahnung des Apostels: „die fehlenden Priester vor allen übrigen (Priestern) zurechtzuweisen, damit auch die andern sich fürchten" 1 Timoth. 5, 20. Nachdem so die jährliche Abhaltung der Diöcesan-Synoden in den meisten Gegenden des Abendlandes durch Particular-Concilien gesetzlich geworden war,*) zugleich die Idee derselben in allmäliger Entwicklung sich klar ausgeprägt hatte, hat der große Kenner des kanonischen Rechtes Innocenz III., dem nichts entging, was die weise Thätigkeit der Kirchenvorsteher irgendwo Brauchtbares in's Leben gerufen, durch das vierte lateranensische Concil (s. oben) sie für die ganze Christenheit vorgeschrieben, welche Anordnung fortan sorgsam festgehalten wurde, nur mit der Abweichung, daß die Baseler Synode in auffallender Verschiedenheit von den andern allgemeinen Concilien die Diöcesan-Synode dem Provincial-Concil vorangehen läßt.**)

---

*) Es wurde auch später in verschiedenen Ländern angeordnet, daß jährlich zweimal eine Diöcesan-Synode gehalten werde, s. Thomassini Vetus et Nova Ecclesiae disciplina circa beneficia T. II. lib. III. c. 75. n. 6—9. P. Benedict. XIV. De Synodo Dioec. lib. I. c. 6. n. 2—3. Aber die Praxis brachte es gewöhnlich höchstens zu Einer jährlichen Synode. Eine rühmliche Ausnahme bildete geraume Zeit hindurch die Diöcese Münster, von welcher wir im Laufe des 17. u. 18. Jahrhunderts nicht selten zwei jährliche Synoden (Synodus Verna et Autumnalis) finden, s. Concilia Germaniae ed. Schannat et Hartzheim Coloniae Agripp. 1759 seqq. Tom. X.

**) Vgl. über die geschichtliche Entwicklung der Diöcesan-Synoden die ausführliche Darstellung bei G. Phillips: Die Diöcesan-Synode. Freiburg 1849. S. 25—94.

§. 4. Ursachen, weßhalb diese Vorschriften der Kirche häufig nicht beobachtet wurden.

Finden wir auf solche Weise, daß die Synoden ganz im Wesen der Kirche begründet sind, und durch zahllose Kirchengesetze anbefohlen wurden, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wie kam es denn, daß diese schöne Einrichtung so sehr in Verfall gerathen ist? Wo liegt die Ursache, daß die Kirche mit ihrem Willen nicht durchzudringen vermag? Daß die Diöcesan-Synoden durch den Verfall der Provincial-Concilien gleichsam ihren Boden verlieren, liegt am Tage, da jene die Beschlüsse dieser zu verkünden haben, und da das ganze Synodal-Institut ein großartiges, innerlich zusammenhängendes Ganzes ist, durch dessen höchste Glieder die untern getragen, gleichsam beseelt werden. Wie vom Oberhaupt der Kirche zunächst in den Episkopat Leben ausströmt, so vom Episkopat (Provincial-Concil) in den Klerus (Diöcesan-Synode), und weiter vom Klerus in die versammelte Gemeinde, so daß bei allen diesen Stufen zwar das Einzelwirken nicht ausgeschlossen ist, aber das dem Geist des Christenthums ungleich mehr angemessene gemeinsame Handeln das ordentliche Verhältniß sein soll.*)

Wenden wir demnach unser Augenmerk zunächst auf die Ursachen, welche den Verfall der Provincial-Concilien herbeigeführt, so dürfte hier vor Allem

*) Hat ja auch der Papst bei allen die Kirchenregierung betreffenden Angelegenheiten sein Cardinal-Collegium zur Seite, ohne welches er nichts thut, gleichsam eine συνοδος ἐνδημουσα, eine stehende Synode.

ein weitverbreiteter Irrthum zu berichtigen sein. Einige Kanonisten wollen nämlich bemerkt haben, daß der römische Stuhl in seinem Streben nach Absolutismus vielfach Schuld an dem Verfall der Concilien trage, indem sein Bemühen dahin gegangen sei, die Rechte, welche den Provincial-Concilien zustanden, **ex jure devolutionis** an sich zu reißen, und so die Macht der Bischöfe zu schwächen, die eigene zu erhöhen.*) Fragen wir hierüber die Geschichte. Die Päpste waren es zunächst, welche in der ältesten Zeit in wichtigen Dingen die Berufung von Provincial-Concilien verlangten; so Papst Victor im zweiten Jahrhundert, als der Streit wegen der Zeit der Osterfeier ausgebrochen war. (**Euseb. H. E. lib. V. c. 24.**) Sie gingen mit gutem Beispiel voran und hielten in Rom selbst seit der ältesten Zeit zahlreiche Synoden, zahlreicher, als in irgend einer andern Stadt der Christenheit; alle bedeutenden Fragen, welche die Kirche bewegten, wurden auf römischen Synoden verhandelt und entschieden. Papst Leo der Große erneuert die alte heilsame Vorschrift, daß die Bischöfe alle Jahre zweimal sich zu einem Provincial-Concil versammeln, wo alle Klagen, die unter den verschiedenen Ständen der Kirche gewöhnlich vorkommen, ihre Erledigung finden.**) Um dieser Vorschrift willigern Gehorsam zu verschaffen, empfiehlt er mit eben so viel Wärme, als Eifer den aus der Abhaltung der Synoden überhaupt entspringenden Vortheil. „Da wird zumeist

---

*) S. Filser: Die Diöcesan-Synode. S. 66. Vgl. H. v. Wessenberg l. c. S. 6. Haiz l. c. S. 291.

**) S. Leonis M. epist. 14. c. 10. ed. Ballerin.

die Einheit in Liebe bewahrt; da wird unter dem Beistand der göttlichen Gnade leichtere Vorsorge getroffen, daß in den einzelnen Kirchen Christi weder Aergernisse noch Irrthümer Wurzel fassen, wenn gemeinschaftlich beschlossen wird, daß die Kirchengesetze in der Diöcese eines jeden Bischofs unverbrüchlich eingehalten werden (S. Leo ep. 16. c. 7.); da ist im Geiste der Liebe dahin zu wirken, daß die Bischöfe nach sorgfältiger Verhandlung, erleuchtet vom hl. Geiste, Beschlüsse fassen, welche die kirchliche Zucht und Sitte zu fördern geeignet sind (S. Leo ep. 13 c. 4.); denn darin besteht ihre Hauptaufgabe, da gewiß allen Vergehen besser vorgebeugt wird, wenn die Bischöfe öftere Versammlungen und Berathungen halten; indem ihr einträchtiges Zusammenwirken ganz vorzüglich die Verbesserung (der Sitten ihrer Untergebenen) und ihre gegenseitige Liebe fördert. Da werden auch die etwa sich ergebenden Streitigkeiten mit Gottes Hilfe so ausgeglichen werden, daß kein Groll im Herzen zurückbleibe, sondern nur die Liebe unter den Brüdern herrsche." (S. Leo ep. 6. c. 5.) *) Der hl. Avitus,

*) S. Leo M.: „Adjuvante gratia Dei facilius poterit provideri, ut in ecclesiis Christi nulla scandala, nulli nascantur errores, cum .... id semper in commune tractandum sit, ut omnia ... canonum decreta apud omnes Domini Sacerdotes inviolata permaneant" ep. 16. c. 7. — Melius omnis culpa vitabitur, si inter Sacerdotes Domini collatio frequentior habeatur; et emendationi pariter et caritati plurimum praestat adunata societas. Ep. 6. c. 5. ed. cit. Vgl. Van-Espen Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 2. n. 1—2.

Bischof von Vienne in Gallien, erhielt vom römischen Papst (Gelasius, Symmachus oder Hormisdas) mehr als Eine scharfe Rüge, weil er nicht eifrig genug die gesetzliche Haltung der Synoden betrieb.*) Und in einem Schreiben an die spanischen Bischöfe sagt der Papst Hormisdas, sie sollen nie vergessen, daß sie schuldig seien, jährlich zweimal, oder doch, wenn dieß nicht möglich sei, wenigstens Einmal sich zu versammeln.**) Ganz besonders thätig hiefür zeigte sich P. Gregor I., der Große. Die Bischöfe Siciliens sollen sich jährlich zu Syracus oder Catanea versammeln, um zu verfügen, was dem Wohl der Kirchen ihrer Provinz fromme, was den Nothstand der Armen und Unterdrückten erleichtere, um Allen heilsame Ermahnungen zu geben, und Jene, deren Vergehen erwiesen werden können, durch angemessene Strafen zu bessern. (lib. I. ep. 1. ed. Maur.). Die Bischöfe Sardiniens sollen, wie es dort altherkömmlich, und den Ge-

---

*) „Nam et venerabilis Papae Urbis, nobis hanc negligentiam succensentis, mordacia mihi nonnunquam scripta perlata sunt", sagt der hl. Avitus epist. 80. in Gallandii Biblioth. Patrum T. X. p. 740. auch bei Harduin l. c. T. II. col. 1045.

**) P. Hormisdae epist. 25. ad Episcopos Hispaniae: „De conveniendo bis in anno notum est canones sanctos constituisse, et praefinitum quidem, si possibile est, inviolabiter convenit custodiri, sed si aut temporum necessitates aut emergentes causae hoc non patiuntur impleri, semel saltem, quamvis non licuerit sine ulla excusatione, praecipimus convenire." Mansi Collect. Concil. T. VIII. col. 432.

setzen der Kirche angemessen ist, zweimal des Jahres zu einem Concil sich versammeln, auf daß Jeder aus ihnen, dessen Wandel der hohen Aufgabe seines Berufes nicht entspricht, durch die liebevolle Zurechtweisung seiner Amtsbrüder auf bessere Wege gebracht werde, und damit sie für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Herde und für das Seelenheil Aller mit väterlicher Weisheit Fürsorge tragen (lib. IV. ep. 9. ed. Maur.). Auch den Bischöfen Galliens schreibt er: Um jede Uneinigkeit in der christlichen Gemeinde, besonders zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu vermeiden, müssen die Bischöfe sich versammeln, um vorkommende Streitfälle genau zu untersuchen, und was in der Kirche zu beobachten sei, auf das zweckmäßigste festzusetzen, damit Gott der Allmächtige, wenn so das Vergangene geschlichtet, und das Künftige wohl geordnet wird, allenthalben in brüderlicher Eintracht gelobt werde. So ihr dies befolgt, sollt ihr wissen, daß ihr euch seines Beistandes zu erfreuen habet. Denn wenn er dort, wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, mitten unter ihnen zu sein sich würdigt, wie viel sicherer wird er dann dabei sein, wenn mehrere Bischöfe versammelt sind? Diesen Brauch sollen wir selbst beobachten und unsern Nachfolgern sorgsam überliefern. (lib. IX. ep. 106.) Derlei Synoden sollen die letzten Ueberreste verderblicher Mißbräuche ausrotten.*) (lib. XI. ep. 55.) So hielten es auch die spätern Päpste. Und gerade von der Zeit an, wo die jährliche Abhaltung der Conci-

*) Vgl. S. Gregorii M. lib. IX. ep. 107. 108. lib. XI. ep. 56. 57. lib. XIII. ep. 6.

lien immer größere Schwierigkeiten fand, immer häufiger unterblieb, haben die römischen Päpste, als die obersten Hüter der Kirchengesetze, immer ernster und nachdrücklicher auf die Erfüllung dieser Pflicht der Bischöfe gedrungen. Der hl. Papst Gregor **VII.** (im eilften Jahrhundert) hat nicht nur selbst jährlich in Rom zwei Synoden gehalten nach alter kirchlicher Sitte und Vorschrift,*) sondern auch angeklagten Bischöfen streng befohlen, sich dem Provincial-Concil zur Verantwortung zu stellen (**lib. I. ep. 73. cf. ep. 81. lib. V. ep. 8.**), sowie er auch auf die Haltung der Provincial-Concilien drang, um den lange vernachlässigten allgemeinen Kirchengesetzen wieder Eingang und Geltung zu verschaffen (**lib. II. ep. 62. 67.**), oder für die würdige Besetzung erledigter bischöflicher Stühle zu sorgen. (**lib. IV. ep. 22.**) Darauf hat P. Alexander **III.** (im zwölften Jahrhundert) zur Hintanhaltung drohender Irrlehren den Erzbischof Wilhelm von Sens zur Einberufung einer Provincial-Synode mündlich und schriftlich aufgefordert.**) Wie auf dem vierten lateranensischen Concil P. Innozenz **III.**, die Seele dieses Conciliums,

---

*) **S. Gregorii VII. lib. VI. epist. 14. (Harduin Acta Conciliorum T. VI. P. I. col. 1406.) Concilium Romanorum IX. sub Gregorio VII. habitum a. 1083. (Harduin l. c. col. 1611.)** Alle Synoden, welche dieser große Papst während der Dauer seines Pontifikates gehalten, siehe bei **Harduin l. c. col. 1521—1612.**

) **Alexandri III. epist. ad Willelmum Archiepiscopum Senonensem ap. Harduin l. c. T. VI. P. II. col. 1625—26 et col. 1689—90.

Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden anordnete, ist schon früher (§. 3) gezeigt worden. Nicht lange darnach (gleichfalls im 13. Jahrhundert) schickte P. Gregor IX. seine Legaten in das mittägliche Frankreich, welche unter andern die Verfügung trafen, daß jährlich in der Fastenzeit das Provincial-Concil zusammentreten sollte.*) P. Urban V. (im 14. Jahrh.) forderte die Erzbischöfe und Bischöfe in verschiedenen Ländern auf, Provincial-Concilien zu halten mit der Bemerkung: „Laut dem Zeugniß der alten kirchlichen Gesetze haben sowohl die römischen Päpste, als andere Kirchenvorsteher, welche gewissenhafte Sorge für die Herde Christi trugen, wohl Bedacht genommen auf die Haltung von Concilien, in denen die Ausrottung der Laster und die Begründung der Tugenden in Klerus und Volk, die Erhaltung der kirchlichen Freiheit, die Herstellung des blühenden Zustandes der Kirchen und kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten der Gegenstand der Verhandlungen bildete; woraus der Kirche in geistlicher und zeitlicher Hinsicht mancherlei Vortheile erwachsen sind"**) Kurze Zeit darauf trat

---

*) Thomassin Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia P. II. Lib. III. c. 57. n. 7.

**) Urbani V. epist. ad Petrum Archiepiscopum Narbonensem in fronte Concilii Vaurensis a. 1368 (Harduin l. c. T. VII. col. 1793.), wo es dann weiter heißt: „Fraternitatem tuam Apostolicae solicitudinis studio excitamus, ac requirimus et hortamur attente, per Apostolica tibi scripta mandantes, quatenus concilium tuae provinciae, in quo de iis, quae pro laude Dei ac utilitate ecclesiarum et piorum locorum, nec non cleri et populi fuerint utilia et opportuna,

Gregor XI. ganz in die Fußstapfen Urban's, und ließ kraftvolle Mahnungen in gleichem Sinn an die Erzbischöfe und Bischöfe der Christenheit ergehen: „Da der Klerus von seiner ursprünglichen Sitten-Reinheit bedeutend abgewichen und vielfach auf Abwege gerathen ist, so war der Papst auf geeignete Reformen in demselben bedacht, und konnte hiefür kein schneller und nachhaltiger wirkendes Mittel ausfindig machen, als die Wiederherstellung der Provincial-Concilien, auf daß nebst der Beobachtung der alten kirchlichen Vorschriften auch für neue Fälle, die sich unter dem Klerus öfters ergeben und hier zur Sprache gebracht werden, die rechten Mittel auf diesen Concilien aufgestellt werden;" daher dann der eindringliche Auftrag, binnen einem halben Jahr ein solches zu halten.*) P. Martin V. (im 15. Jahrh.) befahl allen Metropoliten, daß sie hinsichtlich der Berufung der Provincial-Concilien ihre Pflicht gehörig erfüllen und insbesondere betrachten sollen, wie eine bessere Kirchenzucht hergestellt werden könne.**) Leo X.

---

provida examinatione tractetur et provideatur, quam cito commode poteris, studeas convocare." S. auch Urbani V. Constitutio contra pluralitatem beneficiorum (Harduin l. c. T. VII. col. 1767—68 et col. 1771—72.). Vgl. Odorici Raynaldi Annal. Eccles. ad a. 1364. n. 23 et ad a. 1365. n. 16.

*) P. Gregorii XI. Epist. ad Petrum Archiepiscopum Narbonensem, in fronte Concilii Narbonensis a. 1374. (Harduin l. c. T. VII. col. 1875.)

**) Odorici Raynaldi Annales Eccles, ad a. 1423. n. 1—2.

(im 16. Jahrh.) hat in seiner vom fünften lateranensischen Concil genehmigten Bulle: **Regimini universalis Ecclesiae** allen Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen dieselbe Pflicht nachdrücklich eingeschärft (s. oben 53.) Bald darauf (1524) hat der gelehrte Cardinal Campegius, Legat des Papstes Clemens **VII.** in Deutschland, die Abhaltung der Provincial- und Diöcesan-Synoden abermals dringend befohlen.*) Nach dem Concilium von Trient wurden die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden im Laufe des 16. Jahrhunderts in den meisten Ländern ziemlich regelmäßig gehalten; vorzüglich war es der hl. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, welcher diese oberhirtliche Pflicht gewissenhaft erfüllte, und reichlichen Segen davon erntete. Aber im folgenden Jahrhundert erlosch der Eifer abermals. Da suchte P. Alexander **VII.** die Bischöfe in Italien, Polen und Deutschland mit ausführlicher Darlegung der Gründe zu bewegen, daß sie der seit den ältesten Zeiten der Kirche ununterbrochen bestandenen Sitte und Vorschrift, Synoden zu halten, die sich für das Wohl der Völker, für Herstellung der alten Kirchenzucht stets so heilsam erwiesen, treulich nachkommen, so den Willen Christi erfüllen, und das Beispiel der Apostel nachahmen.**) Wenige Jahrzehente später hat P.

---

*) C. Campegii Constitutio ad removendos abusus seu Reformatio cleri Germaniae c. 26 et 35. (Harduin l. c. T. IX. col. 1916 et 1918. item Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VI. p. 203 et 204.)

**) Die päpstlichen Schreiben sind so schön, so kräftig, so erhebend, daß sie wohl nachgelesen zu werden verdienen.

Clemens XI. das im J. 1698 von dem Cardinal Vincenz Maria Orsini, Erzbischof von Benevent, (dem nachmaligen Papst Benedikt XIII.) gehaltene Provincial-Concil, worin er einen ausgezeichneten Beweis seiner oberhirtlichen Sorgfalt erkannte, mit großer Freude durchgesehen. *) Der überaus gelehrte und

---

Die ersten zwei sind zu finden im Bullarium Romanum (ed. Luxemburgi T. VI.), nämlich Alexandri VII. Constitutio: Inter cetera dd. 26. Maji 1656 (an die Bischöfe Italiens) et Constitutio: Gravibus et luctuosis dd. 10. Novembris 1657 (an die Bischöfe Polens). Das Schreiben desselben Papstes an die deutschen Bischöfe bei Steiner, Acta selecta Ecclesiae Augustanae. Augustae Vindel. 1785. p. 237—40.

*) Dieses kurze päpstliche Breve lautet: „Eximiae illius ac vere pastoralis vigilantiae, qua praeter egregias animi dotes te Dei munere praeditum esse jam pridem novimus, novum ac praeclarum specimen desumsimus ex zelo, quo incumbis, ut provincialis ista Synodus congruis statisque temporibus cogatur, in qua videlicet tum tuo ipsius, tum communi convenientium Antistitum studio, quae ad divini cultus incrementum animarumque salutem pertinent, provide statuantur. Compertum itaque tibi esse volumus, Pontificiam nostram erga te benevolentiam hoc etiam nomine cumulari, quam tibi luculentis documentis explicare, ubi suppetent occasiones, non omittemus. Cupimus autem, ut perspecta sit Episcopis ceterisque Praelatis, qui tecum allaboraverunt in novissima Synodo, cujus acta ad nos deferri curasti, praecipua charitas, qua eos omnes et singulos, hac praesertim de causa, prosequimur, quibus propterea, tibique imprimis, Venerabilis Frater No-

eifrige Papst Benedict XIV. hat gleich nach dem Antritt seines Pontificates (im 18. Jahrh.) die Bischöfe dringend zur Erfüllung dieser Amtspflicht aufgefordert: „Wo die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden schon lange unterblieben sind, da ermahnen Wir unablässig vermöge der Uns obliegenden Sorgfalt für alle Kirchen die Erzbischöfe und Bischöfe, und beschwören sie im Herrn, daß sie alle Hindernisse beseitigen, und diese Concilien, wo sie etwa unterblieben sind, sobald als möglich wiederherstellen." „Wie sehr dergleichen Versammlungen beitragen, die Wahrheit der katholischen Religion in helles Licht zu stellen

---

ster, Apostolicam benedictionem peramanter impertimur. Romae 19. Januarii 1701." Synodicon. S. Beneventanensis Ecclesiae. Ed. secunda. Romae 1724. fol. p. 604—5. Vgl. Pontificale Romanum ed. J. Catalani Romae 1740. T. III. tit. V. n. 4—5. (p. 93.) Auch Papst Innocenz XII. hatte im J. 1694 eine solche Mahnung, Provincial-Concilien zu versammeln, an die Metropoliten gerichtet, vid. Synodicon Benevent. ed. cit. p. 604. Viele andere Beispiele aus früherer und späterer Zeit beurkunden die aufrichtige Freude und dankbare Anerkennung, womit die Römischen Päpste jederzeit die Haltung der Synoden vernommen, z. B. Gregor. XIII. vid. Concil. Rotomag. a. 1581. (Harduin l. c. T. X. col. 1267—68.) et Concil. Rurdigal. a. 1583. (Harduin l. c. T. X. col. 1390.); Clemens VIII. vid. Synodus dioeces. Brixinensis a. 1603 ab initio; Paulus V. vid. Concil. Mechlin. a. 1607. (Harduin l. c. T. X. col. 1969.), Paulus V. vid. Synodus Constantiensis Dioeces. a. 1609. (Concilia German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VIII. p. 823. cf. p. 824.)

und zu bekräftigen, die Beobachtung der Kirchenzucht herzustellen, den Eifer für christliche Frömmigkeit und Heiligkeit zu fördern, hat die Erfahrung im christlichen Alterthum mehr als genug dargethan.“*) Selbst in unsern Tagen fand der vielgeprüfte P. Pius IX., auf den die Augen der Christenheit hoffend gerichtet sind, mitten in den Stürmen, die ihn aus seiner Hauptstadt vertrieben, Zeit die Bischöfe Deutschands in dem Vorsatz zu bestärken, sobald als thunlich Synoden zu halten. „Wir wünschen, schreibt er, gar sehr, daß jeder Erzbischof in Deutschland, wozu einige aus euch (z. B. Salzburg) schon wirklich den Anfang gemacht haben, die von den Kirchengesetzen, wie ihr wohl wißt, vorgeschriebene Provincial-Synode halte, und da mit seinen Suffragan-Bischöfen voll Sorgfalt, Fleiß und Eifer all das vorzuschlagen und durchzuführen sich angelegen sein lasse, was zur Ausbreitung der katholischen Religion, zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Kirchenzucht, zur Förderung und Belebung der Frömmigkeit und wahren Sittlichkeit, zur gänzlichen Beseitigung der herrschenden Irrthümer, und zum Sturz jenes wahnsinnigen Unglaubens, der in dieser traurigen Zeit fast die ganze Welt anzustecken und zu verderben droht, recht sehr beizutragen geeignet ist.**) Diese Zeugnisse, die sich wohl noch ver-

---

*) P. Benedicti XIV. Constitutio: Quamvis paternae vigilantiae dd. 26. Augusti 1741. §. 5. et Constitutio: Singularis Romanorum Pontificum dd. 1. Septembris 1741. §. 1. (Bullarium Benedicti XIV. ed. Romae 1754. T. I. Constit. 28. et 31. p. 41 et 45.)

**) „Atque interim vel illud maxime optamus, ut quemadmodum nonnulli e vestro ordine jam

mehren ließen, beweisen zur Genüge, daß die römischen Päpste als treue Hüter der Kirchengesetze unablässig bemüht waren, für die Abhaltung der Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden zu sorgen und solche zu betreiben. Wenn die väterlich mahnende Stimme der Päpste so wenig, als die so oft wiederholte Vorschrift der allgemeinen Concilien die regelmäßige Abhaltung der Provincial- und Diöcesan-Synoden zu erreichen vermochte, so müssen andere Ursachen hiefür vorhanden sein.

Die erste und vornehmste Ursache des Verfalles der Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden liegt wohl in der Unvollkommenheit alles Irdischen. Die zweimalige oder doch einmalige Abhaltung der Provincial-Concilien in jedem Jahr war ehemals, wie jetzt bei veränderten Umständen die Haltung der Pro-

---

coeperunt, quisque Germaniae Archiepiscopus provincialem synodum a sacris canonibus, uti optime scitis, praescriptam habeat, in qua una cum coëpiscopis suffraganeis suis omni cura, industria, studio ea vel proponere vel agere connitatur, quae summopere conducant ad catholicam religionem amplificandam, ad ecclesiasticam disciplinam retinendam et instaurandam, ad pietatem morumque honestatem fovendam et excitandam, ad grassantes errores radicitus exstirpandos, atque ad vesanae incredulitatis pestem profligandam, quae luctuosissimis hisce temporibus universum pene terrarum orbem inficere et perdere tentat.“

Pii IX.

Breve ad Archiepiscopos et Episcopos Herbipolensis Conventus dat. Cajetae die 17. Maji 1849.

vincial-Concilien alle drei Jahre, der Diöcesan-Synoden alle Jahre der ideale, der vollkommene Zustand. Wie nun die menschliche Gebrechlichkeit den Einzelnen nur selten jenen Zustand der Vollkommenheit erreichen läßt, der uns in den Gesetzen immerdar vor Augen steht, so geht es auch mit den kirchlichen Zuständen. Wenige, große, heilige Männer haben diesen idealen Zustand realisirt, solche haben die entgegenstehenden inneren und äußeren Schwierigkeiten überwunden, sie haben mit glänzendem Erfolg die kirchlich vorgeschriebenen Synoden regelmäßig gehalten, so der hl. Cyprian zu einer Zeit, wo vielleicht noch kein Gesetz sie strenge befahl, aus freiem inneren Antrieb, so der hl. Basilius und der hl. Augustin, so die hl. Päpste Leo der Große, Gregor der Große und Gregor **VII.**, so der hl. Karl Borromäus u. A. In manchen Zeiten, in manchen Ländern erhob sich das kirchliche Leben mehr zu jenem idealen Zustand der Vollkommenheit; in andern sank es wieder herab. Die Geschichte bezeugt laut, daß jene Zeiten, wo die Concilien in Abnahme kamen oder völlig unterlassen wurden, zu den trübsten Tagen der Kirche Gottes gehören. Daher auch die häufigen bittern Klagen ob der Saumsal, wodurch nicht selten die Abhaltung der Synoden unterblieb.*)

*) So schon S. Aviti Viennensis epist. 80. in Gallandii Biblioth. Patrum. T. X. p. 739—40. Concil. Toletan. IV. (gehalten im J. 633 von 62 Bischöfen) c. 3. „Nulla paene res disciplinae mores ab Ecclesia Christi magis depulit, quam sacerdotum negligentia, qui contemtis canonibus ad corrigendos ecclesiasticos mores Synodum facere negligunt“ (Harduin l. c. T. III.

Liegt schon in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, der es nicht leicht vergönnt ist sich zum Höchsten zu erheben und das erkannte Gute zu vollbringen, ein Grund, welcher die seltnere Abhaltung der Synoden erklärlich macht, so kamen dazu nicht selten äußere mächtige Hindernisse, welche der Erfüllung dieses Kirchengesetzes fast unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg legten. Blutige Kriege und heftige Zwiste, der weite Umfang der Provinzen und Diöcesen, wohl auch die Schwierigkeit, die bedeutenden Kosten der Reise und des Aufenthalts zu decken, und so viele Priester unterzubringen*), dazu bisweilen Unglücksfälle anderer Art, erschwerten allerdings nicht selten die Erfüllung dieser Amtspflicht.**)

---

col. 579). P. Urbani V. Epist. ad Petrum Narbon. in fronte Concilii Vaurensis a. 1368. (Harduin l. c. T. VII. col. 1793.) P. Gregorii XI. Epist. ad Petrum Narbon. in fronte Concilii Narbonensis a. 1374. (Harduin l. c. T. VII. col. 1875.) Reginaldus Archiepiscopus in Prorogatione Concilii Biturícensis a. 1584. (Harduin l. c. T. X. col. 1512.) Didaci ab Alava, Episcopi Abulensis Opus de Conciliis universalibus. Granatae 1552. fol. 58 et 68.

*) So zählte z. B. die eilfte Diöcesan-Synode von Mailand, gehalten im J. 1584 vom hl. Karl Borromäus, mehr als 900 Priester. Acta Ecclesiae Mediolan. P. VII. Concio I. habita in Synodo Dioeces. XI. ed. Lugduni 1682. T. II. p. 1231.

**) Das Gewicht dieser und ähnlicher Gründe wurde besonders im Mittelalter, wo allmählig die Haltung der Synoden erst nach Verlauf längerer Zeitfristen vorgeschrieben ward, bei jeder weitern Milderung gewöhnlich mit dem allgemeinen Ausdruck: „difficultas temporum“ anerkannt. Vgl. in der ältern Zeit

Manchen mochte überdies die unverkennbar schwere Aufgabe, für eine solche Versammlung die nöthigen Vorlagen zu bereiten und dieselbe zweckmäßig zu leiten, entmuthigen und erschrecken. Die deutschen Bischöfe waren öfter zugleich Reichsfürsten; da geschah es wohl, daß sie über dem Fürsten den Bischof vergaßen, daß sie in Fehden mit ihren Nachbarn, in mancherlei weltliche Händel verwickelt wurden, wie dies beim Besitz eines Fürstenthums unvermeidlich war. Andere standen unter Landesherrn, die im Sinn eines Ludwig XIV. nach gallikanischen Grundsätzen regierten, oder unter protestantischen Fürsten, die jedes Lebenszeichen der Kirche mit argwöhnischem Auge betrachteten und mit feinem Glimpf hintertrieben.

Die Bedeutung der Provincial- und Diöcesan-Synoden für den Glauben und die Lehre trat allmählig mehr zurück. Die kirchliche Gerichtsbarkeit kam an stehende Behörden, wo dann die Sache einen ähnlichen Verlauf nahm, wie bei den weltlichen Ge-

---

Concil. Tolet. III. (a. 589.) c. 18. (Harduin l. c. T. III. col. 482.) Concil. Herudfordiae (a. 673) c. 7. (Harduin l. c. T. III. col. 1017.) Concil. Trullan. (a. 692) c. 8. (Harduin l. c. T. III. col. 1663—64): in der neuern Zeit Concil. Aquense a. 1585. (Harduin l. c. T. X. col. 1584); Synodus Constantiensis Dioecesana a. 1609 in fronte (Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VIII. p. 822—23); Steiner, Acta selecta Ecclesiae Augustanae. August. Vindel. 1785. p. 241—49; Synodicon Benevent. ed. cit. p. 514. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. I. c. 2. n. 5. et c. 6. n. 5. C. Vinc. Petra Commentar. ad Constitut. Apostol. in Constit. unic. Honorii II. Sect. I. n. 8.

richten. Denn wie Kirche und Staat in einer geheimnißvollen Wechselwirkung stehen, jene auf diesen, und dieser auf jene eigenthümlich zurückwirkt, so äußern auch ihre beiderseitigen Einrichtungen unläugbaren Einfluß aufeinander. Wie im Staat die Rechtspflege von den Wallstätten und offenen Gerichtsplätzen in das Geheimniß der Kanzleien sich zurückzog, so ging in der Kirche die Rüge so mancher Vergehen von dem offenen Gericht der Synode, wo die moralische Autorität der Versammelten den Schuldigen oft schwerer drückte, als die juridische des Bischofs, über an das geheime Gericht des Officialates, wenn es überhaupt noch ein Gericht gab. Denn vielfach hat alles Gericht der Kirche factisch völlig aufgehört, wo dann freilich die Synode unter diesem Gesichtspunkt gar keine Bedeutung mehr haben konnte. So war denn die Thätigkeit der Synode rein auf die gesetzgebende beschränkt. Aber ein solches Provincial-Concil oder eine solche Diöcesan-Synode stand besonders in der neuern Zeit, wo die Beschlüsse meistens sehr zahlreich waren, fast immer da, wie eine geschlossene Gesetzsammlung für einen gewissen Bezirk, woran nicht mehr so bald etwas zu ändern war, wozu höchstens einige Nachträge geliefert werden konnten.*) So war mitunter kaum noch das Bedürfniß einer Synode fühlbar.**)

---

*) Vgl. zum Beispiel das Provincial-Concil von Benevent im J. 1698 (Synodicon Benevent. ed. cit. p. 604) und S. Caroli Borromaei Synodus Dioeces. IX. et X. (Acta Ecclesiae Mediolan. P. II. ed. Lugduni 1682. T. I. p. 318.) Constitutiones Synodi Patavinae Patavii 1793, initio.

*) Eine besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen Ita-

§. 5. Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Wiedereinführung der Synoden.

Es frägt sich aber weiter, ob die Ursachen, welche das Aufhören der Synoden wenigstens in Deutschland seit längerer Zeit herbeigeführt haben, noch fortbestehen und ob sie hinreichen, diese Unterlassung zu rechtfertigen. Die feierliche Erklärung von 56 Bischöfen (aus Deutschland und Oestreich), welche der ganzen Welt kund geworden, gibt hierauf unzweideutigen Bescheid. Die in Würzburg versammelten Bischöfe bezeugen öffentlich: „Wir haben miteinander betrachtet und festgesetzt, wie wir durch Erneuerung der von den heiligen Concilien vorgeschriebenen Provincial- und Diöcesan-Synoden einen ächt klerikalischen Geist nähren, verbreiten und befestigen können; damit wir Euch (den Gläubigen) allenthalben als Diener Christi und Vorbilder auf dem rechten Heilswege voranzuleuchten im Stande seien, für die Mühen und Anstrengungen unsers heiligen Amtes uns stärken und den Kämpfen und Opfern der Zukunft gerüstet entgegengehen.“ *) So auch die in Wien versammelten

---

liens gelegene Ursache, weßhalb die Provincial-Concilien in diesem Land immer seltener wurden, entwickelt der Cardinal de Luca in seinem Werk: Miscellan. Ecclesiast. Discurs. I. n. 75. coll. n. 72 et 79. (Theatrum Verit. et Justitiae Lib. XIV. Pars IV.) Vgl. über diese Ursachen überhaupt auch die Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 74—76.

*) Das ist nicht, wie Hirscher (Die kirchlichen Zustände der Gegenwart S. 27) meint, „ein unläugbares Zugeständniß, den Forderungen der Zeit gemacht“, sondern es ist eine einfache Erklärung des Gehorsams, dem Ge-

Bischöfe: „Wir haben die Vorkehrungen, welche in diesen Tagen des Sturmes zum Heile der Seelen frommen könnten, in reife Erwägung gezogen; wir werden über die besondern Bedürfnisse einzelner Kirchenprovinzen auf Provincial-Concilien Berathung pflegen; wir werden uns auch an Euch wenden, Mitbrüder und Freunde, und freundlich Eure Wünsche hören und bereitwillig die Ergebnisse Eurer Erfahrung und Hirtenklugheit benützen."

Und wahrlich der Gründe hiefür gibt es zahlreiche und gewichtige. Es ist der Wille der Kirche, den sie oft und bestimmt und nachdrücklich ausgesprochen hat, daß die Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden regelmäßig gehalten werden; dieser Wille der Kirche wird jedem Bischof heilig sein; Jeder wird ihn gerne vollziehen, sobald die äußern entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind; Jeder wird diese gerne beseitigen, sowie es irgend möglich ist.

Freudig richten wir unsere Blicke auf die Glanzepochen unserer hl. Kirche; in jeder solchen Zeit finden wir zahlreiche Synoden, aus deren Schooß neues Leben in die Völker hinausströmte, große Entschlüsse auftauchten, wo heilsame Maßregeln ergriffen und segensreiche Thaten vorbereitet wurden. Wenn die Blüthenzeit unserer Kirche mit dem Synodal-Institut

---

bot der Kirche dargebracht, welche den veränderten äußern Umständen zu verdanken ist, wodurch dieser Gehorsam ermöglicht worden. Es konnte wohl den Bischöfen nicht entgehen, daß solche Mißdeutungen ihrer öffentlichen Erklärung nicht ausbleiben würden, wenn sie selbe auch nicht von dieser Seite erwarten mochten; dennoch glaubten sie diese Erklärung dem Gesetz der Kirche und ihrem Gewissen schuldig zu sein.

in innerm Zusammenhange steht, so muß Jeder, dem das Wohl der Kirche am Herzen liegt, das Wiederaufblühen desselben wünschen.*)

Die größten Männer unserer Kirche, die heiligsten Päpste und Bischöfe aller Jahrhunderte haben zahlreiche Synoden gehalten und so das Wohl der Kirche kräftig gefördert. So in der alten Zeit die heiligen Bischöfe Cyprian von Carthago, Athanasius von Alexandrien, Basilius von Cäsarea, Augustinus von Hippo und Cyrillus von Alexandrien; so nachmals in Spanien der hl. Isidor von Sevilla, in Deutschland der hl. Bonifacius, in Frankreich der berühmte Hinkmar von Rheims, in England Lanfrank und Anselm von Canterbury, in Italien der hl. Karl Borromäus Erzbischof von Mailand, sowie fast gleichzeitig der treffliche Isidorus Clarius, Bischof von Foligno und später Augustinus Valerius, der berühmte Bischof von Verona. Wollte ich die Päpste nennen, die sich in dieser Hinsicht Verdienste um die Kirche erworben, und den Bischöfen ein nachahmenswerthes Beispiel gegeben, so müßte ich eine ermüdende Reihe aufzählen, indem in der ältern Zeit fast jeder eine oder mehrere Synoden gehalten hat. Erst seitdem in dem zahlreichen Cardinal-Collegium das Oberhaupt der Kirche eine stehende Synode umgibt, ohne die es nichts Wichtiges vorzunehmen pflegt, und die für die verschiedenen Geschäftszweige in Sectionen oder Ausschüsse (Congregationes) getheilt ist, zu welchen eigene Consultori beigezogen werden, wie bei den

*) Vgl. C Vinc. Petra Commentar. ad Constitut. Apostol. in Constit. unic. Honorii II. Sect. I. n. 14.

Synoden von den Bischöfen auch Theologen zu Rath gezogen werden, sind die förmlichen Concilien in Rom seltener geworden, obwohl sie nicht ohne Beispiel sind. So hat noch der eifrige Papst Benedict **XIII.** im J. 1725 ein förmliches Provincial-Concil in Rom gehalten.*) So wird demnach die Wichtigkeit der Synoden für die Erreichung des erhabenen Zweckes der Kirche nicht blos durch klare und bestimmte Gesetze ausgesprochen, sondern auch durch die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten, wie durch das Beispiel der größten Männer aller Jahrhunderte bestätigt.

Die Concilien sind sogar ein besonderes Wahrzeichen der katholischen Kirche, dem jede Secte außer derselben nichts Aehnliches entgegenzustellen hat, einige wenige verkümmerte Erscheinungen ausgenommen. So wahr bleibt das Wort des Herrn: „Ich bitte für Alle, die durch die Predigt der Apostel an mich glauben werden, damit Alle Eins seien, wie du Vater in mir und ich in dir, daß sie vollkommen Eins seien, und die Welt daran erkenne, daß du mich gesandt hast und sie liebest, wie du mich auch liebst“ (Joh. 17, 20 23). Jene durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes hergestellte Einheit des Episkopates, und dadurch der Kirche, zeigt sich am herrlichsten in den Synoden, und die Kirche muß fort und fort diesen sprechenden Beweis ihrer Wahrheit jeder Generation unmittelbar vor Augen stellen, auf daß derselbe ein Zeugniß werde gegen jene, die nicht glauben wollen und lästernd ihren Mund öffnen gegen jeden

---

*) S. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. II. c. 2 et 3.

Erweis göttlicher Kraft und Weisheit. Wir haben in unsern Tagen gesehen, daß die Einigkeit des deutschen Episkopats, wie sie in der Denkschrift der zu Würzburg versammelten Bischöfe offen vor aller Welt zu Tage liegt, ihren tiefen Eindruck auf alle Unbefangenen nicht verfehlte.

Von jeher haben einsichtsvolle fromme Männer in dem Verfall der Synoden die Quelle großen Unheiles für die Kirche gesehen. Viele hundert Bischöfe haben in den verschiedensten Zeiten und Verhältnissen dieses laut anerkannt, die Unterlassung der Synoden tief bedauert und die Nachtheile aufgezählt, welche daraus für die Kirche entspringen. Verfall des Glaubens und der Sitten, Verbreitung von Irrthum und Unglauben, überhandnehmende Unwissenheit und damit verbundener Aberglaube, einschleichende Mißbräuche und tief wurzelndes Verderben sind nach dem Zeugniß der Geschichte die bittern Folgen, wenn die durch den Willen der Kirche anbefohlenen Synoden unterbleiben.*) Und sollte denn gerade in unserer Zeit,

---

*) So zum Beispiel S. Leo M. ep. 15. „Ex quo inter Sacerdotes Dei (Bischöfe) difficiles commeatus et rari coeperunt esse conventus, invenit ob publicam perturbationem secreta perfidia libertatem, et ad multarum mentium subversionem his malis est incitata, quibus debuisse correcta“ (ed. Ballerin. Venetiis 1753. T. I. p. 696); Concil. Tolet. IV. (a. 633) et 3. (Harduin l. c. T. III. col. 579); Concil. Tolet. XI. Praefatio. (Harduin l. c. T. III. col. 1018—19) S. Bonifacii Epist. ad Zachariam P. c. 2. et P. Zachariae respons. c. 2. (Harduin l. c, T. III. col. 1878—79 et 1881—

wo der Unglaube in so greller Form, mit so scharfen Waffen auftritt, wo der Irrthum noch seine letzten Kräfte aufbietet, wo die Unwissenheit in göttlichen Dingen bei Vielen einen so hohen Grad erreicht hat, das alte Gegenmittel sich nicht wieder bewähren? Sollte es in unserer Zeit keinen Aberglauben mehr auszurotten, keine Mißbräuche mehr zu tilgen geben? Sollte die hie und da so tief gesunkene Sittlichkeit, wo das gemeinste Laster kaum noch durch einen dün-

---

82); Concil. Paris. (a. 829) lib. I. c. 26 et lib. III. c. 11. (Harduin l. c. T. IV. col. 1313—14 et 1356); Attonis Vercell. Capitulare c. 27. ed. cit. P. II. p. 274. P. Urbani V. Epist. ad Petrum Archiepiscopum Narbon. in fronte Concilii Vaurensis a. 1368. (Harduin l. c. T. VII. col. 1793.) „Omissa continuatione Conciliorum hujusmodi pullulant vitia, crescit indevotio populi, praefata libertas (ecclesiastica) minuitur; cultus divinus negligitur, irrogantur a laicis clero gravamina.“ Der gelehrte Kanzler Gerson hat sogar den übertrieben scharfen Ausdruck gebraucht: „Nulla fuit hactenus, nec erit inposterum perniciosior pestis in Ecclesia, quam omissio generalium Conciliorum et provincialium“ J. Gerson Tractatus de potestate ecclesiastica etc. Consid. VIII. (Opp. ed. El. Dupin Antverpiae 1706. T. II. p. 237.) — „Haec est ratio“ (nemlich die Unterlassung der Synoden) sagt J. Catalani in seinem Ceremoniale Episcoporum Commentariis illustratum Romae 1744. T. I. c. 31. §. 2. n. 3. (p. 409), „cur ita collapsa sit hodie Ecclesia disciplina, ut vix ejus vestigium supersit.“ Vgl. Card. Vinc. Petra Commentar. ad Constitut. Apostol. in Constit. unic. Honorii II. Sect. I. n. 14. u. Van Espen Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 1. n. 11 et c. 2. n. 8.

nen Firniß unserer modernen Civilisation übertüncht ist, nicht durch vereinte Kraft gehoben werden? Sollte die Kirchenzucht, von der vielfach nur noch ein luftiger Schatten und eine schwache historische Erinnerung vorhanden ist, nicht nach gemeinsamer Uebereinstimmung mit größerem Ernst gehandhabt werden? Wie oft ergeben sich Uebelstände, welchen der Bischof allein schwer, vielleicht gar nicht abzuhelfen vermag? Wie häufig sind ärgerliche Streitigkeiten, denen das Ansehen des versammelten Episkopates ein rasches und sicheres Ende machen könnte?*) Wie grell werden nicht selten die heilsamsten Disciplinar-Vorschriften unserer Väter verletzt? Wie Manches wäre neu zu ordnen, wobei es höchst wünschenswerth, daß die Bischöfe, welche der himmlische Hausvater in den verschiedenen Theilen des Hauses Gottes bestellt hat, gemeinsam berathen, so das Nützlichste beschließen und mit vereinter Kraft durchführen? Das ist nur ein kleiner Theil der großen Aufgabe, welche den Synoden unserer Tage vorbehalten ist. Oder sollten vielleicht die Synoden, als ein veraltetes Institut, für unsere Zeit nicht mehr passen? Die Synoden sind im Geist und Wesen der katholischen Kirche begründet; der Geist der Kirche ist seit dem Tage der Herabkunft des hl. Geistes über die Apostel bis zum Tage der Wieder-

*) „Ultimum juris silentium" nannte schon vordem P. Nikolaus I. die Synode; Nicolai I. Epist. 68. ad Hucbertum Abbatem (Harduin l. c. T. V. col. 306). Vgl. Concil. Matiscon. II. (a. 585) c. 20. (Harduin l. c. T. III. col. 465); Concil. Remense (a. 630) c. 5. (Harduin l. c. T. III. col. 572.)

kunft des Herrn unwandelbar derselbe; das Wesen der Kirche, das von ihrem göttlichen Stifter selbst seinen Ursprung genommen, ändert sich nimmermehr. Das mit dem Geist und Wesen der Kirche innigst verwachsene Mittel der Synoden, welches selbst in den Tagen der alten heidnischen Verfolgungen nicht ohne Gefahr häufig angewendet wurde, welches ebenso gut in dem mit der ganzen altklassischen Bildung prunkenden vierten Jahrhundert, als in dem seiner Finsterniß wegen vielgescholtenen Mittelalter mit dem besten Erfolg angewendet wurde, kann wohl in keiner Zeit als nachtheilig oder leicht entbehrlich bezeichnet werden.

Aber die neue Gestaltung der Verhältnisse in Deutschland und wohl auch anderwärts macht die Wichtigkeit der Synoden in der Gegenwart noch mehr einleuchtend, und zwar zuvörderst, damit die Kirche ihrer Aufgabe, wie sie jetzt sich gestaltet, vollkommen zu entsprechen vermöge. Die katholische Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter die reichste Fülle entwicklungsfähiger Lebenskraft als heiliges Erbtheil empfangen; darum liegen in ihr alle Bedingungen des Lebens und Gedeihens, während hingegen jeder Irrthum den Keim der eigenen Zerstörung in sich trägt. Seit mehr als zwei Jahrhunderten kam es hauptsächlich in Deutschland und Frankreich dahin, daß die Kirche Gottes, gleich den mannigfachen Gestaltungen menschlichen Irrthumes, die sich so gerne den Namen der Kirche anmaßten, durch die Staatsgewalt gehalten und getragen, gleichsam unter seinem schützenden Arme ruhte, diesen Schutz aber durch Hingabe eines nicht unbedeutenden Theils ihrer Selbstständigkeit vielleicht zu theuer erkaufte. Jetzt hat sie die ihr gebührende

Freiheit wieder erlangt; und nun gilt es, ihre eigene innere Kraft zu entwickeln.*) Ihre Aufgabe ist groß, den von Christus empfangenen Glauben rein und unverfälscht in den verschiedenen Völkern zu pflanzen und zu wahren, durch denselben das ganze sittliche Leben der Einzelnen, wie ganzer Völker zu durchdringen und zu gestalten. Zu dieser wahrlich sehr großen und schweren Aufgabe reicht die Kraft des einzelnen Bischofs in manchen Fällen nicht hin; es wird gemeinschaftliches Berathen, Entschließen und Handeln dringend nöthig sein. Die nicht blos der katholischen Kirche, sondern auch andern Religionsgesellschaften gewährte Freiheit, welche zeigen wird, wo die Kraft Gottes wohne und wo bloßes Menschenwerk sei, nachdem die Staatsbrücke auf allen Seiten weggezogen ist, begründet die Nothwendigkeit, daß die Bischöfe in der altkirchlichen Form der Concilien, welche sich durch so viele Jahrhunderte zum Heil der Kirche bewährt hat, ihre Kraft koncentriren und verstärken, daß sie in fest geschlossener Reihe den bevorstehenden ernsten Entscheidungskampf unternehmen. Ja zum Kampf wird und muß es in nächster Zukunft kommen, nicht zum Kampfe mit dem Schwert (das wolle Gott verhüten); dieser Kampf würde die Völker nur verwildern

*) Alsogleich nach erlangter Freiheit erhob die Kirche ihre Stimme an die Fürsten, wie einst Hinkmar von Rheims an König Ludwig: „Ut temporibus a sacris regulis constitutis comprovinciales Synodos cum Episcopis, et speciales cum Presbyteris habere quiete possint (Episcopi), annuite“ Admonitio ad Ludovicum Germaniae regem ab Hincmaro aliisque Episcopis missa a. 858. in Opp. Hincmari ed. cit. T. II. p. 131.

und entzweien; nein, zu dem Kampfe zwischen Wahrheit und Irrthum auf dem Gebiete des Geistes. Lange genug hat der eiserne Arm der Staatsgewalt die freie Entwicklung auf dem religiösen Gebiet gehemmt, und dadurch die Entscheidung hinausgeschoben. Der Irrthum, der sich entwickelt, zerstört sich selbst; die Wahrheit, die sich entwickelt, erstarkt innerlich und gewinnt die Herzen der Menschen. Nahet jetzt mit der gewonnenen Freiheit die Stunde der Entscheidung um so schneller, je länger die Entwicklung gewaltsam zurückgehalten ward, so es gilt sich zu rüsten zum geistigen Kampfe um die höchsten Güter der Menschheit. Der verkennt die Zeit und ihre Zeichen, welcher nicht voraussieht, daß der Kirche in der nächsten Zukunft ein schwerer Kampf bevorsteht, von dessen Ausgang Europa's Wohl oder Weh, Civilisation oder Barbarei abhängt. Was wir in der jüngsten Zeit erlebt, sind nur die Anfänge; durch das erste Mißlingen werden die Gemüther nicht beruhigt und befriedigt, sondern mehr gereizt und erbittert. Hätte die Partei gesiegt, welche jetzt im Exil wandert, oder in den Kerkern schmachtet, so hätte die Kirche ihre erste Leidensepoche begonnen; Einer aus ihrer Mitte hat's ja deutlich genug gesagt: „Alles, was Kirche heißt, muß vernichtet werden.“ Aber auch so wird der Kampf nicht ausbleiben, der mit Leiden beginnt, im Dulden unter stetem Zeugniß für die Wahrheit verläuft und mit dem Siege der Wahrheit endet, wenn die Kirche ihre Waffen, das zweischneidige Wort Gottes und das wolkendurchdringende Gebet, in treuer Ausdauer und allumfassender Liebe recht handhabt. Darum thut es jetzt mehr als je noth, daß die Kirche zuerst sich läutere und reinige, daß sie ihre Kinder im Glauben

stärke, und mit der Kraft heiliger Liebe durchdringe. Es thut jetzt mehr als je noth, daß zuerst die Bischöfe, vom Geiste Gottes geführt, in Liebe sich versammeln, die Zeiten erwägen, die Gefahren in's Auge fassen, die neue Stellung zum Staat betrachten, und darnach die Mittel jenen Gefahren zu begegnen nach weiser Berathung festsetzen, auch bestimmen, wie ihre Anordnungen sicher zum Vollzug kommen. Es thut mehr als je noth, daß die Bischöfe den Glauben vor Fälschung hüten, dem Andrang des Unglaubens wehren, die Irrlichter der Zeit in ihre Sümpfe zurückjagen, der einreißenden Sittenlosigkeit steuern und faule Glieder abschneiden, damit die Fäulniß nicht um sich greife, und dieser Anblick so Manche guten Willens, die draußen stehen und, erschüttert durch die Macht der Wahrheit, geneigt sind in die Gemeinde des Herrn einzugehen, nicht zurückschrecke. Es thut mehr als je noth, daß Bischof und Priester einmüthig zusammenwirken, daß die Priester sich um den Bischof schaaren, wie gehorsame Söhne um den liebenden Vater*), wie muthige Streiter um den einsichtsvollen Feldherrn,**)

---

*) S. dieses schöne Bild in der Wirklichkeit realisirt in Synodo Augustana a. 1548. (bei Harduin l. c. T. IX. col. 2054. u. Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VI. p. 382—83.)

**) Vid. Concil. Toletanum a. 1565. (Harduin l. c. T. X. col. 1143.) „Cum Clerici militum vicem gerant, Pontifices vero atque Episcopi imperatorum, ut facto agmine contra potestates aëreas saeculariaque hominum vitia et vita et verbis dimicemus; quamnam obsecro victoriam sperabimus, si milites in acie hac imperatoribus suis parere recusent?“

daß, wo der Feind Zwietracht und Mißtrauen ausgestreut hat, die Stunde der Gefahr Alle vereine, daß der Bischof am Vorabend des Kampfes ein lebendiges Wort der Belehrung und Erbauung, der Kräftigung und des Trostes an seine Mitarbeiter und Gehilfen im heißen Tagewerk der Gegenwart richte.

Die Gesetzgebung bildet in neuerer Zeit einen wichtigen Theil der Aufgabe der Synoden. Die Gesetze sind aber jetzt fast in allen menschlichen Sphären so kraftlos geworden, daß man darob wahrhaft erschrecken muß, und mit einem sorgenvollen Blick in die Zukunft sich frägt: Wohin soll das führen? Wenn auf kirchlichem Boden nicht dieselbe traurige Erscheinung, der Vorbote einer gänzlichen Auflösung aller Ordnung, hervortreten soll, so dürfen die Gesetze nicht als ein Ausfluß der Willkür oder Eingebung des Augenblicks erscheinen; sie müssen vielmehr das Gepräge der Weisheit und Liebe an sich tragen, im Geiste der Kirche, das heißt im Geiste Christi wurzeln, und stets frei von aller Nebenrücksicht die Ehre Gottes und das Seelenheil bezwecken. Dieser Geist beseelt die Synoden, welche sich des besondern Beistandes von Oben erfreuen; hier schafft vereinte Weisheit und reifliche Berathung mit allseitiger Beleuchtung die nothwendigen Gesetze, deren Ansehen durch das Gewicht vieler Bischöfe mächtig verstärkt wird, so daß mit dem erhöhten Zutrauen der willige Gehorsam um so leichter sich findet. Wenn sodann der Bischof seine Priester zur Synode versammelt, so wird er nach alter Weise*) nicht blos ihnen die Ge-

*) P. Gregor VII. befahl ausdrücklich den deutschen Bischöfen, wenn sie auf der Synode die Gesetze einschär-

setze bekannt geben, sondern auch die Gründe derselben in ruhiger Entwicklung und die Motive zu deren Erfüllung in herzlicher, eindringender und begeisternder Rede mittheilen, wodurch der vom hl. Paulus gewünschte vernünftige Gehorsam (Röm. 12, 1.) im Klerus und durch den Klerus im Volke Wurzel schlagen wird.

Sollen diese Gesetze mit Kraft und Ernst aufrecht erhalten und durchgeführt werden, so muß die Kirche in eben dem Umfang die Gerichtsbarkeit üben, in welchem sie ihre Gesetze erlassen hat. Um aber hiebei jeden Schein von Willkür zu vermeiden, muß ein wohlgeordneter Instanzenzug hergestellt werden. Hiezu sind die Provincial-Concilien von entscheidender Wichtigkeit, weil nur in Verbindung mit den Provincial-Concilien das Ansehen und die Gewalt der Metropoliten, welche ordentlicher Weise die zweite Instanz bilden, von jeher bestand und auch in Zukunft bestehen wird, indem unläugbar „das Metropolitan-System in den Provincial-Synoden seinen eigentlichen Nerv hat.“ Seit wann ist die kirchliche Gewalt der Metropoliten verfallen und fast nur auf einen bloßen Ehrenvorrang herabgesunken? Die Geschichte lehrt es, daß dieses geschah seit der Zeit, wo die Abhaltung der Provincial-Concilien unterblieb. Auch die Uebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in dritter Instanz auf eine unsern Verhältnissen angemessene Art*)

---

fen, zugleich die Gründe für dieselben hervorzuheben, und zeigte ihnen an einem einzelnen Beispiel, wie sie das anstellen sollten, Gregorii VII. lib. II. ep. 67. (Harduin l. c. T. VI. P. I. col. 1312—13.)

*) S. Devoti Institutiones Canon. lib. III. tit. 15.

durch die sogenannten **Judices Synodales** setzt nach kirchlicher Vorschrift (**Concil. Trident. Sess. 25. c. 10. de reform.**) die Haltung von Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden voraus.

Endlich kann ich noch einen andern Gesichtspunkt nicht mit Stillschweigen übergehen. Der Episkopat ist stark, er ist unüberwindlich, wenn er vereint handelt; alle Vereinzelung schwächt ihn, sowohl nach Außen als nach Innen. Darum konnte er seit langen Jahren allmählig so vieler Rechte beraubt, in so hemmende Fesseln eingezwängt werden, weil es ihn zu zersplittern gelang. Der Klerus ist eine Macht, wenn er wissenschaftlich gebildet, sittlich rein, durch das Band heiliger Liebe unter sich und mit seinem Bischof verbunden ist. Diese Stärke des Episkopats, diese Macht des Klerus braucht Niemand zu fürchten; sie sucht nicht zeitliche Vortheile zu erringen, sie will nur Alle Christo gewinnen und sie auf den Weg zur himmlischen Seligkeit führen, womit das irdische Wohlergehen von selbst sich ergibt. Es wird meistens große Sorgfalt darauf gewendet, daß der Klerus gut herangebildet werde. Ist aber der Geistliche einmal in die Seelsorge ausgesetzt, dann ist er häufig sich selbst überlassen, er entbehrt einer sorgfältigen Ueberwachung und väterlichen Leitung, er kennt kaum seinen Bischof. Wie heilsam wäre es, wenn der Bischof seine Geistlichen von Zeit zu Zeit um sich versammeln

---

de appellationibus §. 31. vgl. mit §. 27. und P. Benedicti XIV. Constitutio: Quamvis Paternae vigilantiae dd. 26. Augusti 1741. in Bullar. Rom. Bened. XIV. T. I. Const. 28.

könnte! Da würde der Schwache an dem Stärkern sich aufrichten, da könnte die Liebe zur Wissenschaft gepflegt, der Trieb zum Studium bewahrt und gut gelenkt, da könnte vor Abwegen gewarnt werden. Da könnten wie in einem öffentlichen Sittengericht des Klerus, das gewiß Jeder scheuen würde, geringere Vergehen rechtzeitig in mildem Ernste gerügt und gebessert, und so der allmählige Fall zu schwereren verhütet werden. Da würde auch das verdiente Lob aus dem Munde des Bischofs den Würdigen mehr aneifern; der Säumige und Nachlässige würde wohl selbst einsehen, warum er bei der Besetzung besserer Pfarren Andern nachgesetzt werde. Auch könnte der Zustand einzelner, besonders verwahrloster Gemeinden zur Sprache kommen, und auch die Ursachen, welche solche moralische Verkommenheit herbeigeführt, die Mittel, welche sich in ähnlicher Lage schon anderwärts als hilfreich erwiesen, und die ausharrende Geduld, welche bei einem solchen Unternehmen erforderlich ist. Bei solchen Verhandlungen würden sich dann Zutrauen und Liebe zum Bischof, diese beiden unentbehrlichen Grundlagen einer guten Kirchenregierung, von selbst ergeben. Das Gewissen ist im Klerus noch lebendig. Wenn die Worte des Bischofs von Herzen kommen und an das Herz sich wenden, wenn sie redlich die Ehre Gottes und das Heil der Brüder in Allem befördern wollen (wie dies in Wahrheit bei unsern Bischöfen der Fall ist), dann wird jene Harmonie entstehen, wo die Priester mit dem Bischof zusammenstimmen, wie die Saiten auf der Leier; mit welchem Bild der hl. Ignatius, Bischof von Antiochia und Schüler der Apostel, (epist. ad **Ephes.** c. 4.) so schön das rechte Verhältniß der Priester zum Bischof bezeichnet.

Ich weiß gar wohl, daß alles dieses und manches Andere, was damit zusammenhängt, nicht auf Einem Provincial-Concil, nicht auf Einer Diöcesan-Synode sich durchführen läßt; aber da diese regelmäßig wiederkehren sollen, so wollte ich nur an einigen Beispielen zeigen, wie viel es da zu thun gäbe, so daß reichlicher Stoff für viele Synoden vorhanden wäre.

Man hört bisweilen behaupten, daß die Visitation des Bischofs die Diöcesan-Synode zu ersetzen geeignet sei. Die Visitation und die Diöcesan-Synode sind wohl gut, einander zu ergänzen; aber ganz zu ersetzen vermag keine die andere. Die Apostel haben Beides gethan; die Kirche hat Beides vorgeschrieben; die Päpste haben Beides zugleich urgirt. Die Diöcesan-Synode hat Aufgaben, z. B. hinsichtlich der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, welche die Visitation nicht zu erfüllen vermag. Wenn auch der Zweck Beider derselbe ist, so ist doch die Art, ihn zu erreichen, sehr verschieden; und gerade darin liegt das Eigenthümliche beider Einrichtungen, wonach sie sich gegenseitig unterstützen.*)

---

*) P. Alexandri VII. Epist. ad Episcopos Germaniae dd. 4. Aprilis 1656 (Steiner: Acta selecta Eccles. Augustan. August. Vindel. 1785. p. 238—39); Constitutio: Inter cetera dd. 26. Maji 1656, wo er §. 8 den Bischöfen geradezu sagt: „Hoc enim persuasissimum vobis esse non dubitamus, nihil frequenti animarum recognitione (mit diesem Ausdruck bezeichnet er die Visitation) Synodorumque celebratione populorum saluti ac veteri disciplinae constituendae, nihil Catholicorum Principum paci a Deo impetrandae accommodatius esse, quo intermisso magna in moribus continuo ad omnem improbitatem

Die geistlichen Exercitien, die man auch bisweilen als Surrogat der Diöcesan-Synoden bezeichnen hört, ersetzen nur einen Theil ihrer Thätigkeit, indem beide Frömmigkeit und Berufseifer im Klerus kräftig fördern; überdieß betheiligen sich häufig an den Exercitien gerade jene am wenigsten, die ihrer am meisten bedürften.

Aber vielleicht sind die Diöcesan-Synoden durch die neuere Art der Diöcesan-Regierung vermittelst der bischöflichen Consistorien und Kanzleien überflüssig geworden? Gewiß nicht. Das gelesene Wort hat seine Kraft großentheils verloren, seitdem so viel geschrieben wird. Das Christenthum selbst ward nicht begründet in der Kraft des geschriebenen Wortes, obwohl dieses nachmals dazu kam, sondern als lebendiges mündliches Wort schlug es an die Herzen, ergriff und belebte sie. Es schlummert auch jetzt noch viel guter Same in den Herzen; er bedarf nur der Anregung durch das lebendige Wort, daß er aufgehe und Frucht bringe.

---

ac peccandi licentiam facta est immutatio" (Bullar. Roman. ed. Luxemburgi. T. VI. p. 35); und Constitutio: Gravibus ac luctuosis dd. 10. Novembris 1057, wo §. 3 die dringende Mahnung vorkommt: „Cum Episcopi munus omne duobus illis Visitationum et Synodorum capitibus vel praecipue contineatur, ad haec potissimum studiose et accurate peragenda Fraternitates Vestras summopere hortamur" (Bullar. Rom. l. c. p. 60). Vgl. Synodus Coloniensis a. 1549. Med. V. Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VI. p. 548. et Harduin l. c. T. IX. col. 2096.) P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. I. c. 2. n. 2.

Das kurze todte Wort auf dem Papier wird nimmermehr jene Wirkung hervorbringen, welche eine kraftvolle Ansprache des Bischofs oder desjenigen, dem er seine Worte in den Mund legt, zu bewirken im Stande ist.

Wenn demnach die Synoden mit dem hohen Zweck der Kirche so innig zusammenhängen, wenn sie besonders in unserer Zeit durch die Umstände so dringend geboten sind, wer, der ein Herz hat für das Wohl der Völker, der die Segnungen des Christenthums an sich erfahren hat, und sie allen Menschen im reichsten Maaße zuzuwenden eine lebhafte Sehnsucht empfindet, fühlt sich nicht von dem Wunsche durchdrungen, daß eine so heilsame Institution, welche mit den Anfängen der Kirche verwachsen,*) mit ihren glänzendsten Epochen unzertrennlich verbunden ist, sobald als möglich wieder ihre segensreiche Wirksamkeit entfalte?**)

---

*) „Ab ipsius nascentis Ecclesiae exordio, sagt das Provincial-Concil von Bordeaux im J. 1624, caritate praesertim tum effervescente, nihil utilius ad propagandam fidem, suavius ad corrigendos excessus, solidius ad populos intra terminos antiquorum continendos (Anspielung auf Prov. 22, 28.) adinventum est, quam ut certis temporum intervallis Episcoporum Concilia haberentur“ Concil. Burdigal. a. 1724. cap. 22. (Harduin l. c. T. XI. col. 110.)

**) Mehreres über den Nutzen und die relative Nothwendigkeit, namentlich der Diöcesan-Synoden, kann nachgelesen werden bei dem gelehrten Papst Benedict XIV., welcher „ad illorum retundendam audaciam, qui non veriti sunt scribere, Dioecesanas Synodos esse prorsus inutiles“ diesen Gegenstand mit etwas

§. 6. Nothwendigkeit des Festhaltens an den kirchlichen Normen bei der Wiedereinführung der Synoden.

Also die Synoden sollen zum Wohl der Gläubigen wieder in's Leben treten. Aber die demokratische Strömung der Zeit, die drohende Auflösung aller Ordnung in Anarchie dürfte (so höre ich hie und da bedenklich äußern) auf dem Weg der Synoden auch in das stille Heiligthum der Kirche dringen. Ein Bedenken, das keineswegs blos aus der Luft gegriffen ist, oder etwa nur in einer scheuen Einbildungskraft existirt. Jene, welche die Kirche Gottes, die unerschütterliche Granitsäule im Wandel der Zeiten, nach den Meinungen des Tags umzugestalten sich erdreisten, haben es schon offen ausgesprochen, was sie mit den Synoden wollen. Wie sie ein Kirchlein nach ihrer Art sich ausgeheckt, das sie nun mit vollen Backen aller Art anpreisen, und von Gesinnungsgenossen mit Lobeserhebungen überschütten lassen, so sollen die von ihnen beim heimlichen Lampenschein ausgedachten Synoden diesem neuen Kirchlein nach ihrem Sinn aufhelfen, damit es groß und mächtig werde, und das Licht seiner Aufklärung auch über die alte Kirche, in der es ihres Bedünkens etwas finster aussieht, auszubreiten vermöge. Ob eine solche Synode irgend Jemand befriedigen würde, wenn nicht etwa die alten Feinde der Kirche dem kleinen Häuflein, welchem wie die Ehre der Erfindung, so natürlich auch das Verdienst der Ausführung unbestritten zufiele, ihren Beifall zuju-

---

größerer Ausführlichkeit behandelte, P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. I. c. 2.

belten; ob sie nicht ein ebenso klägliches Ende nähme, als ihr unverkennbares Vorbild im fünfzehnten Jahrhundert, sind Fragen, auf welche die Antwort unschwer sich finden läßt. Wer da will, daß die Kirche Synoden halte, muß kirchliche Synoden wollen, nicht unkirchliche Neuerungen.*)

Kirchliche Synoden sind aber jene, welche in jeder Hinsicht nach den bestehenden Kirchengesetzen eingerichtet sind. Diese Kirchengesetze sind das Ergebniß einer mehr als tausendjährigen Thätigkeit der Kirche, welche auf den von ihrem göttlichen Stifter ihr eingeprägten Grundsätzen fußend, die reichste und mannigfachste Erfahrung benützte, um solche Normen für die Synoden festzusetzen, daß diese das eigenthümliche Wesen der Kirche in ihrer hierarchischen Gliederung treu abspiegeln,**) dabei jedoch den Geist der Liebe,

---

*) Ich weiß gar wohl, daß an dem Wort: kirchlich viel hin und her gezerrt und gedeutelt wird. Darum will ich sagen, was ich darunter verstehe. Ich verstehe unter: kirchlich all das, was die versammelte katholische Kirche auf ihren allgemeinen Concilien als ihren Sinn und Willen ausgesprochen hat, was die Päpste als „Väter und Lehrer aller Christgläubigen" (wie das allgemeine Concil von Florenz sie nennt) in ihren feierlichen Entscheidungen erklärt haben, was die von der Kirche anerkannten und beglaubigten Kirchenväter und Kirchenlehrer verkünden, endlich auch was besondere Concilien, in denen ich ebenfalls das besondere Wirken des hl. Geistes anerkenne (obschon sie nicht unfehlbar sind) in ihre Beschlüsse aufgenommen haben. Was damit im Widerspruch steht, nenne ich unkirchlich. Es kann übrigens etwas unkirchlich sein dem Wesen oder nur der Form nach.

**) Die alte Tertullianische „repraesentatio totius nominis Christiani" in dem Sinn,

welcher alle kirchlichen Einrichtungen durchdringt, sorgfältig bewahren und das Wohl Aller am kräftigsten und sichersten fördern. Diese Normen lassen sich hinauf verfolgen bis in die ersten Zeiten der Kirche, sie sind so alt wie die Kirche selbst, wenn auch nicht immer gleich scharf ausgeprägt; denn das liegt in der Natur der Rechtsentwicklung, daß, was zuerst in der Sitte den allgemeinen mildern Ausdruck findet, im geschriebenen Gesetz den besondern und schärfern gewinne. Diese kirchlichen Normen sind eine nothwendige und sichere Schranke gegen das Andringen demokratischer Gelüste, gegen das Ueberwogen zerrüttender Anarchie. Oder sollen etwa die Synoden der Kirche auch so ein ein Tummelplatz der Hoffart und des Ehrgeizes werden, wo die Stimme der Wahrheit und des Rechtes im wüthenden Sturme der Leidenschaften spurlos verhallt, wo sich nur Kraft zeigt zum Umsturz, und Unmacht zum Aufbau, wo das Princip der Negation nach allmähliger Besiegung der bessern Elemente seine Triumphe feiert, wie wir das Alles unlängst in trauriger Wahrheit auf anderm Gebiete gesehen? Das wolle Gott verhüten. So würden die Synoden zum Verderben der Kirche gereichen, statt zu ihrem Heile. Darum dürfen die kirchlichen Normen nicht als veraltet und unbrauchbar auf die Seite geschoben oder vernachlässigt werden. Es ist gefährlich, die Ueberlieferung, die uralte Uebung der Kirche selbst in Disciplinar-Angelegenheiten kurzweg zu ver-

---

daß jede Ordnung der christlichen Gesellschaft (Bischöfe, Priester, Laien) innerhalb der von Gott ihr gewiesenen Schranken sich haltend (vgl. Clemens Rom. ep. I. c. 40—41.) daran Theil nehme.

lassen, mit der Vergangenheit zu brechen, und in der Gegenwart eine Zeit zu sehen, die niemals da gewesen, für die daher die alten Gesetze nicht mehr taugen. Es ist dies doppelt gefährlich, wenn mitten durch die Disciplin das Dogma hindurchläuft, und beide sich manchfach berühren, ja wenn die Disciplin der Hauptsache nach ganz und gar im Dogma wurzelt, und aus demselben hervorgewachsen ist. Die Synoden sind ein vorzügliches Mittel zur Ausübung der Kirchengewalt; wer in der Kirche an Christi Statt die Gewalt, welche Er vom Himmel gebracht und den Aposteln übergeben hat, übe, ist ein wichtiger Glaubenspunkt; und je nachdem der Glaube so oder anders, wahr oder falsch ist, wird die rechtliche Seite der Synode so oder anders sich gestalten. Das ist die hohe Wichtigkeit des Festhaltens der Kirchengesetze, welche für die Abhaltung der Synoden zu Recht bestehen.

Zwar wird, „da die Natur täglich neue Formen erzeugt und Alles der Veränderung unterliegt“ *), auch die äußere Form der Synoden nicht völlig unveränderlich sein. Allein die möglichen Veränderungen können sich immer nur auf das Unwesentliche beschränken, d. h. auf jenes, wodurch die göttlich geoffenbarte Lehre und kirchliche Ordnung weder angegriffen, noch auf irgend eine Weise im Entferntesten gefährdet wird. Diese Veränderung kann nicht der Einzelne nach Belieben und Gutdünken vornehmen;

*) Concil. Coloniense a. 1452 sub Nicolao Cusano (Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. V. p. 413. et Harduin l. c. T. IX. col. 1368).

was die Kirche durch ihre gesetzgebende Gewalt geordnet, das kann nur sie aufheben oder abändern, wie in jeder wohlgeordneten Gesellschaft nur die gesetzgebende Behörde die Gesetze wieder abschafft. Die Kirche pflegt aber nie ihre Gesetze aufzuheben und andere an ihre Stelle zu setzen, bevor die alten sich als unhaltbar und ungenügend erwiesen haben; sie liebt das Experimentiren auf dem Feld der Gesetzgebung nicht, da bei solchen unreifen Versuchen im Fach der Gesetzgebung sich die Völker gewöhnlich so wohl befinden, wie ein Kranker, oder vielleicht gar wie ein Gesunder, an dem der Arzt verschiedene Arzneien oder Operationen probirt. Die Kirche wartet mit ihren neuen Gesetzen, bis eine entschiedene Nothwendigkeit sich herausstellt; das ist ihre altherkömmliche, von den Vätern ererbte Gesetzgebungsweisheit. Solche Nothwendigkeit ist jetzt am wenigsten vorhanden, da die alten Formen in unserm Jahrhundert, mindestens in Deutschland, noch gar nicht versucht worden sind (indem noch keine förmliche Synode gehalten wurde), und somit die von Vorne herein aufgestellte Behauptung, daß der neue gährende Most in die alten Schläuche nicht mehr tauge, etwas gewagt und anmaßlich erscheint. Wenn die angestellten Versuche zeigen werden, daß eine oder andere Aenderung der jetzt bestehenden rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Synoden zu wünschen sei im Interesse der bessern Erreichung ihres Zweckes, dann werden die Bischöfe hiezu die geeigneten Schritte thun. Bis dahin kann keine Synode anders gehalten werden, als so, wie die bestehenden Kirchengesetze es vorschreiben. Diese Gesetze, welche, weil die Synoden bei uns lange außer Uebung waren, vielfach unbekannt sind, kurz und

klar zusammenzustellen, habe ich mir deßhalb vorgenommen, weil ohne die Kenntniß und Befolgung derselben die Synoden, dieses gepriesene Heilmittel der Kirche, leicht zum Verderben derselben ausschlagen könnten.

II.

Von den Provincial-Concilien. *)

§. 7. Berufung des Provincial-Concils.

Die Berufung des Provincial-Concils steht dem Metropoliten als ein persönliches Recht zu; wenn der-

*) Ausgehend von dem Grundsatz, den ich in §. 6 aufgestellt habe, es seien bei der Haltung der Synoden die alten kirchlichen Normen einzuschalten, und alle zweckmäßige Entwicklung müsse an das Bestehende anknüpfen, werde ich hier die vornehmsten Provincial-Concilien der letzten Jahrhunderte, und zwar so viel möglich aus allen Ländern der Christenheit, um die Uebereinstimmung, die Allgemeinheit der Grundsätze ersichtlich zu machen, sorgfältig als Quellen benützen.

Dazu habe ich mir folgende ausersehen:

1. S. Caroli Borromaei Formula habendi Concilium Provinciale (in den Acta Ecclesiae Mediolanensis. Pars VIII. ed. Lugduni 1682.

ſelbe durch eine geſetzlich als zureichend anerkannte Urſache verhindert iſt, die Berufung ſelbſt vorzuneh-

---

T. II. p. 1250—85) und die von ihm gehaltenen Provincial-Concilien ſelbſt (ibid. T. I. auch bei Harduin l. c. T. X.), den ich als eine in der ganzen katholiſchen Kirche anerkannte Auctorität voranſtelle.

2. Synodus Salisburgensis Provincialis a. 1569, deſſen Ordo atque Processus zu finden iſt in den Concilia Germaniae ed. Schannat et Hartzheim. T. VII. p. 409—419. vgl. p. 396—99.
3. Acta Synodi II. Provincialis Mechlinien-sis a. 1574, gleichfalls in den Concilia Germaniae ed. Schannat et Hartzheim. T. VII. p. 755—68.
4. Acta Concilii Provincialis Remensis a. 1564. bei Harduin l. c. T. X. col. 479—572.
5. Acta Concilii Provincialis Cameracen'sis a. 1565. bei Harduin l. c. T. X col. 603—632.
6. Acta Concilii Provincialis Burdigalen-sis a. 1624. bei Harduin l. c. T. XI. col. 111—142.
7. Methodus totius Actionis, quae praecessit, comitata et subsecuta est Concilium Provinciale Beneventanum a. 1693. (gehalten von dem Cardinal und Erzbiſchof Vincenz Maria Orſini, dem nachmaligen Papſt Benedict XIII. und auf ſeinen Befehl veröffentlicht), zu finden in dem Synodicon S. Beneventanensis Ecclesiae Edit. 2. Romae 1724. fol. p. 592—603.
8. Für Spanien ſoll beſonders der im IV. Concil von Toledo (633) vorgeſchriebene Ordo, welcher weit und breit im Abendland als Vorbild betrachtet wurde, berückſichtiget werden, v. Concil. Tolet. IV. c. 4. bei Harduin l. c. T. III. col. 580. Vgl. den uralten Ordo de celebrando Concilio

n.en, oder wenn der erzbischöfliche Sitz erledigt ist, geht dieses Recht an den ältesten Suffragan-Bischof über,*) d. h. an jenen, welcher den bischöflichen Sitz am längsten einnimmt.**). Doch kommt hiebei der

---

ex collect. Canonum Isidoriana bei Harduin l. c. T. I. col. 6—10. deßgleichen den Ordo, qui observatur in celebratione Concilii im Ordo Romanus Card. J. Gajetani c. 104. bei Mabillon, Museum Ital. (Paris. 1724) T. II. p. 393—97.

*) Concil. Trident. Sess. 24. c. 2. ref. So insbesondere das Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1379) und S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. IV. P. III. c. 4. (Harduin l. c. T. X. col. 909. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 144—45.) Ein Beispiel, wo der älteste Suffragan-Bischof die Stelle des Erzbischofs vertritt, bieten die Provincial-Concilien von Toledo (1565) und Mecheln (1570), s. Harduin l. c. T. X. col. 1145 u. 1177—78. Vgl. übrigens Steph. Quaranta Summa Bullarii cum Additionibus Prosperi de Augustino (Neapoli 1605, auch Venetiis 1612 in 4.) s. v. Concilium Provinciale n. 2. Prosper Fagnani Commentar. in Decretal. cap. Sicut olim De accusationibus (lib. V. tit. 1.) n. 14—17. Card. Vincentii Petra Commentaria ad Constitutiones Apostolicas (Romae 1705 und wieder Venetiis 1741) in Constitut. unica Honorii II. Sect. I. n. 18—24. (T. I.) P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. II. c. 9. n. 8. Luc. Ferraris Promta Bibliotheca Canonica etc. s. v. Concilium Art. II. n. 3—10. Van-Espen Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 1. n. 1—2. Muster von Berufungsschreiben finden sich bei allen in der vorausgehenden Note genannten Provincial-Concilien.

**) Das Vorrecht des ältesten Bischofs reicht in die früheste Zeit der Kirche hinauf, Euseb. Hist. Eccles. lib. 4. c. 32, wonach unter den Bischöfen von Pon-

exemte Bischof, welcher sich zum Behuf des Provincial-Concils einer Kirchenprovinz anschließt, (s. unten) nicht in Betracht.*) In Italien muß der Metropolit, bevor er das Provincial-Concil einberuft, wegen der dortigen eigenthümlichen Verhältnisse, an die in Rom bestehende Congregation der Cardinäle, welche für die Ausführung und Auslegung der Beschlüsse des Conciliums von Trient niedergesetzt ist, die vorläufige Anzeige machen, und deren Genehmigung einholen.**) — Der Erzbischof kann jedoch dieses Recht vor Empfang des Palliums nicht ausüben.***)

Das Provincial-Concil soll in jeder Kirchenprovinz ordentlicher Weise mindestens alle drei Jahre gehalten werden, außerordentlicher Weise, so oft es das Bedürfniß der Kirchenprovinz nach dem Urtheil des

---

tus „Palmas als der älteste" an der Spitze der übrigen stand. Der Begriff des ältesten Bischofs wird aber nach kirchlicher Anschauung von dem Zeitpunkt der empfangenen bischöflichen Weihe an bestimmt, oder mit andern Worten: Jener Bischof heißt der älteste, welcher früher als die andern die bischöfliche Weihe empfing, Dist. 17. c. 7. Dist. 18. c. 1. u. c. 1. de M. et O. Vgl. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. III. c. 10. n. 6.

*) Prosper Fagnani l. c. n. 18. C. Vinc. Petra l. c. n. 21 et 31.

**) Card. de Luca Adnotat. ad Concil. Trident. Discurs. 30 n. 3—5. C. Vinc. Petra Commentar. ad Constitut. Apostol. in Constit. unic. Honorii II. Sect. I. n. 13.

***) So das kirchliche Gesetzbuch X. c. 28. de electione. Vgl. P. Gregor XIII. in Concilio Remensi a. 1583. (Harduin l. c. T. X. col. 1308.)

Metropoliten und seiner Mitbischöfe erheischt.*) Die ordentliche Zeit der Abhaltung ist nach der Andeutung des Concils von Trient eine der nächsten Wochen nach Ostern, doch so, daß es den Bischöfen freisteht, eine andere gelegenere Zeit zu wählen, wobei auf altes Herkommen besondere Rücksicht zu nehmen.**) Die alte Sitte, welche auch der hl. Karl Borromäus treulich befolgt hat, daß am Schluß jedes Provincial-Concils der festgesetzte Tag, an welchem das nächste zu beginnen habe, öffentlich bekannt gegeben wird, hat besonders den Vortheil, daß hiedurch die regelmäßige Abhaltung der Synoden mehr gesichert erscheint.***)

---

*) Concil. Trident. Sess. 24. c. 2. de reform. „quolibet saltem triennio." Vgl. Prosper Fagnani l. c. n. 22. C. Vinc. Petra l. c. n. 12. Van-Espen Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 1. n. 8—10. Ceremoniale Episcoporum cum Commentar. ed. Catalani Romae 1744. T. I. c. 31. §. 2. n. 3. (p. 408—9)

**) Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. „post octavam Paschae." Vgl. Steph. Quaranta l. c. n. 4. und S. Caroli Borromaei Concil. Mediolan. IV. P. III. c. 4. de Concilio Provinc., wo der Donnerstag der vierten Woche nach Ostern ein für allemal als der Tag festgesetzt wird, an dem das Provincial-Concil eröffnet werde. (Harduin l. c. T. X. col. 909. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 144.) In Salzburg ließ man sich auf eine vorläufige Zeitbestimmung dieser Art nicht ein. Synod. Salisburg. a. 1569. Constit. 64. c. 4. (l. supra cit. p. 393.)

***) Concil. Arausiacum I. (a. 441) c. 29. (Harduin l. c. T. I. col. 1786.) Concil. Tolet. IV. c. 4. (Harduin l. c. T. III. col. 580), wo dieser Tag

Die Bestimmung des Ortes, wo das Provincial-Concil gehalten werden soll, steht dem Metropoliten zu, welcher jedoch ohne triftige Gründe die Metropolitankirche nicht verlassen soll; es ist bei dieser Bestimmung hauptsächlich auf den Umstand zu sehen, daß den einzelnen Bischöfen durch die Wahl des Ortes die Theilnahme an dem Concil so viel möglich erleichtert werde.*)

---

jährlich der 17. Mai ist. S. Caroli Borromaei Concil. Mediolan. IV. P. III. c. 4., item in fine ejusdem Concilii et Concilii Mediolan. V. ac VI. (Harduin l. c. T. X. col. 909—910. 912. 947—48. 1095.—96. 1140. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 144—45. 146. 164. 239—40. 260.) Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1380.) Concil. Remense (a. 1583) c. 28. (Harduin l. c. T. X. col. 1304.) Concil. Biturícense (a. 1584) tit. 46. c. 6. (Harduin l. c, T. X. col. 1506.) Concil. Tolosanum a. 1590. (Harduin l. c. T. X. col. 1832.) Prosper Fagnani l. c. n. 24—25. Ueber die andern Arten, wie die Zeit des Provincial-Concils kund zu machen sei, als: Verkündigung von der Kanzel, Anheften einer förmlichen Ankündigung an dem Haupteingang einer jeden bischöflichen Kirche der Provinz, Aufnahme in den Kirchenkalender (durch die Bezeichnung: Dies Synodalis), s. das Ceremoniale Episcoporum l. I. c. 31. n. 3. und S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. IV. P. III. c. 4. (l. supra cit.), auch das Synodicon Benevent. ed. cit. p. 592—93.

*) Prosper Fagnani l. c. n. 26—27. C. Vinc. Petra l. c. n. 17. Luc. Ferraris l. c. n. 40—41. Die Provincial-Synode von Salzburg im Jahre 1569 hat ausdrücklich zur Erleichterung der Bischöfe den Wechsel des Ortes vorgeschrieben, Constit. 64. c.

Es sind aber folgende Personen zum Provincial-Concil zu berufen:

a. Alle Suffragan-Bischöfe, sowie jene exemten Bischöfe, welche sich nach Vorschrift des Conciliums von Trient (Sess. 24 c. 2. ref.) einem Erzbischof hinsichtlich der Theilnahme an seinem Provincial-Concil nach freier, aber für immer verbindlichen Wahl angeschlossen haben; das gilt auch von Bischöfen, welche bereits bestätiget, aber noch nicht geweiht sind. *)

b. Wenn ein bischöflicher Sitz erlediget ist, muß das Domkapitel der verwaiseten Kirche zur Theilnahme am Provincial-Concil berufen werden, in dessen Namen der Kapitel-Vikar, auf welchen die ordentliche bischöfliche Jurisdictionsgewalt für die Dauer der Sedisvacanz übergegangen ist, beim Provincial-Concil zu erscheinen hat. **)

c. Weiter sind jene Aebte, Pröpste oder Prälaten zum Provincial-Concil zu berufen, welche eine

---

3. (Concilia German. ed. cit. l. c. p. 393.) Dahin geht auch der Vorschlag des Dr. Wiery in seiner kleinen Schrift: Ueber Metropolitan-Verband und Provincial-Synoden. S. 7.

*) S. Decretal. Gregorii IX. c. 25. de accusationibus. Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. Cf. C. Vinc. Petra l. c. n. 25—34. Prosper Fagnani in c. Etsi membra De his quae fiunt a Prael. n. 32—36. Van-Espen Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 1. n. 12—13. Luc. Ferraris l. c. n. 11—14. Steph. Quaranta l. c. n. 3. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. XIII. c. 8. n. 13—15.

**) C. Vinc. Petra l. c. n. 35. Luc. Ferraris l. c. n. 15.

der bischöflichen gleiche Jurisdictionsgewalt nicht blos über ihre Klostergeistlichen und Laienbrüder, sondern über ein eigenes, keinem Bischof unterworfenes Gebiet mit einer größern oder geringern Zahl von Gläubigen besitzen*); dergleichen es wenigstens früher manche gab in Neapel und auf der pyrenäischen Halbinsel.**) Das Kennzeichen, woraus zu entnehmen ist, ob ein Abt in diese Kategorie gehöre, besteht darin, wenn er auch die übrigen Rechte und Pflichten der äußern bischöflichen Jurisdictionsgewalt hat, als da sind: Diöcesan-Synode halten, die Pfarreoncurs-Prüfung anstellen, regelmäßig, wie die Bischöfe, über den Zustand seines Gebietes nach Rom Bericht erstatten (limina Apostolorum visitare), Beichtväter approbiren, Ehedispensen ertheilen ꝛc.***) Ist ein solcher

---

*) C. Vinc. Petra l. c. n. 28—29. „Praeter Episcopos Suffraganeos vocari rursus debent et accedere coguntur, qui jurisdictionem quasi Episcopalem habent in Provincia existentes, uti Abbates, qui populum habent, et non sunt sub jurisdictione Episcopi, quique dicuntur Nullius, qui et dicuntur Suffraganei et Ordinarii locorum. Etsi exemti fuerint et immediate subjecti Sedi Apostolicae, etiam tenentur accedere ad Concilium Provinciale.“ So auch Prosper de Augustino bei Steph. Quaranta l. c. n. 3. quaest. 3.

**) Prosper de Augustino l. mox cit. A. Barbosa Jus Eccles. lib. I. c. 17. n. 22 et 94. Ueber die verschiedenen Gattungen der Aebte s. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. II. c. 11. A. Barbosa Jus Eccles. lib. I. c. 17. n. 17—25. C. Vinc. Petra: Commentar. ad Constitut. Apost. in Constit. 4. Callist. III. Sect. I.

***) A. Barbosa Jus Eccles. lib. I. c. 17. n. 94—

Abt exemt, so muß er gleich den exemten Bischöfen einen benachbarten Erzbischof wählen, an dessen Provincial-Concil er und alle seine Nachfolger Theil zu nehmen verpflichtet sind.*)

d. Andere Aebte können zum Provincial-Concil eingeladen werden und dabei erscheinen, ohne daß eines oder das andere nothwendig Statt finden müßte.**) Danach sind die kirchenrechtlichen Bestimmungen, welche die Anwesenheit der Aebte auf dem Provincial-Concil ohne weitern Beisatz verlangen, entweder zu verstehen von solchen Aebten, die eine der bischöflichen gleiche Jurisdictionsgewalt besitzen, oder von andern Aebten, um sich ihres Rathes zu bedienen.

e. Endlich sind alle Domkapitel der Provinz zum Provincial-Concil einzuladen, deren jedes

---

11". P. Benedicti XIV. Bullarium T. I. Constit. 7. (d. 23. Novembris 1740) et Constit. 76. (d. 14. Martii 1743), item T. II. Constit. 33. (d. 4. April. 1747.)

*) S. die kirchliche Entscheidung hierüber bei Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. l.b. XIII. c. 8. n. 14.

**) So erklärte ausdrücklich die S. Congregatio Concil. Trid. Interpretum a. 1581. „Nec teneri venire ad Concilium Provinciale exemtos et Abbates, nisi ii, qui de jure vel consuetudine interesse debent." Prosper Fagnani in cap. 10. Etsi membra. De his quae fiunt a Praelat. (lib. III. tit. 10.) n. 48. cf. n. 42 et 46. C. Vinc. Petra l. c. n. 42. S. auch c. 6. de Privilegiis in VI. und P. Gregorii XIII. Respons. ad 4. Difficult. Concilii Rotomag. a. 1581. Harduin l. c. T. X. col. 1264.)

gewöhnlich einen oder zwei Vertreter (procuratores, deputati sive nuntii) abordnet.*) So hielt es stets bei seinen Provincial-Concilien der heil. Karl Borromäus;**) so finden wir auch bei den übrigen obengenannten Provincial-Concilien gewöhnlich am Ende, wo das Verzeichniß der Theilnehmer an der Synode beigefügt wird, die Abgeordneten der Domkapitel aufzählen. Uebrigens haben die Kapitel zwar das Recht zu verlangen, daß sie zum Provincial-Concil eingeladen werden, aber keine Verpflichtung dabei, zu erscheinen.***)

Sollten noch andere sein, von welchen der Erzbischof weiß, oder welche ihrerseits gehörig beweisen können, daß ihnen „nach Recht oder Gewohnheit“ die Theilnahme am Provincial-Concil zustehe, so wären auch diese gleich den schon genannten nach

---

*) So schreibt das kirchliche Gesetzbuch vor X. c. 10. De his quae fiunt a Praelat. und P. Gregor XIII.: „Capitula Ecclesiarum Cathedralium specialiter invitanda esse.“ P. Gregor. XIII. Respons. ad 4. Difficult. Concil Rotomag. a. 1581. (Harduin l. c. T. X. col. 1264.) Vgl. Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1397.) Prosper Fagnani in c. Etsi membra De his quae fiunt a Praelat. n. 4—9.

**) Vid. S. Caroli Borromai Acta Eccles. Mediolan. P. VIII. (ed. cit. T. II. p. 1250—51. 1258. 1263. 1284.), wo die Einladungsformularien enthalten sind.

***) S. Prosper Fagnani in c. Etsi membra De his quae fiunt a Praelat. n. 37—46. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. III. c. 4. n. 1. auch Concil. Bituricense a. 1584. (Harduin l. c. T. X. col. 1513.)

Vorschrift der Kirchengesetze (**Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref.**), und stets beobachteter Uebung zum Provincial-Concil zu berufen.*) Außerdem pflegen die versammelten Bischöfe, wie dies überhaupt bei den Concilien üblich ist, nach ihrem Ermessen Theologen beizuziehen. Der hl. Karl Borromäus ermahnet seine Suffragan-Bischöfe, daß jeder zwei Theologen, welche durch ihre Erfahrung und Gelehrsamkeit der Synode ersprießliche Dienste leisten könnten, mit sich bringe. Im Sinne dieser Ermahnung dürfte es liegen, daß jeder Bischof außer den Abgeordneten des Domkapitels noch einige Geistliche mit sich zur Synode nehme, von welchen die Einen mehr die theologische Wissenschaft vertreten, die Andern aber aus der Seelsorgs-Geistlichkeit genommen einen reichen Schatz praktischer Erfahrung mitbringen würden.**)

Ob auch die Laien auf dem Provincial-Concil erscheinen können, ist eine viel bestrittene Frage. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß nach dem Zeugniß der Geschichte bisweilen Laien dazu beigezogen oder zugelassen wurden, entweder damit sie ihre Streitigkeiten dem Concil zur Entscheidung vorlegen können (**Dist. 18. c. 4. et 15.**), oder damit ihnen die sie

---

*) Vgl. Van-Espen Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 1. n. 14—15.

**) S. Caroli Borromai Acta Eccles. Mediolan. P. VIII. (ed. cit. T. II. p. 1251.) S. zum Beispiel das Concil. Salisburg. a. 1569. (Concil. German. ed. cit. p. 396—97.) Concil. Burdigal. a. 1624. (Harduin l. c. T. X. col. 112—14.) Vgl. Concil. Tolet. IV. (a. 633) c. 4. (Harduin l. c. T. III. col. 580.)

angehenden Beschlüsse bekannt gemacht werden,*) oder damit die Bischöfe mit ihnen gemeinschaftlich zu Rath gehen, wenn politische Gegenstände zur Verhandlung kommen. Doch durften die Laien daraus nie ein Recht der Theilnahme am Provincial-Concil ableiten, und es wurde ihnen dabei nie eine entscheidende Stimme eingeräumt.**) Auch nach den jetzt bestehenden kirchlichen Rechtsnormen ist es zulässig, daß einzelne Laien zum Provincial-Concil beigezogen werden, jedoch so, daß ihnen nie ein Recht der Entscheidung zusteht; es hängt aber eine solche Zulassung lediglich von dem Ermessen der Bischöfe ab, welche dabei auf das Beste der Kirche Rücksicht nehmen.***) Seit dem

---

*) So sagt Viventiolus, der Bischof von Lyon, in einer Ausschreibung des Provincial-Concils von Epaone im J. 517: „Laicos permittimus interesse, ut, quae a solis Pontificibus ordinanda sunt, et populus possit agnoscere“ (Harduin l. c. T. II. col. 1046).

**) Streng genommen sind die zahlreichen Concilien von Toledo älterer Zeit, so wie mehrere Concilien im fränkischen Reich zur Zeit der Karolinger eher gemischte Reichstage (aus geistlichen und weltlichen Großen), als Concilien zu nennen; was aus der Natur der auf denselben verhandelten Gegenstände und aus der dermaligen Stellung des Staates zur Kirche deutlich erhellt. Vgl. Thomassin. Vetus et nova Eccles. disciplina P. II. lit. III. c. 57. n. 10.

***) Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 7. Vgl. Concil. Tolet. IV. (a. 633) c. 4. „Deinde ingrediantur Laici, qui electione Concilii interesse meruerunt“ (Harduin l. c. T. III. col. 580). Acta Eccles. Mediolan. P. VIII. (ed. cit. T. III. p. 1267.) Synodicon Benevent. ed. cit. p. 14. In diesem Sinne erging auch eine ei-

Concilium von Trient ist eine solche Theilnahme der Laien an einem Provincial-Concil im Abendlande kaum je vorgekommen. *)

Jene, welche „nach Recht oder Gewohnheit" auf dem Provincial-Concil zu erscheinen haben, namentlich die Suffragan-Bischöfe, sind, wenn die Einberufung ordentlich an sie ergangen ist, streng verbunden, sich zur rechten Zeit beim Provincial-Concil einzufinden. Wenn sie einen gesetzlichen Grund haben, sich nicht persönlich einzustellen (z. B. Krankheit, hohes Alter oder sonst ein dringender Nothfall), so müssen sie ein Entschuldigungsschreiben an den Metropoliten einsenden, und einen geeigneten Vertreter (procurator) mit besonderer Vollmacht an ihrer Statt schicken. **)

---

gene Entscheidung der S. Congregatio Concil. Trid. Interpret. d. 22. Aprilis 1598: „Gubernatorem aliosque laicos non debere Concilio Provinciali interesse, nisi a Synodo fuerint invitati."

*) Ueber diese Frage verdient besonders nachgelesen zu werden P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. III. c. 9. n. 1—7. Vgl. Synodicon Benevent. Concil. Provinc. III. Appendix ed. cit. p. 22—26. Prosper Fagnani in c. Etsi membra De his quae fiunt a Praelat. n. 16—30 et n. 50. C. Vinc. Petra l. c. n. 45—45. Luc. Ferraris l. c. n. 27—28

**) Decretum Gratiani Dist. 18. c. 5. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 14. 17. S. auch S. Aviti ep. 80. cum Notis Sirmondi (in Gallandii Biblioth. Patrum. T. X. p. 740. und bei Harduin l. c. T. II. col. 1045) Concil. Turon. II. (a. 567) c. 1. (Harduin l. c. T. III. col. 357—58.) Concil. Emerit. (a. 666) c. 5 et 7. (Harduin l. c. T. III. col. 1000—1001.) P. Gregorii VII. lib. III.

Wenn der Erzbischof die Einberufung des Provincial-Concils zur festgesetzten Zeit vernachlässiget, oder wenn ein Suffragan-Bischof ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, so soll über den Betreffenden die Strafe der Suspension verhängt werden.*) Mit erschütterndem Ernst hat darum das Provincial-Concil zu Salzburg im J. 1569 unter Hinweisung

---

ep. 4. (Harduin l. c. T. VI. P. I. col. 1326.) Concil. Toletan. (a. 1324) c. 1. (Harduin l. c. T. VII. col. 1488.) Concil. Vaurense (a. 1368) c. 2 et 3. (Harduin l. c. T. VII. col. 1812—13.) Concil. Basileense Sess. XV. (Harduin l. c. T. VIII. col. 1170.) Concil. Mediolan. IV. P. III. c. 4. (Harduin l. c. T. X. col. 909—910.) Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1379.) Concil. Narbonense (a. 1609) c. 29. Harduin l. c. T. XI col. 31. Eine solche Ursache ist auch vorhanden, wenn ein Bischof mit seiner Diöcese zwei verschiedenen Metropoliten unterworfen ist, so daß ein Theil unter den einen, ein Theil unter den andern gehört, und wenn beide Metropoliten zu gleicher Zeit das Provincial-Concil halten; in diesem Fall muß der betreffende Bischof zu dem einen selbst gehen, zu dem andern einen Vertreter schicken. Vgl. hiezu Steph. Quaranta l. c. n. 5—6. C. Vinc. Petra l. c. n. 105—110.

*) „Quisquis autem hoc salutare statutum neglexerit adimplere, a sui executione officii suspendatur" sagt das alte kirchliche Gesetzbuch X. c. 25. de accusat. Und das Concil von Trient hat diese Strafbestimmung erneuert Sess. 24. c. 2. ref. Vgl. Steph. Quaranta l. c. n. 7. C. Vinc. Petra l. c. n. 42—43. 46—47. 111—112. Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 105—111. Luc. Ferraris l. c. n. 28—31 et 36—39.

einerseits auf die mannigfachen Vortheile der Synoden, andererseits auf die kirchenrechtlichen Strafbestimmungen und auf das göttliche Strafgericht diese Pflicht allen Bischöfen an's Herz gelegt.*)

§. 8. Zusammenwirkung und Berechtigung der Theilnehmer am Provincial-Concil.

1. Das Haupt der Provincial-Synode ist seiner Stellung nach der Erzbischof, oder in dessen Ermangelung der älteste Bischof; ihm steht wie die Einberufung, so die Leitung derselben zu.**) — Bisweilen ist es auch vorgekommen, daß auf den Wunsch der betreffenden Erzbischöfe eigene päpstliche Legaten abgeordnet wurden, die entweder auf dem Provincial-Concil den Vorsitz führen, oder doch demselben beiwohnen sollten, um hiedurch das Gewicht der Be-

*) Die Stelle ist wohl der Beherzigung werth. Sie lautet: „Ut non solum Conciliorum, praesertim Tridentini sacris pareamus Canonibus, sed etiam conscientiae satisfaciamus, et nostrae provinciae queti, obedientiae et subditorum saluti consulamus, Antecessorum nostrorum exempla sequentes... sancimus atque praecipimus, ea, quae sequuntur (scil. de Synodis Dioecesanis et Provincialibus) perpetuis temporibus sub Omnipotentis Dei indignatione et sacrorum Canonum incursione diligenter custodire ac inviolabiliter observari“ Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. 64. c. 1. (Concilia German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VII. p. 392—93.)

**) Steph. Quaranta l. c. n. 10. quaest. 23. C. Vinc Petra l. c. n. 41.

schlüsse zu verstärken, und ihnen mehr Nachdruck zu verschaffen.*) — Ein besonderer Fall, der hier noch eigens in Betracht kommen könnte, ist, wenn zwei Kirchenprovinzen sich zu Einem gemeinsamen Provincial-Concil vereinigen wollten. Dieser Fall hat sich schon in alter Zeit ereignet bei dem Concil von Epaone (517). Da die Vereinigung mehrerer Kirchen-Provinzen zu Einer ein anerkanntes Reservatrecht des Papstes ist, und da ein gemeinsames Provincial-Concil zweier Kirchen-Provinzen nichts anderes, als eine solche Vereinigung wenigstens in Einer Hinsicht wäre, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wo triftige Gründe vorliegen, z. B. wenn ein Erzbischof nur Einen Suffragan-Bischof hat, die betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe, welche eine solche Vereinigung zum Besten der Kirche wünschen, in einer gemeinsamen Bitte die Erlaubniß zur Abhaltung eines gemeinsamen Provincial-Concils beim Papste nachsuchen. Die Geschichte lehrt, daß die Päpste solche Erlaubniß wirklich ertheilt haben.**) In diesem

*) P. Benedicti XIV. Bullarium T. I. Constit. 31. Prooem. — Ein Beispiel dieser Art gibt uns der Erzbischof Sigfried von Mainz im 11. Jahrhundert, vid. Sigefridi Moguntini Epist. in Concilio Erphordiensi a. 1073. (Harduin l. c. T. VI. P. I. col. 1193—94.); später im 15. Jahrhundert begegnet der Cardinal Nikolaus von Kusa, Bischof von Brixen, welcher als päpstlicher Legat in Deutschland verschiedene Provincial-Concilien, z. B. in Köln, Mainz, Magdeburg und Salzburg (J. 1451 u. 1452) hielt, vid. Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. V. p. 398—420. 426—29. 923—25.

**) So z. B. hat P. Urban V. im J. 1365 den Erzbischöfen von Narbonne und Toulouse die Abhaltung

Fall könnte nach vorläufiger Verständigung jeder Erzbischof in seiner Provinz die Berufung vornehmen, wie es z. B. bei dem Concil von Epaone geschah.*) Den Vorsitz und die Leitung könnten die beiden Erzbischöfe wechselweise haben, doch so, daß wenn der Eine verhindert, oder ein erzbischöflicher Sitz erledigt wäre, nicht der älteste Suffragan-Bischof, sondern der andere Erzbischof einträte, und nur, wo beide Erzbischöfe fehlen, der älteste Suffragan-Bischof sein Recht zu üben hätte.

2. Die Bischöfe, die Aebte, welche eine der bischöflichen gleiche Jurisdictions-Gewalt über irgend einen Bezirk haben (s. §. 7. c.), und die Kapitel-Vicare haben auf dem Provincial-Concil eine entscheidende Simme (votum decisivum, sententia definitiva), weil sie alle eine ordentliche äußere bischöfliche Jurisdictions-Gewalt besitzen, und somit zur Regierung der Kirche berufen sind.**)

---

eines gemeinsamen Provincial-Concils „ex certis causis, Nobis pro parte vestra expositis“ „in loco, de quo vestrae circumspectioni videbitur“ bewilligt, s. die Urkunde in Concilio Vaurensi a. 1368. (Harduin l. c. T. VII. col. 1793—94. cf. col. 1802—4.)

*) Die Berufungsschreiben der beiden Metropoliten Avitus von Vienne und Viventiolus von Lyon s. bei Harduin l. c. T. II. col. 1045—46.

**) C. Vinc. Petra l. c. n. 39. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. XIII. c. 2. n. 5. Van-Espen: Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 1. n. 16—17. So finden wir z. B., daß auf dem Concil von Toledo im J. 1566 der Abt von Alcala, la Real, welcher nach Barbosa Jus Eccl. lib. I. c. 17. n.

3. Die Stellvertreter der Bischöfe können gleichfalls eine entscheidende Stimme haben, wenn das Provincial-Concil ihnen eine solche verleihen will.*) Diese Bestimmung, welche schon auf dem Concil von Trient wiederholt in Frage kam,**) beruht auf triftigen innern Gründen. Wer immer bei der Kirchen-Regierung entscheidenden Einfluß nehmen will, bedarf nach einer bis in die apostolische Zeit hinauf reichenden Einrichtung der bestätigenden Anerkennung jener, welche der hl. Geist vom Anfang bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren; diese Bestätigung erfolgte von jeher entweder durch den römischen Papst als Mittelpunkt der Einheit des ge-

---

94. in diese Klasse gehört, „definiens" unterschreibt. (Harduin l. c. T. X. col. 1158 et 1172.)

*) So entschied P. Gregor XIII.: „Episcoporum procuratores posse, si Concilio provinciali placuerit, et decisivam habere" Gregor. XIII. Respons. ad 5. Difficult. Concil. Rotomag. a. 1581. (Harduin l. c. T. X. col. 1264.) S. auch Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1379.) Vgl. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. III. c. 12. n. 5—6.

**) Das Concil von Trient hat jedoch den auf demselben anwesenden Stellvertretern der Bischöfe nur eine berathende Stimme zugestanden S. Pallavicini Historia Concilii Tridentini lib. 6. c. 2. n. 1—7. lib. 18. c. 4. n. 12. lib. 20. c. 17. n. 7—10. lib. 21. c. 1. n. 9—14. Da wurde unter Anderm die Frage gestellt: „An Procuratoribus ex jure deberetur in Synodo Judicum Suffragium?" Und die Antwort darauf: „Convenerunt ex jure communi pro parte negante." Dabei hatte es sein Verbleiben.

sammten Episkopates, oder durch das Provincial-Concil. Der Stellvertreter des Bischofs ist nur von ihm, vielleicht unter Beiziehung seines Kapitels gewählt; er hat als solcher noch keine Bestätigung; und doch könnte er, wenn er als solcher nun entscheidende Stimme beim Provincial-Concil hätte, in wichtigen Fragen der Kirchen-Regierung entscheidenden Einfluß üben. Mit Recht wird daher bei einem solchen Stellvertreter noch zuvor eine Art Bestätigung des Provincial-Concils, in welcher eine Bürgschaft seiner Würdigkeit liegt, gefordert, bevor ihm die entscheidende Stimme eingeräumt wird.

4. Die Abgeordneten der Domkapitel haben nur eine berathende Stimme, da sie zum Provincial-Concil in gleicher Weise beigezogen werden, wie der einzelne Bischof sie bei allen wichtigern Angelegenheiten seiner Diöcese nach dem Geist und der Vorschrift der Kirche zu Rathe ziehen soll.*)

---

*) P. Gregor XIII. erklärt ausdrücklich: „Capitulorum deputatos vocem duntaxat consultivam habere“ Gregor. XIII. Respons. ad 5. Difficult. Concil. Rotomag. a. 1581. (Harduin l. c. T. X. col. 1264.) Auf dem Provincial-Concil zu Bordeaux behauptete der Canonicus Pitard: „Omnes Procuratores Capitulorum in Concilio, in rebus conciliariis de dirigendis vocem decisivam habere praejudiciumque Capitul's eapropter inferri“, was er aus der hl. Schrift zu beweisen suchte; die versammelten Bischöfe erklärten einmüthig, das wäre „contra praxim Ecclesiae communem“; und er mußte seine Behauptung berichtigen, s. Harduin l. c. T. XI. col. 131—33. Vgl. Acta Eccles. Mediolan. P. VIII. (ed. cit. T. II. p. 257—58.) und Acta Concilii Cameracensis a. 1565. (Har-

5. Auch die zum Provincial-Concil etwa eingeladenen Aebte, insofern sie nicht eine der bischöflichen gleiche Jurisdictions-Gewalt besitzen, haben nur eine berathende Stimme gemäß der ausdrücklichen Erklärung P. Gregor XIII. *) So hielt es auch der hl. Karl Borromäus auf seinen Provincial-Concilien. Wer dabei eine entscheidende

---

duin l. c. T. X. col. 625.), item Acta Concilii Remens'is a. 1583. Congregat. I. et II. (Harduin l. c. T. X. col. 1316. 1318. 1319—20.) Prosper Fagnani in c. Etsi membra De his quae fiunt a Prael. n. 10. 41. 43—46. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. III. c. 4. lib. XIII. c. 2. n. 5—7.

*) „Abbates, Commendatarios . . vocem duntaxat consultivam habere" P. Gregor. XIII. Respons. ad. 5. Difficult. Concil. Rotomag. a. 1581. (Harduin l. c. T. X. col. 1264.) S. Acta Concilii Cameracensis a 1565. (Harduin l. c. T. X. col. 625.) Concil. Burdigal. (a. 1583.) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1379.) Concil. Narbonense (a. 1609.) c. 29.) (Harduin l. c. T. XI. col. 31.) Hiezu mögen die Worte des gelehrten Kanonisten Prosper de Augustino als Erläuterung dienen: „Non omnes Abbates seu Commendatarii habent vocem decisivam in Concilio Provinciali, sed illi tantum, qui habent jurisdictionem Episcopalem (ac proprium territorium et populum), licet habeant insignia Episcopalia, scilicet usum mitrae et baculi ac aliorum Pontificalium ex privilegio Apostolico, cum habere vocem decisivam sit etiam jurisdictionis," Steph. Quaranta l. c. n. 3. quaest. 3. Cf. Barbosa Jus Eccles. lib. I. c. 17. n. 105. coll. n. 94—104. Didacus ab Alava De Conciliis universalibus. Granatae 1552. fol. 33 et 34.

Stimme hat, unterschreibt nothwendig die gefaßten Beschlüsse, da die Unterschrift gleichsam das Siegel der entscheidenden Stimme ist, während Jene, die nur eine berathende Stimme haben, wohl auch unterschreiben können, aber nicht unterschreiben müssen. Nun finden wir in den Provincial-Concilien des hl. Karl Borromäus, daß nur die Bischöfe und deren Vertreter unterschreiben, obwohl beim Unterschreiben auch die übrigen Mitglieder des Provincial-Concils anwesend waren, und ausdrücklich in den Acten erwähnt werden, als zum Beispiel die Abgeordneten der Kapitel, Aebte, Pröpste u. s. w.*) Alle diese eben erwähnten Mitglieder des Provincial-Concils durften jedoch ihre Unterschrift den Beschlüssen nicht beifügen.

Die Theologen haben eine berathende Stimme; denn als Räthe werden sie beigezogen, um als Gehilfen der Bischöfe in schwierigen, zweifelhaften Fällen Recht und Wahrheit zu erforschen.**)

---

*) Acta Eccles. Mediolan. in fine Concil. Provinc. IV. V. et VI. item P. VIII. (ed. cit. T. I. p. 163—64. 239. 260. T. II. p. 1262 et 1283.)

**) Auf dem großen Concil zu Konstanz wurde der Vorschlag, auch dem niedern Klerus entscheidende Stimme bei den Concilien zu verschaffen, von Einigen mit allerlei, zum Theil sehr seichten Gründen anempfohlen, s. die Acta Concilii Constantiensis bei Hardnin l. c. T. VIII. col. 222—26. Auf der Baseler Synode wurden, besonders als es sich um die Absetzung des Papstes handelte, nicht blos Bischöfe und Aebte, sondern auch graduirte Professoren der Theologie, beider Rechte und anderer Wissenschaften, dann Domherren und Pfarrer „gegen den Brauch der alten Concilien" (contra antiquorum Conciliorum consuetudinem)

Die anwesenden Laien, wofern sie nicht ausdrücklich von den Bischöfen zur Theilnahme an der Berathung eingeladen werden, und somit ein berathende Stimme haben, erscheinen nach uraltem Brauch in der Kirche bei diesen Concilien nur als umstehende, schweigende Menge; denn „sie haben in der Kirche kein Recht zu befehlen, sondern nur die Pflicht zu gehorchen.“ *) Es widerspricht geradezu

---

zur entscheidenden Abstimmung zugelassen, s. Augustini Patricii Historia Concil. Basil. etc. bei Harduin l. c. T. IX. col. 1196. Wenn auf den Concilien der ältern Zeit auch Priester oder Diakonen anwesend waren, sprachen oder unterschrieben, so beweiset das Alles noch keineswegs, daß ihnen ein entscheidendes Stimmrecht zukam; wer dieses behaupten will, muß es durch klare unzweideutige Zeugnisse der Geschichte erhärten. Ich mache vorläufig nur auf den Umstand aufmerksam, daß noch jetzt bei den Provincial-Concilien immer Priester erscheinen und sprechen, ja daß sie bisweilen sogar unterschreiben (s. z. B. Pallavicini Hist. Concil. Trid. l. 25. c. 8. n. 13), ohne jedoch eine entscheidende Stimme zu haben.

*) „Quos (laicos) obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi“ sagt das kirchliche Gesetzbuch X. c. 10. de Constitutionibus. Bei dem Concil von Jerusalem, gehalten von den Aposteln, heißt es: „Tacuit autem omnis multitudo“ Act. 15, 12. Vgl. Concil. Eliberitanum a. 305 vel 313. (Harduin l. c. T. I. col. 249—50.) Concil. Carthagin. III. a. 397. (Harduin l. c. T. I. col. 961.) Concil. Tolet. I. a. 400. (Harduin l. c. T. I. col. 989.) Concil. Londinense a. 1107. (Harduin l. c. T. VI P. II. col. 1887.) „adstante multitudine.“ Von dem noch ältern Concil zu Carthago (J. 255 oder 256) haben wir

den in der katholischen Kirche von jeher festgehaltenen Principien, und ist einfach die Consequenz eines der protestantischen Grundirrthümer, wenn hie und da der Versuch gemacht wird, den Laien auf den Concilien eine entscheidende Stimme zu verschaffen. In der Kirche geht alle Gewalt von Oben aus; von Chri=

---

wohl die Stimmen aller einzelnen Bischöfe, von den Laien aber heißt es nur: „praesente etiam plebis maxima parte.“ Sententiae Episcoporum 87 de haereticis baptizandis (Opp. S. Cypriani ed. cit. p. 697—712. auch bei Harduin l. c. T. I. col. 159—80). Dieser geschichtlichen Wahrheit gibt auch der gelehrte, vorzüglich in den Concilien wohlbewanderte Protestant Wilhelm Beveregius Zeugniß, wenn er sagt: „Et hoc quidem, universalis scilicet Ecclesiae consensionem non ex populo, sed ex Episcopis Clericisque petendam esse, unum est e plurimis istis Dogmatibus, in quae ipsam universalem Ecclesiam habemus consentientem; utpote quae de rebus ecclesiasticis dissertura plebem raro adesse, nunquam autem sententiam de istis dicere aut suffragium ferre permisit. Neque enim in omnibus, quae unquam de istius modi rebus celebrata sunt, Conciliis quemquam e plebe decretis subscripsisse legimus. Omnia vero per singulas aetates communia Ecclesiae negotia per solos Episcopos et nonnullos subinde Presbyteros, Episcoporum suorum loca tenentes in Conciliis congregatos transacta sunt.“ G. Beveregius Codex Canonum Ecclesiae primitivae illustratus Prooem. n. 4. (in Opp. Patrum Apostolicorum ed. Coteler. Clericus Amstelodami 1724. Vol. II. Append. p. 2.) S. auch Thomassin. Vetus et nova Ecclesiae disciplina P. II. lib. III. c. 73. n. 3.

stus auf die Apostel, von den Aposteln auf die Bischöfe; die Bischöfe sind vom hl. Geist bestellt, die Kirche Gottes zu regieren; die Priester sollen ihnen helfen; die Laien sollen gehorchen; das ist die uralte kirchliche Ordnung. Der Protestantismus, und nachmals der von ihm inficirte Gallicanismus und Febronianismus hat dieses von Gott geordnete Verhältniß umgekehrt; darnach liegt alle Gewalt in der Gemeinde; ihr müssen die Kirchen-Vorsteher dienen (ministri), dafür auch die Kirchengemeinde selbst Alles anordnet.

Diesen Gang kann und wird die Kirche bei ihren Concilien nie einhalten; sie kann und wird nimmer etwas zugeben, wodurch sie diese verkehrten Grundsätze irgendwie zu billigen oder anzuerkennen auch nur entfernt den Schein auf sich laden würde. Daher ist sie jetzt hinsichtlich der Theilnahme der Laien an den Synoden äußerst vorsichtig geworden. — Mehrere der alten Concilien von Toledo, so wie die spätern Synoden im fränkischen Reich unter den Karolingern, an welchen mitunter auch Laien Theil nahmen, waren, wie schon oben bemerkt wurde, eigentlich gemischte Reichstage, wo nicht blos die Angelegenheiten der Kirche, sondern auch des Reiches zur Verhandlung kamen. Sobald die Staats-Regierungen ihr schnödes Mißtrauen gegen die Kirche fahren lassen, und in ein freundliches Verhältniß zu ihr treten, mit ihr gemeinsam redlich und aufrichtig nur das Wohl der ihnen anvertrauten Völker suchen, werden dergleichen gemischte Versammlungen von selbst wiederkehren; aber das sind dann keine Provincial-Concilien. Bei der jetzigen Stellung der je länger je mehr von Gott und seiner Kirche sich lossagenden Staaten wer-

den sie je länger je mehr unmöglich, und würden, wenn gehalten, nur der Same neuer Zwietracht.

Aus den bisher dargelegten Grundsätzen ergibt sich von selbst, daß die mit berathender Stimme Anwesenden zuerst um ihre Meinung befragt werden,*) damit bei der Entscheidung geeignete Rücksicht hierauf genommen werden könne; nach gefällter Entscheidung käme der Rath zu spät.

Die Kirchenfürsten selbst, welche als Gesetzgeber und Richter eine entscheidende Stimme haben, entscheiden, wo keine Einhelligkeit zu erzielen ist, nach einfacher Stimmenmehrheit. Was die Majorität beschließt, gibt nach der alten römischen Rechtsregel, welche auch im kirchlichen Recht ausdrücklich anerkannt und recipirt wurde, als Wille und Beschluß der Gesammtheit. Die Minorität muß sich diesem Beschluß fügen, ja selbst der Erzbischof, wenn er sich etwa in der Minorität befand. Der Erzbischof muß ihn, gleich den übrigen Beschlüssen, in seinem Namen bekannt machen, und die Bischöfe der Minorität müssen diesen, wie alle andere Beschlüsse unterschreiben. Nur stünde in einem solchen Fall der Minorität das Rechtsmittel der Appellation an den Papst offen, um ihr allfälliges besseres Recht geltend zu machen.**)

---

*) Et votum prius dandum est ab iis, qui inferioris ordinis sunt", bemerkt ganz richtig Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusationibus n. 32.

**) „Refertur ad universos, quod publice fit per majorem partem", lautet die alte römische Rechtsregel de regulis juris l. 160. S. Concil. Tolet. VIII. (a. 653) c. 11. (Harduin l. c. T. III. col. 965.) Concil. Coloniense I. (a. 1536

Die Unterschrift ist die Beglaubigung der gemeinsam vom Concil gefaßten Beschlüsse. Alle, welche entscheidendes Stimmrecht geübt, müssen die Beschlüsse unterschreiben, und werden wohl auch durch Androhung von Kirchenstrafen dazu verhalten. *) Jene, welche nur eine berathende Stimme haben, können in mehr als Einer Hinsicht unterschreiben, entweder als Zeugen, oder um ihre Zustimmung zu erklären, wo dann durch die Unterschrift ihre Bereitwilligkeit, diese Beschlüsse zu vollziehen, für sich und ihre Vollmachtgeber förmlich erklärt ist. **) Daher

---

c. 17. (Harduin l. c. T. IX. col. 2028.) Concil. Narbonense (a. 1609) c. 29. (Harduin l. c. T. XI. col. 32.) Vgl. Steph. Quaranta l. c. n. 11—12. quaest. 24—31. Propsper Fagnani l. c. n. 33—34. 98—99. 101. item in c. Antigonus de pactis (l. 35) n. 60—63. C. Vinc. Petra l. c. n. 68—77. Luc. Ferraris l. c. n. 43—47. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. XIII. c. 2. n. 4.

*) S. Caroli Borromai Acta Eccles. Mediolan. P. VIII. (ed. cit. T. II. p. 1262 et 1283.)

**) Dieses ist z. B. ganz deutlich ausgesprochen in dem Provincial-Concil von Benevent im J. 1693, wenn die Unterschrift lautet: „Ego N. Procurator specialis Episcopi N. subscripsi et omnia et singula in hac S. Synodo acta, decreta, edita et promulgata ejus et Ecclesiae suae nomine recipio.“ Ebendaselbst unterschreibt nur der Erzbischof mit dem Beisatz: definiens (weil er die Decrete in seinem Namen bekannt macht), die Bischöfe mit dem Beisatz: consentiens. Synodicon Benevent. ed. cit. p. 562. S. auch auf den Provincial-Concilien des hl. Karl Borromäus zu Mailand, s. Concil. Mediolan. IV. V. et VI. (Acta Eccles. Mediolan. ed. cit. T. I. p. 144. 163. 239. 260.

lauten auch die Unterschriften verschieden: definiens (diffiniens) subscribo, ein Ausdruck, dessen sich nur jene, welche entscheidende Stimme haben, bedienen dürfen, obwohl sie ihn nicht gerade immer anwenden; consentiens subscribo oder subscribo ohne allen weitern Beisatz sind Ausdrücke, deren sich sowohl jene, welche entscheidende, als welche blos berathende Stimme haben, bedienen können, da sie nach der obigen Erläuterung auf beide Rechtsverhältnisse anwendbar sind.

So ist denn das Provincil-Concil die wahre kirchliche Repräsentation. Da treten die verschiedenen Ordnungen der Kirche je nach ihrer besondern Bedeutung hervor. Die Theologen vertreten die Wissenschaft, die Abgeordneten der Domkapitel und des Klerus die praktische Weisheit, die Erfahrung je nach den besondern Zuständen, die Aebte aber das Streben nach höherer christlicher Vollkommenheit. Die Bischöfe und andere ihnen Gleichgestellte sind die Träger der göttlichen an die Kirche übertragenen Gewalt. Indem sie Wissenschaft, Frömmigkeit und Erfahrung zu Rath ziehen und darnach beschließen, üben sie ihre Lehr- und Regierungsgewalt zum Heil der Kirche;

Harduin l. c. T. X. col. 909. 946—47. 1094. 1138—39.) Vgl. Concil. Rotomag. a. 1581. (Harduin l. c. T. X. col. 1255—56.) Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1379 et 1380.) Concil. Salisburg. a. 1569. (Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VII. p. 395—96. vgl. p. 398—99.) Pallavicini Historia Concil. Trid. lib. 21. c. 1. n. 14. lib. 24. c. 8. n. 13.

das versammelte Volk repräsentirt die hörende Kirche. So sind im Concil alle Lebenselemente und Ordnungen der Kirche dargestellt.

§. 9. Geschäftskreis der Provincial-Concilien.

„Zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der Kirchenzucht" sollen die Provincial-Concilien regelmäßig abgehalten werden, um die Sitten in Ordnung zu halten, die Vergehen zu bessern, Streitigkeiten beizulegen, und Anderes, was die Kirchengesetze ihnen einräumen, vorzukehren.*)

Die Thätigkeit der Provincial-Concilien bezieht sich nach den bestehenden kirchlichen Gesetzen auf die Gesetzgebung, Beaufsichtigung, Abstellung von Mißbräuchen, und auf die kirchliche Gerichtsbarkeit.

a) Was zuerst die Gesetzgebung anbelangt, so ist es gewiß eine der Hauptaufgaben des Provincial-Concils, alle den Bedürfnissen der Provinz angemessenen Gesetze zu erlassen. Das wird aber auf dreifache Weise geschehen können. Wohl für die meisten Fälle enthalten die Decrete der frühern allgemeinen Concilien, insbesondere die weisen Verfügungen des Conciliums von Trient, und die zahlreichen päpstlichen Constitutionen älterer und neuerer Zeit schon sehr heilsame Bestimmungen, welche häufig nur einer Republication bedürfen, um so das Gegenmittel für

*) Concil. Remense (a. 1583) c. 28. (Harduin l. c T. X. col. 1304.) Concil. Trident. Sess. 24. c. 2. de ref.

manche weitverbreitete und tiefgewurzelte Uebel mit der gewichtigen Autorität der ganzen Kirche aufzustellen; denn obwohl sich die Verhältnisse oft ändern, so bleibt doch die menschliche Natur mit ihren schlechten und guten Seiten dieselbe. Das Concilium von Trient hat dieses hinsichtlich der Residenzgesetze anerkannt (Trid. Sess. 23 c. 1. ref.); und so manche andere heilsame Vorschriften liegen noch im Concilium von Trient und im römischen Bullarium, welche dem Klerus, wenn man aus der Erfahrung einen Schluß ziehen darf, nicht genugsam bekannt sind, oder doch nicht gehörig befolgt werden.*) So sind zum Beispiel viele der höchst merkwürdigen, von tiefster Kenntniß des kanonischen Rechtes zeugenden, und so viele Verhältnisse des kirchlichen Lebens mit weiser Milde ordnenden Bullen P. Benedict XIV. nur wenig bekannt; so war bis in die neueste Zeit die für Dogmatik und Kirchen-Disciplin gleich wichtige Bulle: Auctorem fidei von P. Pius VI. in Deutschland fast gänzlich unbekannt. Daher kam denn auch die gränzenlose Verwirrung, daß bald Niemand mehr wußte, was in gegebenen Fällen nach den Kirchen-Gesetzen zu thun sei, und so Jeder seinem Sinne folgte. Die päpstlichen Bullen wurden fast nirgends publicirt; die Entscheidungen der römischen Congregationen, insbesondere der Congregatio Concilii Tri-

*) Es ist ein altes wahres Wort: „Multi sunt antiquorum Patrum canones saluberrimi; at quae est illorum utilitas, quos pauci norunt, pauciores observant?“ Concil. Coloniense II. a. 1549. (Harduin l. c. T. IX. col. 2081. und in Concil. German. ed. cit. T. VI. p. 534.)

dentini Interpretum,*) der Congregatio SS. Rituum,**) der Congregatio Indicis wurden im glücklichsten Fall durch irgend eine Zeitschrift, oder durch theologische Werke mehr oder minder genau bekannt, welche der Eine las und annahm, der Andere nicht. Wenn der Metropolit, und mit ihm die Bischöfe hinsichtlich der ältern Bullen der Päpste und Entscheidungen der römischen Congregationen die authentischen Quellen zu Rathe ziehen, und wo dieses nicht thunlich ist, oder irgend Zweifel obwalten, amtlich beim heil. Stuhl deßhalb anfragen, hinsichtlich der neu erscheinenden Bullen und Entscheidungen aber um sofortige Mittheilung zur Publication den heil. Vater bitten***), dann wird die bisherige Verwirrung ein Ende nehmen, und die kirchliche Gesetzgebung in dieser Richtung die Ehre Gottes und das Heil der Gläubigen wirklich fördern. — Sodann wo

---

*) Eine authentische Ausgabe ihrer Entscheidungen existirt. seitdem im vorigen Jahrhundert der gelehrte Secretär dieser Congregation, Prosper Lambertini, (nachmals P. Benedict XIV.) die Herausgabe derselben begonnen hat, unter dem Titel: Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii. Romae 1745 seqq.

**) Auch von den Beschlüssen dieser Congregation existirt eine authentische Sammlung unter dem Titel: Decreta authentica Congregationis SS. Rituum, cura et studio Al. Gardellini, ejusdem Congreg. Assessoris. Editio altera. Romae 1824—26. Tomi VII. in 4.

***) Die Päpste haben wohl auch von freien Stücken ihre Erlasse den Bischöfen zu solchem Zweck mitgetheilt, z. B. Papst Gregor XIII. vid. Concil. Burdigal. a. 1583. (Harduin l. c. T. X. col. 1392.)

diese Bestimmungen nicht ausreichen, wo die besondern Verhältnisse eigenthümliche Anordnungen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, kann das Provincial-Concil auch eigene Gesetze erlassen, welche jedoch mit den allgemeinen Gesetzen der Kirche nicht im Widerspruch stehen dürfen, damit sie als ein Ausfluß des die ganze Kirche belebenden und durchdringenden Geistes Gottes erscheinen.*) Das Concilium von Trient hat diesen Weg angedeutet, indem es bei mehreren Gegenständen die weitere Fortbildung der Gesetzgebung oder genauere Bestimmungen im Einzelnen nach Maßgabe der besondern Verhältnisse als Befugnisse der Provincial-Concilien erklärt hat, z. B. die zweckmäßige Errichtung von Seminarien (Trid. Sess. 23. c. 18. ref.), Aenderungen hinsichtlich der Form der Pfarrconcurs-Prüfungen (Trid. Sess. 24. c. 18. ref.), **) Anordnungen für die Domkirchen, und die Ordnung des Gottesdienstes (Trid. Sess. 24. c. 12. ref.). In ähnlicher Weise wird das Provincial-Concil auch in andern Gegenständen ge-

*) Die Kanonisten drücken diesen Grundsatz kurz und bündig so aus: „Concilium Provinciale potest statuta condere, non autem contra jus commune, sed potest praeter jus.“ C. Vinc. Petra l. c. n. 89. Vgl. Steph. Quaranta l. c. n. 13. quaest. 36. Prosper Fagnani l. c. n. 80—81. Statutum ist der kanonische Ausdruck für die Gesetze der Provincial- und Diöcesan-Synoden, vgl. Clement. c. 1. de privileg. und Prosper Fagnani in c. A nobis de Sent. excommunicat. (l. V. c. 21.) n. 8 seqq.

**) Doch vgl. S. Pii V. Constitutio 33.: In conferendis dd. 18. Martii 1567. in Bullario Romano ed. Luxemburgi. T. II. p. 2334—35.

nauere, mehr in's Einzelne eingehende Bestimmungen treffen können, wobei immer die Analogie mit den bestehenden allgemeinen Kirchengesetzen im Auge zu halten ist. Welche Gegenstände namentlich hieher gehören, wird sich aus den besondern Verhältnissen jeder Kirchenprovinz hauptsächlich ergeben.. *) Doch kann ich nicht umhin, die weise Regel, welche der Cardinal Vincenz Petra in dieser Beziehung aufstellt, hier zu erwähnen: „Das Provinzial-Concil soll nicht zu viele Gesetze erlassen; diese seien vielmehr der Zahl nach gering, dem **) Inhalt nach zeitgemäß und durch

---

*) Die Kanonisten führen hier mancherlei an; ich verweise Beispielshalber auf Michael Thomasius: Disputiones quaedam Ecclesiasticae. Romae 1565. 4., wo unter Andern auch eine Abhandlung vorkommt: De ratione habendi Concilia Provincialia ac Dioecesana, et de iis, quae in ipsis praecipue sunt tractanda (p. 69—141). Da werden als solche Gegenstände aufgeführt: Ordnung in den Kirchen, Begräbniß, Heiligung des Sonntags, Taxen nach Rom, das Zinsnehmen, Versatzamt, die Fastnachtbelustigungen, die Brüderschaften, Aushilfe an Geld für den Papst ꝛc. l. cit. p. 110—124. Auch die Dispensationen in Ehesachen und im Fastengebot ließen sich beifügen.

**) „Concilium Provinciale abstinere debet a nimia multitudine statutorum, quae sint pauca et de rebus temporibus aptis, de quibus opus est providere.“ C. Vinc. Petra l. c. n. 98. Vgl. Prosper Fagnani in c. Sicut olim de Accusationibus. n. 91—92, wo folgende wichtige Erinnerungen vorkommen: „Quoniam Praelati munus est docere ac doceri (c. 5. Dist. XVIII.), suscipiet Synodus (Provincialis) hanc quoque partem erudiendi tam Episcopos, qui ad Synodum

die Umstände geboten." Abgesehen von der allgemeinen, dieser Regel zum Grunde liegenden Wahrheit, daß zu viel Befehlen eher schade, als nütze, kömmt dabei auch noch der Umstand in Betracht, daß dem kirchlichen Organismus gemäß die Fortführung der Gesetzgebung bis in's einzelnste Detail dem Bischof allein für seine Diöceſe zustehe, und dieser sein Wirkungskreis nicht zu sehr beschränkt werden dürfe. *) —

---

accedunt, ut doceant et doceantur, quam inferiores, maxime sacerdotes, quorum ignorantia valde periculosa est in his, quae animarum curam et salutem concernunt. De Sacramentis igitur eorumque administratione explicabit, quae scitu sunt necessaria, eaque accuratius edisci mandabit. De singulis Clericorum functionibus diligenter edocebit, et quae in materia morum solent frequenter scrupulum injicere timoratis conscientiis, elucidabit adhaerendo probatis autoritatibus et receptis in Ecclesia Catholica sententiis. — Interseret etiam Synodus Provincialis frequenter exhortationes de rebus, quae opportune occurrent, et sub jurisdictione et coërcitione illius non cadunt, nec poenis sanciri possunt, et cum sermo dirigatur ad personas, quae non ligantur Provincialibus decretis, sane in quibusvis generibus causarum et negotiorum, si exhortationes hujusmodi fuerint plenae paternae charitatis, non minus efficaces esse poterunt ad persuadendum, quam si legibus praeciperentur."

*) Ein schönes Beispiel dieser zweckmäßigen Beschränkung der eigenen Wirksamkeit gibt das Provincial-Concil von Bordeaux im J. 1624, indem es sagt: „Cumque multa in praesenti Concilio, quae particularem cujuslibet Dioecesis statum attingunt, forent decernenda, ea nobis et reverendissimis Episco-

Wo endlich nach den Umständen neue Gesetze nothwendig scheinen, welche mit dem gemeinen Recht mehr oder minder im Widerspruch stehen, die somit in den Bereich der Wirksamkeit des Oberhauptes der Kirche gehören, da kann das Provincial-Concil nur die Verhältnisse konstatiren, welche die Nothwendigkeit eines solchen neuen Gesetzes bedingen, und sodann die geeigneten Einleitungen treffen, damit der Papst den Vorschlag des Concils zum Gesetz erhebe, so z. B. wenn die Einkünfte der Domherren an einer Kathedral-Kirche zu gering sind, soll das Provincial-Concil dem Papst einen Vorschlag zur Abhilfe machen (Trid. Sess. 24. c. 13. ref.). — In dieser dreifachen Sphäre bewegt sich die gesetzgebende Thätigkeit des Provincial-Concils, so daß zuerst gegen vorhandene Uebelstände in der Kirchendisciplin die alten Kirchengesetze angewendet werden, und nur, wo keine frühern anwendbaren Gesetze bestehen, nach Beschaffenheit der Sache entweder das Provincial-Concil selbst die nöthigen Verfügungen treffe, oder dem Papst die geeigneten Vorschläge mache.*)

---

pis in Synodis Dioecesanis ex sacris canonibus pro prudentia et zelo linquimus definienda." Concil. Burdigal. c. 22. n. 6. (Harduin l. c. T. XI. col. 111.) So auch das Provincial-Concil von Mecheln im J. 1570. (Harduin l. c. T. X. col. 1205.)

*) Diese Aufgabe hat die Kölner Provincial-Synode von 1549 klar und bündig ausgesprochen: „Statuimus quoque, ut in Synodis communibus consiliis decernant de tollendis abusibus et moribus corruptis, quos contigerit ad Synodi judicium referri, disciplina ecclesiastica castigandis. Et

b) Weiter steht dem Provincial-Concil ein Aufsichtsrecht über die Bischöfe der Kirchenprovinz zu, ob dieselben in den wichtigen, das Wohl der Kirche betreffenden Angelegenheiten die Kirchengesetze genau einhalten. Dahin gehört zum Beispiel die Heranbildung guter Priester in zweckmäßig eingerichteten Seminarien (**Trid. Sess. 23. c. 18. ref.**); die Besetzung der Pfarrer nach kanonischen Vorschriften (**Trid. Sess. 24. c 18. ref., auch X. c. 29. de Praebendis**); die Obsorge, daß die Beschlüsse des Trienter Concils in Betreff der Klöster allenthalben zum Vollzug kommen (**Trid. Sess. 25. c. 22. de Regular.**); desgleichen ist das Erkenntniß, ob der Erzbischof eine Diöcese seiner Kirchenprovinz visitiren soll, ausdrücklich dem Provincial-Concil vorbehalten (**Trid. Sess. 24. c. 3. ref.**). In diesen und andern ähnlichen Fällen kann jedoch das Provincial-Concil nur ermahnen, oder falls die Ermahnungen nicht fruchten sollten, dem Papst die Anzeige machen.*)

---

si opus sit, **Canones veteres renoventur, aut novi in novis casibus juxta S. Scripturam, Patrum sanctiones et rectae rationis judicium condantur**; id quod modo Nos quoque ex his, quae ad Synodum relata sunt, facere decrevimus.“ Concil. Colon. II. a. 1549. Med. V. n. 3. (Harduin l. c. T. IX. col. 2096 et Concil. German. ed. cit. T. VI. p. 548—49.) Vgl. Synodicon Benevent. ed. cit. p. 604. auch Concil. Bituricense a. 1584. (Harduin l. c. T. X. col. 1510.)

*) Ueber dieses **Aufsichtsrecht** enthält das Provincial-Concil von Bordeaux (1583) einige sehr zweckmäßige Bestimmungen, vid. Concil. Burdigal. c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1380.)

c) Die Abstellung von Mißbräuchen ist in zwar höchst wichtigen Gegenständen ausdrücklich dem Provincial-Concil zugewiesen, nämlich wenn es sich um einen schwer zu beseitigenden Mißbrauch hinsichtlich der Anrufung der Heiligen, Verehrung der Reliquien oder Bilder handelt (**Trid. Sess. 25. Decret. de Invocat. Sanctorum**), oder wenn Mißbräuche hinsichtlich der Abläße eingeschlichen wären, deren Beseitigung sich als wünschenswerth darstellt (**Trid. Sess. 25. Decret. de Indulgent.**). Ein höchst merkwürdiges und nachahmenswerthes Beispiel der letztern Art bietet uns das erste Provincial-Concil des hl. Karl Borromäus, welches in einer eigenen Eingabe die herrschenden Mißbräuche hinsichtlich der Abläße aufzählt, und den Papst dringend um Abhilfe bittet.*)

d) Schließlich kommt noch die kirchliche Gerichtsbarkeit in Betracht, wobei jedoch die Kanonisten dem Provincial-Concil besonders in Aufstellung neuer Bestimmungen große Vorsicht anempfehlen.**) Vor Alters konnte vor dem Provincial-Concil Jeder seine Klagen vorbringen;***) später hat sich dieses dahin geändert, daß die sogenannten **causae minores Episcoporum** (d. h. welche nicht die Absetzung

---

*) S. Caroli Borromaei Acta Eccles. Mediolan. P. VIII. (ed. cit. T. II. p. 1260.) Ein anderes Beispiel, wo gleichfalls um Abstellung von Mißbräuchen gebeten wird, s. in Concil. Turon. (a. 1583) c. 2. (Harduin l. c. T. X. col. 1393—94.)

**) Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 86.

***) V. Quaranta l. c. n. 11.

des Bischofs nach sich zogen) vom Provincial-Concil abgethan wurden, was auch vom Concilium von Trient noch anerkannt wurde (**Trid. Sess. 24. c. 5. ref. coll. Sess. 13. c. 5. 7 et. 8. ref.**). — Die Appellationen in zweiter Instanz gehören eigentlich vor den Erzbischof und das Metropolitangericht, nicht vor das Provincial-Concil, obwohl der Erzbischof ganz im Sinn und Geist der alten Kirchengesetze handeln wird, wenn er die schwierigern Fälle dem Provincial-Concil zur Entscheidung vorlegt. Die Appellation vom Erzbischof an das Provincial-Concil, von der einige Kanonisten reden,*) scheint nach dem ganzen hierarchischen Organismus nicht wohl zulässig, da jedenfalls dem Verurtheilten die Appellation an den Papst noch freisteht, und somit gegen alle kirchliche, wie politische Ordnung vier Instanzen dabei herauskämen. — Für die Bildung der dritten Instanz hat jedoch das Provincial-Concil eine wichtige Aufgabe. Dasselbe hat nämlich nach Vorschrift des Conciliums von Trient (**Trid. Sess. 25. c. 10. ref. Vgl. c. 11. de Rescriptis in VI.**) die sogenannten **Iudices in partibus** zu wählen, d. h. jene in kirchlichen Würden stehenden Männer, welche dem Papst zu dem Ende namhaft gemacht werden, damit er die aus dieser Kirchenprovinz an ihn zur Entscheidung in höchster Instanz gebrachten Fälle Einem aus ihnen zur Fällung des Urtheils in seinem Namen von Fall zu Fall überweise.**)

*) Steph. Quaranta l. c. n. 11. quaest. 33. Luc. Ferraris s. v. Archiepiscopus Art. I. n. 66. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. XIII. c. 5 n. 8.

**) S. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib.

Alle diese Befugnisse des Provincial-Concils, welche sämmtlich auf den noch zu Recht bestehenden Anordnungen der Kirche beruhen, sind nur mit Ausnahme des letzten Punktes einer bedeutenden Erweiterung und Ausdehnung auf verwandte Fälle fähig; und wenn die Provincial-Concilien nur erst wieder in's Leben treten, wird die den Verhältnissen unserer Zeit in den verschiedenen Ländern entsprechende Fortbildung und Entwickelung ihrer Rechte im Geiste der Kirche gewiß bald nachfolgen. Die im Concil von Trient (Sess. 24. c. 1. ref) dem Provincial-Concil übertragene Vollmacht, dem Papst die Art und Weise vorzuschlagen, wie er sich von der Würdigkeit der neu gewählten oder ernannten Bischöfe sichere Ueberzeugung verschaffen könne, ist durch eine spätere Bulle P. Gregor XIV.*) vom Jahr 1591 beseitigt, indem

---

IV. c. 5. auch Benedicti XIV. Bullarium T. I. Constit. 28. dd. 26. Augusti 1741. Ueber das Institut der Synodalrichter (Judices in partibus oder auch Judices Synodales) hat Dr. Binterim in seiner unlängst erschienenen Broschüre: „Die Wünsche und Vorschläge der katholischen Geistlichkeit Düsseldorfs an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln" irrige Ansichten verbreitet, worüber sich der Apostolische Stuhl, und zwar namentlich für die Erzdiöcese Köln längst in gegentheiliger Weise erklärt hat, s. P. Pii VI. Responsio ad Metropolit. Mogunt. Trevir. Colon. et Salisburg. super Nuntiaturis Apostolicis c. 5. n. 2 et 6. c. 6. n. 39—54. (Venetiis 1790. p. 67—70 et p. 105—112. Sehr gut wird dieses Institut der Synodalrichter dargestellt in der Schrift: „Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden." Köln 1849. S. 8—14.

*) P. Gregorii XIV. Constitutio: „Onus Apo-

der Papst auf andere Weise Fürsorge treffen mußte, da die Provincial-Concilien in dieser beständig dringenden Angelegenheit bis zur Zeit, wo die obgenannte Bulle erlassen wurde, in dieser Hinsicht gar nichts gethan hatten. Dem hl. Stuhl wäre es gewiß erwünscht, wenn die Bischöfe auf den Provincial-Concilien mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bulle, und auf das Concilium von Trient (**Trid. Sess. 21. c. 1. ref.**) dem Papst geeignete Vorschläge machen würden, wodurch für jeden neuen Bischof das Zeugniß der Würdigkeit durch die Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz abgegeben würde.*) Es läge ja in solchem Vorgehen einerseits wenigstens der Geist der alten kirchlichen Uebung, wonach von den Provincial-Concilien die neuen Bischöfe bestätigt wurden, und die Kirche hat derlei Erinnerungen an alte Rechte stets gerne aufrecht erhalten; andererseits eine größere Bürgschaft für die Würdigkeit des vom Papst zu Bestätigenden, und diese muß Jeder, der auf die Besetzung eines bischöflichen Stuhles irgendwelchen Einfluß hat, nach den ernsten Worten des Conciliums von Trient (**Trid. Sess. 24. c. 1. ref.**) dringend wünschen.

Sonst wurden die Verhandlungs-Gegenstände auf diesen Concilien nicht selten, z. B. auf den vom hl.

---

stolicae servitutis" dd. 15. Maji 1591. (Bullar. Roman. ed. Mainardi. Romae. T. V. P. I. p. 268—71.)

*) Vgl. S. Caroli Borromaei Concil. Mediolan. I. P. II. c. 13. (Harduin l. c. T. X. col. 660—61. und Acta Eccles. Mediolan. ed. cit. T. I. p. 14—15.) und Concil. Cameracense (a. 1565) c. 9. (Harduin l. c. T. X. col. 589.)

Karl Borromäus gehaltenen Provincial-Concilien in drei Theile gesondert, wovon der eine den Glauben und die Lehre, der andere die Sakramente, Sakramentalien und Gottesdienst, der dritte die Kirchenzucht, Gerichtsbarkeit u. s. w. umfaßte. Dabei liegt unverkennbar die dreifache kirchliche Gewalt, die Lehrgewalt, die Gewalt Heilsmittel zu spenden, und die Regierungsgewalt zum Grunde.*)

§. 10. Art der Abhaltung des Provincial-Concils.

Es ist hier nicht meine Absicht, die liturgische Seite des Provincial-Concils mit allen seinen Ceremonien und Gebeten ausführlich zu beschreiben. Das **Pontificale Romanum Pars III. tit. 5. (Ordo ad Synodum)** und das **Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31.**, welche in den Händen Aller sich befinden, enthalten hierüber eine genaue Anweisung.**)

---

*) Ueber den Geschäftskreis der Provincial-Concilien s. auch das Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1380.) dann Mich. Thomasius (welchen P. Pius IV. um seiner Gelehrsamkeit willen bei dem Concil von Trient haben wollte, Pallavicini Histor. Concil. Trid. lib. 21. c. 1. n. 9.) lib. supra laud. p. 107—135. Steph. Quaranta l. c. n. 11. 12 et 13. C. Vinc. Petra l. c. n. 78—101. Prosper Fagnani l. c. n. 35—92. Van-Espen: Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 3. und die oben §. 7 erwähnten Provincial-Concilien.

**) Pontificale Romanum a Benedicto XIV. recognitum et castigatum und Ceremoniale Episcoporum P. Benedicti XIV. jussu editum et

Wohl aber sollen hier einige in das kanonische Gebiet hinüber streifende Fragen mehr hervorgehoben werden. Es theilt sich aber, was hier zur Sprache kommen soll, von selbst in das, was dem Provincial-Concil vorangehen soll, und was zur wirklichen Abhaltung desselben gehört.

Voraus geht die gehörige Kundmachung des zu haltenden Provincial-Concils (s. §. 7.); desgleichen die doppelte Vorbereitung. Die Vorbereitung ist nämlich einerseits dazu bestimmt, die göttliche Gnade für das Concil zu erflehen, andererseits soll sie menschlicher Weise alle Kräfte aufbieten, um das Beste auf dem Concil anzuordnen. In ersterer Hinsicht sollen die Bischöfe mit ihren Gläubigen vereint durch Gebet und gute Werke, z. B. Fasten, öffentliche Bittgänge, feierliche Hochämter, Empfang der Sakramente den Beistand von oben anrufen*); denn

---

auctum, beide in vielen Auflagen erschienen. S. auch das römische Pontifikal übers. von M. A. Nikel. Mainz 1836—38. III. Th. S. 110—197.

*) Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 4. Vgl. Concil. Tolet. XVII. (a. 694) c. 1. (Harduin l. c. T. III. col. 1813.) Concil. Ravennat. III. (a. 1314) Rubrica 16. (Harduin l. c. T. VII. col. 1389. S. Caroli Borromaei Concil. Mediolan. II. tit. II Decret. VIII. Concil. Mediolan. IV. P. III. c. 4. Concil. Mediolan. VI. c. 23. (Harduin l. c. T. X. col. 742. 910—11. 1126—27. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 56. 145. 146. 253—54. T. II. p. 1264—65.) Concil. Remense a. 1583. (Harduin l. c. T. X. col. 1310.) Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1379.) Synodicon Benevent. ed. cit. p. 592—93.

dieses Werk ist von Gott und wird nur mit der Hilfe Gottes zum Heile der Seelen gedeihen. *)

Sehr wichtig ist aber auch die andere Seite der Vorbereitung, welche darin besteht, daß die Bischöfe sich alle Mühe geben, die angemessensten Gesetze auf dem Provincial-Concil zu erlassen. Dazu wird vor Allem erfordert, daß sie die Zustände ihrer Diöcesen, die herrschenden Gebrechen und deren Ursachen, die etwa eingerissenen Mißbräuche, die dem Glauben oder den Sitten drohenden Gefahren genau kennen, oder doch sorgfältig erforschen **); denn nur für das erkannte Uebel, für die entdeckte Krankheit wird sich ein passendes Heilmittel aufstellen lassen. Hiefür dürfte sich eine vorausgehende Visitation der Diöcese, oder die Einberufung und Befragung von Männern, die mit den religiösen und sittlichen Zuständen der Diöcese wohl vertraut sind, ***) von

---

*) „Sed quoniam divino auxilio potius, quam ullo hominum conatu et industria res tantae peraguntur, ut recte atque ex ordine nostrum institutum prosequeremur, divi Jacobi consilium secuti sapientiam a Deo postulavimus in fide“ sagt der Cardinal Ludwig von Guise, Erzbischof von Rheims, mit den versammelten Bischöfen in dem Rundschreiben, worin die Gläubigen zum Gebet für das Provincial-Concil zu Rheims (1583) aufgefordert werden, vid. Concil. Remense a. 1583. (Harduin l. c. T. X. col. 1310.)

**) So will es der hl. Karl Borromäus, Concil. Mediolan. IV. P. III. c. 4. (Harduin l. c. T. X. col 911. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 145—46.) Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1379.)

***) So geschah es zum Beispiel in der Provinz Bourges

Seite jedes Bischofs als sehr zweckmäßig darstellen. Mit gleicher Sorgfalt ist dann zu erforschen, welche Gegenmittel die Kirche von jeher in ihren Concilien und Gesetzbüchern für solche Fälle angewendet, oder aus dem Mund ihres obersten Hirten empfangen habe.*) Da wird es nothwendig sein, die Bestimmungen der allgemeinen Concilien, insbesondere des Conciliums von Trient, und die päpstlichen Constitutionen sich stets gegenwärtig zu halten, um nicht gegen dieselben zu verstoßen; es wird sehr gerathen sein, die ältern Provincial-Concilien der betreffenden Kirchenprovinz, so wie überhaupt die seit dem Concilium von Trient im Abendland gehaltenen Provincial-Concilien, namentlich die des hl. Karl Borromäus in Mailand, fleißig durchzugehen, um das jetzt noch Brauchbare aus denselben auszuheben**); es wird

---

vor der Abhaltung des dortigen Provincial-Concils im J. 1584, v. Concil. Bituricense ap. Harduin l. c. T. X. col. 1511.

*) „Omnia et singula, quae in Synodo (Provinciali) agenda, deliberanda et decernenda sunt, cum consilio quorumdam ordinis ecclesiastici, qui sint divinae legis sanctionumque ecclesiasticarum periti, summo studio et diligenti cura perscrutentur“ (scil. Episcopi). Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 34. (Harduin l. c. T. X. col. 1379.) So auch der hl. Karl Borromäus: Concil. Mediol. IV. l. supra cit.

**) „Mihi placet, lautet der weise Rath des hl. Papstes Gregor des Großen an den Erzbischof Augustin von Canterbury, ut sive in Romana, sive in Galliarum, sive in qualibet Ecclesia aliquid invenisti, quod plus omnipotenti Deo possit placere, sollicite eligas .... Ex singulis ergo quibusque Eccle-

nothwendig sein, nach reiflicher Berathung im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung neue Entwürfe zu bereiten, wo diese bisherigen Gesetze etwa nicht ausreichen, und auf Mittel zu denken, wie den vernachlässigten Gesetzen die geziemende Achtung zu verschaffen sei.*) Auch wird eine Auswahl der wichtigsten, noch nicht publicirten päpstlichen Erlasse und Entscheidungen der römischen Congregationen zu treffen sein, welche nach und nach als Beilage oder Anhang eines jeden Provincial-Concils kundzumachen wären. Ich spreche hier deßwegen von einer Auswahl, weil dieselben seit langer Zeit sich so gehäuft haben, daß es nicht möglich wäre, sie alle auf einmal zu geben. Endlich wird es nöthig sein, daß der Erzbischof, welcher ein Provincial-Concil abzuhalten gedenkt, mit Benützung des **Pontificale Romanum** und des **Ceremoniale Episcoporum**, so wie der seit dem Concilium von Trient gehaltenen Provincial-Concilien, von welchen wir die Art und Weise der Abhaltung noch besitzen

---

siis, quae pia, quae religiosa, quae recta sunt elige, et haec quasi in fasciculum collecta apud Anglorum mentes in consuetudinem depone.“ S. Gregorii M. lib. 11. ep. 64. respons. 3. ed. Maur.

*) „Prius inquirant Episcopi, an omnia hujus Concilii decreta executioni mandata fuerint, et quid contra illa admissum fuerit. Quodsi noverint quaedam non observari, causas, quae sint impedimento, sciscitentur.... Summo etiam studio et cura perquiratur, qua ratione fieri possit, ut Synodorum decreta in usum adducantur.“ Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 31. (Harduin l. c. T. X. col. 1379. 1380.)

(s. oben §. 7. die erste Note), ein unsern Zeiten, Sitten und Verhältnissen angemessenes Schema entwerfen lasse, wonach beim Provincial-Concil vorzugehen wäre. Von dieser doppelten Vorbereitung hängt großentheils die Erreichung des Zweckes der Provincial-Concilien ab; wo die Vorbereitung fehlt, oder ungenügend ist, da geräth man leicht in Gefahr, Beschlüsse zu fassen, welche höhern kirchlichen Bestimmungen zuwider laufen, oder welche das zu beseitigende Uebel nicht an der Wurzel ergreifen, das beabsichtigte Gute nur unvollständig erreichen.*)

Beim Concilium selbst sind vor Allem zu unterscheiden die Versammlungen (**Congregationes**), und die Sitzungen (**Sessiones**). In den Congregationen, deren gemeiniglich täglich zwei (Vormittags und Nachmittags) Statt finden, und deren Menge lediglich durch das Bedürfniß bestimmt wird ohne irgend eine Beschränkung, wird berathen, verhandelt und beschlossen. In den Sitzungen, deren ordentlicher Weise drei (höchstens vier) sein sollen, werden unter genau vorgeschriebenen kirchlichen Feierlichkeiten die bereits gefaßten Beschlüsse (**Decreta, Statuta**) öffentlich verlesen, und förmlich genehmigt, auch deren Befolgung durch eine angemessene Predigt, welche der Erzbischof selbst, oder einer der Bischöfe hält, allen Anwesenden nachdrücklich an's Herz gelegt. Die Congregationen werden in einem Saal des erzbischöflichen Palastes

*) So hat z. B. P. Benedict **XIII.** auf das von ihm zu Rom 1725 gehaltene Provincial-Concil fast ein ganzes Jahr lang durch eigens hiezu auserlesene Männer die nöthige Vorbereitung getroffen, **P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. V. c. 3. n. 7.**

gehalten, die Sitzungen in der Kirche. Die Congregationen sind zweifacher Art: Privat-Congregationen, und öffentliche Congregationen (Congregationes privatae und publicae oder generales). Voran geht einige Tage vor dem Beginn des Concils die vorbereitende Congregation (Congregatio praeparationis Concilii), welche der Erzbischof mit seinem General-Vicar, einigen Domherren, dem Kanzler, Ceremoniar u. s. w. hält. Da werden vorläufig die Beamten des Conciliums (promotores, die alles nach den kanonischen Vorschriften Erforderliche bei dem Vorsitzer des Concils sowohl in den Congregationen als in den Sitzungen mündlich oder schriftlich in Antrag bringen, Secretäre u. s. w. Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 18.) ernannt, es wird für die Wohnung und den Empfang der Bischöfe gesorgt, und die nöthigen Anordnungen getroffen hinsichtlich der kirchlichen Feierlichkeiten, Procession, Geläute u. s. w. bei der Eröffnung des Concils. Der ersten Sitzung geht gewöhnlich eine Privat- und eine öffentliche Congregation voraus*), wo die zu verhandelnden Gegenstände an mehrere Ausschüsse ertheilt werden, deren jeden ein oder zwei Bischöfe mit einigen Theologen und Kanonisten bilden. Zugleich werden hier die vom Erzbischof vorläufig geschehenen Ernennungen, und der Entwurf der Synodal-Ordnung den Versammelten zur Genehmigung vorgelegt; die Stellvertreter der Bischöfe, und die Abgeordneten der Domkapitel legen ihre Beglaubigungsschreiben vor; die Bischöfe werden

*) In welcher Kleidung die Bischöfe bei den Congregationen erscheinen sollen, bestimmt das Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 3. n. 1.

gefragt, ob ihnen sonst noch Jemand aus ihren Diöcesen bekannt sei, welcher von Rechtswegen, oder durch ein Privilegium eine entscheidende Stimme anzusprechen hätte. Auch werden die Tage bestimmt, an welchen die öffentlichen Congregationen Statt finden sollen. Endlich werden die Decrete, welche in der ersten Sitzung publicirt werden sollen, verlesen und genehmigt.

Die drei Sitzungen des Concils werden gewöhnlich so anberaumt, daß von der ersten zur zweiten, und von der zweiten zur dritten ein hinreichender Zwischenraum für die Berathungen bleibe. So z. B. war bei dem ersten Provincial-Concil des hl. Karl Borromäus die erste Sitzung am 15. October, die zweite am 25. October, die dritte und letzte am 3. November 1565; bei dem sechsten Provincial-Concil desselben heiligen Erzbischofs war die erste Sitzung am 10. Mai, die zweite am 17. Mai, die dritte und letzte am 23. Mai 1582. Dabei kömmt es bisweilen vor, daß wenn die Geschäfte einer Sitzung an einem Tag nicht wohl erledigt werden können, diese Sitzung am andern Tag fortgesetzt, und doch nur als Eine Sitzung (Sessio continuata) betrachtet wird.

In der ersten Sitzung wird die Eröffnung des Provincial-Concils feierlich erklärt; dann wird das tridentinische Glaubens-Bekenntniß, und das Gelöbniß des Gehorsams gegen den Papst öffentlich abgelegt;*) weiter ist es üblich, vier Decrete zu publiciren, näm-

*) Concil. Trid. Sess. 25. c. 2. ref. Vgl. Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 36—39. C. Vinc. Petra l. c. n. 78. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. V. c. 2. n. 3.

lich wie die Theilnehmer am Concil ihre Lebensweise einzurichten haben, welche die Synodal-Beamten seien, daß durch den Platz, welchen die Einzelnen auf der Synode einnehmen, Niemand in seinen Rechten verkürzt werden, und daß keiner der Anwesenden vor dem Schluß das Concil verlassen dürfe.*) Endlich wird die nächste Sitzung angesagt, jedoch mit dem, daß durch die Congregationen nöthigen Falls auch ein anderer Tag hiezu bestimmt werden könne.

In den Privat-Congregationen, deren ordentlicher Weise täglich zwei gehalten werden, erscheinen und berathen nur die Bischöfe; die Grundlage ihrer Berathungen bilden die vom Erzbischof schon früher bereiteten Entwürfe der Synodal-Verordnungen, doch so, daß Jeder aus ihnen noch neue Vorschläge machen kann;**) daneben finden auch die Ausschuß-Sitzungen fortwährend Statt. In den öffentlichen Congregationen, die wochentlich dreimal gehalten wer-

---

*) Muster dieser Decrete in S. Caroli Borromaei Acta Eccles. Mediolan. P. VIII (ed. cit. T. II. p. 1269—71.) Das erste dieser Decrete ist eigentlich dem Concil. Trid. Sess. 2. nachgebildet. Das dritte, genannt: De praejudicio non afferendo, ist sehr zweckmäßig zur Vermeidung unfruchtbarer und ärgerlicher Rangstreitigkeiten. Sollten sich über die Rangordnung Anstände ergeben, so kann mit Nutzen nachgelesen werden das Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 15. auch C. Vinc. Petra l. c. n. 60—68. und Luc. Ferraris Op. cit. s. v. Praecedentia, auch A. Barbosa Collectanea DD. in Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. n. 14.

**) S. das Concil. Salisburg. a. 1569. (Concilia German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VII. p. 398.)

den, sind außer den Bischöfen auch die Stellvertreter der abwesenden Bischöfe, die Abgeordneten der Kapitel, und Andere, welche das Concil beiziehen will, anwesend; hier wird vor allen diesen verlesen, was die Bischöfe bereits in den Privat-Congregationen besprochen haben, und darüber von den Anwesenden verhandelt. Die Gesammtheit der so zu Stand gekommenen Beschlüsse wird in der zweiten und dritten Sitzung publicirt. In der letzten Sitzung werden auch die Decrete des Conciliums von Trient, welche neu eingeschärft werden sollen, z. B. von der Beobachtung der Residenzpflicht (Trid. Sess. 6. c. 1. Sess. 22. c. 1. Sess. 23. c. 1. ref.), vom Predigtamt (Trid. Sess. 5. c. 2. ref.), die Decrete der ältern Provincial-Concilien, welche etwa in Vergessenheit gekommen, wohl auch neue päpstliche Constitutionen, welche noch nicht publicirt sind, öffentlich verlesen.*) Es werden die Synodalzeugen (d. h. verläßliche Männer, welche in jeder Diöcese gewissenhaft zu beobachten haben, was in sittlicher Hinsicht eine Verbesserung nöthig habe, und solches dem nächsten Provincial-Concil mittheilen) ernannt und beeidigt; endlich werden die Beschlüsse unterschrieben, das nächste Concil verkündet, und der Schluß dieses Concils feierlich erklärt; es erfolgt eine kurze herzliche Ansprache des Metropoliten, ein stilles Gebet, dann die im Pontificale vorgeschriebenen öffentlichen Gebete, und die üblichen Acclamationen; der Kuß des Friedens zur

*) Vgl. S. Caroli Borromaei Concil. Mediolan. IV. P. III. c. 4. (Harduin l. c. T. X. col. 912. Acta Eccles. Mediolan. ed. cit. T. I. p. 146.)

Besieglung des Alle umschließenden Bandes heiliger Liebe endet die feierliche Handlung.*)

---

*) Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 19. Vgl. Concil. Mediolan. IV. P. III. c. 4. (Harduin l. c. T. X. col. 912—13. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 146. T. II. p. 1262.) Dieses Alles wurde auf den Provincial-Concilien des hl. Karl Borromäus zu Mailand beobachtet, welche nachmals für die französischen Provincial-Concilien, sowie für jene von Benevent als Vorbild dienten. S. die Acta Ecclesiae Mediolanensis P. VIII. und Methodus totius Actionis in Synodico Benevent. ed. cit. p. 592—603, wo das Alles viel ausführlicher im Einzelnen dargelegt wird. Ueber diese Acclamationen vgl. P. Benedict XIV. de Synodo Dioeces. lib. V. c. 1. n. 10. und Luc. Ferraris s. v. Synodus Dioecesana n. 141—150. Es könnten jedoch hierin nach Umständen zweckmäßige Aenderungen vorgenommen werden; insbesondere ließen sich wohl die Congregationes privatae et publicae passend verbinden. Die Provincial-Synoden von Salzburg und Mecheln (s. §. 7 erste Note) weichen hievon bedeutend ab, indem die Formen viel minder genau entwickelt und ausgebildet sind; bei der Ausarbeitung des Entwurfs der Synodal-Ordnung wäre vor Allem das Pontificale Romanum und Ceremoniale Episcoporum zum Grund zu legen, dann aber auch auf den alten Brauch einer jeden Kirchenprovinz entsprechende Rücksicht zu nehmen, und das Beste aus den verschiedenen nicht gesetzlich festgestellten Uebungen herauszuheben, ohne doch das Concil mit Formalitäten zu überladen, die nicht für alle Völker in gleicher Weise passen. Vgl. insbesondere das Provincial-Concil von Rom im J. 1725, welches nicht nur eines der neuesten, sondern auch von einem des kanonischen Rechts sehr kundigen Papst, Benedict XIII., selbst gehalten ist; die dabei eingehaltene Form s. in dem Diario del Concilio Romano celebrato in S. Giov. Laterano

Noch einige Bemerkungen mögen diese kurze Darstellung der Hauptumrisse des Provincial-Concils in formeller Hinsicht schließen.

Der Erzbischof trägt bei dem feierlichen Hochamt zur Eröffnung des Provincial-Concils das Pallium. *)

Die Ordnung der Bischöfe beim Sitzen, Abstimmen, und Unterschreiben richtet sich nach der Zeit der empfangenen bischöflichen Weihe, nicht nach dem Rang, oder Vorzug der einzelnen bischöflichen Kirchen.**)

Die Beschlüsse des Provincial-Concils werden im Namen des Erzbischofs ausgefertiget, jedoch mit ausdrücklicher Erwähnung der vorausgehenden Berathung und Zustimmung der Suffragan-Bischöfe. Die ge-

---

l'anno 1725. Roma 1728 in 8. und kurz bei G. Moroni: Dizionario Storico-Ecclesiast. Vol. XV. (Venezia 1842.) s. v. Concilio §. IV. p. 172—178.

*) Diese vormals bestrittene Frage ist jetzt durch das Beispiel des hl. Karl Borromäus (Acta Eccles. Mediolan. P. VIII. ed. cit. T. II. p. 1253. 1268), vornehmlich aber durch das Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 13. bejahend entschieden. Vgl. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib III. c. 11. n. 6.

**) So das Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 15. gemäß der in der Kirche seit uralter Zeit üblichen Praxis, s. S. Gregorii M. lib. 9. ep. 108. ed. Maur. Concil. Tolet. IV. (a. 633) c. 4. (Harduin l. c. T. III. col. 580.) P. Gregori XIII. in Respons. ad 1. Difficult. Concilii Rotomag. a. 1581. (Harduin l. c. T. X. col. 1262—63.) Vgl. Thomassin. Vetus et nova Ecclesiae disciplina. P. II. lib. III. c. 45. n. 12.

wöhnliche Formel lautet: Constitutiones editae ab Archiepiscopo N. in Concilio Provinciali etc. Nos N. N. de consilio et assensu Reverendissimorum DD. Coepiscoporum nostrorum statuimus etc., wie aus den neuern Provincial-Concilien zu ersehen ist.*)

Die Auslegung der Beschlüsse, insofern Zweifel über den wahren Sinn derselben entstehen sollten, pflegt sich bis zum nächsten Provincial-Concil der Erzbischof gewöhnlich selbst vorzubehalten.**)

Kein Bischof oder bischöflicher Stellvertreter darf das Concilium, bevor es geendet, und die Beschlüsse unterschrieben sind, verlassen, wenn nicht triftige, vom Metropoliten als solche anerkannte Gründe seine Abreise nothwendig erfordern.***)

---

*) S. Prosper Fagnani in c. Antigonus de pactis (lib. I. tit. 35.) n. 64. Der Titel: Sancta Synodus darf nach neuerm Recht vom Provincial-Concil nicht mehr gebraucht werden, P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. I. c. 3. n. 1.

**) S. S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. I. P. III. c. 15. (Harduin l. c. T. X. col. 726. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 48) et Concil. Mediolan. VI. c. 31. (Harduin l. c. T. X. col. 1138. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p 259.) Concil. Cameracense (a. 1624) c. 22. n. 5. (Harduin l. c. T. XI. col. 111.) Synodicon Benevent. ed. cit. p. 518.

***) So schon das Concil. Tolet. IV. (a. 633) c. 4. (Harduin l. c. T. III. col. 580.) S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. IV. P. III. c. 4. (Harduin l. c. T. X. col. 912. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 146. vgl. T. II. p. 1283.) und viele andere Concilien.

Der Erzbischof darf das Provincial-Concil nur mit Zustimmung der übrigen anwesenden Bischöfe für beendigt erklären.*)

Fände ein Erzbischof es angemessen, für die Zeit des Provincial-Concils einen größern z. B. einen vollkommenen Ablaß vom Papst zu erbitten, um die Feierlichkeit zu erhöhen, und den Gebetseifer der Gläubiger zu vermehren, so dürfte diese Bitte nach dem Vorgang P. Innocenz XII. wohl auf sichere Gewährung hoffen.**)

Die Bischöfe sollen übrigens zur Behandlung dessen, wozu sie auf dem Concil berufen sind, mit aller Sorgfalt sich anschicken, mit frommem Sinn das Werk beginnen, mit gutem Rath es unterstützen, in Liebe und Eintracht es gottgefällig vollbringen, und bei allem dem nur das Eine vor Augen haben, daß sie dem Willen Gottes, ihrem Gewissen, unserer heiligen Religion, dem Wohl der Kirchen, der christlichen Zucht und dem Heile der Seelen vollkommen entsprechen.***)

§. 11. Was nach dem Provincial-Concil zu geschehen habe.

Ist das Concil beendigt, so müssen die Beschlüsse dem römischen Stuhl zur Genehmigung

*) So die S. Congregatio Concilii Trid. Interpr. bei Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 98.

**) Synodicon Benevent. ed. cit. p. 514—15. und p. 603.

***) So der hl. Karl Borromäus im Concil. Mediolan. IV. P. III. c. 4. (Hardouin l. c. T. X. c 912. und Acta Eccles. Mediolan. ed. cit. T. I. p. 116.)

vorgelegt werden; sie können ihm aber auch zur Bestätigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung ist ein mehr negativer Act, nämlich die Erklärung, daß nichts den allgemeinen höhern Gesetzen der Kirche Widersprechendes darin gefunden werde, und somit der Papst mit der weitern Publication und Ausführung dieser Beschlüsse einverstanden sei, während hingegen die Bestätigung ein positiver Act ist, wodurch der kirchliche Obere den Gesetzen, welche der Untergebene erlassen hat, entweder erst verbindende Kraft, oder doch höheres Ansehen verleiht. *) Beides treffen wir in der Kirche seit den ältesten Zeiten. **) Die Vorlage der Beschlüsse jedes Provincial-Concils an den römischen Stuhl um Genehmigung ist aber gesetzlich vorgeschrieben seit P. Sixtus V. Dieser hat nämlich im Jahr 1587 eine eigene Congregation von Cardinälen eingesetzt, welche über die Befolgung der tridentinischen Beschlüsse zu wachen hat; sie soll auch Fürsorge tragen, daß der Beschluß, wonach alle drei Jahre ein Provincial-Concil, und alljährlich eine Diöcesan-Synode angeordnet ist, von den Betreffenden gehörig eingehalten werde. „Die Beschlüsse der Provincial-Concilien (heißt es dann weiter), wo immer dieselben mögen gehalten werden, soll diese Congregation sich vorlegen lassen, sie einzeln durchgehen und prüfen.***) Der Grund dieses

*) Vgl. C. Vinc. Petra l. c. n. 125.

**) S. Binterim: Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provincial- und vorzüglichsten Diöcesan-Concilien. Mainz 1835. I. Bd. S. 229—236.

***) „Quoniam Concilio Tridentino decretum est, Synodos Provinciales tertio quoque anno, Dioecesa-

Gesetzes ist klar. Damit nicht etwa die Provincial-Concilien Aenderungen in der allgemeinen Kirchen-Disciplin vornehmen, was nur einem allgemeinen Concilium, oder dem Oberhaupt der ganzen Kirche zusteht, soll die zur Ueberwachung der Ausführung, so wie zur Auslegung der Beschlüsse des Conciliums von Trient bestellte Congregation eine genaue Durchsicht aller Beschlüsse der Provincial-Concilien vornehmen, um zu verhüten, daß nichts dem gemeinen Recht Widersprechendes darin vorkomme. So wurde es auch seit dem Erlaß obiger Bulle in der Kirche stets gehalten.*) Das Provincial-Concil kann den Papst

---

nas singulis annis celebrari debere, id in executionis usum ab iis, quorum interest, induci eadem Congregatio (Concilii Tridentini Interpretum) providebit. Provincialium vero, ubivis terrarum illae celebrentur, decreta ad se mitti praecipiet, eaque singula expendet et recognoscet.“ P. Sixti V. Constitutio: Immensa aeterni Dei dd. 22. Januar. 1587. §. 8. (Bullar. Roman. ed. Manardi T. IV. P. IV. Romae 1747. p. 396.) Vgl. hiezu Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 94. 95 et 96. C. Vinc. Petra l. c. n. 121—24. Van-Espen: Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 4 et 5. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. XIII. c. 3. n. 1—5 et c. 5. n. 9—11. Luc. Ferraris l. c, sub v. Concilium Art. II. n. 49—52.

*) Zeuge dessen die päpstlichen Genehmigungsschreiben, welche allen seit jener Zeit gehaltenen Provincial-Concilien am Ende beigefügt sind, vid. Harduin l. c. T. X. et XI. Vgl. Thomassin. Vetus et nova Ecclesiae disciplina. P. II. lib. III. c. 57. n. 9. Die Form der Vorlage an den Apostolischen Stuhl s. in Concil. Burdigal. (a. 1624) c. 22. n. 8. (Harduin l. c. T. XI. col. 111.), in Concil. Salisburg. a. 1569. in

auch um eine förmliche Bestätigung seiner Beschlüsse bitten, welche auf gestelltes Ansuchen ohne Anstand ertheilt zu werden pflegt, wie dies zum Beispiel der Fall war mit den Provincial-Concilien des hl. Karl Borromäus zu Mailand.*)

Wenn die Beschlüsse des Provincial-Concils durchgesehen, und (wo nöthig) verbessert sind, dann und nicht früher sollen dieselben veröffentlicht werden, was der Erzbischof durch ein eigenes Publications-Decret zu thun pflegt.**) Es dürfte nicht unzweck-

---

fine (Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. VII. p. 395.), im Synodicon Benevent. ed. cit. p. 604. und in den Acta Eccles. Mediol. P. VIII. (ed. cit. T. II. p. 1285—85.)

*) Prosper Fagnani in c. 1. Firmiter de Summa Trinit. et Fide Cathol. n. 48 et in c. 1. Canonum Statuta de Constitutionibus n. 15. So auch Concil. Narbon. a. 1609. (Harduin l. c, T. XI. col. 56.) Concil. Cameracense a. 1631. (Concilia German. ed. Schannat et Hartzheim. T. IX. p. 569—70.) Concil. Salisburg. a. 1573. (Concilia German. ed. cit. T. VII. p. 746—47.)

**) So die S. Congregatio Concilii Trid. Interpr. d. 14. Junii 1573. „Decreta, quae in Conciliis Provincialibus conduntur, non debent publicari inconsulto Romano Pontifice“ nach C. Vinc. Petra l. c. n. 121. Vgl. Concil. Cameracense (a. 1631) tit. 25. c. 1 et 2. (Concilia German. ed. cit. T. IX. p. 569.) Concil. Narbonense a. 1609. (Harduin l. c. T. XI. col. 56.) Concil. Salisburg. a. 1573. (Concil. German. ed. cit. T. VII. p. 747.) Ein Beispiel, welcher Art diese Verbesserungen seien, gibt Van-Espen: Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 4. n. 4—14. — Solche Publicationes Concilii, wie ihre

mäßig sein, wenn nach dem Beispiel des Provincial-Concils von Narbonne im J. 1609 mindestens jene Decrete, welche auch die Laien angehen, zugleich in der lateinischen und in der Muttersprache dem Druck übergeben würden.*)

Die verbindende Kraft der Decrete des Provincial-Concils erstreckt sich auf Alle, welche mit entscheidender Stimme bei demselben zu erscheinen befugt und verpflichtet sind, sowie auf Alle, welche ihrer Jurisdiction unterworfen sind;**) selbst dann wenn einige der vom Erzbischof gehörig berufenen Bischöfe ausgeblieben wären, da die Erschienenen in solchem Fall rechtlich die Gesammtheit vorstellen.***) Die einem Provincial-Concil vom Papst ertheilte Bestätigung hat nicht die Folge, die Verbindlichkeit

---

Aufschrift heißt, finden sich bei Harduin. T. X. et XI. am Ende fast aller Provincial-Concilien.

*) Concil. Narbonense a. 1609. (Harduin l. c. T. XI. col. 56.)

**) So lautet die Entscheidung P. Gregor XIII.: „Obligari ad decreta Concilii Provincialis omnes, qui Episcoporum jurisdictioni subduntur; exemtos etiam in casibus, in quibus a jure communi et Concilio Tridentino specialiter Episcopis aut Concilio Provinciali in ipsos potestas tributa est. Et contra inobedientes juris remediis procedendum.“ (P. Gregor. XIII. Respons. ad 4. Difficult. in Concil. Rotomag. a. 1581. ap. Harduin l. c. T. X. col. 1264.) Vgl. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. XIII. c. 8. n. 13. C. Vinc. Petra l. c. n. 118 et 125. Van-Espen: Jus Eccles. P. I. tit. 20. c. 4. n. 1—2.

***) S. Steph. Quaranta l. c. n. 5.

seiner Beschlüsse über die Gränzen der betreffenden Kirchenprovinz auszudehnen.*)

Diese verbindliche Kraft erlischt weder durch den Verlauf der Zeit, noch durch den Tod des Erzbischofs und der übrigen Bischöfe;**) denn diese Decrete sind als wahre Gesetze zu betrachten, und hören deßhalb nur auf zu verbinden, wenn sie entweder ausdrücklich zurückgenommen, oder durch neue widersprechende Gesetze ganz oder theilweise aufgehoben, oder endlich durch eine rechtmäßige Gewohnheit beseitigt werden. Aus diesem Grund kann ich der Ansicht mehrerer Kanonisten, welche, einem jüngern Provincial-Concil von Toledo (1355)***) folgend, allgemein behaupten, die Decrete der Provincial-Concilien seien reine Pönalgesetze, so daß sie nicht unter einer Sünde verbinden, sondern im Uebertretungsfall nur zur Uebernahme der Strafe verpflichten, unmöglich beipflichten. Gesetze

---

*) Prosper Fagnani in c. Canonum statuta De Constitutionibus (lib. I. tit. 2.) n. 14—15. Vgl. A. Barbosa Collectanea DD. in Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. n. 2.

**) N. Garcia de Beneficiis P. V. c. 4. n. 103. C. Vinc. Petra l. c. n. 119. Luc. Ferraris l. c. n. 54. A. Barbosa Collectanea DD. in Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. n. 3.

***) Concil. Tolet. a. 1355. (Harduin l. c. T. VII. col. 1761—64.) Es verdient bemerkt zu werden, daß dieses Concil sonst gar nichts beschlossen hat, als daß die Beschlüsse der Concilien von Toledo nicht unter einer Sünde gelten sollen, wenn dieses nicht ausdrücklich beigefügt sei. Aus den Kanonisten, welche dieser Meinung sind, nenne ich Luc. Ferraris l. c. n. 55.

der kirchlichen Obern, welche Mißbräuche abstellen, Gebrechen beseitigen, die Sitten bessern, und die Kirchenzucht heben sollen, welche die Amtsführung der Geistlichen in vielen Stücken betreffen, welche demnach für die Erreichung des hohen Zweckes der Kirche von so großer Bedeutung sind, kann ich unmöglich für bloße Pönalgesetze ansehen, welche das Gewissen nicht berühren. Ein einzelnes Provincial-Concil mag unter besondern Umständen hinreichende Gründe haben, seine Anordnungen oder einige derselben als bloße Pönalgesetze zu erklären; darum aber läßt sich eine solche besondere Maßregel noch nicht sogleich zum allgemeinen Grundsatz erheben.*) P. Paul V. hat uns den Sinn der Kirche hierüber deutlich ausgesprochen, da er mit der Genehmigung des Provincial-Concils von Mecheln (1607) der Befehl verband, daß Alle es unverbrüchlich zu befolgen haben.**)

---

*) Ich kann nicht umhin, die beherzigenswerthe Aeußerung des gelehrten Thomassin über diesen Gegenstand anzuführen: „Mirum est credi potuisse, permirum et stupendum est pronuntiari potuisse, in transgrediendo mandato ac statuto tot Episcoporum una congregatorum, nomine et authoritate Christi vestitorum, decernentium, quod utile, quod necessarium sit ad vitiorum extirpationem et ad antiquae sanctimoniae instaurationem nihil prorsus contrahi peccati.“ Thomassin. Vetus et nova Ecclesiae disciplina. P. II. lib. III. c. 57. n. 7.

**) „Quemadmodum etiam hortamur atque Apostolica auctoritate, quam a Dei benignitate licet immeriti accepimus, jubemus, ut ejus Synodi decreta omnia, quae ad sacrorum canonum praescriptum omnes istius provinciae Episco-

Die Hauptsache bei allen Gesetzen ist jedoch deren Vollzug; die besten Gesetze, so lange sie nur auf dem Papier stehen, fruchten nichts. Daher müssen die Erzbischöfe und Bischöfe alle ihre Sorgfalt und die angestrengteste Thätigkeit dahin richten, daß die auf den Provincial-Concilien erflossenen Gesetze von ihnen selbst, wie von allen ihren Untergebenen genau beobachtet werden.*) Hiezu aber sollen vorzüglich die Diöcesan-Synoden dienen.

---

pos omnesque eorum dioecesanos obstringunt, ab omnibus quam diligentissime et inviolate serventur.“ S. das päpstliche Schreiben in Concil. Mechlin. a. 1607. (Harduin l. c. T. X col. 1969—70.)

*) Darum wird auch gerade hierauf in den päpstlichen Approbationsurkunden, welche den neuern Provincial-Concilien (s. Harduin T. X. et XI.) gewöhnlich am Ende beigedruckt werden, immer besonderes Gewicht gelegt, gerade hierauf am meisten gedrungen, wie denn auch die Concilien selbst dieses wohl erkannt und kräftig ausgesprochen haben. S. Synodicon Benevent. ed. cit. p. 517. 560. 604. 605. Concil. Burdigal. a. 1583. (Harduin l. c. T. X. col. 1389.) Concil. Narbon. a. 1609. (Harduin l. c. T. XI. col. 56.) Das erwähnte Concil von Bordeaux sagt so schön, als wahr: „Parum enim fuerit multas et praeclaras Constitutiones edidisse, nisi unusquisque nostrum omni mente in eam curam incumbat, ut earum firma constansque sit auctoritas, eisque mos ab omnibus sedulo geratur; imo vero ad aliud nihil conferent, si negligantur, quam ad Dei vindictam in nos magis magisque concitandam.“ (Harduin l. c.)

III.

Von den Diöcesan-Synoden.

§. 12. Nächste Aufgabe der Diöcesan-Synoden.

Werfen wir einen Blick auf die frühere historische Erörterung (§. 3) zurück, so finden wir, daß die Diöcesan-Synoden vor Alters mancherlei Zwecke verfolgten. Reinerhaltung der Lehre, Ausspendung der Sakramente, und der ganze Umfang der Kirchenregierung gehörten zu verschiedenen Zeiten in ihren Bereich. Das Alles läßt sich nicht auf einmal wieder in's Leben rufen. Wollte man dies versuchen, so würde eine heillose Verwirrung allem Ansehen nach die unausbleibliche Folge sein. Treu dem oben (§. 6) aufgestellten Grundsatz werde ich auch hier an die jüngste Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse anknüpfen mit besonderer Rücksicht auf die dringendsten Zeitbedürfnisse.

Glaubensfragen sind auf Diöcesan-Synoden nur mit großer Vorsicht zu behandeln; namentlich steht hierin den auf der Synode anwesenden Priestern kein entscheidendes Urtheil zu; wohl aber kann und soll über die beste Art der Verkündung, Verbreitung und Vertheidigung der kirchlichen Glaubenslehre das Nöthige auf der Synode vorkommen, was theils in das

Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung, theils in jenes der bischöflichen Ermahnungen fallen wird.*)

Ein sehr großer Uebelstand der Gegenwart liegt unstreitig darin, daß die kirchliche Gesetzgebung von dem kraftvollen lebendigen Wort in den blos geschriebenen todten Buchstaben zusammengeschrumpft ist, der ruhig im Schreibpult liegt und vermodert, aber nicht in den Herzen lebt und wirkt. Es wird daher vor Allem, sollen überhaupt unsere Zustände sich wieder bessern, Sorge zu tragen sein, daß die gesetzgebende Gewalt in einer Weise geübt werde, wie sie dem Geist und den Vorschriften der Kirche angemessen, eine durchgreifende Wirkung hervorzubringen geeignet ist. Das dürfte in der nächsten Zukunft die erste Aufgabe der Diöcesan-Synoden werden — die Gesetzgebung in jeder Diöcese, welche in stetem Zusammenhang und Einklang mit dem übrigen Episkopat, ja mit dem Oberhaupt der Kirche kräftig auftritt, welche ihre Anordnungen durch das lebendige überzeugende Wort in den Herzen der Untergebenen begründet, durch Gebet und religiöse Feierlichkeiten weiht und heiligt, welche

*) Die dogmatische Bulle Pius VI.: Auctorem fidei sagt hierüber §. 10.: „Doctrina, qua Parochi aliive Sacerdotes in Synodo congregati pronúntiantur una cum Episcopo Judices fidei, et simul innuitur, judicium in causis fidei ipsis competere jure proprio, et quidem etiam per ordinationem accepto — Falsa, temeraria, Ordinis hierarchici subversiva, detrahens firmitati Definitionum judicorúmve dogmaticorum Ecclesiae, ad minus erronea.“ Vgl. hierüber die Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 58—60.

ihre Befolgung fortwährend überwacht, die entgegenstehenden Hindernisse sorgfältig erforscht, und wo möglich beseitigt. So ist es auch der Sinn und Wille der Kirche, welche seit uralter Zeit, ich darf wohl sagen, unzähligemal den Diöcesan-Synoden die Bestimmung angewiesen hat, die Beschlüsse der Provincial-Concilien in den einzelnen Diöcesen, und zwar in der Regel binnen einem halben Jahr feierlich bekannt zu machen.*) Außerdem wird der Bischof hier auch andere päpstliche Constitutionen und neue Decrete der römischen Congregationen bekannt machen, er wird eigene Gesetze erlassen, und verkünden nach dem Bedürfniß der Diöcese, oder ältere neuerdings einschärfen.**)

---

*) So schon im 6. Jahrhundert das Concilium Toletanum XVI., so das allgemeine Concil im Lateran vom J. 1215 (s. oben §. 3); beide Stellen wurden in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen. So auch die neuern Concilien, deren ich nur einige Beispielsweise anführe, vid. S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. IV. P. III. c. 5. (Harduin l. c. T. X. col. 913. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 147.) und am Ende aller seiner Provincial-Concilien; auch das Synodicon Benevent. ad. cit. p. 518. und Concil. Narbon. (a. 1551) c. 66. (Harduin l. c. T. X. col. 470); Concil. Burdigal. (a. 1583) c. 33. (Harduin l. c. col. 1377.) Concil. Aquilejense (a. 1596) c. 19. (Harduin l. c. col. 1927.) Concil. Mechlin. (a. 1607) tit. 26. c. 5. (Harduin l. c. col. 1968.) Vgl. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. I. c. 6. n. 2. et lib. V. c. 2. n. 1. und Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 109.

**) P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. V. c. 2. n. 2. Gavanti Praxis Dioeces. Synodi

Eine andere nicht minder wichtige Aufgabe liegt der Diöcesan-Synode ob, indem sie auch für die Befolgung der Gesetze zu sorgen hat. Gegebene, aber nicht gehaltene Gesetze sind ein tödtender Buchstabe; die Diöcesan-Synode soll nicht blos für den todten und tödtenden Buchstaben, sondern auch für den belebenden Geist sorgen. Sie soll, Hand in Hand mit der Visitation, auf eine zweckmäßige Art wachen, ob die Gesetze pünktlich befolgt werden. Geschieht dies, sind alle Diener des Heiligthums von wahrem Eifer beseelt, dann wird unter innigem Dank gegen Gott der klerikalische Eifer an dem gegenseitigen Beispiel noch mehr erleuchtet und entzündet werden, dann wird der Tag der Synode Allen ein Tag der heiligen Freude im Herrn sein. — Wo aber der Feind im Acker des Herrn Unkraut gesäet hat, da wird die Synode bessernd und heilend eingreifen müssen. Da wird der Bischof, indem sein Ansehen durch die um ihn geschaarten guten Priester mächtig verstärkt wird, denen, die verkehrten Sinnes und Wandels sind, auf der Synode entgegentreten, er wird sie durch das Beispiel der Guten beschämen, und die menschliche Klugheit durch die göttliche Weisheit zu Schanden machen, er wird sie durch das Wort Gottes belehren und zurechtweisen, er wird endlich auf die Milde den Ernst, auf lange Nachsicht erschütternde Strafe zum Heil der Fehlenden folgen lassen. Dabei werden, wie natürlich, alle Mittel, den Versunkenen emporzuheben, dem Verblendeten die Augen zu öffnen, den Lauen zu er-

P. II. Sess. II. n. 29—33. Synodicon Benevent. ed. cit. p. 518.

wärmen, den Säumigen zu spornen, den Nachlässigen zu ermuntern, den Schwachen aufrecht zu halten, den Guten zu bestärken nach und nach zur Sprache und Anwendung kommen. Die Belehrung über manche Zweifel und Anstände, Warnung vor den Gefahren des Tages, sei es durch den Schein neuer Weisheit, sei es durch den Trug falscher Wissenschaft, sei es durch die Lockung reizender Unsitte, wird sich leicht damit verbinden lassen. So wird der Klerus weiser und besser, und wo der Klerus gut ist, wird die gläubige Gemeinde gut sein oder gut werden; denn wohl sieht man im Geistlichen die Gemeinde, und in der Gemeinde den Geistlichen. Ein unmittelbarer Einfluß der Synode auf die Gemeinden, abgesehen von den für sie besonders ergehenden Gesetzen, ist nicht wohl denkbar. — Um diesen Zweck, die Befolgung der Kirchengesetze, zunächst bei den Geistlichen zu überwachen, war in älterer Zeit bei der Synode eine förmliche Untersuchung des Wandels und der Amtsführung der Geistlichen (scrutinium) *) angeordnet. Diese ist nun zwar jetzt allenthalben abgekommen; es wird aber dennoch nöthig sein, diese Ueberwachung in irgend einer Weise zu führen. — Daraus ergibt sich auch, daß es nicht nothwendig ist, auf jeder Synode neue Gesetze zu erlassen; es wird manchmal ge-

*) Vgl. hierüber besonders P. Benedict. XIV. l. c. lib. IV. c. 1. n. 3. lib. V. c. 3. n. 5—7. lib. VI. c. 1. n. 2. Ein Beispiel eines solchen Scrutiniums bietet noch in neuerer Zeit die Diöcesan-Synode von Trier im J. 1548. (Harduin l. c. T. IX. col. 2073—75. und Concilia Germaniae ed. Schannat et Hartzheim. T. VI. p. 410—12.)

nügen, die Befolgung der gegebenen zu überwachen, die ältern Gesetze einzuschärfen, zu erläutern, oder auch zu modificiren, wie solches die frömmsten Bischöfe früherer Jahrhunderte im Brauch hatten.*)

In Betreff der richterlichen Gewalt ist wohl zu beachten, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit, wo dieselbe nicht völlig untergegangen ist, sich jetzt in den Händen stehender Behörden befindet, von denen sie nach festgesetzten Normen verwaltet wird. Nur für die dritte Instanz sind auf der Diöcesan-Synode vom Bischof eben solche Richter zu bestellen, wie vom Provincial-Concil (s. oben §. 9). Außerdem wird der Bischof auf der Diöcesan-Synode Streitigkeiten zwischen einzelnen Geistlichen oder Körperschaften in einer Art offenen Gerichtes nach den Grundsätzen der Billigkeit beilegen**), da es sich nicht ziemt, daß

---

*) So der hl. Karl Borromäus auf seiner 9. und 10. Diöcesan-Synode (vid. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 318). Vgl. P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 6. n. 5. Concil. Provinc. Benevent. XIV. (a. 1693) tit. II. c. 4. (Synodicon Benevent. ed. cit. p. 518.) So auch die jährlichen Synoden von Münster in den Concilia Germaniae ed. cit. T. X.

**) So das Provincial-Concil von Aix im J. 1585 bei Harduin l. c. T. X. col. 1576. u. And. Wenn H. v. Wessenberg a. a. O. S. 20—21 meint, daß die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten sich heut zu Tage nicht mehr für die Synoden eigne, und sich hiefür auf P. Benedict XIV. bezieht, so ist zu bemerken, daß dieser Gewährsmann nicht glücklich gewählt ist, da derselbe an der citirten Stelle im Gegentheil will, es sollen auf der Synode Richter gewählt werden zur Beilegung von Streitigkeiten, und nur die

Geistliche um geringen irdischen Besitzes willen vor den weltlichen Gerichten hadern, noch minder, daß sie, die täglich das große Opfer der Versöhnung dem Gott des Friedens am Altare darbringen, vielleicht Jahre lang in Zwietracht und Feindschaft gegen ihre Brüder leben, oder doch geheimen Groll und stille Abneigung im Herzen tragen.

Auch auf die gute Besetzung der Pfarren, wohl um bei diesem wichtigen Geschäft jeden Schein von Parteilichkeit auszuschließen, ist der Diöcesan-Synode ein nicht unbedeutender indirecter Einfluß zugestanden (Concil. Trid. Sess. 24. c. 18. ref.).

Darin wird nun die Aufgabe der Diöcesan-Synoden hauptsächlich bestehen.*) Vgl. auch oben §. 5.

Streitsucht beklagt, wonach die Leute ihre Händel meist lieber auf dem ordentlichen Rechtsweg vor den General-Vicar bringen, als sie auf der Synode kurz und gut abthun lassen. S. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. c. 2. n. 4.

*) Ausführlich und erbaulich handelt von der Aufgabe der Diöcesan-Synoden Dr. Amberger: Der Klerus auf der Diöcesan-Synode §. 15. 16 u. 17. (S. 90—117); auch die Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 46—53 u. S. 73—74; in älterer Zeit A. Barbosa de Officio et potestate Episcopi. (Venetiis 1630. fol. u. ö.). Allegat. 93. n. 14—23. Van-Espen Jus Eccles. P. I. tit. 18. c. 2. und besonders P. Benedict XIV. an verschiedenen Stellen seines berühmten Werkes: De Synodo Dioecesana, insbesondere lib. V. c. 2—12. et. lib. VI. c. 1. Wenn Filser in seiner Schrift: Die Diöcesan-Synode S. 53. mit Bezug auf das Concil. Trid. Sess. 25. c. 4. ref. auch die „Reductionen der gestifteten Messen und Jahr-

§. 13. Theilnahme an der Diöcesan-Synode.

Da es sich dem Gesagten zufolge bei der Diöcesan-Synode hauptsächlich um die Publication der höhern Kirchengesetze, besonders jener des Provincial-Concils, oder nach Maßgabe der Umstände auch um Erlassung neuer Gesetze handelt, so ist vor Allen der Bischof als das Haupt der Diöcese, der Bischof, welcher die Gesetze des Provincial-Concils mitberathen und mitbeschlossen hat, welchem unstreitig das Recht der Gesetzgebung in seiner Diöcese zusteht, zur Theilnahme an der Synode berufen. Doch kann sich der Bischof, wenn er persönlich verhindert ist, hiebei durch einen Andern, den er eigens hiezu bevollmächtigt, und dem er hiezu alle seine Rechte überträgt, vertreten lassen.*)

Der Bischof steht aber nicht allein da bei der Regierung seiner Diöcese; ihn umgibt und unterstützt

---

tage" in den Bereich der Diöcesan-Synode weiset, so ist zu erinnern, daß diese Reduction seit P. Urban VIII. ausdrücklich dem römischen Stuhl vorbehalten ist, s. P. Benedict. XIV. l. c. lib. V. c. 10. vgl. lib. XIII. cap. ult.

*) S. P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 6. n. 3. 4. und lib. II. c. 8. auch lib. XIII. c. 4. n. 3. Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 10—12. A. Barbosa, De officio et potest. Episcopi Allegat. 94. n. 3. item Collect. DD. in Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. n. 19. 21. Luc. Ferraris s. v. Synodus Dioeces. n. 10 et 13. — Ob der Bischof vermöge der potestas ordinis oder jurisdictionis, vermöge der lex dioecesana oder lex jurisdictionis die Synode zu halten befugt seien, untersucht P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 4. u. A.

sein Rath, das Kapitel; bei einer so wichtigen, feierlichen Ausübung der Regierungsgewalt kann der Bischof nicht vom Kapitel getrennt und vereinzelt handeln; er muß dasselbe beiziehen.*)

Die auf der Diöcesan-Synode vorkommenden Gesetze betreffen meistens entweder die Lehrgewalt oder die Spendung der Heilsmittel, den öffentlichen Gottesdienst, oder Zucht und Disciplin der Geistlichkeit; also müssen diese Gesetze den Geistlichen**) bekannt gemacht, so wie durch klare und kräftige Hervorhebung der innern Gründe ihnen empfohlen werden. Die Ordensgeistlichen als solche, da ihr Streben nach höherer Vollkommenheit durch die Ordensregel und durch die Ordensstatuten geleitet und gefördert wird, sind, insoferne sie den kirchlichen Vorschriften, welche für Aufrechthaltung ihrer Disciplin bestehen (Concil. Trid. Sess. 25. c. 8. de Re-

---

*) S. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 4. Luc. Ferraris l. c. n. 24—25.

**) S. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 6. Luc. Ferraris l. c. n. 27—28. Gavanti l. c. P. I. c. 2. Annotat. n. 4—5. Bündig und klar faßt das 14. Provincial-Concil von Benevent (1693) diese rechtliche Verpflichtung der Geistlichen in folgenden Worten zusammen: „Simplices Beneficiati una cum reliquis Clericis regulariter accedere debent (ad Synodum Dioecesanam), quoties vel de reformatione morum, vel de re ad Clerum pertinente, vel de notificandis secretis, in Provinciali Synodo factis, tractatur.“ Cocil. Provinc. XIV. tit. II. c. 3. (Synodicon Benevent. ed. cit. p. 518.)

gular.), genau nachkommen, hier nicht inbegriffen.*)

*) Zum beſſern Verſtändniß dieſes Punktes finde ich nöthig, die eigenen Worte P. Benedict XIV. hier anzuführen: „Si Abbates una cum monasteriis, quae regunt, sunt omnino ab Episcopi jurisdictione exemti, non ideo tamen sunt statim liberi pronuntiandi ab obligatione interveniendi Synodo Episcopali; sed considerandum est, an simul cum aliis sui Ordinis monasteriis coalescant in unum corpus seu conficiant unam communitatem, cujus singula membra subdantur Capitulo generali ejusdem Ordinis (vgl. Concil. Trid. Sess. 25. de Regular. c. 8); vel potius monasteriis praeficiantur, quorum quodlibet solitarium est, nullam nimirum habens cum aliis Ordinis monasteriis conjunctionem, nullum societatis et mutuae communicationis vinculum; atque ideo eorumdem monasteriorum Praelati nullum Superiorem Generalem agnoscunt, cujus Capitulo subjiciantur; cujus generis monasteria non panca extra Italiam reperiri exploratum est omnibus. Primi non coguntur accedere ad Episcopi Synodum; secundi omnino accedere debent; illos siquidem, et non istos exemit Tridentinum Sess. 24. c. 2. de reform. Cum enim exceptio firmet contrariam regulam pro non exceptis, manifestum inde fit, Regulares, generali Capitulo non subjectos, nulla ratione posse se a Synodo subducere.“ Ganz in dieſem Sinn entſchied auch die S. Congregatio Concilii in causa Regularium am 19. November 1604: „Esse injungendum omnibus Regularibus, qui vel Capitulis generalibus non subduntur, vel curam animarum exercent, ut ad Synodos Dioecesanas accedant sub poena pri-

Wohl aber sind alle jene Geistliche, seien sie nun Welt- oder Ordens-Geistliche von was immer für einer Würde, die Seelsorger sind, als solche Mitglieder der Diöcesan-Synode, indem sie einerseits hier die Gesetze, welche die Führung des seelsorglichen Amtes (Lehre, Sakramente, Gottesdienst ꝛc.) angehen, sollen kennen und lieben lernen, andererseits jene Gesetze, welche das ihrer Sorge anvertraute Volk unmittelbar berühren, hier empfangen, und solche dann ihren Gemeinden mittheilen, nicht etwa blos von der Kanzel verlesen, sondern aus innerer Ueberzeugung dringend an's Herz legen sollen. Die Seelsorger sind vermöge ihres wichtigen Amtes verpflichtet, die Befolgung der Kirchengesetze bei ihren Untergebenen zu überwachen, auf dieselbe zu dringen; sie sind dafür Gott und ihrem Bischof verantwortlich; sie sind schuldig, die Ursachen der Nichtbefolgung aufzusuchen, die gefundenen dem Bischof anzuzeigen, allenfalls auch ge-

---

vationis vocis activae et passivae, ipso facto incurrendae, atque aliis poenis arbitrio Episcoporum imponendis, etiam excommunicationis, adeo ut jus declarandi atque poenas imponendi ad Episcopos, non obstante quacunque exemtione, pertineat, eisdemque Episcopis jus sit, praedictos Regulares, qui nullis Capitulis subduntur, absolute cogere ad Dioecesanae Synodi observationem.“ P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 1. n. 8 et 10. So auch die übrigen angesehenen kanonischen Rechtslehrer. Vgl. besonders Ceremoniale Episcoporum ed. J. Catalani (Romae 1744. fol.) lib. I. c. 31. §. II. n. 7 et 9. (T. II. p. 409 et 410.) und Prosper Fagnani in C. Quanto de Officio Ordinarii (l. I. tit. 31.) n. 43—64.

eignete Mittel zur Beseitigung solcher Ursachen ihm anzudeuten. Darum sind sie, die treuen Gehilfen und Organe des Bischofs, nothwendig Mitglieder der Diöcesan-Synode.*)

Es erhellt von selbst, daß hienach die Theilnahme der Laien an der Diöcesan-Synode keineswegs als nothwendig erscheint. In älterer Zeit wurden dieselben manchmal vom Bischof zugelassen, um ihre Streitigkeiten mit den Geistlichen oder unter einander der Synode zur Entscheidung vorzulegen, oder auch um der Synode mit ihrem Rath beizustehen. Doch hat schon P. Benedict XIV., gestützt auf die Uebung verschiedener Synoden, namentlich des hl. Karl Borromäus, so wie auf ausdrückliche kirchliche Entscheidungen**), die Bischöfe gewarnt, daß sie den

---

*) S. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 5. Ueber die Klostergeistlichen, welche Seelsorger sind, siehe die Normen für verschiedene vorkommende Fälle; ibid. lib. III. c. 1. n. 9—16 item c. 2 et 7. Wollte sich ein Orden oder Kloster hingegen auf seine Privilegien berufen, so müßten sie nachweisen, daß diese ihnen erst nach dem Concilium von Trient verliehen worden, ibid. lib. III. c. 1. n. 14—15. Vgl. auch Luc. Ferraris l. c. n. 30—38. A. Barbosa de Officio et potest. Episcopi Allegat. 93. n. 5—10. und Collect. DD. in Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. n. 25—28. Prosper Fagnani in c. Quod super his de M. et O. (l. I. tit. 33.) n. 2—13. et in c. Grave de praebendis (l. III. tit. 5.) n. 9—14. Ceremoniale Episcoporum ed. J. Catalani lib. I. c. 31. §. II. n. 7. (T. I. p. 409.)

**) S. Congregatio Concilii Trident. Interpretum in causa Oriolen. Synodi interrogata: An Episcopus possit ad Synodum vocare Laicos,

Laien, welche nach dem gemeinen kirchlichen Recht eine Theilnahme an der Synode anzusprechen nicht befugt sind, abgesehen von einer etwa hie und da zu Recht bestehenden gegentheiligen Gewohnheit*), ohne wirkliche und dringende Nothwendigkeit keine Theilnahme an der Synode gestatten sollen, am wenigsten um sich hiebei ihres Rathes zu bedienen, da sie diesen, wenn sie ihn brauchen, ebenso gut außer der Synode einholen können.**) So war es in der Kirche von jeher Brauch, so wurde es namentlich in den letzten drei Jahrhunderten allgemein gehalten.

---

si eorum consilio uti velit? respondit: Episcopum non posse. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 9. n. 8.

*) Wenn Dr. Haiz a. a. O. S. 318 den Satz hinstellt: „Auch den Laien sichert das Gewohnheitsrecht einen Platz auf den Synoden", so ist das sehr doppelsinnig; es kann heißen: In jenen Diöcesen, wo eine rechtliche Gewohnheit sich nachweisen läßt, sind auch die Laien zum Erscheinen auf der Diöcesan-Synode befugt; oder: Es ist in der katholischen Kirche von jeher üblich gewesen, es ist somit überhaupt ein durch die Gewohnheit eingeführtes allgemeines Recht der Laien, auf der Diöcesan-Synode ihren Platz anzusprechen. Im ersteren Sinn ist der Satz richtig, im zweiten falsch und nichts weiter als eine bloße Behauptung, welcher aller und jeder Beweis fehlt. Wenn Haiz an derselben Stelle für die Zulassung der Laien zu Diöcesan-Synoden zwei Beispiele, eines aus dem hl. Cyprian, das andere aus dem Concil von Illiberis (Elvira) anführt, so muß ich bemerken, daß sie nicht sehr glücklich gewählt sind, indem beide nicht Diöcesan-Synoden, sondern Provincial-Concilien waren.

**) P. Benedict. XIV. l. c. n. 8. 9. Luc. Ferraris l. c. n. 26. 100—102.

Einige allzu volksfreundliche und zeitgeistige katholische Gelehrte unserer Tage glauben zwar die thätige Theilnahme der Laien an den Synoden bevorworten zu sollen;*) aber fassen wir einmal die von ihnen für diese Neuerung vorgebrachten Gründe etwas genauer in's Auge, so wird schwerlich Jemand, der unbefangen prüft, den alten Brauch der Kirche verwerfend, es mit der Neuerung zu halten versucht sein.

Zuvörderst haben sie gesucht, dieser Forderung des Zeitgeistes einen biblischen Boden zu gewinnen. Da kommen einmal alle Stellen (Apost.-Gesch. 1, 15—26. 6, 1—6. 11, 22), wo die Apostel den Gemeinden das Wahlrecht kirchlicher Vorsteher überlassen haben. Als ob es sich jetzt um die Wahlen der Bischöfe, Priester, Diakonen oder Missionäre handle, als ob die Kirche nicht stets das freie Wahlrecht nach Kräften festgehalten, als ob die durch Volkeswahl geschehene Bezeichnung der Person, welche Bischof, Diakon u. s. w. werden sollte, irgend eine Ausübung der Kirchengewalt involvirte. Alle diese Stellen gehören nicht zur Sache; sie betreffen vielmehr die andere Frage, wer die Bischöfe und andere Kirchenvorsteher zu wählen habe. Aus der Theilnahme an der Wahl

*) (H. v. Wessenberg) Die Bisthums-Synode. Stuttgart 1849. S. 54—57. Dr. Haiz am angef. Ort S. 318—20. 325—26. u. 327. Dr. Hirscher: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart. Tübingen 1849. S. 14—16. 24—30. 40—42. 57. Die von Hirscher ausgesprochenen Ansichten über die Diöcesan-Synode hat auch Dr. Dieringer in seiner Broschüre: Offenes Sendschreiben über die kirchlichen Zustände der Gegenwart an Hirscher Mainz 1849 S. 15—21. in ihrer Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit bloßgelegt.

der Kirchenvorsteher läßt sich kein Recht zur Theilnahme an der Synode begründen; das sind zwei sehr verschiedene Dinge. — Sodann kommt die Ausfertigung des Beschlusses, welchen das erste Concilium zu Jerusalem gefaßt hat, durch „die Apostel, die Aeltesten und die Brüder" (Apost.-Gesch. 15, 23) als ein gewichtiger Grund in Betracht, weil hier die Brüder, d. h. die Laien, gleich den Aposteln und Aeltesten als Theilnehmer an der Synode und ihrem Beschluß erscheinen. Allein hier ist nicht zu vergessen, daß die Lesart des jetzigen griechischen Textes (und die Brüder) mindestens sehr zweifelhaft ist (s. oben §. 2. S. 26 Note), und daß aus einer zweifelhaften Stelle auch nur ein zweifelhafter Schluß gezogen werden kann, ein zweifelhafter Schluß aber keinen Beweis bildet. Der Katholik ist in seinem vollen Recht, wenn er mit der Vulgata, mit den ältesten und besten griechischen Handschriften, mit den ältesten Vätern und Kirchenschriftstellern die fragliche Stelle in folgender Weise liest: „Die Apostel und übrigen Kirchenvorsteher, die euere Brüder sind",*) so daß der Ausdruck: Brüder nur Prädikat ist, welches sich die Apostel und übrigen Kirchenvorsteher in Demuth und Liebe beilegen, eingedenk des vom Herrn an sie gerichteten Wortes: „Einer ist euer Lehrer, ihr aber Alle seid Brüder" (Matth. 23, 8.) — Was sonst noch aus der hl. Schrift für diese Ansicht beigebracht wird, bedarf keiner einläßlichen Erwähnung, da es zunächst gar nicht auf die Synoden sich be-

*) „Apostoli et seniores fratres" — ἀπόστολοι καὶ πρεσβύτεροι ἀδελφοί.

zieht und überdieß auch heut zu Tage noch Statt findet, oder doch vorkommenden Falles Statt finden kann, wie zum Beispiel, daß die Gemeinde von Jerusalem die Abgeordneten von Antiochia, welche kamen, den Aposteln und Kirchenvorstehern die dortselbst entstandene Streitfrage vorzulegen, gut aufnahm (Apost.-Gesch. 15, 4.), oder daß die Apostel in einem andern Fall, wo die Gemeinde leicht Anstoß nehmen konnte, Rücksicht auf dieselbe nahm (Apost.-Gesch. 21, 17 f.), wieder, daß die Gemeinde aus sich hätte auf die Ausstoßung eines gröblich Fehlenden dringen sollen (1. Kor. 5, 1 f.), und daß der Apostel Paulus demselben gerne Ablaß ertheilt, nachdem er durch großen Bußeifer sich dessen würdig gezeigt, und die Gemeinde, hiedurch erbaut, ihm das gegebene Aergerniß, die ihr zugefügte Schmach verziehen hatte (2 Korinth. 2, 5. f.). Aus diesen zuletzt angeführten Stellen sieht man wohl deutlich, daß die Apostel, indem sie ihre von Christus empfangene Gewalt übten, stets das lebendige Bewußtsein in sich trugen, diese Gewalt sei ihnen nur zum Wohl der ihnen anvertrauten Gläubigen verliehen, und immer darnach handelten, auch im wahren Geist christlicher Liebe auf die aus guter Gesinnung hervorgehenden Wünsche der Gläubigen so viel möglich Rücksicht nahmen. Aber daß sie den Laien irgend eine Betheiligung an der eigentlichen Kirchengewalt, namentlich an der gesetzgebenden Gewalt zugestanden, geht nun und nimmer daraus hervor. So steht es mit der biblischen Beweisführung.

Die Laienvertreter suchen aber weiter auch die Tradition für sich auszubeuten. Da ist es nun der heilige Cyprian, Bischof von Carthago in Afrika

(247—258), auf den sich Alle so gern beziehen. Es dürfte sich wohl der Mühe lohnen, die gewöhnlich angeführten Stellen etwas näher zu prüfen. Zuerst bringt man seine mehr allgemein lautenden Worte: „Ich habe mir gleich beim Antritt meines bischöflichen Amtes vorgenommen, nichts ohne euern (der Geistlichen) Rath, und ohne Zustimmung des gläubigen Volkes blos nach meinem eigenen Sinn anzuordnen.“*) Gewiß war der hl. Cyprian ein großer Bischof, einer der größten, deren die Kirche sich je erfreute; aber nicht Alles, was die größten Männer unserer Kirche gethan, kann von Andern, vielleicht unter ganz andern Verhältnissen nachgeahmt werden. Auch zeigen seine Worte deutlich genug, daß diese seine Handlungsweise nicht etwa durch ein allgemeines Kirchengesetz den Bischöfen anbefohlen, oder von diesen nach dem Beispiel der Apostel damals allgemein geübt war, sondern daß sie lediglich aus seinem eigenen freien Entschluß hervorging. Dieselbe war unter den damaligen Verhältnissen in Carthago ohne alle Gefahr für die Kirche. Cyprian erfreute sich aus verschiedenen Ursachen, worunter seine außerordentliche Wohlthätigkeit bei großem Vermögen nicht die geringste gewesen sein mag, einer fast ungetheilten Liebe seiner Gemeinde, die mit ihm Eines Sinnes war, besonders seitdem die heftige Verfolgung unter Decius sie geläutert und den Weizen von der Spreu gesondert hatte. Die kleine Partei, welche zu Carthago

*) „A primordio Episcopatus mei statui, nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis mea privatim sententia gerere.“ S. Cypriani ep. 5. ed. Maur. (Venetiis 1758. p. 38.)

mit ihm, seinen Mitbischöfen durch ganz Afrika, und mit dem römischen Papst nicht übereinstimmte, wurde als widerspenstig und ungehorsam aus der Kirche ausgeschlossen, so daß sie fortan eine schismatische Secte bildete. Sobald unsere Gemeinden, die wahrlich nicht besser sind, als jene im dritten Jahrhundert, durch die Ausschließung vieler hundert unwürdiger Mitglieder gereinigt sind, werden Bischöfe von der Einsicht, Geisteskraft und Frömmigkeit des hl. Cyprian unbedenklich auch den Laien eine Stimme in kirchlichen Angelegenheiten einräumen können, insofern sie es nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse unserer Zeit mit Rücksicht auf das Wohl ihrer einzelnen Kirche, so wie aller übrigen Kirchen der Christenheit für zuträglich erachten. Was für Eine Zeit paßt, paßt nicht für alle Zeiten; und was sich für eine einzelne Gemeinde eignet, ist nicht für alle Gemeinden geeignet. Die übrigen aus dem hl. Cyprian vorgebrachten Stellen beziehen sich nur auf zwei Angelegenheiten, nämlich auf die Weihe der Priester und Kleriker, über deren Würdigkeit er immer zuerst die Gemeinden fragte,*) und auf die Wiederaufnahme der vom Glauben Abgefallenen.**) Was nun zuerst die Be-

---

*) „In ordinationibus Clericis solemus vos ante consulere, et mores ac merita singulorum communi consilio ponderare“ ep. 33. ed. Maur. (l. c. p. 113.) Vgl. ep. 24. ed. Maur. (edit. Oxon. ep. 29.), wo er sich entschuldigt, daß er eine Weihe ohne vorläufige Rücksprache mit ihnen vorgenommen.

**) Verecundiae et disciplinae et vitae ipsi omnium nostrum convenit, ut Praepositi (die Bischöfe,

fragung der Gemeinde über die zu weihenden Priester und Kleriker betrifft, so ist die Sache einfach diese: Man fragte zu jeder Zeit jene, welche etwas wissen, welche den zu Weihenden hinsichtlich seiner sittlichen Würdigkeit am besten kennen. Darum fragte man zur Zeit des hl. Cyprian die Gemeinde, weil der zu Weihende, ohne erst eine Reihe von Jahren auf weit entlegenen Lehranstalten sich vorbereiten zu müssen, aus ihrer Mitte genommen

---

nach Cyprian's Sprachgebrauch, s. oben §. 2. erste Note) cum clero convenientes, praesente et stantium (so nennt er die Nichtgefallenen) plebe, quibus et ipsis pro fide et timore suo honor habendus est, disponere omnia consilii communis religione possimus" ep. 13. ed. Maur. (l. c. p. 62.), edit. Oxon. ep. 19. — „Quae res (eben diese Wiederaufnahme), cum omnium nostrum consilium et sententiam expectet, praejudicare ego et solus mihi rem communem vendicare non audeo" ep. 17. ed. Maur. (l. c. p. 70.), edit. Oxon. ep. 26. — „Examinabuntur singula praesentibus et judicantibus vobis" (zu den Laien gesagt) ep. 11. ed. Maur. (l. c. p. 57), edit. Oxon. ep. 17. — „Singulorum tractanda ratio, non tantum cum collegis meis, sed et cum plebe ipsa universa". ep. 28. ed. Maur. (l. c. p. 100), edit. Oxon. ep. 31. — Eben darauf bezieht sich auch die von Hirscher (a. a. O. S. 22) ganz allgemein angeführte, und mit Unrecht dem hl. Cyprian zugeschriebene Stelle aus einem Brief der römischen Geistlichkeit: „Nec firmum decretum potest esse, quod non plurimorum videbitur habuisse consensum" Epist. Cleri Romani ad Cyprianum, quae est inter Cyprianicas ep. 31. ed. Maur. (l. c. p. 109.), in edit. Oxon. ep. 30.

wurde, und so beschaffen sein mußte, daß er bei der Gemeinde eines guten Rufes genoß. Was hälfe das jetzt, wo die Gemeinde, welcher der zu Weihende angehört, denselben meistens von seinem zehnten oder zwölften Jahre an nur selten zu Gesicht bekömmt, wenn er etwa einige Wochen in den Ferien zubringt? Darum fragt man jetzt die Lehrer und Erzieher der Jünglinge, welche die Weihen empfangen sollen; als diejenigen, welche die jungen Leute durch beständigen Umgang am besten zu kennen in der Lage sind, und wenn diese Lehrer und Erzieher sind, wie sie sein sollen, pflegen meines Wissens die Bischöfe noch jetzt Keinem ohne ihre Zustimmung die Weihen zu ertheilen, wie einst der hl. Cyprian nicht ohne Zustimmung der Gemeinde. Hier ist also bei den veränderten Verhältnissen die Form eine andere geworden; das Wesen der Sache ist geblieben.*) Wenn von Andern auch die Wahl der Bischöfe durch das Volk, z. B. des hl. Cyprian, des hl. Papstes Cornelius, für diese Betheiligung des Volkes an der Kirchenverwaltung als Beleg angeführt wird, so beziehe ich mich deßhalb auf das oben bei der Beleuchtung der biblischen Gründe Gesagte. — Wichtiger für unsere Frage ist ohne Zweifel die Theilnahme der Gemeinde bei der Wiederaufnahme der vom Glauben Abgefallenen. Es ist das ein außerordentliches Recht, bedingt durch außerordentliche Umstände, deren Gewicht auch die römische Kirche zustimmend anerkannte, und die gerade in ihrer

*) Vgl. P. Benedict. XIV. de Synodo Dioeces. lib. V. c. 3. n. 1–4.

Eigenthümlichkeit die Gewähr boten, daß hieraus kein Nachtheil für die Kirche zu besorgen sei, vielmehr bei der im ganzen Umfang der katholischen Kirche gleichmäßig vorhandenen Sachlage sich von dieser Behandlungsweise nur Gutes hoffen lasse. So urtheilten nicht die Priester gegen die Bischöfe, sondern die Bischöfe und der römische Klerus, welcher damals während der Erledigung des päpstlichen Stuhles das Oberhaupt der Kirche vertrat. Die Sachlage war aber folgende. In der heftigen Verfolgung des Kaiser Decius waren die Gläubigen allenthalben haufenweise abgefallen;*) der Grad ihrer Schuld war nach Umständen sehr verschieden; Manche wollten, als die Verfolgung etwas nachließ, wieder in den Schoß der Kirche zurückkehren; es fragte sich demnach um die Behandlung derselben, und um die verschiedenen Grade der Strafwürdigkeit in einzelnen Fällen. Nicht blos die schwere Sünde gegen Gott, die Verläugnung des Glaubens, lag vor; auch die ganze Gemeinde war hiedurch geärgert, ge-

*) Als Beleg mögen die Worte des hl. Cyprian und der römischen Geistlichkeit dienen. Jener schreibt klagend: „Infesta tempestas, quae plebem nostram ex maxima parte prostravit, hunc quoque addidit nostris doloribus cumulum, ut etiam cleri portionem sua strage perstringeret“ ep. 5. ed. Maur. Und die römische Geistlichkeit: „Aspice totum orbem paene vastatum, et ubique jacere dejectorum reliquias et ruinas, et idcirco tam grande expeti consilium, quam late propagatum videtur esse delictum.“ Cleri Romani epist. ad Cyprian. (ep. 31. inter Cyprianicas ed. Maur.) Vgl. S. Cypriani liber de lapsis.

kränkt, verletzt, dem Hohn und Spott der Heiden preisgegeben; auch ihr sollte hiefür Genugthuung werden, wobei die Bischöfe den betheiligten Gemeinden wohl nicht mit Unrecht eine Stimme einräumten. Das war ohne alle Gefahr, welche in diesem Fall durch zu große Nachsicht herbeigeführt worden wäre. Wo die Eine Hälfte der Gemeinde vom Glauben abgefallen ist, da kann man unbedenklich die andere Hälfte, welche mitten im allgemeinen Abfall dem Glauben der Väter treu geblieben ist, bei dem Gericht über die Abgefallenen beiziehen, ohne besorgen zu müssen, daß sentimentale Weichherzigkeit das Urtheil fälsche, um so mehr, wenn die Treugebliebenen unter Folter und Qualen, mit Hingabe ihres Vermögens und ihrer Freiheit, in steter Lebensgefahr hinlänglich gezeigt, wie sehr sie diesen ihren Glauben, den die Andern verläugnet, zu schätzen wissen, wie sehr sie den Abfall verabscheuen. Unter diesen Umständen hat der hl. Cyprian seinen Gläubigen, die in der blutigen Verfolgung mit unerschüttertem Muthe ausgehalten („fratribus in plebe consistentibus“ ep. 11.) eine entscheidende Stimme bei dem Urtheil über die Gefallenen eingeräumt. Wenn solche Umstände wiederkehren, werden die Bischöfe mit der römischen Kirche berathen, ob dasselbe Mittel anzuwenden sei, welches die Kirche Einmal im Laufe der Jahrhunderte anzuwenden für gut befunden hat. Auch ist wohl zu beachten, daß in dieser ganzen Angelegenheit nicht so fast die gesetzgebende, als vielmehr die richterliche Gewalt zu üben war („judicantibus vobis“ ep. 11.), wobei der hl. Cyprian Jene, deren Tadellosigkeit in der fraglichen Hinsicht (Glaubenstreue) positiv erwiesen war, als Richter über

die Schuldigen (Abgefallenen) beizog, um sie hiedurch für ihre im Glauben und Gottesfurcht bewiesene Standhaftigkeit auszuzeichnen („quibus et ipsis pro fide et timore suo honor habendus est“ ep. 13.). Bei dem hl. Cyprian erscheint demnach die Beiziehung der Laien zur Kirchen-Regierung theils als eine rein persönliche, theils insofern sie ihm mit den andern Bischöfen seiner Zeit gemeinsam ist, als eine ganz außerordentliche Maßregel, wobei nicht einmal gewiß ist, ob diese Beiziehung auf eigentlichen Synoden, oder auf andere Weise geschah. Er hat wohl öfter Concilien gehalten; aber das waren, so weit die Zeugnisse der Geschichte uns darüber Auskunft geben, Provincial-Concilien, nicht Diöcesan-Synoden. Andere Zeugen für die kirchliche Ueberlieferung außer dem hl. Cyprian werden zur Zeit noch nicht geltend gemacht; es dürfte auch schwer sein, Väter aufzubringen, welche der Theilnahme der Laien an der Diocesan-Synode das Wort reden.

Wenn es mit der Beweisführung aus Schrift und Tradition für die Theilnahme der Laien an der Diöcesan-Synode so bestellt ist, dürfte ich mir wohl die Mühe ersparen, mich in die nähere Erörterung anderer Gründe einzulassen. Ich will darum nur einige, auf die man am meisten Gewicht zu legen scheint, kurz berühren. Ein stark betonter Grund lautet: Die Laien werden kein Interesse haben, keine Unterstützung leisten, zu keinem Gehorsam willig sein, wenn sie nicht zur Diöcesan-Synode beigezogen werden.*) Sollte es dem wirklich also sein?

*) „Man interessirt sich nur für das, worüber man wesentlich mitzusprechen hat, und greift mit Lust und Ernst

Eine Diöcesan-Synode, die bei den Laien kein Interesse, keine Unterstützung, keinen völligen Gehorsam fände, würde freilich wenig nützen. Aber sehen wir uns die Sache einmal näher an. Die Unterstützung findet sich, wo Interesse oder Gehorsam vorhanden ist. Interesse für eine Sache entsteht, wenn sie nach ihren den Verstand, oder das Herz des Menschen anziehenden Seiten von Andern dargelegt, oder durch eigenes Nachdenken erfaßt wird. Die größten Männer haben sich für Dinge interessirt wo sie nichts mitzusprechen hatten; und ich möchte jeden Leser fragen, ob er diese Erfahrung nicht schon selbst gemacht habe. Was aber den Gehorsam betrifft, so hat mich das Christenthum einen zweifachen Gehorsam kennen gelehrt, den Gehorsam, welcher sich beugt vor Gott und seinen Dienern, selbst wo er die Gründe des Gebotes nicht einsieht, (Abraham das große Vorbild), und den Gehorsam, welcher auf klarer Einsicht der innern Gründe des Befehles und auf der gewonnenen Ueberzeugung von der innern Güte desselben beruht (Christus das hohe Vorbild desselben). Aber

---

nur da an, wo man sein Gewicht und seine Verantwortlichkeit vor Augen hat." — „Wenn er (der Bischof) die Laien ganz ausschlöße, so würde er eine Hauptstütze der Kirche, und deren diese in der Gegenwart schlechterdings nicht entbehren kann, unbenützt lassen" — „Umsonst rechnet man auf kindlichen Gehorsam der Laien gegen die Beschlüsse der geistlichen Obern. Die Zeit dieses Gehorsams ist leider vorbei; und der Laie gehorcht zur Zeit jenen Anordnungen und Gesetzen, bei deren Erlaß er selbst mitgewirkt, und von deren Begründetheit er sich überzeugt." Hirscher a. a. S. 30. 28—29. 41. Fast mit denselben Worten auch H. v. Wessenberg: Die Bisthums-Synode S. 7—9.

den Gehorsam, welcher nur freudig gehorcht, wo er mitbefohlen hat, vermag ich im Christenthum nicht zu finden, weder in seinen Grundsätzen, noch in seinen Beispielen. Wo der Geist des Christenthums noch thätig ist, werden die Bischöfe und Priester, die derselbe Geist belebt, durch rechte Belehrung Interesse zu erwecken und freudigen Gehorsam der Laien zu bewirken vermögen, auch ohne daß diese bei dem Erlaß der Gesetze selbst mitgewirkt; wo dieser Geist in den Herzen erloschen, und der Geist der Welt an seine Stelle getreten ist, wird alles Mitwirken der Laien bei der Gesetzgebung nichts als größere Zwietracht und Spaltung hervorbringen. Lasse man einmal die Laien zur Kirchen-Regierung zu, und die Agitation auf kirchlichem Gebiet, von der Einige mit Grund oder Ungrund so Schlimmes besorgen,*) wird schnell genug beginnen. Wo es nur etwas zu regieren gibt, da sind jetzt gleich Hunderte bei der Hand. Das ist eben die große Krankheit unserer Zeit, wurzelnd in unbändigem Geistesstolz, daß Jeder befehlen will, und Keiner gehorchen. Da ist nicht geholfen, wenn man sie alle befehlen läßt. Zum Gehorsam unter die höhere Autorität muß die Welt zurückkehren, sonst ist keine Rettung mehr.**) — Wenn angedeutet wird,

*) S. Hirscher a. a. O. S. 6—7 u. S. 54—55.

**) Wenn H. v. Wessenberg a. a. O. S. 20. die kanonische Rechtsregel: „Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari“ c. 29. de Regul. Juris in VI°. nach dem Vorgang der Synode von Pistoja (Atti dell' Assemblea degli Arcivescovi e Vescovi della Toscana. Firenze 1787. T. II. Num. XCV. p. 333.) auf die Diöcesan-Synoden bezieht, und daraus folgert, „hier sollen die kirchlichen Angelegenheiten,

daß nicht für alle Länder und Diöcesen bei ihrer verschiedenen Bildungsstufe dasselbe tauge, so frage ich, ob dort, wo die Theilnahme der Laien an den Diöcesan-Synoden als unerläßlich bezeichnet wird, die Aneignung und Eindringung des christlichen Geistes mehr vorgeschritten sei, oder mehr vermißt werde, als in andern Ländern und Diöcesen. Ersteres wird schwerlich behauptet werden; letzteres ist wahrlich nicht geeignet, die größere Theilnahme der Laien bei der Kirchenregierung anzuempfehlen, da sich von solchen nichts Ersprießliches für die Kirche erwarten läßt. — Endlich haben denn Jene, welche die Theilnahme der Laien an den Diöcesan-Synoden so warm vertreten, nicht bedacht, daß wo der „kindliche Gehorsam" so ganz verschwunden ist, wie sie sagen, auch die Selbst-Verläugnung, die Beherrschung der Leidenschaften fast

---

woran Alle betheiligt sind, durch gemeinsame Berathung erledigt werden", so verräth das keine sonderliche Bekanntschaft mit den Grundsätzen des kanonischen Rechtes. Jener Satz bezieht sich keineswegs auf die kirchliche Gesetzgebungs- oder Regierungsgewalt, sondern auf den Fall, wo eine Gesammtheit von mehreren Berechtigten irgend ein Recht besitzt, und daher zur Rechtsgiltigkeit eines Actes die Zustimmung Aller nothwendig ist, z. B. die Kapitelwahlen, wo jeder nicht berufene Kanonikus die ohne ihn geschehene Wahl anfechten kann, oder die Abtretung eines Rechtes, das Mehreren zusammen gehört. Wollte man diesen Grundsatz auf die Gesetzgebung und Regierung der Kirche anwenden, so würde er in nothwendiger Consequenz zu jener Majoritäten-Regierung führen, welche jetzt einen Theil der Welt in politischen Dingen beglückt, welche aber mit den Grundprincipien der katholischen Kirche im Widerspruch steht.

nothwendig fehlt? Wenn aber Stolz, Neid, Eifersucht, Rechthaberei mit dem ganzen schlimmen Gefolge kleinlicher Leidenschaften in den Herzen nistet, und am Ende aus vielen Laien doch nur Wenige, wie Alle zugeben, persönlich an der Synode Theil nehmen können, wie werden diese Leidenschaften auflodern und den guten Erfolg hemmen, da sich der Mensch nach einer bekannten Erfahrung doch immer lieber dem Höhern, als dem Gleichen unterwirft? Wir bald werden sich Parteien bilden? etwa eine bischöfliche? eine dieses oder jenes Priesters? vielleicht gar eine für irgend einen kecken, mit hinreißender Rednergabe ausgerüsteten Laien? Alles das ist bei der heutigen Unwissenheit in göttlichen Dingen nur zu leicht möglich, nur zu sehr wahrscheinlich. Ja ich frage, wagt es Jemand im Ernst zu hoffen, daß eine solche Synode ohne die Bildung kirchlicher Parteien ablaufen würde? Und wer da sieht, wie erbittert sich heut zu Tage die Parteien bekämpfen, besonders wenn sie einmal tüchtig an einander gerathen; wer da aus der Geschichte gelernt, daß die religiösen Partei-Kämpfe immer noch heftiger, als die politischen sind, der wird einen solchen Zustand schwerlich herbeiführen wollen. Dieses würde entweder das Ansehen der bischöflichen Gewalt völlig entkräften, oder in der kürzesten Zeit die Sache zum unheilbaren Bruche, zum Schisma treiben. Soll das zum Heile führen? Aber, heißt es, nur Vertrauen! der gute Geist wird schon doch siegen. Ja wohl, ich habe auch Vertrauen, Vertrauen auf den heiligen Geist, welcher in der Kirche Gottes lebt und wirkt, welcher den Bischof in der Synode zu weisen, heilsamen Gesetzen führen, die anwesenden Geistlichen zu tüchtigen Organen der Aus-

führung schaffen, in den Laien aber auch außer der Synode, wenn sie guten Willens sind, jenen Gehorsam hervorbringen wird, welcher in der Liebe wurzelnd freudig das Gesetz vollbringt. Dagegen in einer so wichtigen Sache, bei der sich so große Bedenken erheben, ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles eine Neuerung versuchen, ohne daß die im Geist der Kirche vorgenommene Abhaltung der Synoden in der altüblichen Weise sich als unzweckmäßig erwiesen hätte, das hieße wohl Gott versuchen; ob ein solcher Versuch auf den Beistand des heiligen Geistes hoffen dürfte, will ich Andern zur Entscheidung überlassen. Ja, heißt es weiter, mancher Laie könnte werthvolle Auskünfte ertheilen, durch unbefangene Bemerkungen die Berathung erleichtern, und zu neuen Erwägungen veranlassen. Wohl; wenn ein Bischof solche einsichtsvolle gutgesinnte Laien in seiner Diöcese hat, kann er ihre Ansichten und Wünsche vernehmen, ihres Rathes sich bedienen, ohne dies eben auf der Synode zu thun. Daraus also folgt gar nichts für die Theilnahme der Laien an den Synoden. — Die katholische Kirche wird darum nicht minder ihrer Idee gemäß den Leib Christi mit vielen zum Leben des Leibes zusammenwirkenden Gliedern bilden,*) wenn auch nicht das Auge oder die Hand die Functionen des Hauptes zu verrichten, oder mit demselben zu theilen versucht, wenn auch die Gabe der guten Verwaltung vom hl. Geist nur Jenen verliehen wird,**) die er bestellt hat, die Kirche Got-

*) S. Hirscher a. a. O. S. 14—15. 25—26.
**) Vgl. 1 Korinth. 12, 4—31.

tes zu regieren, wenn auch der göttliche Geist in den Einen (Kirchenvorstehern) das Gehorchen und Regieren, in den Andern (Laien) nur das Gehorchen wirkt. — Wenn endlich die Theilnahme der Laien an den Synoden als unabweisliche Forderung des Zeitgeistes hingestellt wird,*) so wissen wir, daß der Zeitgeist überhaupt ein guter und ein böser sein kann; letzterm kann und wird die Kirche nie nachgeben. Die Früchte haben ihn als einen guten zur Zeit noch nicht bewiesen, und blos auf schöne Worte pflegt die Kirche nicht einzugehen. Darum kann dieser Grund in den Augen der Kirche vor der Hand noch gar nicht in Betracht kommen.

Nach dieser ausführlichen Erörterung glaube ich im Sinn und Geist der katholischen Kirche zu handeln, wenn ich folgende Resultate ausspreche:

Es steht fest, daß in den letzten drei Jahrhunderten bei den Diöcesan-Synoden die Laien als mitwirkende Theilnehmer, oder Mitglieder derselben nicht zugelassen wurden. Es ist dies somit bestehende kirchliche Uebung, welche, als in der hierarchischen Ordnung der katholischen Kirche begründet, in jenen Zeiten und Gegenden am wenigsten aufgegeben werden kann, wo entgegengesetzte Irrthümer sich geltend zu machen suchen.

Dieser Gegenstand ist von so tiefgreifender Wichtigkeit, daß kein Bischof ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles eine Neuerung hierin

*) „Die schon seit lange geforderte Wiederherstellung des Synodal-Institutes ist nichts anderes als eine Frucht des allgemeinen Zeitgeistes." Hirscher a. a. O. S. 26—27.

vornehmen, oder deutlicher gesagt, den Laien irgend eine Stimme bei der Diöcesan-Synode einräumen dürfte.

Die Gründe, welche man für diese kirchliche Neuerung bisher vorgebracht, sind, insofern sie aus der Schrift und Tradition genommen worden, zum Mindesten sehr zweifelhaft, und begründen daher keinen sichern Schluß, nicht einmal für die Zulässigkeit solcher Theilnahme; die übrigen aprioristischen Gründe sind mehr glänzend, als wahr, und sprechen, wo sie etwas beweisen, genau betrachtet für eine größere Betheiligung der Laien am Kirchenregiment überhaupt, welche auch ohne Beiziehung der Laien zur Diöcesan-Synode Statt finden kann.

Aenderungen in dieser Hinsicht, welche die Kirche an ihrer allgemeinen Disciplin etwa vornehmen könnte, würden jedoch nach dem Zeugniß aller Jahrhunderte erst dann zu erwarten sein, wenn die in bisheriger Weise demnächst abzuhaltenden Diöcesan-Synoden nach dem Urtheil der Bischöfe und des Oberhauptes der Kirche den vollgiltigen Beweis liefern würden, daß das Wohl der Kirche Aenderungen dieser Art nothwendig, oder doch wünschenswerth mache.

§. 14. Berufung zur Diöcesan-Synode.

Der Bischof beruft ordentlicher Weise jährlich Einmal die Diöcesan-Synode, wobei er, da die Haltung der Synode zu seinen ordentlichen Amts-Rechten und Pflichten gehört, Niemand zu fragen braucht. Doch muß der Erzbischof, um dieses Recht ausüben zu können, das Pallium bereits empfangen haben,

der Bischof mindestens bestätigt sein. Ganz dasselbe Recht, wie die Bischöfe, haben auch die in Deutschland gewöhnlichen apostolischen Vicare. Der General-Vicar bedarf hiezu der ausdrücklichen Bevollmächtigung des Bischofs. Der Kapitel-Vicar kann die Synode zur gewöhnlichen Zeit ausschreiben. *) Der Bischof kann die Diöcesan-Synode an jedem Ort seiner Diöcese halten; doch soll er, wo nicht besondere Gründe eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen, die Kathedral-Kirche vorziehen. **)

---

*) Gavanti Praxis Dioeces. Synodi (quae habetur ad calcem Operis: Enchiridion seu Manuale Episcoporum ejusdem auctoris Venetiis 1650. u. öft.) P. I. c. 2. Annotat. n. 1—3. A. Barbosa Collect. DD. in Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. n. 17. 19—22. Luc. Ferraris l. c. n. 7—12. 17. 18. P. Benedict. XIV. l. c. lib. II. c. 5—11., wo derselbe auch weiterhin (ibid. c. c. 12.) die Frage behandelt, wie der Bischof vorzugehen habe, wenn in seiner Diöcese Griechen mit eigenen Priestern sich aufhalten; dazu lib. XIII. c. 1. n. 13. Nur dürfte dort, wo lange Zeit keine Diöcesan-Synode mehr gehalten worden ist, die erste Wiederabhaltung, besonders in unserer Zeit, von solcher Wichtigkeit sein, daß weder der Kapitelvikar hierin dem künftigen Bischof vorgreifen, noch der Bischof ohne den Rath seines Kapitels vorgehen sollte. — Ueber die Art der Bekanntmachung der Diöcesan-Synode s. Gavanti l. c. P. I. c. 2. und S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. IV. P. III. c. 5. (Harduin l. c. T. X. col. 913. Acta Eccles Mediol. ed. cit. T. I. p. 147.) Muster, wie diese Ausschreibung früher abgefaßt worden, bei Gavanti l. c. P. IV. c. 1. Auch finden sich solche Berufungsschreiben den meisten Diöcesan-Synoden beigedruckt.

**) S. Congregatio Concilii Trid. Interpr. die 17. Maji 1636 declaravit: „Posse Episcopum etiam

Wenn die Diöceſe eines Biſchofs aus einem Gebiet beſteht, das ehemals zwei Diöceſen bildete, welche nachmals mit Beibehaltung ihrer Namen und möglichſter Aufrechthaltung ihrer frühern Rechte vom Papſte in Eine Diöceſe vereinigt wurden (Ecclesiae Cathedrales aeque principaliter unitae), z. B. Parengo-Pola, ſo kann der Biſchof nach ſtrengem Recht, abgeſehen von einer etwaigen Gewohnheit, die Synode im ganzen Umfang der jetzigen Diöceſe halten, wo er will; doch iſt es eine billige Rückſicht, und daher ſehr zu empfehlen, daß wechſelweiſe in den beiden Kathedral-Kirchen die Diöceſan-Synode gehalten werde.*)

Dem Biſchof ſteht es frei, die Zeit zur Abhaltung der Synode zu beſtimmen; er ſoll jedoch dazu keine Zeit wählen, wo das Reiſen ſehr beſchwerlich iſt, z. B. die Winterszeit, oder wo die Hauptfeſte fallen, oder wo die Seelſorger gewöhnlich am meiſten Arbeit haben.**) Darum wird ſich jetzt bei uns weder die ehemals übliche Zeit der vierzigtägigen Faſte, noch die öſterliche Zeit hiefür eignen, weil in jener

---

in dicto oppido Dioecesanam Synodum congregare, sed satius esse, ut illam apud suam Cathedralem celebret.“ P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 5. n. 1—2. n. 5—6. Luc. Ferraris l. c. n. 2. 77 et 89.

*) So eine Reihe kirchlicher Entſcheidungen, welche P. Benedict XIV. anführt und ausgleicht, P. Benedict. XIV. lib. I. c. 5. n. 3—4. Luc. Ferraris l. c. n. 5—6. 78—84.

**) A. Barbosa: De Officio et potest. Episcopi Allegat. 93. n. 13. Gavanti l. c. P. I. c. 2. Annot. n. 7.

der Beicht- und Communion-Unterricht in den Schulen, in dieser aber die Anhörung der österlichen Beicht die Seelsorger vielfach in Anspruch nimmt, und ihre Abwesenheit nicht wohl gestattet. Demzufolge dürfte in unsern Verhältnissen die Zeit nach der Fronleichnams-Octav, oder die Herbstzeit die passendste Zeit sein, obwohl die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten die eigentliche von der Kirche gewünschte, und daher, wo es thunlich ist, jeder andern vorzuziehen wäre.*)

Zu berufen sind alle ordentlichen Theilnehmer der Diöcesan-Synode (s. §. 13.). Die ordentlichen Mitglieder der Synode haben als solche, wie ein Recht, so eine Pflicht dabei zu erscheinen, wovon jedoch die letztere seit der ältesten Zeit fast ausschließlich hervortritt, und auf alle Weise, auch durch Straf-Bestimmungen eingeschärft wurde.**) Nach den alten

---

*) Vgl. Gavanti l. c. P. I. c. 2. Annotat. n. 7. P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 6. n. 1—2.

**) Das Concilium von Trient hat ganz im Sinn und Geist der ältern kirchlichen Gesetzgebung seine Ausdrücke: „Ad Synodum accedere tenentur, Synodo interesse debent“ (Sess. 24. c. 2. ref.) aus derselben entlehnt. Dahin weiset auch der übliche Ausdruck: Synodum cogere und ähnliche. Vgl X. c. 9. Quod super his de Major. et Obed. und Prosper Fagnani in hoc cap. n. 1—13. Von den Strafen s. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 12. Gavanti l. c. P. III. c. 1. Luc. Ferraris l. c. n. 25. Auch das Pontificale Romanum P. III. tit. Ordo ad Synodum bemerkt am Ende der Synode ausdrücklich: „Absentes notantur et per Pontificem debita poena mulctantur.“ Meines Wissens hat nur die S. Congregatio Concil. Trid. Interpr. einmal den Ausdruck gebraucht:

Kirchengesetzen wären eigentlich alle Priester (Seelsorger) und Aebte zur Diöcesan-Synode zu berufen.*) Das mag in Italien, wo eine Diöcese manchmal nur eine Stadt mit dem umliegenden Gebiet, etwa zehn- bis zwanzig tausend Seelen umfaßt, noch jetzt angehen. Es ist aber von selbst klar, daß bei uns nicht alle Priester, ja kaum alle Seelsorger auf der Diöcesan-Synode erscheinen können. Wer da unsere Diöcesen kennt, welche nicht selten von einem Ende zum andern 30 bis 40 deutsche Meilen (etwa 150 bis 200 italienische Meilen) im Durchmesser haben, mit einer halben oder ganzen Million Einwohner, ja bisweilen mit einer noch größern Zahl, wodurch natürlich eine entsprechende Anzahl von Geistlichen bedingt ist, für den wird das keines weitern Beweises bedürfen. Demnach kann jedesmal nur ein Theil der Geistlichkeit zur Synode berufen werden, wie dieses nicht nur bei unsern ältern Diöcesan-Synoden üblich war, sondern auch von dem päpstlichen Legaten, Cardinal Campegius, welcher unsere

---

„quibus Synodo interesse jus est", s. die Stelle bei P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 2. n. 5. Vgl. Prosper Fagnani in c. Grave de praebendis (l. III. tit. 5.) n. 10—14.

*) Die Belegstellen s. oben §. 3. Es ist bekannt, daß im Mittelalter durch das Wort: presbyter insbesondere die Seelsorger bezeichnet wurden, vgl. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 5. n. 1. Die Aebte aber sind im sechsten und den nächstfolgenden Jahrhunderten fast wie die Pfarrer ihrer untergebenen Mönche zu betrachten, und werden daher von den Kirchengesetzen jener Zeit gleich andern Seelsorgern behandelt.

Verhältnisse durch eigene Anschauung kennen gelernt, ausdrücklich für Deutschland angeordnet wurde.*) Solche Diöcesan-Synoden, welche bei der Unmöglichkeit, daß alle Geistlichen oder doch alle Seelsorger daran Theil nehmen, vom Bischof nur mit einem Theil derselben abgehalten werden, sind nichts desto minder wahre und eigentliche Diöcesan-Synoden.**) Unter die Ursachen, welche eine solche Unmöglichkeit begründen, gehört aber gewiß nicht blos die physische Unmöglichkeit, welche die kirchlichen Entscheidungen zunächst im Auge haben, sondern ganz vorzüglich die Rücksicht auf die Seelsorge und andere geistlichen Dienste, Lehrämter u. dgl. Denn da die Diöcesan-Synode hauptsächlich die bestmögliche Verwaltung der Seelsorge bezweckt, so darf durch deren Abhaltung

---

*) C. Campegii Constitutio ad removendos abusus seu Reformatio cleri Germaniae c. 35. „Priscum Synodorum morem renovare cupientes statuimus et ordinamus, ut singulo anno saltem Synodus Dioecesana opportuno tempore a singulis Episcopis celebretur cum potioribus Praelatis, Decanis ruralibus virisque dignis.“ Harduin l. c. T. IX. col. 1918. und Concil. German. ed. cit. T. VI. p. 204. So hat auch später das Provincial-Concil von Köln im J. 1549 verordnet Harduin l. c. T. IX. col. 2096 und Concil. German. ed. cit. T. VI. p. 548.

**) Wir haben hiefür mehr als eine Entscheidung der S. Congregatio Concil. Trid. Interpretum bei P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 2. n. 5. u. Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 110., wo es unter Anderm heißt: „fiat Synodus cum his, qui possunt venire et veniunt.“

dieselbe nicht vernachlässigt werden.*) Es muß demnach in unsern Gegenden eine Auswahl derer Statt finden, welche an der Diöcesan-Synode jedesmal persönlich Theil nehmen sollen; und es entsteht die Frage, wer diese Auswahl vornehmen soll. Die Antwort hierauf ergibt sich aus der bisherigen Entwickelung von selbst. Da nur die Rücksicht auf das Bedürfniß der Seelsorge, und auf andere nothwendige geistliche Dienste in der Diöcese diese Auswahl entschuldigt und rechtfertigt, und in solchem Fall immer eine Provision der Abwesenden eintreten muß, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Bischof, dessen oberhirtliche Pflicht es ist, für die gute Pastorirung seiner ganzen Diöcese auf das gewissenhafteste zu sorgen, mit den Dekanen als seinen ordentlichen Organen, oder mit andern bewährten Seelsorgern Rücksprache nehme, wie allen seelsorgerlichen Pflichten und andern geistlichen Diensten während der Dauer der Synode auf die beste Weise entsprochen werden könne, daß er darnach mit Rücksicht auf den jedesmal vorzugsweise beabsichtigten Zweck der Synode, und auf den Inhalt der zu publicirenden Synodal-Statuten die wirklichen Theilnehmer dieser Synode

*) Dieses erkennt auch Prosper Fagnani ausdrücklich an, wenn er sagt: „Si Episcopus in Synodo procedere vellet ad morum reformationem vel ad aliquid statuendum concernens totum Clerum, tunc omnes Clerici Civitatis et Dioecesis tenerentur accedere, ita tamen ut ecclesiis debita servitia non subtrahantur.“ Prosper Fagnani in c. Quod super his de M. et O. n. 3. Aehnlich P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 12. n. 3.

bestimme, und die Bestimmten einberufe. Es dürfte sich als zweckmäßig herausstellen, wenn bei der ersten Diocesan-Synode, und so viel möglich auch bei den folgenden, die für unsere Verhältnisse wohl passende kirchliche Norm angewendet würde, daß nämlich alle Seelsorger und vom übrigen Klerus Abgeordnete (deputati) einberufen würden.*)

Andere wollten die Auswahl derer, die zur Synode kommen sollen, durch den Klerus vornehmen lassen.**) Eine solche Wahl wäre an und für sich

---

*) Card. de Luca Adnot. ad Concil. Trident. Discurs. 30. n 10. und Ceremoniale Episcoporum ed. J. Catalani (Romae 1744) l b. I. c. 31. §. II. n. 8. (T. I. p. 409—410.) Von den Collegiatkapiteln müssen vier Canonici bei der Diöcesan-Synode erscheinen, nach einer eigenen Erklärung der S. Congreg. Rituum vom 24. März 1639, vid. Ceremoniale Epipcoporum ed. J. Catalani lib. I. c. 31. §. II. n. 8. (T. I. p. 410.) Luc. Ferraris l. c. n. 62. Vgl. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 4. n. 5

**) Filser a. a. S. 29. Hirscher a. a. O. S. 28. Haiz a. a. O. S. 318. räumt das Recht, ihre Stellvertreter zu wählen, ohne Bedenken (aber freilich auch ohne Gründe) den Geistlichen ein; der einzige Grund, den er anführt, ist, wie schon oben §. 3 in der ersten Note gesagt worden, eine dem hl Cyprian aufgedichtete Stelle. H. v. Wessenberg a. a. O S. 52—54. will zwar eine Wahl, hält aber für unzulässig, daß der Gewählte, statt selbst zu gehen, einen Stellvertreter sende. Wenn er sich hiefür auf Benedict XIV. so beruft, daß man leicht vermuthen könnte, dieser gelehrte Papst sei auch für die Wahl, so ist Deutlichkeits halber zu bemerken, daß derselbe vielmehr die Ansicht vertheidigt, Stellvertreter (procuratores absentium) seien überhaupt auf Diöcesan-Synoden durch-

nicht unzulässig, da im Kirchenrecht hierüber nichts allgemein festgesetzt ist, und die Gründe dagegen zwar gewichtig, aber nicht geradezu entscheidend sind. Sehen wir uns einmal nach den Gründen für die Vornahme dieser Wahl durch den Klerus um, so finden wir, daß dieselben sehr schwach sind, und zum Theil auf falschen Voraussetzungen ruhen. Wenn gesagt wird, es sei „recht und billig, daß Alle durch die Wahl von solchen Abgeordneten an die Synode aus ihrer Mitte, auf deren Kenntnisse, Erfahrung, Eifer und gute Gesinnung sie ein vorzügliches Vertrauen setzen, ihre Theilnahme zu bethätigen Gelegenheit erhalten,"*) so frage ich: Kann nicht auch der Bischof kenntnißreiche, erfahrene, eifrige und gutgesinnte Priester, die sich des Zutrauens Vieler aus ihren Mitbrüdern erfreuen, ohne Wahl berufen? Solche Eigenschaften pflegen ja kein Geheimniß zu sein. Ihre Theilnahme aber können die Priester, wie wir weiter unten (§. 16) sehen werden, auf andere Weise vielleicht erfolgreicher bethätigen. — Freilich, meint ein Anderer, würde dann der Bischof „nur Männer, die seiner persönlichen Ansicht beipflichten, um sich sammeln, und nur wieder seine eigenen, nicht die Wünsche und Ansichten seiner Diöcese vernehmen; der Ver-

---

aus nicht zulässig. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 12. besonders n. 7. Ueber die verschiedenen Gesichtspunkte, unter welchen der procurator bei einer Synode vorkommen kann, insofern er entweder ein Recht oder eine Pflicht des Abwesenden übt, und diesen zugleich entschuldigt, handelt sehr gut Didacus ab Alava de Conciliis universalibus. Granatae 1552. fol. 43—47.

*) H. v. Wessenberg a. a O. S. 53.

sammlung würde Frische und Allseitigkeit, und bei dem Publikum das Vertrauen fehlen."*) Ist es also dahin mit uns gekommen, daß, wie einst Papst und Bischöfe der stete Gegenstand des Mißtrauens für alle gallikanisch-febronianischen Regierungen waren, so nun der Bischof von seinem eigenen Klerus und dem gläubigen Volk mit mißtrauischen Blicken beobachtet wird? Wehe der Diöcese, wo das Volk kein Vertrauen zum Bischof hat! Zweifach Wehe, wo der Klerus selbst dies Vertrauen untergräbt! Aber es ist nicht zu vergessen, daß in unsern Tagen nicht selten ein kleines mißvergnügtes Häuflein mit lauter Stimme sich das Volk nennt, während die große Menge, welche treu zum Bischof hält, und in ihm Den sieht, welchen der himmlische Hausvater bestellt hat, seine Familie zu regieren,**) schweigt und vertraut.***) Die ausgesprochene Befürchtung, daß die Bischöfe, wenn keine Wahl von Seite der Geistlichen Statt fände, mit einseitiger Engherzigkeit nur Leute ihres Sinnes beiziehen, und so auf der Synode nur sich selbst in vielfachem Echo vernehmen würden, beruht auf der grundlosen Voraussetzung, daß den Bischöfen die Realisirung ihrer eige-

*) Hirscher a. a. O. S. 28.

**) S. Ignatii M. ep.st. ad Ephes. c. 6.

***) Darauf legt nun allerdings Hirscher a. a. O. S. 58 nicht viel Gewicht: „Wenn auch das gemeine Volk für uns wäre, was hätten wir Großes gewonnen? Nicht die Massen sind die Nation." Aber ich dächte, wir hätten damit viel gewonnen, da auch jeder Proletarier seine unsterbliche Seele hat, so gut wie die Gebildeten und Reichen Das Reich Gottes findet bei dem demüthigen Armen weit leichter Eingang, als bei der geistesstolzen Intelligenz.

nen subjectiven Ansichten höher gelte, als die Erforschung des wahren Zustandes ihrer Diöcese und die Verfügung der besten Heilmittel, mit Einem Wort, als das Wohl der Kirche. Das allerdings dürfte der Fall sein, daß sie Jene, welche über die kirchlich zulässigen Schranken, innerhalb deren der Katholik frei sich bewegen kann, unbedenklich sich hinwegsetzen, wenn überhaupt, nur mit gehöriger Vorsicht beiziehen würden, damit das Treiben solcher Leute nicht der Kirche zum Verderben gereiche (**Salus Ecclesiae suprema lex**). Darin aber sind sie in ihrem vollen Recht;*) ja sie thun nur ihre Schuldigkeit. Denn jene „Allseitigkeit", welche die Kirche und ihre alten Einrichtungen manchfach angreift, das Oberhaupt der Kirche anfeindet, über die Gesetze der Kirche sich anmaßend hinwegsetzt, und verächtlich abspricht, wird kein guter Katholik auf der Synode wünschen. Wenn endlich ein Anderer meint, es „könnten immer andere Deputirte gewählt werden, so daß allmälig ein jeder zur Synode käme, und keiner ausgeschlossen wäre,"**) so ist das ein Gesichtspunkt, der unläugbar so wahr, als wichtig ist. Aber einen solchen Wechsel, daß nach und nach Alle zur Synode kommen, wird der Bischof mindestens eben so leicht und sicher vornehmen, als die eigene Wahl der Geist-

---

*) Vgl. das kirchliche Gesetzbuch X. c. 9. de M. et O. „Abbates et Sacerdotes, dioecesana lege tibi subditos .... per censuram Ecclesiasticam ad Synodum ipsam venire compellas, et debitam tibi obedientiam et reverentiam exhibere."

**) Filser a. a. O. S. 29.

lichen ihn berücksichtigen würde. Das beweist also gar nichts. – Wenn so die für die Wahl der Geistlichkeit vorgebrachten Gründe wenig stichhaltig sind, so sprechen andererseits mehrere Gründe gegen diese Wahl. Bei jeder Wahl, wo die Wähler nicht frei von Selbstsucht, nicht rein von unedlen Motiven, nicht durchdrungen vom Geist Christi, welcher Liebe, Demuth, Selbstverläugnung predigt, ihr Wahlrecht üben, pflegen sich Ehrgeiz, Zu- und Abneigung, wohl auch andere Leidenschaften einzumischen, die nicht blos das Resultat der Wahl gefährden, sondern auch die Geneigtheit, jenen Gesetzen, wobei sich diese Gewählten irgendwie betheiligt, willig zu unterwerfen, schon zum Vorhinein untergraben. Diese Erfordernisse einer gedeihlichen Wahl sind dort, wo die Wiedereinführung der Synoden jetzt im Werk ist, allerdings vielfach vorhanden; sie möchten jedoch gerade in jenen Gegenden am stärksten vermißt werden, wo diese Wahlen am ungestümsten verlangt werden. Die Sache ist doppelt schlimm, wo in einer Diöcese Parteien im Klerus bestehen, die sich gegenseitig mehr oder minder schroff entgegen stehen, mehr oder minder heftig anfeinden. *) —

---

*) Vgl. Kastner a. a. O. S. 43. Binterim a. a. O. I. Bd. S. 245. Filser a. a. O. S. 72—74. „Jetzt stehen sich die verschiedenen Systeme feindlich gegenüber. Der Eine sucht das Heil der Kirche in den Jesuiten oder in den jesuitischen Principien; der Andere will Wessenberg's Grundsätze am Ruder sehen; der Dritte sucht alles Heil im Pietismus und Mysticismus ꝛc.; und wie es unter Menschen zu geschehen pflegt, will jede Partei sich als die wahre Kirche ausgeben." Auch Haiz a. a. O. S. 298—99. schildert diese Parteien lebhaft und genau mit dem Beisatz: „Die That-

Dann geben diese Wahlen auch den Synoden eine gewisse demokratische Färbung in dem Sinn, welchen man jetzt gewöhnlich auf dem politischen Gebiet mit diesem Wort verbindet, daß nämlich Jene, welche wählen, eigentlich die Gewalt besitzen, die sie durch den Wahlact an den Gewählten übertragen. Eine solche Vorstellung ist bei der Kirchenregierung durchaus unzulässig.*) Weil nun diese Wahl der Geistlichkeit derlei falschen Ansichten auf kirchlichem Gebiet Vorschub zu leisten geeignet wäre, und es von jeher kirchlicher Grundsatz war, in Dingen, welche nicht durch uralte Ueberlieferung geheiligt und unwandelbar festgesetzt sind, keine solche Handlungsweise zu befolgen, welche allem Ansehen nach eine irrthümliche und gefährliche Ansicht unterstützen würde, so erhellt von

---

sache, daß die schroffsten Gegensätze neben einander bestehen, kann von Niemanden geläugnet werden." Endlich vergleiche man die Worte des alten Drey (Tübinger Theologische Quartalschrift Jahrg. 1834. S. 222—230), der Deutschland seit Langem aus Erfahrung kennt. Und es ist wahrlich seit der Zeit, wo er das geschrieben, in dieser Hinsicht nicht besser geworden.

*) Vgl. den gediegenen Hirtenbrief des greisen ehrwürdigen Erzbischofs von Freiburg im Breisgau, Hermann von Vicari, vom 26. Jänner 1849, worin er die Idee einer Repräsentativ-Regierung in der Kirche wiederholt auf das bestimmteste zurückweiset, und sich dagegen erklärt, daß „der Kirche der Charakter einer Demokratie aufgeprägt" werde. Damit ist jedoch Hirscher a. a. O. S. 26—27 nicht einverstanden, und prophezeit aus einer solchen Auffassung der Dinge, wenn sie im Leben festgehalten und ausgeführt werde, den Abfall des gesammten intelligenten Theils der Bevölkerung von der Kirche.

selbst, daß solche Wahlen wahrscheinlich nicht auf die Billigung der Kirche rechnen dürfen. Dazu kömmt, daß die Forderung solcher Wahlen in einem gewissen innern Zusammenhang steht mit den Rechten, welche zugleich für die Priester auf den Synoden in Anspruch genommen werden, die ihnen jedoch nach dem positiven kirchlichen Recht (s. §. 15.) nicht zukommen. Vielleicht wird es das Beste sein, wenn die Bischöfe jeder Kirchenprovinz sich demnächst über diesen Punkt, wie über Anderes, was die Diöcesan-Synoden betrifft, verständigen, und wenn sie es für nöthig erachten, die Frage, in wie weit, und unter welchen Vorsichtsmaßregeln eine solche Wahl gestattet werden könne,*) dem heiligen Stuhl zur Entscheidung vorlegen. Sollte auch in dieser oder jener Diöcese die Wahl der Geistlichkeit ganz unbedenklich gestattet werden können, so ist doch die Rücksicht auf benach-

*) Der Verfasser der Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 72. deutet einen Mittelweg an: „Wohl dürfte es zulässig sein, daß der Bischof aus denjenigen Geistlichen, welche von ihrer Stelle so lange abwesend sein können, einen Theil aus jedem Dekanate selbst bezeichnete, und einen andern Theil durch den Dechant oder das Dekanat sich bezeichnen ließe. Erscheinen müssen aber insbesondere diejenigen Geistlichen, deren persönliche Angelegenheiten dort vorkommen, oder welche der Bischof ganz besonders dazu auswählt.“ Natürlich würde der Bischof auch die von der Geistlichkeit Bezeichneten dann förmlich berufen; sein Berufungsrecht dürfte in keinem Fall durch eine solche Bezeichnung geschmälert werden. Die Dechante selbst wären wohl ihrer Stellung nach immer als Mitglieder der Synode beizuziehen.

harte Diöcesen, welche auf dieses Beispiel gestützt ihren Bischof in große Verlegenheit bringen könnten, und die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen hiebei in jedem einzelnen Fall sorgsam zu erwägen.

§. 15. Art und Grad der Betheiligung der verschiedenen Mitglieder der Synode.

Mitglieder der Synode sind der Bischof und die Priester. Es frägt sich nun aber, welches ihre beiderseitige Stellung auf der Synode sei. Der allgemeine Grundsatz, den ich hier ganz im Geist des kirchlichen Rechtes voranstellen zu müssen glaube, und von dem Alles abhängt, lautet: Die Stellung der Priester zum Bischof ist auf der Diöcesan-Synode die nämliche, wie außer derselben; die Diöcesan-Synode gibt an und für sich den Priestern keine neuen und besondern Rechte, insofern ihnen solche nicht ausdrücklich von einem allgemeinen Concil oder vom römischen Papst oder von ihrem Bischof innerhalb der Schranken seiner Befugnisse eingeräumt werden; die Diöcesan-Synode soll nur als Mittel dienen, daß die Jedem zukommende Kirchengewalt besser, kräftiger und erfolgreicher gehandhabt werde.

In der Anwendung dieses Grundsatzes unterscheiden wir die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, und den indirecten Einfluß auf die gute Besetzung der Pfarreien als die Hauptgegenstände der Synodal-Thätigkeit; desgleichen die entscheidende und berathende Stimme (votum deci-

sivum et consultivum). Mit Bezug auf diese Unterscheidung lauten die Folgerungen jenes Grundsatzes also:

1. Bei der Gesetzgebung hat auf der Diöcesan-Synode der Bischof ausschließlich die entscheidende Stimme; er ist allein Gesetzgeber. Die Priester haben dabei keine entscheidende Stimme; sie können nur eine berathende Stimme haben. Dem Domkapitel muß der Bischof die Synodal-Statuten vorlegen und dessen Gutachten einholen, ohne jedoch daran gebunden zu sein, ausgenommen die Fälle, wo er überhaupt nach dem gemeinen Recht nur mit Zustimmung des Kapitels vorgehen oder verfügen kann.

Anerkannter Maßen haben die Priester als solche keine gesetzgebende Gewalt in der Kirche; ich wüßte auch nicht, daß Einer außer der Synode sich eine solche beigelegt hätte. Wohl aber kann der Bischof, welchem vermöge seines Amtes diese Gewalt unbestritten zusteht, von seinen Priestern zu Rathe ziehen, wen er will, da Alle seine Gehilfen sind; doch muß er dies keineswegs thun. Unter den Priestern sind einige (die Domherren) ihrer Stellung nach die Räthe des Bischofs, an welche er, mindestens bei allen wichtigeren Geschäften, durch die Kirchengesetze selbst gewiesen ist, so daß er ihren Rath vernehmen muß, um nicht übereilt oder einseitig zu verfahren; in einigen wenigen Stücken ist er gleichfalls durch die Kirchengesetze an ihre Zustimmung gebunden. Dieses Verhältniß, wie es bekanntlich außer der Diöcesan-Synode rechtlich besteht, wird auf der Diöcesan-Synode nicht geändert, da kein göttliches, noch menschliches Gesetz den Priestern auf der Synode in dieser Hin-

sicht ein besonderes Recht einräumt. Die Kirchengeschichte kennt kein Beispiel, daß durch irgend ein Kirchengesetz den einfachen Priestern eine eigentliche gesetzgebende Gewalt auf der Diöcesan-Synode — ein entscheidendes Stimmrecht zuerkannt worden wäre. Vielmehr haben wir bestimmte kirchliche Erklärungen, wodurch die erste Folgerung aus dem oben aufgestellten Grundsatz ausdrücklich in allen ihren Theilen bestätigt wird. Ich will hier nur folgendes Beispiel anführen. Der Erzbischof von Sevilla hatte eine Diöcesan-Synode ohne Zustimmung seines Domkapitels berufen. Das Kapitel erhob dagegen Einsprache, und richtete an die zur Auslegung und Ausführung der Beschlüsse des Conciliums von Trient zu Rom bestellte Congregation der Cardinäle die Frage, ob er das zu thun befugt sei. Die Antwort lautete bejahend. Auf die damit verbundene Frage, ob der Erzbischof auf der Diöcesan-Synode neue Gesetze in wichtigen Dingen ohne Zustimmung des Domkapitels erlassen könne, war die Antwort ebenfalls bejahend, nur mit Ausnahme der im Kirchenrecht ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände; doch müsse er den Rath des Kapitels vernehmen. Endlich auf die Frage, ob die Zustimmung der auf der Synode anwesenden Geistlichen nothwendig sei, so daß die Mehrheit durch ihren Widerspruch die Erlassung der neuen Gesetze aufhalten könne, lautete die Antwort verneinend*)

*) Ich erachte es zweckdienlich, hier noch ein paar andere kirchliche Entscheidungen ähnlichen Inhalts wörtlich beizufügen. Die erste ist vom Cardinal Hieron. Matthaeus an den Patriarchen von Venedig unterm 27. April 1592 gerichtet, und lautet wie folgt: „S. Con-

Hieraus ist ersichtlich, daß die kirchlichen Entscheidungen mit der obigen Entwicklung vollkommen übereinstimmen.

---

gregat'o Illustr. Patrum, qui Tridentino Concilio interpretando a S. D. N. praefecti sunt, per libellum Amplit. Tuae nomine porrectum consulta respondit: eandem Amplitudinem Tuam in Synodo Dioecesana facere posse Constitutiones absque consensu et approbatione cleri; debere tamen requirere consilium Capituli, licet illud non teneatur sequi, nisi in casibus a Jure expressis; non obstante, quod ex forma Romani Pontificalis in celebranda Dioecesana et Provinciali Synodo expresse habeatur, ut Constitutiones in Synodo publicandae a Patribus per verbum: Placet confirmentur; cujus Congregationis sententiae Amplit. Tua inhaerens in suam Synodum peragendam naviter incumbat et bene valeat in Domino, quem, ut illi in hujusmodi pastoralibus ac salutaribus muniis sua gratia semper adsit, ex animo rogamus." Eine andere Entscheidung, für den Bischof von Orihuela in Spanien erflossen am 17. Mai 1599, lautet: „S. Congregatio Cardinalium Concil. Trid. Interpretum saepius consulta respondit: Licere Episcopo ad cumque pertinere cogere Synodum Dioecesanam absque consensu et consilio Capituli. In ea autem Constitutiones eundem Episcopum edere ac promulgare posse absque consensu et approbatione Cleri; debere tamen requirere consilium Capituli, tametsi illud sequi non teneatur, praeterquam in quibusdam casibus a Jure expressis. Quae Amplit. Tuae in Synodi celebrationem incumbenti idcirco significar voluimus, ut ex Patrum sententia, quid sibi liceat, quantaque hac in re sit ejus facultas,

Es ist in neuerer Zeit versucht worden, den Priestern auf der Diöcesan-Synode eine entscheidende Stimme in Sachen der Gesetzgebung zu vindiziren.*) Bibel und Tradition sollen hiefür zeugen. Forschen wir aber genauer nach den Gründen, so zerfließen sie in Nichts, in Zweifel und Vermuthungen. Die biblischen Beweise laufen insgesammt darauf hinaus, daß die Aeltesten (πρεσβυτεροι) mit den Aposteln die Kirche zu regieren berufen waren, und daß sie auf dem Concil von Jerusalem mit den Aposteln beschließen.**) Das ist unläugbar. Aber wer wa-

---

agnoscens, impedimentis omnibus sublatis Synodum celebret et absolvat.“ So Steph. Quaranta Op. cit. s. v. Synodus Dioeces. (ed. Neapol. p. 597. ed. Venet. p. 488—89.); Synodicon Benevent. Append. ad Concil. Provinc. III. (ed. cit. p. 26—27.) et Concil. Provinc. XIV. (a. 1693) tit. II. c. 3. (ed. cit. p. 518.) P. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 1. n. 9—14. A. Barbos. Collectan. DD. in Concil. Trid. Sess. 24. c. 2. ref. n. 29. 31. 32.

*) H. v. Wessenberg: Die Bisthums-Synode S. 58—61. Haiz a. a. O. S. 320—25. u. S. 327., wo er geradezu sagt: „Dagegen hat der Klerus die Befugniß, seine Abgeordneten zur Synode selbst zu wählen, und diesen steht ein entscheidendes Stimmrecht zu.“ Hirscher: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart S. 14—24 u. S. 28.

**) So Hirscher a. a. O. S. 17—21. So schon lange vor ihm Fabio de' Vecchi, Professor der Moraltheologie an der Universität zu Siena und Theolog des Großherzogs von Toscana, auf der Synode zu Pistoja (1787) in seiner an diese Synode überreichten Denkschrift, s. Atti dell' Assemblea degli Arcivescovi e Vescovi della Toscana. T. II. Num. VI. Firenze 1787. p. 73—78.

ren jene πρεσβυτεροι? Das ist die Frage, auf welche hier Alles ankommt, und welche jene beredten Vertheidiger des entscheidenden Stimmrechts der Priester nicht mit einem Finger berühren. Nur aus dem Schluß merkt man, daß sie darunter die Priester verstehen. Als ob sich das so von selbst verstünde! Die πρεσβυτεροι der Apostelgeschichte und der Apostolischen Briefe sind weder unsere Aeltesten, noch die jetzt sogenannten presbyteri; sondern dieser Ausdruck bezeichnet in der heiligen Schrift auch die Bischöfe, wie sich dieser Sprachgebrauch hie und da selbst im zweiten und dritten Jahrhundert noch erhalten hat (s. oben §. 2 u. 3 die Beweise). Daraus erklärt es sich, wie der Apostel Paulus die von ihm einberufenen πρεσβυτερους, mit welchem damals noch gewöhnlichen Namen sein Begleiter Lukas sie nennt, anreden konnte als solche, „die der hl. Geist zu Bischöfen (ἐπισκοπους) bestellt hat, um die Kirche Gottes zu regieren“ (Apostelgesch. 20, 28., 17.).*) Wir haben in Betreff desselben Gegenstandes ein anderes Beispiel, wie ein zuerst den Bischöfen und Priestern gemeinschaftlicher Name, welcher in der ältesten Zeit vorzugsweise und gewöhnlich die Bischöfe bezeichnete, allmälig den Priestern ausschließlich eigen wurde, so daß heut zu Tage mitunter sogar ein Gelehrter diese alte Bedeutung des Wortes nicht mehr kennt. Ich meine das Wort Sacerdos, das man zuerst von Beiden (Bischöfen und Priestern) gebrauchte, doch ge-

*) Vgl. Concil. Trid. Sess. 23. cap. 4. u. die Denkschrift des Bischofs von Cortona in den Beilagen zur Synode von Pistoja, Atti dell' Assemblea ecc. T. II. Num. XII. (p. 219 seqq.)

wöhnlich vom Bischof; dann wurde zum deutlichern Verständniß der Unterschied gemacht: sacerdos primi ordinis oder summus sacerdos (Bischof), und sacerdos secundi ordinis oder einfachhin sacerdos (Priester); endlich blieb der Name: sacerdos den Priestern und wird jetzt vom Bischof gar nicht mehr gebraucht. *) Wenn dieses Beispiel, das jedem Kenner der alten Kirchengeschichte wohl bekannt ist, klar zeigt, wie gemeinsame Namen im Laufe der Zeit beschränkt werden; wenn ferner aus Irenäus, Firmilian und Eusebius unläugbar erhellt, daß noch im zweiten und dritten Jahrhundert der Name: πρεσβυτερος bisweilen von den Bischöfen gebraucht wurde, und wenn die mit dem griechischen Sprachgebrauch des Christenthums gewiß vertrauten großen Schriftausleger, Chrysostomus und Theodoret dies bekräftigen, so ergibt sich als nothwendige Folge, daß alle jene Stellen des Neuen Bundes für die entscheidende Stimme der Priester nichts beweisen. — Aus der Tradition ist es der hl. Cyprian, auf den man sich gerne, ja einzig bezieht. Aber die angeführten Stellen**) sprechen nur von einer „gemeinsamen Berathung" (consilium commune) des Bischofs und der Geistlichen, beweisen also ihrem klaren Wortlaut nach nur für eine berathende Stimme, worüber gar keine Frage ist. Eine einzige Stelle ist dem ersten Anschein nach mehr bedenklich, wenn der hl. Cyprian sagt: „Da

*) Etwas Aehnliches hat sich bekanntlich auch mit dem Namen Papa ereignet, den ehemals alle Bischöfe trugen, später nur das Oberhaupt der Kirche, der römische Papst.

**) S. Hirscher a. a. O. S. 22—24.

diese Angelegenheit unser Aller Berathung und Abstimmung erfordert, so wage ich es nicht dem Urtheil vorzugreifen und eine gemeinsame Angelegenheit allein zu erledigen.“*) Hier ist nun freilich von einer Abstimmung (sententia) die Rede. Aber es muß uns schon auffallen, daß der heilige Bischof sagt, er „wage“ es nicht, diese Sache allein zu behandeln; so pflegt er sonst bei aller Rücksicht auf seinen Klerus doch nicht zu sprechen. Sehen wir aber den Brief selbst an, so handelt der ganze Zusammenhang dieser Stelle nicht von der Berathung und Abstimmung des Klerus, sondern der gesammten Bischöfe Afrika's. Die Bekenner hatten dem hl. Cyprian ihre Verwendung für die Abgefallenen schriftlich mitgetheilt und den Wunsch beigefügt, daß er diesen Brief auch allen seinen Mitbischöfen bekannt geben, und darnach denen, für welche sie sich verwendet, eine mildere Behandlung angedeihen lassen wolle. Das kann ich nicht allein, schreibt er hierauf seiner Geistlichkeit, die Sache ist zu wichtig und geht alle Bischöfe gleichmäßig an. Da müssen wir uns erst Alle versammeln und eine gleichförmige Handlungsweise verabreden. Inzwischen haltet ihr euch an das, was ich euch schon früher geschrieben habe; womit auch mehrere Bischöfe, von denen ich bereits Antwort habe, einverstanden sind. Daraus also folgt gar nichts Aber es hat doch ein Concil von Carthago, als die Bischöfe anfingen,

*) „Quae res cum omnium nostrum consilium et sententiam expectet, praejudicare ego et soli mihi rem communem vindicare non audeo.“ S. Cypriani ep. 17. ed. Maur. (Venetiis 1758. p. 70.), in edit. Oxon. ep. 26.

„vielfach und in herber Weise für sich und mit Nichtachtung des Presbyteriums vorzufahren," sich bemüssigt gesehen, in einem eigenen Kanon dem Klerus eine „entscheidende Stimme" einzuräumen, so daß der Urtheilsspruch des Bischofs null und nichtig ist, wenn er nicht durch die Zustimmung der Kleriker seine Kraft bekomme. *) Zuvörderst muß es auffallen, daß ein Concilium von Carthago mit dem gefeierten Bischof von Carthago, dem großen heiligen Cyprian in Widerspruch tritt, welcher ausdrücklich sagt, „der Bischof allein sei Richter an Christi, statt in der Kirche." **) Woher dieser scheinbare Widerspruch? Er löset sich, wenn wir jenen Kanon näher untersuchen. Gerade das Wort, worauf Alles ankömmt: „nisi Clericorum sententia confirmetur," wozu Hirscher be-

*) Hirscher a. a. O. S. 24, wo auch der fragliche Kanon in folgender Weise angeführt wird: „Episcopus nullus causam audiat absque praesentia Clericorum suorum; alioquin irrita est sententia Episcopi, nisi Clericorum sententia confirmetur." Das Concilium von Carthago, auf welchem dieser Kanon erlassen wurde, ist nicht (wie Hirscher unrichtig sagt) ein allgemeines in dem Sinn, den wir jetzt mit diesem Wort verbinden, sondern nur ein Concilium von Afrika.

**) „Neque enim aliunde, lauten seine beherzigenswerthen Worte an Papst Cornelius, haereses obortae sunt aut nata sunt schismata, quam inde, quod sacerdoti Dei (d. h. dem Bischof) non obtemperatur, nec unus in ecclesia ad tempus sacerdos et ad tempus judex vice Christi cogitatur." S. Cypriani ep. 55. ed. Maur. (Venetiis 1758. p. 194—95.), in edit. Oxon. ep. 59.

merkt: „Es ist nicht zu übersehen, daß dem Klerus hier eine entscheidende (nicht blos eine berathende) Stimme zuerkannt wird", gerade das Wort: Clericorum sententia (die entscheidende Stimme) kommt in jenem Kanon gar nicht vor. Der Kanon räumt den Klerikern gar keine Stimme ein, er fordert nur ihre Gegenwart, damit das Gericht nicht geheim, sondern öffentlich sei. Denn so lautet der echte Kanon: „Episcopus nullus causam audiat absque praesentia Clericorum suorum; alioquin irrita est sententia Episcopi, nisi Clericorum praesentia confirmetur."*) So wird demnach hier nur die Anwesenheit (praesentia), nicht die entscheidende Stimme (sententia) der Geistlichen zur Bedingung eines giltigen Urtheils des Bischofes gemacht; und die Behauptung des hl. Cyprian bleibt unangefochten. Auch ist nicht zu übersehen, daß in dieser Stelle von den richterlichen, nicht von der gesetzgebenden Gewalt die Rede ist, welche letztere doch zunächst Gegenstand unserer Untersuchung ist. Andere berufen sich auf den Umstand, daß die Priester als Stellvertreter von Bischöfen manchmal eine entscheidende Stimme auf allgemeinen oder Provincial-Concilien hatten, so wie, daß die Bischöfe oft mehrere Priester mit sich zu den Con-

*) So bei Mansi Collect. Conciliorum T. III. col. 953., aus welchem Hirscher selbst diesen Kanon citirt; so Harduin l. c. T. I. col. 980; so die Ballerini in Opp. S. Leonis M. Venetiis 1753. Tom. III. col. 656. (die kritisch sorgfältigste Ausgabe davon, die wir besitzen); so auch das Decretum Gratiani caus. 15. quaest. 7. c. 6.

cilien brachten, die wohl auch an den Verhandlungen Theil nahmen, ja sogar mitunterschrieben.*) Die entscheidende Stimme der Priester als Stellvertreter beweiset nichts für das eigene Recht der Priester, da gewiß Niemand den Schluß billigen wird: Weil ich in diesem oder jenem einzelnen Fall ein bestimmtes Recht durch Uebertragung des Berechtigten zu üben befugt war, also besitze ich selbst ursprünglich dieses Recht (vgl. oben §. 8.) Die Beiziehung der Priester auf Provincial-Concilien beweiset eben so wenig, da ihnen nur eine berathende, keine entscheidende Stimme zusteht (s. oben §. 8.) Endlich die Unterschrift kann in mehrfacher Hinsicht vorkommen (s. oben §. 8.) und ist darum zu einem Beweis der entscheidenden Stimme nur dann geeignet, wenn der Beisatz: definiens damit verbunden

*) Haiz a. a. O. S. 320—25. Wenn Haiz ebendaselbst bejahende und verneinende Zeugnisse für das Stimmrecht der Priester auf den Synoden anführt, um zu zeigen, daß die Stimmen darüber in der Kirche getheilt seien, so mag der Leser selbst entscheiden, ob sie gleich getheilt seien, wenn auf der einen (verneinenden) Seite der Papst Benedict XIV. mit einer Reihe kirchlicher Entscheidungen und mehrere angesehene Kirchenrechtslehrer (L. Ferraris und A. Barbosa), auf der andern (bejahenden) Seite nur L. Richard (Analys. Concil. c. 7. Tom. I.), der von den Diöcesan-Synoden gar nicht redet, auftritt. Es ist nämlich zu wissen, daß Richard selbst an der von Haiz citirten Stelle ausdrücklich erklärt, daß die bei Haiz a. a. O. S. 323 ausgehobenen Sätze sich nicht auf die Diöcesan-Synoden beziehen: „Neque enim, sind seine Worte, de Conciliis dioecesanis, Synodorum nomine, quod iisdem remansit, notis, hoc agitur.“ (Augustae Vindelic. 1778. T. I. p. 34.)

ist.*) — Werfen wir vom geschichtlichen Boden scheidend noch einen Blick auf die Zeit, in welcher nach der Ansicht Jener, welche das entscheidende Stimmrecht der Geistlichen auf der Synode nach dem Beispiel der ältesten Kirche wieder eingeführt wissen wollen, dieses Recht verloren gegangen, so müßte es das vierte Jahrhundert sein.**) Es ist aber unmöglich zu denken, daß im vierten Jahrhundert, aus welchem uns die zahlreichsten kirchlichen Denkmäler aller Art zu Gebote stehen, ein so wichtiges Recht den Priestern entzogen worden wäre, ohne daß auch nur die geringste Spur eines Widerstandes von Seite der Geistlichkeit oder einer deßhalb ausgebrochenen Streitigkeit in den vielen Werken aus jener Zeit sich erhalten hätte. Denke sich das, wer da kann; ich kann es nicht. — Aber man bringt für dieses entscheidende Stimmrecht der Priester auf der Diöcesan-Synode noch andere Gründe vor, die eine kurze Beleuchtung fordern. So sagt Hirscher: „Wollte, noch ehe die Frage praktisch geworden ist, der Bischof erklären, es ruhe alle gesetzgebende und richterliche Gewalt ausschließend in ihm, und wollte er damit jede außer ihm liegende Berechtigung von vorn herein zurückweisen, so würde er damit auszusprechen scheinen, daß der Wille und die Intelligenz von etlichen hundert wissenschaftlich gebildeten und im Kirchenamt stehenden

*) Vgl. hiezu die Denkschriften des Erzbischofs von Pisa und des Bischofs von Cortona in den Beilagen zur Synode von Pistoja, Atti dell' Assemblea ecc. T. II. Num. XI. XII. et XI. VII. p. 173—80. 219—25. 250—58.

**) Hirscher a. a. O. S. 23 u. 24.

Geistlichen, und von vielen tausend durch Wissenschaft, Tugend und Erfahrung hervorragenden Laien seiner persönlichen An- und Einsicht nicht ebenbürtig seien: eine Erklärung, welche die einen verletzen, die Andern entmuthigen müßte." „Wenn der Bischof erklärte, daß die Versammlung wohl berathen, auch Wünsche vorlegen, nicht aber Beschlüsse fassen dürfe, so müßte das alle warme Theilnahme, alle Begeisterung für das Institut von vornherein ertödten."*) Ich kann nicht umhin, dem vorerst die Worte entgegenzustellen, welche Hirschers eigener Erzbischof in dem Hirtenbrief, worin er die von ihm beabsichtigte Diöcesan-Synode ankündet, gesprochen. Sie lauten: „So erscheint bei der Berufung und Abhaltung der Diöcesan-Synoden der Bischof immerhin als der Inhaber und Träger der Jurisdiction, von dem jede andere kirchliche Jurisdiction in der Diöcese ausfließt; die auf der Diöcesan-Synode versammelten Kleriker sind nicht im Besitz einer legislativen Gewalt, ihnen steht nach der einstimmigen Lehre aller Katholiken nur ein votum deliberativum, nie aber decisivum zu. Dem Bischof liegt die kirchliche Gesetzgebung ob, dabei aber wird er den Rath, die Wünsche, die Vorschläge, die Bitten seines Klerus berücksichtigen. Immerhin muß demnach festgehalten werden an dem, was Benedict XIV. de Synodo Dioeces. lib. III. c 12. n. 7. (cf. lib XIII. c. 1. u. 2.) sagt: In Synodo dioecesana solus Episcopus est judex et legislator, ipse suo nomine decreta facit et promulgat, et quamvis astantium consilium

*) Hirscher a. a. O. S. 28 u. S. 29—30.

exposcat, non tamen cogitur illud sequi.“*) Wenn man bedenkt, daß diese Erklärung des Erzbischofs von Freiburg nicht vereinzelt dasteht, sondern daß derselbe sie als „einstimmige Lehre aller Katholiken“ betrachtet, er also doch wohl der Uebereinstimmung aller Bischöfe Deutschlands, mit denen er diese Frage besprochen, versichert sein muß (sonst würde er gewiß nicht so zuversichtlich des Ausdruckes: „einstimmige Lehre“ sich bedienen); wenn man weiter bedenkt, daß der gelehrte Papst Benedict **XIV.** in seinem berühmten Werk: **De Synodo Dioecesana**, welches er, schon zur päpstlichen Würde erhoben, verbessert herausgegeben hat, sich in dieser Beziehung so bestimmt ausdrückt, so muß es jedenfalls bedenklich erscheinen, wenn einzelne Priester diese Erklärung so hart angreifen, als würde dadurch jede Liebe zu den Synoden schon im Keime erstickt, als wäre sie eben so verletzend, wie entmuthigend, als lade hiedurch der Bischof den Schein auf sich, seine eigene An- und Einsicht über die aller Anderen zu setzen. Versuchen wir es, diesen Schein zu beseitigen und zur Wahrheit durchzudringen. Denn wohl ist es nur blendender Schein; in Wahrheit verhält es sich aber folgender Maßen. Alle Kräfte und Gaben der Diöcese sollen treulich zusammen wirken „zur Vervollkommnung der Heiligen, zur Ausübung des Dienstes, zur Erbauung des Leibes Christi“ (Ephes. 4, 12.); aber nicht alle

*) Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg, Hermann von Vicari an die Geistlichkeit seiner Erzdiöcese vom 26. Jänner 1849. Hirscher's Schrift: Die kirchlichen Zustände der Gegenwart wurde der Vorrede gemäß am 24. Mai 1849 vollendet.

in gleicher Weise. Diese Gaben sind verschieden; es ist die Gabe zu lehren, die Sakramente zu verwalten, Gesetze zu geben und zu regieren. Bei allen diesen Gaben ist immer ein Zweifaches wohl zu unterscheiden, das Recht (oder die Vollmacht), diese Handlungen vorzunehmen, und die Einheit oder Fähigkeit, sie auf die beste Weise zu üben. Der Bischof empfängt durch die bischöfliche Weihe das Recht oder die Gewalt, diese Gaben zu üben, weil in ihm die vorzüglichste Befähigung hiezu vorhanden ist, wenn nämlich Jene, welche die Person des künftigen Bischofs jedesmal zu bestimmen haben, ihre Pflicht kennen und gewissenhaft erfüllen. Das aber ist wohl noch keinem Bischof, so lange die Kirche besteht, eingefallen zu behaupten, oder auch nur sich einzubilden, daß er allein mehr verstehe, mehr Wissenschaft und Erfahrung habe, als alle Geistlichen und Laien seiner Diöcese zusammen. Eine solche Behauptung wäre so absurd, daß schon der bloße Schein davon, wollte ihn Jemand den Bischöfen aufbürden, im höchsten Grad verletzend wäre. Es ist demnach hier wohl zu unterscheiden das Recht, Gesetze zu geben, und die hiezu nöthige Befähigung. Das Recht dazu hat der Bischof durch die Weihe. Haben Jene, welchen das Wahl- und Ernennungs-Recht des Bischofs zusteht, ihre Schuldigkeit gethan, so besitzt er hiezu auch eine vorzügliche Befähigung. Doch auch in diesem Fall kann dieselbe noch erhöht werden, wenn er vor Ausübung dieses Rechtes solche Männer beizieht, bei welchen große Einsicht in kirchlichen Dingen, tiefes Verständniß der heil. Schrift nach dem Sinn der Kirche, genaue Kenntniß der ältern kirchlichen Gesetzgebung, reiche Erfahrung im

praktischen Leben zu finden ist. Die Laien kann er nur außer der Synode hören; die Geistlichen vor oder bei der Synode, wie es ihm besser dünkt. Jeder, der seine Kirche liebt, wie seine Mutter, wie die Braut Christi, und ferne von Eigensucht in aufrichtiger Liebe das Seelenheil seiner Brüder wünscht, wird mit inniger Theilnahme gerne seinen Rath ertheilen, seine Wünsche vorlegen, um die Kirche zu verschönern, das Seelenheil der Brüder zu fördern. Wollte Jemand hiebei gerade darauf bestehen: Meine Stimme muß bei dem Beschluß mitentscheidend sein, blos Rath ertheilen mag ich nicht; wo bliebe da die christliche Demuth? wo die Liebe, die nicht das Ihrige sucht? Hat der Bischof den Rath der Einsichtigen vernommen, dann wird er seinem Domkapitel, welches aus den tüchtigsten Männern der Diöcese nach dem Sinn und Willen der Kirche besteht, die Sache vorlegen, um ihr Gutachten zu vernehmen, welche von den vorgebrachten Gründen die gewichtigsten, welche von den vorgeschlagenen Maßregeln die heilsamsten seien. Er kann nun zwar, von ihrem Gutachten abweichend, etwas Anderes beschließen, als sie ihm rathen; aber er wird es nur aus den dringendsten Gründen und in höchst seltenen Fällen thun. Von einem bloßen „Belieben" des Bischofs kann ohnedies keine Rede seyn. Hat nicht der Bischof vor seiner Weihe feierlich gelobt, die Kirchengesetze selbst pünktlich zu befolgen und bei Andern auf deren Befolgung zu dringen? Hat er nicht die heilige Pflicht, das, was er als das Beste erkannt, zum Wohl seiner Diöcese zu verfügen? Ruht nicht auf ihm die ganze Last der Verantwortlichkeit für die gute Regierung der Diöcese? Weßhalb auch mit vollem Recht das Concilium von

Trient die bischöfliche Würde eine selbst „für die Schultern eines Engels fruchtbare Bürde" (onus angelicis humeris formidandum Sess. 6. c. 1. ref.) nennt. Wird der Gedanke an eine so große Verantwortlichkeit den Bischof nicht geneigt machen, weisen Rath zu hören und zu benützen? Und wenn er den Rath seiner Priester gehört, somit unter vielem Guten das Beste, sollte denn wirklich zu befürchten sein, daß er das Beste nicht erkenne? Wenn ein Bischof gewissenhaft ist (und wer könnte das von unsern Bischöfen läugnen?), wird er mit aller Sorgfalt und Unbefangenheit alles Gehörte erwägen, und indem er fremde Einsicht zu Rathe zieht, seine eigene Einsicht erhöhen, nach Maßgabe der so gewonnenen Einsicht die Gesetze abfassen, und dann mit dem ihm allein zustehenden Recht auf der Synode publiciren, nicht weil er sich für den Weisesten hält, sondern weil er nach göttlicher Anordnung Bischof geworden, und als solcher ausschließlich (nach Unten, nicht nach Oben) das Recht der Gesetzgebung in seiner Diöcese, allerdings aber auch allein die Verantwortlichkeit dafür hat. Denn Jene, welche er beizieht, sind nur dafür verantwortlich, daß sie ihm nach bestem Wissen und Gewissen Rath ertheilen; für die Entscheidung nach dieser oder jener Seite ist der Bischof selbst, und allein vor seinen Obern und vor Gott verantwortlich. So wirkt bei der Abfassung der Synodal-Statuten Tugend und Wissenschaft, Intelligenz und Erfahrung zusammen, nur nicht in der Weise, wie sich manche Neuere nach dem Vorgang auf politischem Gebiet die Sache ausgedacht, und nun gewaltig darauf dringen, wie auf ein Gebot der Zeit, wie auf das einzige Rettungsmittel der Kirche. Die Kirche aber hat von

jeher in dem Gewissen ihrer mit aller Sorgfalt gewählten und geprüften Bischöfe die größere Garantie für eine gute Ausübung der Kirchengewalt erkannt, als in einer unsichern Majorität der aus Klerus und Volk Gewählten, die nicht selten vom augenblicklichen Eindruck beherrscht, oder unter fremdem Einflusse stehend, wie ein Moosrohr hin- und herschwankt, und so das Ansehen der von ihr ausgehenden Gesetze zum Vorhinein untergräbt und vernichtet.*) Wenn aber Hirscher meint, für den schlimmsten Fall hätte der Bischof immer noch das Recht, „den Beschlüssen und Anträgen der Synode seine zum Vollzug unbedingt erforderliche Zustimmung zu verweigern," so hat er hiemit die gesetzgebende Gewalt so getheilt, daß zu einem Gesetz zweierlei gehörte: die Stimmen-Mehrheit der Versammlung und die Zustimmung des Bischofs, daß somit von diesen beiden Bedingungen zugleich das Zustandekommen der von ihm befingerzeigten kirchlichen Reformen abhinge. Ueber diese Ansicht aber hat Papst Pius VI. in der

*) H. v. Wessenberg a. a. O. S. 59—61, der dem Bischof nur ein Suspensiv-Veto zugesteht, bringt eigentlich gar keine Gründe vor; er begnügt sich das entscheidende Stimmrecht der Priester auf der Synode zu behaupten; nun da gilt es: Behauptung gegen Behauptung Wenn er dann beifügt: „Es wäre traurig, wenn der Seelsorgerstand noch irgendwo auf der tiefen Stufe sich befände, auf der man ihn vor drei Jahrhunderten gesehen", so frage ich: Sind nur die Priester, die Seelsorger fortgeschritten, nicht auch die Bischöfe? Hat P. Benedict XIV. vor drei Jahrhunderten geschrieben? Und ist etwa Pius VI dogmatische Bulle: Auctorem fidei vor drei Jahrhunderten in die Kirche hinausgegangen?

„dogmatischen Bulle:“ Auctorem fidei vom 28. August 1794 bereits das Urtheil gesprochen. Dasselbe lautet: „Die Behauptung, daß die Reform der Mißbräuche in der Kirchendisciplin auf den Diöcesan-Synoden vom Bischof und von den Pfarrern gleichmäßig abhänge, und ausgemacht werden müsse, und daß man ohne freie Entscheidung sich den Verfügungen und Anordnungen der Bischöfe nicht unterwerfen müsse, ist falsch.... und begünstigt die von Calvin erneuerte Häresie des Aerius.“*) — So bleibt

*) „Doctrina, quae statuit, reformationem abusuum circa Ecclesiasticam disciplinam in Synodis Dioecesanis ab Episcopo et Parochis aequaliter pendere, ac stabiliri debere: ac sine libertate decisionis indebitam fore subjectionem suggestionibus et jussionibus Episcoporum — falsa, temeraria, Episcopalis auctoritatis laesiva, regiminis hierarchici subversiva, favens haeresi Aërianae a Calvino innovatae.“ Pii VI. Bulla: Auctorem fidei §. 9. Vgl. P. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 1. n. 1—3. u. besonders die Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 53—62. — Ganz dasselbe gilt von den Beschlüssen und Entscheidungen der Provincial-Concilien und des Apostolischen Stuhles, welche, um verbindende Kraft zu haben, der Genehmigung von Seite der Diöcesan-Synode keineswegs bedürfen, wie die dogmatische Bulle Pius VI.: Auctorem fidei §. 11 ausdrücklich erklärt: „Sententia enuntians veteri Majorum instituto ab Apostolicis usque temporibus ducto, per meliora Ecclesiae saecula servato, receptum fuisse, ut decreta aut definitiones aut sententiae etiam majorum Sedium non acceptarentur, nisi recognitae fuissent et approbatae a Synodo Dioecesana — falsa, temeraria, de-

demnach die bestehende kirchliche Uebung, welche auf guten Gründen beruht, daß nämlich die Priester auf der Synode kein entscheidendes Stimmrecht haben, in Kraft, da alle für die gegentheilige Ansicht vorgebrachten Gründe zusammen keinen Schatten eines Beweises herzustellen vermögen.

2. Der Bischof ist auf der Diöcesan-Synode, wie außer derselben, Richter. Ihm ist bei der bischöflichen Weihe ausdrücklich die Gewalt zu richten, d. h. die äußere Jurisdiction verliehen worden.*) Sie ist daher seine eigene Amtsgewalt, während den Priestern bei der Weihe diese Gewalt nicht verliehen wird, sie also denselben nicht als ihre eigene zukömmt. Wohl aber kann der Bischof diese Gewalt, nach der steten Gepflogenheit in der Kirche Gottes, an die Priester auf widerrufliche Weise übertragen, wo dann der Priester sie als eine delegirte Gewalt ausübt. Auch soll der Bischof diese Gewalt nach dem Willen der Kirche nicht allein und insgeheim üben, sondern stets mit Beiziehung rechtskundiger Priester oder Laien, auf daß die Gerichtsbarkeit mit desto größerer Um-

---

rogans pro sua generalitate obedientiae debitae Constitutionibus Apostolicis, tum et sententiis ab hierarchica superiore legitima potestate manantibus, schisma fovens et haeresim."

*) Das Pontificale Romanum sub titulo: De consecratione Electi in Episcopum sagt: „Episcopum oportet judicare, interpretari, consecrare, ordinare, offerre, baptizare et confirmare." Was man unter dieser potestas jurisdictionis zu verstehen habe, erläutert P. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 1. n. 3.

sicht ausgeübt, Recht und Wahrheit in den manchmal verwickelten Streithändeln desto sicherer gefunden, das Zutrauen in die Entscheidungen erhöht werde. Darum pflegen die Bischöfe nach kanonischer Vorschrift eigene geistliche Gerichte zu haben. Bei diesen Gerichten werden alle kirchlichen Rechtsfälle verhandelt, wo das gewöhnliche Gerichtsverfahren eingehalten wird. Es wäre auch nicht möglich, solche Fälle bei der Synode zu behandeln. Es können daher bei der Synode nur jene Fälle vorkommen, wo ein summarisches Verfahren genügt, wo das moralische Urtheil wichtiger ist, als das juridische, wo die Billigkeit (Recht mit Liebe) hauptsächlich den Ausschlag geben muß. Wie überhaupt, so steht auch hier dem Bischof allein die richterliche Gewalt zu. Da es ihm aber unmöglich ist, dieselbe allein zu üben, so ist es von Alters her üblich, daß er für solche Fälle eigene Richter judices querelarum genannt, etwa zwei oder drei zur Zeit der Synode bestelle. *) Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß insbesondere die Streitigkeiten zwischen den Geistlichen, die bisweilen um einer Kleinigkeit willen lange Zeit andauern, auf solche Weise kurz und gut ausgeglichen würden, und so Alle; den Frieden im Herzen, den sie Andern ver-

*) Vgl. hierüber P. Benedict. XIV. l. c. lib. IV. c. 2. Diesen liegt auch ob, die Entschuldigungen derer, welche zur Synode berufen waren, aber nicht erschienen sind, zu prüfen; „ad eos pariter deferendae sunt excusationes eorum, qui ad Synodum non accesserunt, finita Synodo deinde examinandae“ sagt P Benedict XIV. l. c., und mit ihm die andern Kanonisten.

künden müssen, von der Synode schieden, auf daß das schöne Band der Eintracht und der Liebe zuerst alle Geistlichen wie Brüder umschlingen, und der Friede Gottes durch sie auf die Gemeinden übergehen möchte.*) Die Bischöfe würden sicherlich im Geist ihres hohen Amtes handeln, wenn sie bei der Abhaltung der Synoden hierauf besondere Rücksicht nähmen. — Auf der Diöcesan-Synode sollen auch die Richter für jene Fälle, welche zu Folge eingelegter Appellation in dritter Instanz an Ort und Stelle zu erledigen sind, die sogenannten **Judices in partibus** oder **Judices Synodales** (s. oben §. 9. d.) bestimmt werden. Der Bischof hat sie, und zwar mindestens vier, zu bestimmen, nachdem er hierüber den Rath der Synode vernommen und gebührend berücksichtigt hat; dieselben sind sodann ungesäumt vom Bischof dem römischen Stuhl anzuzeigen.**) Es

---

*) Mit kraftvollen Worten schildert der gelehrte Thomassin diese Seite der Synodal-Thätigkeit: „Clericorum ibi laicorumque lites dirimebantur, sed in templo, sed ad aras, sed ante sacra Martyrum pignora, sine strepitu, sine figura judicii, sine ambage, ex Evangelicarum Canonicarumque legum sanctimonia, Judicibus caritatem pacemque Christianam spirantibus, ad expiandas conscientiae sordes, ad inserendas virtutes, ad errores revellendos, ad vitiorum fibras elidendas, solis illis poenas daturis, qui peccare possent, resipiscere non possent Thomassin. Vetus et nova Eccles. disciplina P. II. lib. III. c. 75. n. 4.

**) Vgl. hierüber Concil. Trid. Sess. 25. c. 10. ref. und P. Benedict. XIV. l. c. lib. IV. c. 5., auch die Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 10—11. 63.

verschlägt nichts, wenn dem Provincial-Concil die gleiche Befugniß eingeräumt ist. Es ist ja offenbar besser, wenn der Papst eine größere Anzahl tüchtiger Männer hat, die allgemeines Vertrauen genießen, denen er daher mit um so größerer Beruhigung seine eigene Jurisdictionsgewalt in einzelnen vorkommenden Fällen übertragen kann. Wo beide streitende Parteien derselben Diöcese angehören, werden wohl gewöhnlich die auf der betreffenden Diöcesan-Synode bestellten Judices in partibus delegirt werden; wenn aber die streitenden Parteien verschiedenen Diöcesen angehören, dürften die auf dem Provincial-Concil gewählten Richter mehr geeignet sein, frei von jedem Schein der Unparteilichkeit die Entscheidung zu fällen.

3. Zur guten Besetzung der Pfarren, wovon so Vieles abhängt, hat das Concilium von Trient der Synode ein wichtiges Recht zugestanden. Das Concilium von Trient (Sess. 24. c. 18. ref.) hat nämlich bestimmt, daß der Bischof eine erledigte Pfarre nur demjenigen verleihen dürfe, welcher zuvor von drei durch die Synode genehmigten Synodal-Examinatoren geprüft, und als für diese Pfarre geeignet erklärt worden. Diese Prüfung hat sich bei jeder einzelnen Erledigung auf alle Bewerber zu erstrecken, und zwar auf ihr „Alter, ihr sittliches Betragen, ihre Kenntnisse*) und Klugheit und auf andere Eigenschaf-

---

und G. Phillips: Die Diöcesan-Synode. Hamburg 1849. S. 204. Aus diesen Judices Synodales müssen dann die Klostergeistlichen ihre Judices Conservatores nehmen, vgl. P. Benedict. XIV. l. c. lib. IV. c. 6.

*) Bekanntlich werden in Oesterreich und anderwärts die „Kenntnisse" (doctrina, wie das Concilium von

ten und Verhältnisse, welche zur guter Pastorirung der erledigten Pfarre gehören." Nur wer in jeder Hinsicht für die erledigte Pfarre geeignet befunden wird, darf von den Synodal-Examinatoren als fähig zur Erlangung dieser Pfarre (idoneus) dem Bischof bezeichnet werden; aus den so Bezeichneten wählt dann der Bischof oder der geistliche Patron Jenen, welchen er für den Würdigsten hält; der weltliche Patron aber kann nur einen Solchen dem Bischof für die erledigte Pfarre präsentiren, welchen die Synodal-Examinatoren als in jeder Hinsicht (wie oben) für die erledigte Pfarre geeignet (idoneus) erklärt haben. Durch diese höchst weise Einrichtung will die Kirche für die bestmögliche Besetzung

---

Trient l. c. sich ausdrückt) bei einer jährlich zweimal gehaltenen schriftlichen und mündlichen Prüfung untersucht, und über das Resultat derselben dem Geprüften ein auf bestimmte Zeit giltiges Zeugniß ausgestellt. Dieses Zeugniß kann als Anhaltspunkt dienen zur Beurtheilung der Kenntnisse, auf welche besonders in Städten und gemischten Gemeinden alle Rücksicht zu nehmen ist; daneben aber müssen nach dem Concil von Trient außer dem Alter auch noch „mores, prudentia et aliae res ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunae" von den Synodal-Examinatoren berücksichtigt werden, damit eine zweckmäßige Besetzung der erledigten Pfarre zu hoffen sei. Ein bedeutender Mangel in irgend einer Hinsicht, nicht blos eine schlechte Klasse hinsichtlich der Kenntnisse, wird demnach von der Befähigung zu Erlangung irgend einer Seelsorge ausschließen können. Es ist natürlich nicht absolut nothwendig, daß der Bewerber um eine Seelsorge sich den Synodal-Examinatoren jedesmal persönlich stelle.

der Pfarren sorgen. Der Bischof soll nun jährlich auf der Diöcesan-Synode wenigstens sechs Synodal-Examinatoren vorschlagen, deren Genehmigung von der Synode abhängt. Der Bischof kann öffentlich oder geheim darüber abstimmen lassen, wie er es für besser hält.*) Die Gewählten sind sodann zu beeidi-

*) „Examinatores autem singulis annis in diocesana Synodo ab Episcopo vel ejus Vicario ad minus sex proponantur, qui Synodo satisfaciant et ab ea probentur.“ Concil. Trid. Sess. 24. c. 18. ref. — Wozu die S. Congregatio Concil. Trid. Interpr. am 11. Juli 1592 folgende Erklärung an den Patriarchen von Venedig erließ: „Consultationi Amplit. Tuae super examinatoribus in Synodo approbandis sic respondit S. Congreg. Concil. Trid. Interpres, nempe examinatores, qui ab Amplit. Tua propositi fuerint, a Synodo tam per vota secreta, quam aperta posse probari. Itaque Amplitudo Tua eum modum in probatione servari faciat, quem magis expedire judicaverit.“ Steph. Quaranta Op. cit. s. v. Synodus Diocces. (ed. Neapol. p. 596—97. ed. Venet. p. 488.) Der Erzbischof von Benevent, Vincenz Maria Orsini (der nachmalige Papst Benedict XIII.) hat auf dem von ihm 1693 gehaltenen Provincial-Concil in dieser Hinsicht verordnet: „Simplices Beneficiati nullam, neque pro confirmatione Judicum et Examinatorum Synodalium vocem habent.“ Concil. Provinc. XIV. tit. II. c. 3, (Synodicon Benevent. ed. cit. p. 518.) An die Stimmenden aber richtet der hl. Karl Borromäus folgende wichtige Mahnung: „In suffragiis autem ferendis singuli spectent, ut non humanis affectibus obsequantur, sed Deo, et conscientiae satisfaciant, religioni, Ecclesiae utilitati animarumque saluti consulant.“ Con-

gen, daß sie mit der strengsten Unparteilichkeit ihr wichtiges Amt handhaben werden.*)

Durch die Versammlung der Diöcesan-Synode soll aber auch dem Bischof die Aufsicht über die Diöcese erleichtert, der Vollzug der Gesetze überwacht und gesichert werden. Zu diesem Ende kann der Bischof auf der Synode nach altem kirchlichem Brauch solche Männer, in deren Gewissenhaftigkeit er das größte Zutrauen setzt, bestellen und eidlich verpflichten, daß sie ihm die im Laufe des Jahres vorkommenden Vergehen und Mißstände aller Art auf der nächsten Synode zur Kenntniß bringen, damit selbe durch ernste Vermahnungen und Zurechtweisungen, oder nach Befund der Umstände durch schärfere Mittel abgestellt werden, wodurch die Synoden den Character von Rügegerichten, der eine Zeitlang im Mittelalter bei ihnen vorherrschte, wieder annehmen würden. Das Kirchenrecht kennt diese Männer unter dem Namen der Synodalzeugen (testes synodales). Es wird der Verständigung der Bischöfe auf den Provincial-Concilien, für welche die Synodalzeugen sogar durch eine eigene kirchliche Vorschrift angeordnet sind (X. c. 25. de accusat.), vorbehalten sein zu untersuchen, ob sie es für angemessen finden, diese seit Langem abge-

---

cil. Mediol. V. P. III. c. 10. (Harduin l.c. T. X. col. 1073. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 228.)

*) Näheres hierüber s. in Concil. Trid. Sess. 24. c. 18. ref. und vorzüglich bei P. Benedict. XIV. l. c. lib. IV. c. 7 et 8. Vgl. die Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 36—45.

kommene Institution, deren bedenkliche Seite selbst Benedict XIV. nicht verkennt, wieder in's Leben zu rufen, oder auf andere Weise, etwa durch die Dekane, zu sorgen, daß sie von den einer Verbesserung bedürfenden Zuständen ihrer Diöcesen genaue und verläßliche Kunde erhalten.*)

§. 16. Vorbereitung zur Diöcesan-Synode.

Wie bei den Provincial-Concilien (s. §. 10.), so ist auch bei den Diöcesan-Synoden die gute Vorbereitung von ungemein großer, von entscheidender Wichtigkeit. Hier, wie dort ist sie zweifacher Art. Die eine Vorbereitung soll nämlich durch eifriges anhaltendes Gebet die göttliche Gnade, die Erleuch-

---

*) Ueber die testes synodales und die damit verwandten punctatores, welche der hl. Karl Borromäus gleichfalls auf seinen Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden bestellte und beeidete, s. P. Benedict. XIV. l. c. lib. IV. c. 3 et 4. und Van-Espen: Jus Eccles. P. I. tit. 18. c. 3. Beispiele der Aufstellung solcher Synodal-Zeugen und ihrer wichtigen Aufgabe s. in Concil. Salisburg. a. 1420. c. 2. et Synod. Dioeces. Salisburg. a. 1420. c. 16. (Harduin l. c. T. VIII. col. 960 et 981. und Concil. German. ed. Schannat et Hartzheim. T. V. p. 173 et 190–91.), auch Concil. Salisburg. a. 1569. Constit. 64. c. 7. (Concil. German. ed. cit. T. VII. p. 393—94.) S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. IV. P. III. c. 6. (Harduin l. c. T. X. col. 913—16. und Acta Eccles. Mediol. ed. cit. p. 147—48.) und in den meisten neuern französischen Provincial-Concilien (Harduin l. c. T. X. et XI.).

tung von Oben zu diesem richtigen Act erflehen, die andere soll mit aller Sorgfalt das vorkehren, was menschliche Thätigkeit zum guten Erfolg beitragen kann.

Gemäß dem nachahmenswerthen Beispiel des hl. Karl Borromäus soll in ersterer Hinsicht Folgendes geschehen. Einen Monat hindurch vor Eröffnung der Diöcesan-Synode ist jeden Donnerstag die Votivmesse vom heiligen Geist zu lesen, oder doch die Collecte **de Spiritu Sancto** einzulegen. Kurz vor dem Beginn der Synode soll jeder Seelsorger seine Pfarrkinder in einem eigenen kirchlichen Vortrag, den er an die Verlesung der Ausschreibung dieser Synode anknüpfen kann, über den Zweck und Nutzen dieser Einrichtung belehren, sie zu eifrigem anhaltendem Gebet in diesen Tagen besonders ermuntern, und sie auffordern, am Sonntag vor Eröffnung der Synode die heiligen Sakramente andächtig zu empfangen, und Gott inständig zu bitten, daß er nach seiner erbarmungsvollen Güte dem Bischof auf der Synode das eingebe, was ihr Seelenheil am meisten zu fördern geeignet sei. Auch an alle Manns- und Frauen-Klöster seiner Diöcese soll der Bischof eine eigene Aufforderung zu erhöhtem Gebetseifer in dieser Zeit erlassen. Die Mitglieder der Synode selbst aber sollen, damit sie in der rechten Gemüthsstimmung an dieser heiligen Handlung Theil nehmen, ihr Inneres durch eine unmittelbar vorausgehende Beicht reinigen, und durch würdige Darbringung des Opfers unserer Erlösung heiligen, damit die Frucht dieser Versammlung um so reichlicher sei. Endlich pflegen die Bischöfe zur Erhöhung der Feierlichkeit, der Theilnahme und des Gebetseifers wenigstens für die erste Diöcesan-

Synode vom Papst einen vollkommenen Ablaß zu erbitten, und vorläufig zu verkünden.*) Andere empfehlen auch, wohl mit Recht, geistliche Uebungen (Exercitien) des Klerus zur Erweckung des innern Lebens als Vorbereitung auf die Synode.**)

Ist die vereinigte Anrufung des göttlichen Beistandes zum glücklichen Erfolg der Synode von unerläßlicher Wichtigkeit, so darf doch andererseits auch die menschliche Bemühung nicht fehlen. Es leuchtet wohl Jedem von selbst ein, daß nach so langer Unterlassung der Synoden die ersten mit um so größerer Sorgfalt müssen vorbereitet und abgehalten werden, damit die heilsamen Früchte Allen ersichtlich werden, und nicht deren Mißlingen abermals die Ursache neuer Zögerung werde. Diese andere Vorbereitung

---

*) S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. V. P. III. c. 10. et Conc. Mediol. II. tit. II. Decret. 8. (Harduin l. c. T. X. col. 1069 et 742. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 226 et 56.), auch Synodus Dioeces. VIII. (Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 316—17.) und Acta Synodi Dioeces. XI. (Acta laud. P. VIII. ed. cit. T. II. p. 1285—86.) Vgl. Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 4. P. Benedict. XIV. l. c. lib. V. c. 1. n. 1 et 5. Luc. Ferraris l. c. n. 104—5 et n. 111. Ein Beispiel der Anordnung solcher Gebete und eines mit der Feier der Synode verbundenen vollkommenen Ablasses gibt unter vielen andern die Diöcesan-Synode von Konstanz im J. 1609 (Concilia Germaniae ed. Schannat et Hartzheim. T. VIII. p. 823—25.), so wie jene von Paderborn im J. 1688. (Concil. German. ed. cit. T. X. p. 115—16.)

**) Amberger: Der Klerus auf der Diöcesan-Synode S. 42.

wird sich hauptsächlich auf dreierlei beziehen müssen, auf die zu publicirenden Gesetze selbst, auf die Form der Abhaltung und auf die nöthigen Synodal-Beamten (Officiales seu ministri Synodi).

Die wichtigste und umfassendste Vorbereitung betrifft unstreitig die zu erlassenden Gesetze selbst. Frömmigkeit, Wissenschaft und Erfahrung müssen nothwendig zusammen wirken zu einer guten kirchlichen Gesetzgebung. Es scheint nun aber, als wäre diese Arbeit wesentlich erleichtert durch die Provincial-Concilien, deren Beschlüsse auf den Diöcesan-Synoden zu publiciren sind, und durch die Visitation der Diöcese, wobei der Bischof die nöthige Erfahrung durch persönliche Anschauung gewinnt. Es frägt sich demnach zuerst um das Verhältniß, in welchem das Provincial-Concil und die Visitation der Diöcese zur Diöcesan-Synode stehen. Das Provincial-Concil und die Diöcesan-Synode stehen in einer innigen Wechselbeziehung, so daß sie einander unterstützen in Erreichung des gemeinsamen Zweckes; diese Beziehung ist so enge, daß eine Institution ohne die andere sich nicht lange halten wird, daß namentlich die Diöcesan-Synode in dem Provincial-Concil ihre feste kirchliche Grundlage hat. Die Diöcesan-Synode muß dem Provincial-Concil folgen, und seine Beschlüsse verkünden (X. c. 25. de accusat. S. auch oben §. 3 und 12.). Aber das Provincial-Concil muß nicht absolut nothwendig der Diöcesan-Synode vorangehen.*) In dem Fall jedoch, im welchem wir

*) So die päpstliche Entscheidung in einem bestimmten Fall bei Prosper Fagnani in c. Sicut olim De accusat. n. 110. vgl. n. 109.

uns jetzt befinden, daß nämlich fast in allen Diöcesen seit einem Jahrhundert und darüber keine Synode mehr gehalten worden, dürfte es durch diese Sachlage nothwendig geworden sein, überall den Diöcesan-Synoden zuerst ein Provincial-Concil voranzustellen, damit die Gesetzgebung in benachbarten Diöcesen nicht allzusehr auseinander gehe, und die Bischöfe sich über die nothwendige Gleichförmigkeit bei der Abhaltung der Diöcesan-Synoden verständigen, auch Vorkehrungen treffen, daß der Kirche Gottes aus diesen Synoden durch die Umtriebe und verkehrten Bestrebungen der Uebelgesinnten kein Nachtheil erwachse. Dann aber soll, wenn es fortan möglich sein wird die Kirchengesetze in diesem Betreff genau einzuhalten, dem ersten Provincial-Concil in jeder Diöcese alle Jahre eine Diöcesan-Synode, nach drei Jahren das zweite Provincial-Concil und so weiter folgen. So wird demnach je die dritte Diöcesan-Synode in dem zunächst vorausgegangenen Provincial-Concil ihre beste materielle Vorbereitung haben.

Was die Vorbereitung der Diöcesan-Synode durch die bischöfliche Visitation der Diöcese betrifft, so erklärt Prosper Fagnani, der vieljährige Secretär der zur Auslegung der tridentinischen Beschlüsse aufgestellten römischen Congregation, dieselbe pflege darauf zu dringen, daß die Bischöfe zuerst eine Synode halten, und Gesetze auf derselben erlassen, dann erst ihre Diöcese visitiren und sehen, ob die Synodal-Statuten befolgt werden, oder nicht.*) Daraus folgt

*) Prosper Fagnani in c. Quanto de Officio Ordinarii (lib. I. tit. 31.) n. 56. „Juxta Praxim S. Congregationis Concilii Episcopi debent

jedoch nur, daß ein Bischof darum, weil er die Visitation seiner Diöcese noch nicht vorgenommen, oder nicht beendigt hat, die Feier der Diöcesan-Synode nicht verschieben darf, so wie daß Gesetze in der Diöcese bestehen müssen, deren Befolgung bei der Visitation untersucht wird. Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß die gehörig angestellte Visitation dem Bischof Vieles offenbar machen wird, was ihm bei Abfassung neuer Gesetze, so wie bei Aenderung der bestehenden, oder doch bei seinen Synodal-An-

---

primo Synodum congregare et statuta edere, ac deinde Dioecesim visitare, ut cognoscant, an Statuta Synodalia serventur nec ne" Vgl. Luc. Ferraris l. c. n. 16. P. Benedict XIV., auf den man sich für die umgekehrte Ordnung bisweilen beruft, hat an den betreffenden Stellen (Synod. Dioeces. lib. I. c. 2. n. 2. lib. V. c. 3. n. 7.) nur die Meinung Anderer ausgesprochen, nicht seine eigene. — Der Vorschlag Wessenberg's a. a. O. S. 14.: „Es würde sehr dienlich sein, wenn künftig in der Regel nach altüblicher Verordnung eine gründliche Visitation des ganzen Kirchsprengels vorangehen müßte, deren Ergebniß in der ersten Sitzung der Synode vollständig vorzulegen wäre; diese mag dann einen Ausschuß zur Begutachtung wählen, ob und welche Gegenstände in Berücksichtigung auf jenes Ergebniß der Visitation vorzüglich in Berathung zu ziehen wären", würde in konsequenter Entwicklung und Durchführung zu einer wesentlichen Aenderung der ganzen katholischen Kirchenverfassung führen, und in Verbindung mit den übrigen von W. gemachten Vorschlägen die Bischöfe zu konstitutionellen Kirchenfürsten umwandeln entgegen dem ganzen christlichen Alterthum, wie dem ganzen kirchlichen Bewußtsein. Vgl. hierüber auch die Schrift: Synodal-Richter, Syndal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 1849. S. 73.

sprachen von hoher Wichtigkeit und wesentlichem Einflusse sein wird. So werden sich demnach die Diöcesan-Synode und die bischöfliche Visitation der Diöcese gleichfalls wechselseitig unterstützen, damit der Zweck einer guten Diöcesan-Verwaltung vollständiger erreicht werde. Während nämlich die Visitation den Bischof mit den localen Bedürfnissen, mit den Verhältnissen zwischen dem Seelsorger und seinen Gehilfen im geistlichen Amt, mit den Zerwürfnissen zwischen Geistlichen und Gemeinden bekannt macht, die eine Abhilfe an Ort und Stelle erfordern, zeigt ihm die Diöcesan-Synode seine Geistlichkeit in einem großen Gesammtbilde, wo zugleich die Geistlichen der Diöcese sich von Angesicht zu Angesicht kennen lernen, wo die Guten zur Ausdauer ermuntert und gekräftigt, die Unvollkommern an dem Wort und Beispiel ihrer bessern Mitbrüder aufgerichtet werden; die Synode gewährt dem Bischof die Möglichkeit, durch die Kraft des lebendigen Wortes auf Hunderte zugleich zu wirken, und so weitverbreiteten Uebeln durch allgemeine Gesetze, und in kraftvoller, wohl überlegter Rede entgegenzutreten. *) Wo Visitation und Diöcesan-Synode alljährlich nach Vorschrift der Kirche gehalten werden, wird also die Visitation eben sowohl zur Beaufsichtigung dienen, daß die Synodal-Statuten genau befolgt werden, als auch durch die manch-

*) So der Bischof von St Omer in Frankreich bei Van-Espen Jus Eccles. P. I. tit. 18. c. 2. n. 12. Vgl. die wunderschöne erste Rede des hl. Karl Borromäus auf seiner eilften Diöcesan-Synode in den Acta Eccles. Mediol. P. VII. ed. cit. T. II. p. 1229—1233.

fache Erfahrung Stoff zu neuen Gesetzen oder zur Modification der bestehenden Gesetze liefern, und so immerhin, wenn auch vielleicht nicht für die erste, so doch für die folgenden Diöcesan-Synoden als eine Art Vorbereitung dienen.*)

Nach dieser vorläufigen Erörterung wenden wir uns wieder zur Hauptsache. Frömmigkeit, Wissenschaft und Erfahrung sollen dem Bischof helfen, gute Gesetze für die Diöcesan-Synode zu bereiten. Die genaue Kenntniß der Zustände seiner Diöcese ist vor Allem nothwendig. Diese wird der Bischof entweder aus eigener Erfahrung schöpfen, insbesondere wenn er etwa vor nicht langer Zeit die Diöcese visitirt hat; oder er wird die Acten der letzten Visitation, falls er sie nicht selbst vorgenommen, durchsehen, desgleichen die Berichte, welche von Zeit zu Zeit aus den verschiedenen Dekanaten einlaufen. Auch kann er zu diesem Ende die Dekane und andere mit den Verhältnissen der Diöcese vertraute Männer einberufen, um aus ihrem Mund besser, als es schriftlich geschehen kann, die Zustände kennen zu lernen.**) Sind ihm die Zustände hinlänglich bekannt, dann wird es sich um die passendsten Gesetze handeln. Da ist nun

---

*) Ein interessantes Beispiel dieser Art bieten uns die Diöcesan-Synoden des eifrigen Bischofs Isidorus Clarius, Bischofs von Foligno, um die Mitte des 16. Jahrhunderts, s. dieselben in der Biblioteca Chiarense von G. J. Gussago. Vol. II. (Chiari 1822) p. 45—59.

**) Vgl. besonders S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. V. P. III. c. 10. (Harduin l. c. T. X. col. 1075—76. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 229—30.)

ein weites Feld nothwendiger Thätigkeit. Vor Allem sind wohl die alten Synodal-Statuten, wenn eine Diöcese deren besitzt,*) genau durchzugehen, um auszusondern, was davon jetzt noch brauchbar, was nicht. Die meisten derselben sind schon ein oder mehrere Jahrhunderte alt; manche Gesetze ändern sich mit den Zeiten; man mußte vor Zeiten Dinge befehlen, die heut zu Tag allgemeine Sitte geworden sind, und sich von selbst verstehen. Darum ist diese Sichtung vernünftig und nothwendig.**) — Aber

*) Ich füge hier eine Liste jener Diöcesen bei, von denen in der großen Concilien-Sammlung für Deutschland (Concilia German. ed. Schannat et Hartzheim. Coloniae Agripp. 1750—90. XI Tomi fol.) die Beschlüsse, bisweilen auch die Acten zu finden sind. Es sind folgende: Augsburg, Bamberg, Basel, Breslau, Brixen, Chur, Constanz, Culm, Eichstädt, Ermeland, Freisingen, Hildesheim, Köln, Mainz, Münster, Olmütz, Osnabrück, Paderborn, Passau, Prag, Regensburg, Salzburg, Speier, Straßburg, Trier, Trient, Wien, Worms, Würzburg. Wie oft, und in welchen Jahren jede der genannten Diöcesen eine Synode gehalten, zeigt in kurzer Uebersicht der eilfte Band der oben genannten Sammlung p. 1—9. Index Alphabeticus Conciliorum Germaniae. Ich habe bei der Aufzählung mich nicht streng an die Gränzen des jetzigen Deutschlands gehalten, sondern auch solche Diöcesen namhaft gemacht, deren Umfang zur Zeit der letzten Diöcesan-Synode noch in das heutige Deutschland herein sich erstreckte, z. B. Straßburg, Chur, die noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Deutschlands Gränzgebiete, wie die Ortenau und einen Theil Tirols und Vorarlbergs in sich befaßten. — Auch Lemberg hatte noch im vorigen Jahrhundert seine Synode. (Synodus Dioecesana Leopoliensis. Leopoli 1765. fol.)

**) Vgl. P. Benedict. XIV. l. c. lib. VI. c. 2. n. 1. et c. 3. n. 1.

auch die seit dem Erscheinen jener Synodal-Statuten allmälig erschienenen bischöflichen Anordnungen (edicta in der kirchlichen Rechtssprache genannt) sind zu revidiren, damit jene, welche noch in Kraft bestehen, und sich als heilsam erwiesen, in die neuen Synodal-Statuten aufgenommen werden, hiedurch Ordnung in die Gesetzgebung der Diöcese gebracht, und jeder Priester in den Stand gesetzt werde, sich eine genaue Kenntniß der ihn verbindenden Gesetze zu verschaffen. — Nicht minder dürfte es von hoher Wichtigkeit sein, die Diöcesan-Synoden des hl. Karl Borromäus,*) welche den reinsten Geist des Christenthums athmen, und von echter christlicher Weisheit und wahrer Pastoralklugheit zeugen, durchzustudiren, um das noch jetzt Angemessene auszuheben, und in unsere Verhältnisse überzupflanzen. — Eben so ersprießlich möchte es sein, die Synodal-Statuten der benachbarten Diöcesen zu prüfen, um das Gute daraus zu benützen; überhaupt würden alle Diöcesan-Synoden neuerer Zeit, deren besonders in Italien viele gehalten wurden,**) manchen

---

*) Dieselben sind zu finden in den Acta Ecclesiae Mediolan. P. II. (ed. cit. T. II p. 265—342.)

**) G. Phillips in seiner Schrift: Die Diöcesan-Synode S. VIII—IX. u. S. 89. zählt nach Braun viele italienische Diöcesan-Synoden des vorigen Jahrhunderts auf, und fügt denselben mehrere hinzu, die bei Braun vermißt werden. Es sind deren im Ganzen mehr als dreißig; aber ihre Zahl ist hiemit bei Weitem nicht erschöpft. Ich will zur Vervollständigung dieses Verzeichnisses noch folgende anführen: Die Diöcesan-Synoden von Pisa in den Jahren 1708, 1717 und 1726, die von Florenz 1710 und 1732, von Pistoja 1721 und 1786, von Syracus 1727, von Feltri

nützlichen Wink zu ähnlichen Synodal-Statuten geben. — Ganz unerläßlich aber ist es, so oft es sich um die Erlassung neuer Gesetze handelt, in dem ausgezeichneten Werke P. Benedict XIV.: De Synodo Dioecesana jene Bücher mit aller Genauigkeit sich gegenwärtig zu halten, in welchen die Gegenstände, so wie die Schranken der gesetzgebenden Gewalt des Bischofs abgehandelt werden, um nicht etwa Gesetze zu geben, welche die Befugniß des Bischofs überschreiten, oder mit dem Geist und Buchstaben höherer Kirchengesetze streiten, und sonach im Falle eines Recurses als nichtig cassirt würden, was dem bischöflichen Ansehen doppelt nachtheilig wäre.*) — Endlich dürfte es von Wichtigkeit sein, die neuern päpstlichen Bullen, so wie die neuern Erlasse der römischen Congregationen zu durchforschen, um entweder auf das, was für unsere Verhältnisse vorzüglich angemessen ist, bei der Abfassung der Syn-

---

1760, von Verona 1712, von Pescia (im Großherzogthum Toscana) 1732, von Ajaccio 1771, von Mondovi 1777, und besonders die umfassende von Turin 1788 (Synodus Dioecesana Taurinensis, quam habuit V. Cajetanus Costa, Archiepiscopus Taurinensis. Augustae Taurin. 1788 in 8.). Die letzten Diöcesan-Synoden dürften wohl sein die von Novara 1826, die von Genua 1838, die von Grosseto 1839, mehrerer anderer zu geschweigen, die seit Anfang dieses Jahrhunderts in Italien gehalten worden.

*) P. Bened ct. XIV. l. c. lib. VI.—XII. inclus., auch lib. V. c. 4—5 et c. 8—10. Vgl. hiezu insbesondere Luc. Ferraris l. c. n. 63—66, wo in Betreff der Erlaubniß, Exorcismen vorzunehmen, interessante kirchliche Vorschriften mitgetheilt werden. S. auch Barbosa de Officio et potest. Episcopi Alleg. 93. n. 29—31.

vdal-Statuten Rücksicht zu nehmen, oder die hauptsächlichsten am Ende der Diöcesan-Synode anzuhängen. *) Damit aber diese umfassenden Vorarbeiten gehörig besorgt werden, erscheint es zweckmäßig, daß der Bischof die Priester seiner Diöcese, welche er hiezu tauglich erachtet, genauere Zeit vor Abhaltung der Synode um sich versammle, die Erfahrung der in der Seelsorge dienenden Priester vernehme, durch die Vertreter der Wissenschaft das zur guten Gesetzgebung nothwendige, oben angedeutete Material beischaffen und zweckdienlich bearbeiten lasse, hienach die passenden Gesetzentwürfe selbst, oder durch Andere ausarbeite. Zu dieser Vorversammlung sind der Natur der Sache nach durch Erfahrung und Wissenschaft hervorragende Männer, namentlich die Dekane, Ordens-Vorsteher, Beichtväter, besonders von Klöstern u. s. w. beizuziehen; über ihre Art und Dauer ist in den Kirchengesetzen nichts bestimmt. Es ist jedoch von selbst klar, daß dabei ein Vorsitzender zur Handha-

*) Letzteres ist bei den meisten neuern italienischen Synoden geschehen; in Deutschland ist hinsichtlich der Berücksichtigung Päpstlicher Bullen und anderer römischen Entscheidungen musterhaft die Diöcesan-Synode von Ermeland im J. 1726 (Synodus Dioecesana Varmiensis a. 1726. in Concil. German. ed. cit. T. X. p. 431—56). — Die Besorgniß, als könnte etwa die Diöcesan-Synode hiedurch dem Provincial-Concil den Stoff entziehen, verschwindet, wenn man bedenkt, daß das erste Provincial-Concil vor der Diöcesan-Synode zu halten ist, und daß dort jeder Bischof sehen wird, welche besondern Bedürfnisse seiner Diöcese in der allgemeinen Gesetzgebung für die ganze Provinz unberücksichtigt blieben, wofür er also selbst sorgen müsse.

bung der Ordnung im Sprechen, und ein oder mehrere Secretäre, um die vorgebrachten Gründe und Gegengründe, so wie das Resultat der Verhandlungen aufzuzeichnen, nothwendig sind. Die Dauer hängt lediglich von dem Umfang der Arbeiten ab. *) Die ausgearbeiteten Gesetzentwürfe müssen dann vom Bischof seinem Domkapitel zur Begutachtung vorgelegt werden; das vom Domkapitel abgegebene Gutachten kann der Bischof nach seinem Ermessen berücksichtigen, wonach er die Gesetze oder Synodal-Statuten in's Reine bringt. **) Die Form dieser Gesetze athme den milden väterlichen Geist, welcher der Kirchen-Regierung überhaupt eigen ist; sie seien in kirchlicher Sprache abgefaßt, häufig durch kraftvolle Stellen der hl. Schrift und der hl. Väter gewürzt, und mit eindringlichen, herzlichen Ermahnungen durchwebt. ***)

---

*) P. Benedict. XIV. l. c. l b. VI c. 1. n 1—2. S Caroli Borromaei Concil Mediol V. P. III. c. 1). (Harduin l. c. T. X. col. 106)—70. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 226—27. Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. I. c. 4. 5. et 6. Luc. Ferraris l. c. n. 19.

**) P. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 1. n. 15—16 Luc. Ferraris l. c. n. 19—23. 44. Ob der Bischof den Entwurf der Synodal-Statuten dem Klerus etwa auf den Pastoral- oder Kapitel-Conferenzen vorläufig zur Aeußerung mittheilen wolle, wie dies bisweilen geschehen ist, z. B. bei der Diöcesan-Synode von Augsburg im J. 1548 (Harduin l. c. T. IX. col. 2030 et 2031—32), hängt vom Bischof ab; er ist keineswegs schuldig dies zu thun, wird es aber sicherlich thun, wenn er es nach Erwägung aller Umstände für nützlich hält.

***) Vgl. P. Benedict. XIV. l. c. Lib. VI. c. 2.

Die Form der Abhaltung der Synode ist gleichfalls vorläufig genau zu bestimmen, um jede Unordnung zu verhüten. Die Ordnung der kirchlichen Functionen, dergleichen sind die Processionen, Hochämter, Gebete vor und nach den Sitzungen, Predigten u. s. w., enthält das **Pontificale Romanum** und zum Theil das **Ceremoniale Episcoporum** (s. oben §. 10.), woran sich jeder Bischof halten wird, wie dies bei allen andern im Pontificale vorgeschriebenen kirchlichen Functionen geschieht. Da aber außer den rein kirchlichen Functionen auch noch Anderes in formeller Beziehung zu beobachten ist, wird der Bischof dieses durch sachverständige Männer im Einzelnen festsetzen. Dabei werden die Synoden, welche früher in der eigenen Diöcese gehalten worden, so wie andere neuere Diöcesan-Synoden wohl zu berücksichtigen sein, um das Gute und Brauchbare davon, insoweit es für unsere Verhältnisse paßt, in jeder Diöcese anzuwenden. Die entworfene und genehmigte Synodal-Ordnung könnte den Theilnehmern an der Diöcesan-Synode gedruckt zugestellt werden.*)

---

*) Ich will hier einige Synoden namhaft machen, wovon wir noch die Form der Abhaltung besitzen, z. B. die uralte Form der Synode, welche dem Concil von Seligenstadt in der Diöcese Mainz vom J. 1022 angehängt ist (Appendix Concilii Salegunstadiensis, quomodo initianda s't Synodus bei Harduin l. c. T. VI. P. I. col. 829—31. und Concilia Germaniae ed. Schannat et Hartzheim. T. III. p. 13—16. erklärt bei Thomassin. Vetus et nova Ecclesiae disciplina. P. II. lib. III. c. 75. n. 2—3.): desgleichen die Diöcesan-Synoden des hl. Karl Borromäus in Mailand (Acta Synodi Dioecesanae

Endlich sind vom Bischof nach Maßgabe eben dieser Synodal-Ordnung die nöthigen Synodal-Beamten zu bestellen, deren von den Kanonisten manche aufgezählt werden, z. B. den **Promotor Synodi**, einige Secretäre, Richter zur Entscheidung der etwa vorzulegenden Streitigkeiten, einen Sprecher für den Klerus (procurator cleri), einen Ceremoniär allenfalls mit einigen Gehilfen und Andere. Desgleichen werden die Judices Synodales und

---

XI. in den Acta Ecclesiae Mediol. P. VIII. ed. cit. T. II. p. 1285—95.); sodann für Würzburg: Ordo Synodi Herbipolensis a. 1452 et 1453 (Concil. German. ed. cit. T. V. p. 420—26 et p. 430—33.); für Olmütz: Acta et Constitutiones Synodales Dioecesis Olomucensis a. 1591. (Concil. German. ed. cit. T. VIII. p. 320—63.); für Breslau: Ordo et processus Synodi Wratislaviensis a. 1592 (Concil. German. ed. cit. T. VIII. p. 369—78.); für Konstanz: Acta Synodi Dioeces. Constantiensis a. 1609 (Concil. German. ed. cit. T. VIII. p. 825—48.); für Osnabrück: Acta Synodi Osnabrugensis a. 1628 et 1630. (Concil. German. ed. cit. T. IX. p. 419—32. p. 511 et 519.); für Paderborn. Ordo Synodi Paderborn. a. 1644 et 1688. (Concil. German. ed. cit. T. IX p. 654—64. 669—70. T. X. p. 116—25.); für Hildesheim: Ordo Synodi Dioecesanae Hildesheimensis a. 1652 (Concil. German. ed. cit. T. IX p. 794—804 et 808—811.); für Köln: Ordo et Processus Synodi Dioeces. Coloniensis a. 1662 (Concil. German. ed. cit. T. IX. p. 903—921. und deutsch in den Histor. polit. Blättern von Phillips und Görres XXIV. Bd. (J. 1849) 3. Heft S. 146—58). Vgl. Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. I. c. 10—16. P. II. et P. IV. c. 4. 5 et 6.

die der Synode vorzuschlagenden Examinatores Synodales vom Bischof vorher bestimmt.*) Es liegt in der Natur der Sache, daß der Bischof hier nach den Verhältnissen bestimme, was er für angemessen erachtet, und was dem Geiste der kirchlichen Einrichtungen am nächsten kömmt.**)

§. 17. Form der Abhaltung der Diöcesan-Synode.

In Betreff dieser Form hat der Bischof, wie schon bemerkt worden, eine gewisse Freiheit; und ich kann hier nicht umhin, den weisen Ausspruch P. Benedict XIV. voranzustellen: „Die Sitten und die Verhältnisse ändern sich im Verlauf der Zeit; was zu einer Zeit nützlich gewesen, kann nachmals unnütz, bisweilen sogar schädlich werden. Darum wird jeder einsichtsvolle Bischof sich in dem, wo er nicht durch ein höheres Kirchengesetz gebunden ist, nach

---

*) Von allen diesen handelt sehr ausführlich Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. I. c. 7. 8. 18—26. P. Benedict XIV. l. c. lib. IV. c. 1. seqq. Amberger: Der Klerus auf der Diöcesan-Synode §. 18. S. 117—20. Die Liste der erwählten Synodal-Beamten ist der Diöcesan-Synode von Turin im J. 1788 beigedruckt. Synodus Dioeces. Taurin. p. 243—65.

**) Vorbereitungen anderer Art, z. B. die Sorge für eine anständige Unterkunft der zur Synode Berufenen, Einrichtung der Domkirche für die Sitzungen, Bereitung eines geeigneten Locals für die etwa zu haltenden Congregationen beschreibt ausführlich Gavanti l. c. P. I. c. 7—9. c. 12 et 16.

Zeit und Art richten, wohl auch Einiges, was vordem üblich war, unterlassen, je nachdem er es für die gute Regierung seiner Diöcese vor Gott besser findet."*) Mit Rücksicht hierauf werde ich im Folgenden nicht alle einzelnen Ceremonien und Gebete der Diöcesan-Synode, wie sie in verschiedenen ältern Synodal-Ordnungen (s. §. 15.) zu finden sind, beschreiben;**) auch werde ich Kürze halber nicht das römische Pontificale, welches Jeder leicht selbst nachlesen kann, übersetzen,***) sondern nur die Grundrisse der Form, wie eine Diöcesan-Synode nach kirchlicher Vorschrift und Uebung zu halten sei, hier aufnehmen. Die nä-

---

*) „Mutantur in dies hominum mores, mutantur rerum circumstantiae, et quod uno tempore utile erat, postea inutile, et quandoque perniciosum evadit. Prudentis autem Praelati est, in iis, ad quae Superioris lege non adigitur, se loco et tempori accommodare, et quaedam, quae olim in usu erant, praetermittere, sicuti ad rectum suae dioecesis regimen magis expedire in Domino judicaverit." P. Benedict. XIV. l. c. lib. V. c. 3. n. 7.

**) Wer sich dafür interessirt, kann außerdem noch manchen alten Ordo ad Synodum im Pontificale Romanum ed J. Catalani Tom. III. Romae 1740. fol. p. 114—20. und bei Edm. Martone De antiquis Ecclesiae ritibus lib. III. c. 1. (Edit. II. Antverpiae 1736. T. II. p. 873—884.) nachlesen und vergleichen.

***) Ausführlich wird diese Seite der Diöcesan-Synode behandelt von Amberger a. a. O. §. 21—24 (S. 123—35.), auch von Phillips: Die Diöcesan-Synode §. 13. (S. 177—191.) Vgl. insbesondere die Schrift: Synodal-Richter, Synodal-Examinatoren und Diöcesan-Synoden. Köln 4849. S. 62—72.

hern Bestimmungen wird dann das **Pontificale Romanum** und das **Ceremoniale Episcoporum**, nebst der Anordnung jedes einzelnen Bischofs (s. §. 16.) geben.

1. Die Dauer der Diöcesan-Synode erstreckt sich gewöhnlich nach uralter Sitte auf drei, höchstens vier Tage, wonach auch die Synodal-Ordnung des römischen Pontificale eingerichtet ist. Doch kann dieselbe nach Umständen kürzer (nur einen oder zwei Tage) und länger (5, 6, 8 bis 14 Tage) dauern.*)

2. Bei der Diöcesan-Synode sind, wie bei dem Provincial-Concil (s. oben §. 10) die Versammlungen (Congregationes) und die Sitzungen (Sessiones) wohl zu unterscheiden. Jene pflegen der Synode voranzugehen, und werden gewöhnlich im bi-

---

*) Für die gewöhnliche Dauer zeugt uns P. Benedict. XIV. l. c. lib V. c. 1. n. 2. et c. 3. n. 7., welcher, wie er ebendaselbst sagt und seine ganze Arbeit zeigt, eine Menge gedruckter und handschriftlicher Diöcesan-Synoden durchforscht hatte. Für die kürzern Synoden von nur Einem oder zwei Tagen hat Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. II. eigene Geschäftsordnungen nach dem Muster des Erzbischofs von Bologna aufgenommen; vgl. auch ibid. P. I. c. 10. Beispiele von Synoden, die länger gedauert, bringt Phillips a. a. O. S. 176. Der hl. Karl Borromäus erklärt ausdrücklich: „Synodali celebritati triduum veteri ritu praestitutum est; at pro rerum, quae gerendae sunt, ratione Episcopus non solum breviori, sed etiam longiori tempore Synodum agat et Synodales actiones tractet licet.“ Concil. Mediol. V. P. III. c 10. (Harduin l. c. T. X. col. 1072. Acta Eccles Mediol. ed. cit. T. I. p. 228.)

schöflichen Palast gehalten; diese werden allzeit in der Kirche gehalten.*)

3. Bei den Versammlungen (Congregationes) können die Anwesenden, vom Bischof hiezu aufgefordert, demselben ihre Wünsche und Bitten vorlegen, die verlangten Auskünfte ertheilen, so wie über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der bekannt zu machenden Gesetze in geziemender Ehrfurcht ihre Meinung frei äußern. Es ist jedoch, um jede Unordnung und fruchtloses Durcheinanderreden möglichst zu verhüten, seit langem üblich, daß der Bischof einen Sprecher (procurator) für die Geistlichkeit bestellt, oder von den Geistlichen selbst wählen läßt, welcher im Namen der Uebrigen die etwaigen Einwendungen und Bedenken gegen die mitgetheilten Gesetze in bescheidener, ehrfurchtsvoller Weise dem Bischof vorlegt, und die gewünschten Milderungen oder Aenderungen ihm andeutet und motivirt; derselbe hat auch die sonstigen Wünsche und Bitten des Klerus dem Bischof schriftlich vorzutragen.**) Es wird jedenfalls

---

*) So P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 5. n. 5. lib. III. c. 11. n. 3. lib. IV. c. 1. n. 1. Vgl. Steph. Quaranta Op. cit. s. v. Synodus Dioeces. (ed. Neap. p. 597. ed. Venet. p. 488.) Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. I. c. 4 et 9. Acta Synodi Dioecesanae Mediol. XI. a S. Carolo Borromaeo habitae (Acta Eccles. Mediolan. P. VIII. ed. cit. T. II. p. 1286—87), wo drei solche Congregationen der ersten Sitzung vorangingen.

**) So P. Benedict XIV. l. c. lib. V. c. 1. n. 4. Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. I. c. 25. vgl. P. IV. c. 8. Ein Beispiel dieser Art s. in Synodo Dioeces. Taurin. a. 1788 (p. 245.).

Sache des Bischofs sein, die Art und Weise (etwa auch durch Theilung der Versammlung in Sectionen, durch Anhörung mündlicher Vorträge oder durch Abverlangen schriftlicher Eingaben) zu bestimmen, wie er bei diesen Congregationen die Ansicht des einberufenen Klerus vernehmen wolle.*)

4. Die Sitzungen der Synode sind eigentlich ein kirchlich-religiöser Act, bestimmt, die kirchliche Ge-

---

Vgl. Amberger: Der Klerus auf der Diöcesan-Synode S. 119. Diese Einrichtung könnte Manchem als die „volle Redefreiheit" zu sehr beschränkend erscheinen, welche Einige (Wessenberg a. a. O. S. 64.) für die Mitglieder der Diöcesan-Synode in Anspruch nehmen. Will man jedoch billig urtheilen, so darf man nicht übersehen, daß die bedeutendsten und einsichtsvollsten Mitglieder des Klerus schon bei der Bereitung der Synodal-Statuten gehört werden; daß ferner bei unbeschränkter Redefreiheit, wie wir dies in unsern Tagen anderwärts gesehen, gleich endlose, wie fruchtlose Debatten zu besorgen wären; endlich daß hiedurch gerade in unserer Zeit nur zu leicht die ärgerlichsten Auftritte herbeigeführt werden könnten, da nach dem Zeugniß von Drey schon jetzt „jene Redefreiheit („Frechheit" nennt er sie etwas früher), die in keiner Richtung die öffentliche Autorität achtet, und selbst nicht die persönliche Würde, wenn die Person nicht vom System und der Tendenz des Redenden ist, auf dem Wege der privaten Schriftstellerei sich in eine offene Fehde mit dem Bischofe versetzen konnte", und wir namentlich „in Baden und Würtemberg, auch in Baiern und Preußen Erscheinungen gesehen haben, in welchen sich nicht blos ein Mangel an Achtung für das bischöfliche Amt, sondern auch eine Auflösung aller kirchlichen Subordination an den Tag legte." Tübinger Theolog. Quartalschrift. Jahrg. 1834. S. 232.

*) So ist es zu verstehen, wenn die Kanonisten je zuweilen von einer Erörterung der Synodal-Statuten reden.

setzgebung und sonstige Uebung der kirchlichen Regierungsgewalt durch eine Art Weihe ehrwürdig zu machen, dem Gemüthe tief einzuprägen, als von Gott ausgehend, und zu Gott zurückführend darzustellen, und dazu Gottes Beistand zu erflehen. Daher haben die Mitglieder der Synode, deren Rangordnung im Sitzen durch das kirchliche Recht genau festgesetzt ist, dabei in angemessener kirchlicher Kleidung zu erscheinen.*)

5. Am Anfang und gewöhnlich auch am Ende der Synode pflegt eine feierliche Procession gehalten zu werden.**)

Jede Sitzung beginnt mit einem feierlichen Hochamt, welches am ersten Tag der Bischof (der Erzbischof aber ohne Pallium)***) hält, zur Anrufung des heiligen Geistes („celebrat Missam de Spiritu Sancto" sagt das Pontificale), wobei alle Priester, die nicht zuvor selbst Messe gelesen, aus der Hand des Bischofs die heilige Communion empfangen. Am zweiten Tag hält ein Domkapitular das Amt für die verstorbenen Bischöfe und Priester (Missa pro Defunctis), am dritten Tag hält gleichfalls ein Kano-

---

*) S. das Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 6—11. P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 5. n. 5. lib. III. c. 10 et 11. Luc. Ferraris l. c. n. 55—57. et n. 115—116. Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. I. c. 13.

**) S. das Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 12. P. Benedict. XIV. l. c. lib. V. c. 1. n. 2 et 5. vgl. lib. III. c. 11. n. 3. Gavanti l. c. P. I. c. 14.

***) So P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 11. n. 7. und Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. I. c. 13. n. 1.

nikus das Dankamt (Missa de SS. Trinitate).*)

7. In jeder Sitzung folgt dann eine Predigt, welche sich zunächst auf den Inhalt der Synode bezieht. Diese wird entweder vom Bischof selbst gehalten, oder von einem eigens durch ihn hiezu aufgestellten Prediger. Eine solche Synodal-Ansprache, welche in gedrängter Kürze Alles enthält, was der Bischof seinen Geistlichen vorzüglich an's Herz zu legen hat, enthält das Pontificale Romanum für den Schluß am dritten Tag der Synode. Denn zum Schluß soll der Bischof selbst seine Priester anreden, ermuntern, belehren und begeistern.**)

---

*) So P. Benedict. XIV. l. c. lib. V. c. 1. n. 3—4. Gavanti l. c. c. 15 et 16.

**) So das Pontificale Romanum und P. Benedict. XIV. lib. V. c. 1. n. 6—8. Gavanti l. c. P. II. Sess. I. n. 28—30. Sess. II. n. 43. Sess. III. n. 19. Der hl. Karl Borromäus hat ausdrücklich angeordnet: „Episcopus, antequam Synodum dimittat, Sermonem habeat paternis monitionibus plenum et dimissioni accomodatum.“ Concil. Mediol. V. P. III. c. 10. (Harduin l. c. T. X. col. 1074. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 229.) Synodal-Reden, theils solche, welche die Bischöfe gehalten, theils solche, die von Andern gehalten worden, findet man den meisten neuern Diöcesan-Synoden beigedruckt; so häufig in den Concilia Germaniae ed. Schannat, besonders in den letzten Bänden. Die merkwürdigsten sind außer dem Sermo Synodalis, welchen man häufig dem Bischof Ratherius von Verona zuschreibt (s. oben §. 3. S. 61.), die der genannten sehr ähnliche, und mit der im römischen Pontifical enthaltenen fast wörtlich gleichlautende Synodal-Rede, die man dem hl. Ulrich, Bischof von

8. Zwischen dem Hochamt und jeder Predigt wird in der ersten Sitzung der 68. Psalm gesungen; dann folgen einige Gebete, hierauf die Litanei von allen Heiligen, bei welcher am Ende der Bischof sich erhebt und segnend die Worte beifügt: „Daß du die gegenwärtige Synode heimsuchen, leiten und segnen wollest" (**Ut hanc praesentem Synodum visitare, disponere et benedicere digneris**), worauf vom Diakon ein eigenes Evangelium (Luc. 9, 1—6) feierlich verlesen, und durch den schönen Hymnus: **Veni Creator Spiritus** der heilige Geist um seinen Beistand angerufen wird. So am zweiten und dritten Tag; nur daß an diesen Tagen die Allerheiligen-Litanei wegbleibt, und daß am zweiten Tag der 78. Psalm gesungen wird, auch andere Evangelien verlesen werden (am zweiten Tag Luc. 10, 1—9., am dritten Tag Matth. 18, 15—22.). *) Darauf folgt

---

Augsburg, zuschreibt (Concil. German. ed. cit. T. III. p. 1—4.), und besonders die herrlichen Synodal-Reden des hl. Karl Borromäus (Acta Eccles. Mediol. P. VII. ed. cit. T. II. p. 1229—49.), so wie seine inhaltreichen Monitiones Synodales (Concil. Mediol. IV. P. III. c. 7. ap. Harduin l. c. T. X. col. 916—929. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 148—55. und weitläufiger in der Synodus Dioeces. Mediol. V. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 299—305.) auch abgedruckt bei Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. IV. in fine). Andere merkwürdige Synodal-Reden erwähnt Amberger a. a. O. S. 107. u. Phillips a. a. Oä S. 180 u. 181.

*) Warum eben diese Evangelien verlesen werden, erklärt Guibertus de Tornaco in diesem Tractatus de Officio Episcopi et Ecclesiae ceremoniis. c. 8

eine kurze, im römischen Pontifical enthaltene Anrede (Allocutio) des Bischofs an den Klerus. Am Ende jeder Sitzung, und wenn die Sitzung Mittags unterbrochen und Nachmittags wieder fortgesetzt wird, nur am Ende der ganzen Sitzung ertheilt der Bischof den Versammelten feierlich seinen Segen, während er eben deßhalb am ersten Tag nach dem von ihm selbst gehaltenen Hochamt denselben nicht ertheilen darf.*)

9. Nach der Predigt beginnen jedesmal die eigentlichen Synodal-Handlungen, wobei die Laien zu entfernen sind; der hl. Karl Borromäus pflegte die Laien schon vor der Predigt zu entfernen, um in derselben die Gebrechen des Klerus mit größerer Freiheit rügen zu können.**) Nun wird die Synode durch ein eigenes Decret förmlich begonnen; hierauf werden einige mehr formelle Decrete verlesen, als: das Decret über die Lebensweise der Priester während der Dauer der Synode; das Decret, worin die vom Bischof ernannten Synodal-Beamten kundgemacht werden; das Decret, daß in Folge der bei der Synode eingehaltenen Rangordnung Niemand an seinen Rechten verkürzt werde, und daß Keiner vor dem Schluß die Synode verlassen dürfe; endlich eine eigene

---

—10. (Magna Bibliotheca Veterum Patrum. Coloniae 1618. T. XIII. p. 397.)

*) So das Pontificale Romanum P. III. sub titulo: Ordo ad Synodum u. Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 14 et 16. Vgl. Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. II. n. 14—28.

**) S. P. Benedict. XIV. l. c. lib. III. c. 9. n. 9. vgl. Gavanti l. c. P. II. n. 27.

Aufforderung an die versammelten Priester zum Gebet.*) Dann folgt die Verlesung der Decrete des Conciliums von Trient, welche die Pflicht der Beobachtung der Residenz (Concil. Trid. Sess. 6. c. 1. ref. Sess. 23. c. 1. ref.) und die Pflicht der Ablegung des Glaubensbekenntnisses (Concil. Trid. Sess. 25. c. 2. ref.) enthalten, worauf alle Verpflichteten das Glaubensbekenntniß in die Hand des Bischofs ablegen. Darnach werden die beiden Decrete des Conciliums von Trient von den Synodal-Examinatoren (Trid. Sess. 24. c. 18. ref.) und von den Judices in partibus (Trid. Sess 25. c. 10. ref.) verlesen, und sofort die erstern vorgeschlagen, und die Abstimmung der Synode hinsichtlich ihrer Genehmigung eingeleitet; auch die letztern werden sogleich namhaft gemacht.**) Am zweiten Tag werden die Päpst-

*) Acta Synodi Dioeces. Mediolan. XI. a S. Carolo Borromaeo habitae (Acta Eccles. Mediol. P. VIII. ed. cit. T. II. p. 1288.) und darnach Gavanti l. c. P. II. n. 32 et 33. und P. IV. c. 9., wo auch die Formulare aller dieser Decrete zu finden sind.

**) So das Pontificale Romanum l. c. Der hl. Karl Borromäus hat außerdem in dieser Sitzung noch andere Decrete des Conciliums von Trient, auch Päpstliche Constitutionen und Decrete der früher von ihm gehaltenen Provincial-Concilien, deren öftere Uebertretung es nothwendig machte, sie den Versammelten wieder in Erinnerung zu bringen, verlesen lassen, z. B. von der Verpflichtung zum Breviergebet, das scharfe Verbot der Simonie, und die von der Kirche gegen dieselbe verhängten Strafen ꝛc. S. Caroli Borromaei Concil. Mediol. V. P. III. c. 10. (Harduin l. c. T. X. col. 1073. Acta Eccles. Mediol. ed. cit.

lichen Constitutionen, die in der Diöcese noch nicht publicirt sind, bekannt gemacht, andere nach dem Ermessen des Bischofs republicirt.*) Hier wäre natürlich die Stelle, wo auch die Entscheidungen der römischen Congregationen und die Beschlüsse des letzten Provincial-Concils zu publiciren wären.**) Endlich folgt, wenn es die Zeit erlaubt, noch in der zweiten, sonst in der dritten Sitzung die Bekanntmachung der eigenen Synodal-Statuten, welche der Bischof, wo es ihm passend scheint, unterbrechen, und durch Entwicklung der Ursachen, die ihn zur Erlassung dieses oder jenes Gesetzes bestimmten, angemessen begründen kann.***)

10. Nach der Verlesung der eigenen Synodal-Statuten ergeht, wo es üblich ist, an den versammelten Klerus die Frage, ob er damit einverstanden sei. Die Antwor: Placet hat nach dem Sinn und Willen der Kirche nicht die Wirkung, daß von dieser Zustimmung die verbindende Gesetzeskraft der Synodal-Statuten abhängig wäre****); sondern vielmehr, daß die

---

T. I. p. 228. vgl. Synodus Dioeces. Mediol. VII. ibid. p. 314—15.) und darnach Gavanti l. c. P. II. n. 35—42. dann Sess. II. n. 12—29. u. P. IV. cap. 12. Vgl. auch Steph. Quaranta Op. cit. s. v. Synodus Dioecesana (ed. Neapol. p. 596—97. ed. Venet. p. 488.)

*) So das Pontificale Romanum l. c. Vgl. die vorausgehende Note.

**) Gavanti l. c. P. II. Sess. II. n. 29. bemerkt, wie mir scheint, richtig, daß bei der Reihenfolge der zu publicirenden Decrete die Autorität Jener, von welchen die einzelnen Decrete ausgehen, maßgebend sein müsse. S. auch ebendaselbst n. 31.

***) Gavanti l. c. P. II. Sess. II. n. 32—34.

****) S. die kirchliche Entscheidung oben §. 15 in der ersten Note. Dieses Verhältniß wird am klarsten ausgedrückt

Anwesenden diese Gesetze als heilsam und nützlich erkennen, und deßhalb ihre Bereitwilligkeit erklären, aus allen Kräften für deren Vollzug zu sorgen, ja sich hiezu öffentlich vor Gott, dem Zeugen ihres Gewissens und künftigen Richter, vor dem Bischof und vor allen ihren Amtsbrüdern verbindlich machen. Es ist der öffentliche Ausdruck ihrer innern Ueberzeugung von der Güte des Gesetzes, welche sie entweder aus dessen eigener Betrachtung, oder aus der bei der Congregation schon vorausgegangenen Erörterung desselben, oder endlich aus der bei der Bekanntmachung selbst vom Bischof vorgelegten Motivirung gewonnen haben. Es ist aber bekannt, wie gerade die lebendige Ueberzeu-

---

auf der Synode von Ascoli im J. 1728, wo es heißt: „Quibus tandem completis Secretarius ex eodem suggestu addidit: Audistis, fratres carissimi, quae decreta ordinata et constituta sunt et in hoc triduo a me vobis audientibus perlecta. Placentne vobis? Responderunt: Placent, Placent. Haec Synodi interrogatio facta fuit ad abundantiam; non enim necesse erat, quoniam Cleri consensus et approbatio circa SynodalesConstitutiones et Decreta nullatenus requirebatur juxta Decreta S. Congreg. Concil. 27. April. 1592 in Veneta, et in Oriolen. 27. Martii 1632 ad 14. et 15. ac in Fulginat. 26. Februar. 1639.“ S. Phillips a. a. O. S. 201. Vgl. Gavanti l. c. P. III. c. 2. n. 1., weiter zur Erläuterung dieses Ausdrucks Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 1. n. 1. und mit Bezug hierauf der Bischof von Volterra in den Beilagen zur Synode von Pistoja (Atti dell' Assemblea degli Arcivescovi e Vescovi della Toscana a. 1787. Tom. II. Num. 66. p. 132—38. auch Num. 24. p. 290—91.)

gung von der Güte des Gesetzes, verbunden mit einer feierlichen Erklärung, dasselbe genau befolgen zu wollen *), die Beobachtung der Gesetze mit der Gnade Gottes, die bei Gelegenheit der Synode von den Versammelten und Abwesenden eifrig angerufen wird, am sichersten verbürge. In diesem Sinn kommt die Approbation der Synodal-Statuten auf ältern und neuern Diöcesan-Synoden öfter vor.

11. Daraus folgt von selbst, daß die Synodal-Statuten eigentlich nur der Bischof, von dem allein ihre verbindende Kraft ausgeht, zu unterschreiben hat. **) Wenn dessen ungeachtet die Beschlüsse der

---

*) Diese Erklärung, die in der Approbation der Synodal-Statuten von Seite des versammelten Klerus liegt, wurde wohl auch bisweilen noch ausdrücklich beigefügt, z. B. auf der Diöcesan-Synode von Volterra im J. 1624: „Postea recensiti fuerunt singuli, qui Synodo interfuerunt, et vocati certo Ecclesiae titulo bini, et ordine ad Reverendissimum Dominum Episcopum accesserunt et reverentiam exhibuerunt, promulgatarum Constitutionum in Synodo observantiam jurejurando promittentes.“ So bezeugt der Bischof von Volterra amtlich in den Beilagen zur Synode von Pistoja 1787. (Atti ecc. T. II. Num. 24. p. 291.)

**) Als die Domherren der Metropolitankirche von Sevilla das Recht behaupten wollten, die Synodal-Statuten zu unterschreiben, und deßhalb der S. Congregatio Concilii Trident. Interpr. die Frage vorgelegt ward: „An Capitulum seu Canonici ab illo deputandi ad interessendum celebrationi Synodi, debeant una cum Archiepiscopo subscribere Synodo Dioecesanae,“ entschied dieselbe am 26. November 1689 verneinend (Negative),

Diöcesan-Synoden bisweilen mit der Unterschrift von allen oder mehreren Mitgliedern der Synode gefunden werden, so hat ihre Unterschrift genau dieselbe Bedeutung, wie so eben von der Approbation gesagt wurde. Vgl. oben §. 8.

12. Am Ende der letzten Sitzung wird der Namensaufruf vorgenommen, der Schluß der Synode verkündet und die nächste Synode angesagt. Hierauf wird nach der Mahnrede des Bischofs und der Procession (wovon oben) ein feierliches **Te Deum laudamus** in Anwesenheit des Volkes gehalten; es können die Acclamationen Statt finden zur Ehre Gottes, für den Papst, für den Bischof ꝛc.; mit dem Friedenskuß wird der Bischof die Priester entlassen; die ganze Feier schließt der Segen des Bischofs mit dem Ablaß. *)

---

obwohl für dieses Recht Beispiele aus ältern Diöcesan-Synoden von Sevilla geltend gemacht wurden. So **P. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 2. n. 1—2.** Die Behauptung Wessenberg's (a. a. O. S. 69), daß am Schluß der Synode alle Mitglieder zur Unterzeichnung der Acten und Beschlüsse aufgerufen werden, stützt sich demnach fälschlich auf die Autorität P. Benedict **XIV.**

*) **Pontificale Romanum l. c. Ceremoniale Episcoporum lib. I. c. 31. n. 20.** Vgl. **P. Benedict. XIV. l. c. lib. V. c. 1. n. 9—11. Steph. Quaranta Op. cit. s. v. Synodus Dioecesana (ed. Neapol. p. 597. ed. Venet. p. 489.). Gavanti l. c. P. II. Sess. III. n. 16—36. Luc. Ferraris l. c. n. 151—155.**, welche nach der Anordnung und dem Beispiel des hl. Karl Borromäus die Acclamationen und den Friedenskuß auch auf der Diöcesan-Synode für zulässig halten, **vid. S. Caroli**

Es ist jedoch eine Erweiterung oder theilweise Umstellung dieser Synodal-Handlungen nach dem Beispiel des hl. Karl Borromäus und vieler italienischer Synoden, welchen der gelehrte Kanonist Gavanti persönlich beigewohnt, und deren Ordnung er nachher in seiner Schrift: **Praxis Synodi Dioecesanae** auf das genaueste beschrieben hat, immerhin zulässig; nur soll sie nichts Wesentliches betreffen.

§. 18. Kraft und Wirkung der auf der Diöcesan-Synode erlassenen Gesetze.

Die vom Bischof auf der Diöcesan-Synode erlassenen Gesetze bedürfen, um verbindliche Kraft zu haben, keiner Bestätigung von irgend einer Seite; auch die Vorlegung derselben an die zur Ueberwachung der Beschlüsse des Conciliums von Trient eingesetzte römische Congregation (**Congregatio Concil. Trid. Interpr.**) ist weder allgemein vorgeschrieben *),

---

Borromaei Concil. Mediol. V. P. III. c. 10. (Harduin l. c. T. X. col. 1074. Acta Eccles. Mediol. ed. cit. T. I. p. 229. vgl. die Acta Synodi Dioeces. Mediol. XI. in den Acta Eccles. Mediol. P. VIII. ed. cit. T. II. p. 1293—94., wo auch die in Mailand übliche Formel der Acclamationen zu lesen ist.)

*) Hierüber besteht eine eigene Erklärung der betreffenden Congregation an den Bischof von Ostia vom 30. November 1586 folgenden Inhalts: „Non est in more positum apud Patres Illustrissimos, qui Trident. Concilii Decreta interpretandis praefecti sunt, Dioecesanas Synodos recognoscere, sed Provinciales tantum emendare.“ Steph. Quaranta Op. cit. s. v. Synodus Dioeces. (ed. Neapol.

noch in unsern Gegenden üblich, obschon sich einzelne Beispiele davon nachweisen lassen, z. B. bei der Diöcesan-Synode von Breslau im J. 1592.*)

Die auf der Synode erlassenen Gesetze haben verbindende Kraft für Alle, welche der Jurisdiction des Bischofs, wäre es auch nur durch päpstliche Delegation, unterworfen sind, und innerhalb der Diöcese sich aufhalten.**)

Diese verbindende Kraft erlischt keineswegs mit dem Tod oder mit dem sonstigen Abtreten des Bischofs, wie solches in Betreff der außer der Synode

---

p. 597. ed. Venet. p. 439.) Und später erklärte dieselbe Congregation am 17. Juni 1645 noch einmal dem Bischof von Strongoli: „Se non consuevisse revidere et approbare, nisi Synodos Provinciales, ex Constitutione Sixti V., et quod idcirco Episcopus uteretur jure sibi ex sacro Concilio (Tridentino) competente.“ So auch P. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 3. n. 6—7., welcher die entgegengesetzte Ansicht des Cardinal de Luca (Adnotat. in Concil. Trid. Discurs. 30. n. 9.) und des gelehrten Van-Espen (Jus Eccles. P. I. tit. 18. c. 4. n. 12.) ausdrücklich als eine irrige bezeichnet. Vgl. Luc. Ferraris l. c. n. 46—47. 140.

*) S. Concilia Germaniae ed. T. VIII. p. 367—68.

**) S. P. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 4. Luc. Ferraris l. c. n. 49—52. et n. 63—68. Gavanti Manuale Episcoporum s. v. Synodus Dioecesana n. 65—66. In wie ferne Klostergeistliche und insbesondere die Exemten dadurch verbunden werden, untersuchen und bestimmen P. Benedict XIV. l. c. u. L. Ferraris l. c. genauer. Vgl. auch Van-Espen Jus Eccles. P. I. tit. 18. c. 4. n. 1—10.

ergangenen bischöflichen Verordnungen von manchen Kanonisten behauptet wird, sondern die auf der Synode vom Bischof erlassenen Gesetze sind nach der einstimmigen Ansicht aller Kirchenrechtslehrer immerwährend, und können nur auf die bei Gesetzen überhaupt übliche Weise aufhören verbindlich zu sein. Für einzelne Fälle kann der Bischof oder sein Nachfolger, wenn eine hinreichende Ursache vorhanden ist, ordentlicher Weise dispensiren.*)

Diese Verbindlichkeit der Synodal-Statuten tritt sogleich nach deren Publication auf der Synode, oder wenn es der Bischof vorzieht einen spätern Termin festzusetzen, mit diesem Termin ein. Eine dagegen erhobene Einsprache hat an und für sich keine rechtliche Wirkung: wenn sie in Form einer Appellation nach Rom geltend gemacht wird, wo jedoch dergleichen Appellationen nicht leicht angenommen werden, würde diese vorerst den Vollzug derselben nicht aufhalten; sie könnte höchstens nach Untersuchung der vorgebrachten Gründe und Anhörung des Bischofs eine für den Appellanten günstige Entscheidung in der Folge herbeiführen, welcher sich dann der Bischof zu fügen hätte.**)

In neuerer Zeit ist es gewöhnlich, daß die Synodal-Statuten dem Druck übergeben werden, damit die Betreffenden sich dieselben leichter verschaffen können. Der Titel: **Sancta** steht der Diöcesan-Syn-

---

*) S. P. XIV. l. c. lib. XIII. c. 5. n. 1—7. Vgl. hierüber insbesondere G. Phillips: Die Diöcesan-Synode. Freiburg 1849. S. 195—99.

**) S. P. Benedict. XIV. l. c. lib. XIII. c. 4. n. 1—2. c. 5. n. 12—13.

ode nach dem neuern kirchlichen Sprachgebrauch nicht zu; auch dürfen die auf derselben publicirten Synodal-Statuten nicht **Canones** genannt werden.*) Dieselben werden zur bessern Uebersicht gewöhnlich in Titel und Kapitel abgetheilt; am Ende kann ein Anhang beigefügt werden, wo die auf der Synode publicirten Päpstlichen Constitutionen oder andere römische Entscheidungen wörtlich abgedruckt werden.**)

Der Bischof soll mit allem Nachdruck darauf dringen, und namentlich bei der Visitation sich davon selbst überzeugen, daß die Geistlichen seiner Diöcese die Synodal-Statuten fleißig lesen, wohl inne haben, und genau befolgen.***)

§. 19. Schlußwort.

Die Geschichte hat uns die vielfältige Thätigkeit der Synoden früherer Jahrhunderte aufgewiesen, und namentlich den uralten im Wesen des Christenthums begründeten Zusammenhang zwischen den Provincial-Concilien und Diöcesan-Synoden gezeigt. Die Kirche hat dieses vorzügliche Mittel zur Erreichung ihres hohen Zweckes seit der ältesten Zeit fleißig benützt, und so oft es noth war, dringend empfohlen; sie hat es tief bedauert, so oft die Umstände dasselbe anzuwen-

---

*) S. P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 3.

**) P. Benedict. XIV. l. c. lib. I. c. 3. n. 5. lib. V. c. 2. n. 2. Ueber die Reihenfolge derselben und Anderes, was bei der Veröffentlichung noch in Betracht kommen kann, s. Gavanti Praxis Synodi Dioeces. P. III. c. 3.

***) S. P. Benedict. XIV. l. c, lib. XIII. c. 5. n. 14.

den nicht gestatteten, und wo möglich stets auf dessen Wiedereinführung gedrungen. Es regt sich in unserer Zeit lebhaft das Bedürfniß nach Synoden, denen freilich Manche ihre eigenen Gedanken und Wünsche unterschieben, damit sie auf diesem Wege zur Realisirung dessen gelangen, was auf anderem Wege an dem Willen der kirchlichen Vorgesetzten scheitert. Daher die mancherlei Vorstellungen und Vorschläge, wie Synoden zu halten und was auf denselben zu verhandeln sei. Die Bischöfe haben Synoden in Aussicht gestellt — ein sicheres Zeichen, daß sie solche halten wollen, und daß die Ursachen, welche bisher der Abhaltung hindernd im Wege standen, gewichen, oder doch, daß die Bischöfe des guten Glaubens sind, dieselben seien beseitigt. Hiefür bürgt uns das Wort der Bischöfe. Es wird aber Niemand erwarten, daß die Bischöfe in dieser hochwichtigen Angelegenheit die altkirchliche Bahn verlassen, und bedenkliche Neuerungen einführen werden. Die Geschichte des vorigen Jahrhunderts zeigt an der Synode von Pistoja ein warnendes Beispiel, wohin solches Unterfangen führe. Zwiespalt in der Kirche, Verdammung der unkirchlichen Neuerungen durch das Oberhaupt der Kirche, endlich Widerruf von Seite des betreffenden Bischofs (Scipio Ricci) waren die Folgen eines solchen Versuches. Darum habe auch die Bischöfe Frankreichs in den letzten Tagen, indem sie gleichfalls begonnen Concilien zu halten, mit vollem Recht sich dabei streng an die kirchlichen Normen gehalten. Anders werden auch bei uns die Concilien und Synoden nicht gehalten werden; dafür bürgt uns der kirchliche Sinn der Bischöfe. Die Provincial-Concilien sollen und müssen unter den gegenwärtigen Verhältnissen voran-

gehen, wie denn auch die Bischöfe Frankreichs eben jetzt mit diesen den Anfang machen. Die Provincial-Concilien sowohl, als die Diöcesan-Synoden müssen wohl vorbereitet werden, damit die Ehre Gottes und das Heil der Seelen durch dieselben nicht gefährdet werde. Diese Vorbereitung braucht Zeit; wer es daher mit der Kirche Gottes und dem Gedeihen der Synoden gut meint, wird die Bischöfe nicht zu sehr drängen, damit das Werk nicht überstürzt werde, so die Synoden mißlingen, und das ganze Institut seiner heilbringenden Kraft auf eine Zeit verlustig gehe.

Werden nun (so Gott will) in nicht ferner Zukunft erst Provincial-Concilien, sodann auch Diöcesan-Synoden gehalten, so kommt Alles darauf an, daß deren Beschlüsse genau befolgt werden, und Jene, deren Ruf nach Synoden so laut, deren Eifer im Begehren so warm ist, werden dann die Lauterkeit ihres Eifers dadurch zu beweisen Gelegenheit haben, daß sie die ersten und eifrigsten sind in getreuer Befolgung der Concilien-Beschlüsse und Synodal-Statuten. Wenn so die Feier der Synoden im Geiste der Kirche Statt findet, werden sie das Leben der Kirche erfrischen, das Wachsthum des Guten befördern, Bischof und Klerus in Liebe vereinen, damit die Freiheit der Kirche zum Heile Aller gereiche. Der Herr aber wolle das Werk segnen, das in Seinem Namen unternommen wird.